

**Sinn, Zweck und Nutzen
des
§ 28 SGB X**

B a c h e l o r a r b e i t
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
Zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Janine Kurowsky
aus Stadt Leipzig

Meißen, 14.2.2023

*Pour CP
Merci pour allumer le feu.*

*Ich bedanke mich bei:
Sylvia für dein Adlerauge und deine immerwährende Unterstützung,
Claudia Peschke für die Betreuung und vielfältigen Auseinandersetzungen,
Lukas Schlegel für das Korrekturlesen,
Randy für Alles.*

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	VII
1. Einleitung	1
2. Methodik	3
2.1. Historisch-genetische Interpretation.....	4
2.2. Systematische Interpretation	6
2.3. Logisch-grammatische Interpretation.....	8
2.4. Teleologische Interpretation.....	9
2.5. Sozialrechtliche Interpretation.....	12
3. Historisch-genetische Interpretation	13
4. Systematische Interpretation	18
5. Teleologische, logisch-grammatische und sozialrechtliche Interpretation nach Tatbeständen.....	20
5.1. Die Überschrift.....	20
5.2. Absehen von der Antragstellung.....	21
5.3. Geltendmachung des Anspruches auf eine andere Sozialleistung.....	22
5.4. Kausalität.....	24
5.5. Erstattung und Versagung der einen Sozialleistung.....	25
5.6. Antragsrücknahme	28
5.7. Antragsunterlassung aus Unkenntnis bei Nachrangigkeit	28
6. Teleologische, logisch-grammatische und sozialrechtliche Interpretation nach Rechtsfolgen.....	30
6.1. Zurückwirkung des nunmehr nachgeholtten Antrages	30
6.2. Einjahresfrist.....	31
6.3. Sechsmonatsfrist zur Antragsnachholung.....	33
7. Grenzen und Anwendungsbereiche des § 28 SGB X.....	34
8. Fazit: Sinn, Zweck und Nutzen des § 28 SGB X	39
9. Kernsätze.....	X
10. Literaturverzeichnis	XI
11. Rechtsprechungsverzeichnis	XIX
12. Anhang	XXI
12.1. BArl., Heft 5, 1984, 63	XXI
12.2. Bundesgesetzblätter	XXV
12.2.1. BGBl. 1957 I.....	XXV
12.2.2. BGBl. 1965 I.....	XXVIII
12.2.3. BGBl. 1974 I.....	XXXII
12.2.4. BGBl. 1975 I.....	XXXV
12.2.5. BGBl. 2001 I.....	XXXVII

12.3. Drucksachen und Plenarprotokolle	XXXIX
12.3.1. BR-Drs. 2/20	XXXIX
12.3.2. BR-Plenarprotokoll 458	XLII
12.3.3. BR-Plenarprotokoll 491	XLV
12.3.4. BT-Drs. 7/868.....	XLVII
12.3.5. BT-Drs. 8/2034.....	XLIX
12.3.6. BT-Drs. 8/4022.....	LVI
12.3.7. BT-Drs. 9/95.....	LX
12.3.8. BT-Drs. 16/1410.....	LXII
12.3.9. BT-Drs. 19/17586.....	LXIV
12.3.10. BT-Plenarprotokoll 8/107.....	LXVI
12.3.11. BT-Plenarprotokoll 8/218.....	LXIX
12.4. Gerichtsentscheidungen	LXXI
12.4.1. BFH, Beschluss vom 1.2.2006, X B 166/05, DSStR 2006, 313.....	LXXI
12.4.2. BSG, Beschluss vom 24.9.2012, B 14 AS 36/12 B, BeckRS 2012, 74732..	LXXIII
12.4.3. BSG, Urteil vom 30.1.1962, 2 RU 219/59, BeckRS 1962, 30808768.....	LXXV
12.4.4. BSG, Urteil vom 17.11.1970, 1 RA 233/68, BSGE 32, 60.....	LXXVII
12.4.5. BSG, Urteil vom 18.12.1975, 12 RJ 88/75, BeckRS 2011, 77260.....	LXXXI
12.4.6. BSG, Urteil vom 31.5.1979, 11 RA 58/78, juris.....	LXXXIV
12.4.7. BSG, Urteil vom 12.10.1979, 12 RK 47/77, BeckRS 1979, 160.....	LXXXVII
12.4.8. BSG, Urteil vom 19.03.1986, 7 RAr 17/84, BeckRS 1986, 30716335.....	XC
12.4.9. BSG, Urteil vom 24.11.1987, 3 RK 11/87, BeckRS 1987, 6185.....	XCIII
12.4.10. BSG, Urteil vom 30.09.1992, 11 RAr 73/91, BeckRS 1992, 30421207.....	XCIV
12.4.11. BSG, Urteil vom 10.3.1994, 7 RAr 38/93, NZS 1994, 423	XCVII
12.4.12. BSG, Urteil vom 9.12.1998, B 9 V 41/97 R, BeckRS 1998, 30038046.....	XCIX
12.4.13. BSG, Urteil vom 11.9.2001, B 2 U 41/00 R, BeckRS 2001, 41746	CI
12.4.14. BSG, Urteil vom 6.3.2003, B 4 RA 38/02 R, NZS 2004, 149.....	CIV
12.4.15. BSG, Urteil vom 27.3.2007, B 13 R 58/06 R, NZS 2008, 274	CVII
12.4.16. BSG, Urteil vom 26.8.2008, B 8-9b SO 18/07 R, NVwZ-RR, 2009, 287.....	CIX
12.4.17. BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 75/08 R, NJW 2010, 2381	CXI
12.4.18. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, NZS 2011, 788.....	CXIII
12.4.19. BSG, Urteil vom 10.5.2011, B 4 KG 1/10 R, NJOZ 2012, 554	CXVIII
12.4.20. BSG, Urteil vom 10.11.2011, B 8 SO 12/10 R, BeckRS 2012, 65132.....	CXX
12.4.21. BSG, Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R, BeckRS 2014, 69281	CXXII
12.4.22. BSG, Urteil vom 23.7.2014, B 8 SO 14/13 R, BeckRS 2014, 74524.....	CXXV
12.4.23. BSG, Urteil vom 2.12.2014, B 14 AS 66/13 R, BeckRS 2015, 69409	CXXVII
12.4.24. BSG, Urteil vom 9.3.2016, B 14 KG 1/15 R, BeckRS 2016, 70032.....	CXXIX

12.4.25. BSG, Urteil vom 30.1.2020, B 2 U 2/18 R, NJW 2020, 3339	CXXXI
12.4.26. BVerfG, Beschluss vom 9.5.1978, 2 BvR 952/75, BVerfGE 48, 246.....	CXXXIII
12.4.27. BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016, 1 BvR 871/13, NVwZ 2017, 617	CXXXV
12.4.28. BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058	CXXXVII
12.4.29. BVerwG, Urteil vom 18.4.1997, 8 C 38/95, NJW 1997, 2966.....	CXL
12.4.30. BVerwG, Urteil vom 7.5.2014, 4 CN 5/13, ZfBR, 2014, 694.....	CXLV
12.4.31. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2008, L 12 AS 407/08, BeckRS 2008, 56025.....	CXLVII
12.4.32. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.2014, L 12 AS 4500/13, BeckRS 2015, 68839.....	CL
12.4.33. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2017, L 2 SO 5175/15, BeckRS 2017, 148245	CLII
12.4.34. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2014, L 34 AS 950/14, juris.....	CLV
12.4.35. LSG Saarland, Urteil vom 10.6.1999, L 6 Kg 12/97, BeckRS 1999, 16788	CLVII
12.4.36. LSG Sachsen, Beschluss vom 17.7.2012, L 3 BK 1/09, BeckRS 2012, 74573.....	CLIX
12.4.37. SG Koblenz, Urteil vom 31.1.2007, S 13 AS 188/05, BeckRS 2011, 68067	CLXI
12.4.38. OVG Bremen, Urteil vom 8.6.2010, S 2 A 492/07, BeckRS 2010, 148481.....	CLXIV
12.4.39. SG Dresden, Urteil vom 23.7.2015, S 32 AS 3422/13, BeckRS 2015, 72176	CLXVI
12.5. Online-Literatur und -kommentare	CLXVIII
12.5.1. Onlinequelle 1: Dudenredaktion: „nachholen“ auf Duden online. https://www.duden.de/node/153521/revision/1297531 [3.1.2023/ 11:00].....	CLXVIII
12.5.2. Onlinequelle 2: Dudenredaktion: „wiederholen“ auf Duden online: https://www.duden.de/node/206710/revision/1316208 [3.1.2023/ 11:02].....	CLXIX
12.5.3. Onlinequelle 3: Deutscher Bundestag: https://dip.bundestag.de/vorgang/sozialgesetzbuch-sgb-verwaltungsverfahren-g-sig-00020199/213108 [1.2.2023/ 15:12].....	CLXX
12.5.4. Groh in Weber Rechtswörterbuch, Auslegung.....	CLXXI
12.5.5. Heße in BeckOK SR, § 28 SGB X, Rn. 3, 4, 6.....	CLXXV
12.5.6. Heße in BeckOK SR, § 50 SGB X, Rn. 28 f.....	CLXXVI
12.5.7. Kallert in BeckOGK SGB III, § 137 SGB III, Rn. 3	CLXXVIII
12.5.8. Kallert in BeckOGK SGB III, § 323 SGB III, Rn. 133	CLXXX
12.5.9. Mutschler in BeckOGK SGB X, § 18 SGB X, Rn. 7, 11	CLXXXII
12.5.10. Mutschler in BeckOGK SGB X, § 28 SGB X, Rn. 7, 8, 9, 10, 11, 12....	CLXXXVI
12.5.11. Spellbrink in BeckOGK SGB I, § 16 SGB I, Rn. 32.....	CXC

12.5.12. Spellbrink in BeckOGK SGB I, § 66 SGB I, Rn. 1, 31, 32	CXCII
12.5.13. Weber in BeckOK SR, § 104 SGB X, Rn. 2.....	CXCV
13. Eidesstattliche Versicherung	CXCVII

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	-	alte Fassung
BArbl.	-	Bundesarbeitsblatt
BeckOGK SGB I	-	Körner, Anne et al. (Hrsgg.): <i>beck-online. Grosskommentar, Kasseler Kommentar, SGB I</i> . München, 2022
BeckOGK SGB III	-	Knickrehm, Sabine/ Deinert, Olaf (Hrsgg.): <i>beck-online. Grosskommentar, Gagel, SGB III</i> . München, 2022
BeckOGK SGB X	-	Körner, Anne et al. (Hrsgg.): <i>beck-online. Grosskommentar, Kasseler Kommentar, SGB X</i> . München, 2022
BeckOK SR	-	Rolfs, Christian et al. (Hrsgg.): <i>BeckOK Sozialrecht</i> . 67. Edition, Stand 1.12.2022, München, 2022
BeckRS	-	Beck Rechtsprechung
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
BleyGK SGB/RVO	-	Schneider-Danwitz, Norbert (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch. Bley, Helmar: <i>Sozialgesetzbuch, Sozialversicherung, Gesamtkommentar</i> . Band 4, Wiesbaden, 1994
BR	-	Bundesrat
Brand SGB III	-	Brand, Jürgen (Hrsg.): <i>Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, Kommentar</i> . 9. Auflage, München, 2021
BT	-	Bundestag
Diering SGB X	-	Diering, Björn/ Timme, Hinnerk/ Thomas Stähler (Hrsgg.): <i>Sozialgesetzbuch X, Sozialverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar</i> . 5. Auflage, Baden-Baden, 2019
Drs.	-	Drucksache

Dudenredaktion	-	Wöllstein, Angelika (Hrsg.): <i>Duden – die Grammatik: Struktur und Verwendung der deutschen Sprache</i> . 9. Auflage, Berlin, 2016 [ausgenommen Onlinequellen]
Eichenhofer SGB X	-	Eichenhofer, Eberhard/ Wenn, Ulrich: <i>Kommentar zum Sozialgesetzbuch X</i> . 2. Auflage, Köln, 2017
Eicher SGB II	-	Eicher, Wolfgang/ Luik, Steffen/ Harich, Björn: <i>SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar</i> . 5. Auflage, München, 2021
hM	-	herrschende Meinung
iSe	-	im Sinne eine/s/r
iSv	-	im Sinne von
i.U.	-	im Umkehrschluss
iVm	-	in Verbindung mit
Jarass/ Pieroth GG	-	Jarass, Hans/ Kment, Martin: <i>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar</i> . 17. Auflage, München, 2022
jurisPK SGB X	-	Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas (Hrsgg.): <i>juris Praxiskommentar SGB, Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz</i> . 2. Auflage, Saarbrücken, 2017
Koenig AO	-	Koenig, Ulrich: <i>Abgabenordnung</i> . 4. Auflage, München, 2021
KommSR	-	Knickrehm, Sabine/ Kreikebohm, Ralf/ Waltermann, Raimund (Hrsgg.): <i>Kommentar zum Sozialrecht</i> . 7. Auflage, München, 2021
m.E.n.	-	meines Erachtens nach
Mrozynski SGB I	-	Mrozynski, Peter (Hrsg.): <i>SGB I, Allgemeiner Teil, Kommentar</i> . 6. Auflage, München, 2019
MüKo	-	Säcker, Franz Jürgen et. al. (Hrsgg.): <i>Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch</i> . 9. Auflag, Band 1, München, 2022

mWfV	-	mit Wirkung für die Vergangenheit
mWv	-	mit Wirkung vom
Rn.	-	Randnummer(n)
Schütze SGB X	-	Schütze, Bernd (Hrsg.): <i>SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Kommentar</i> . 9. Auflage, München, 2020
VA	-	Verwaltungsakt
Wagner/ Knittel SKV/PV	-	Wagner, Regine/ Knittel, Stefan: <i>Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar</i> . Band 1, 115. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2022, München, 2022
Weber Rechtswörterbuch	-	Weber, Klaus (Hrsg.): <i>Rechtswörterbuch</i> . München, 2022

1. Einleitung

Am Anfang ist der Antrag. Er markiert den Beginn des Verwaltungsverfahrens antragsabhängiger Leistungen nach § 18 S. 2 SGB X, den ersten Kontakt zwischen Behörde und nachfragender Person und kann auch materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung¹ sein.

Mit Ausnahme der Unfallversicherung (§ 19 S. 2 SGB IV) und der Sozialhilfe (§ 18 I SGB XII, ausgenommen das vierte Kapitel des SGB XII)² sind Leistungen im Sozialrecht antragsabhängig. Eine Legaldefinition des Antrages sucht man im SGB vergebens. Er kann als „jede Erklärung, durch die jemand Sozialleistungen ganz allgemein oder eine bestimmte Sozialleistung begehrt“³, verstanden werden. Mit dem Antrag⁴ beginnt zumeist auch das Verwaltungsverfahren (§ 18 S. Nr. 1 SGB X iVm § 8 SGB X), d.h. auch, dass es ohne einen Antrag keine Entscheidung für antragsabhängige Leistungen geben kann, also keinen Verwaltungsakt (VA) iSv § 31 SGB X.⁵ Ihm kommt einerseits eine materiell-rechtliche, andererseits eine verfahrensrechtliche Funktion zu.⁶

Um § 2 II SGB I gerecht zu werden und einen niedrighschwelligigen Zugang zu ermöglichen, sind Anträge vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen formlos (§ 9 SGB X) stellbar und nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz⁷ iVm §§ 133, 157 BGB zugunsten der antragstellenden Person auszulegen. Demnach muss „für die Auslegung eines Antrages [...] der unter Berücksichtigung aller Umstände erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers [maßgebend sein]“⁸; außerdem „umfasst [er] ohne Rücksicht auf seine Formulierung im Allgemeinen das Begehren, alle Leistungen geltend zu machen, die dem Antragsteller zustehen“⁹. An den Inhalt selbst sind keine hohen Anforderungen zu stellen.¹⁰ Unabhängig vom benutzten Antragsformular ist der Umfang der Leistungen ggf. zu erweitern. Sollte sich bspw. in der Sachverhaltsermittlung (Untersuchungsgrundsatz § 20 SGB X) ein Indiz auf weitere, ernsthaft in Betracht kommende Leistungen ergeben,¹¹ ist das Leistungsbegehren zu expandieren. Einen Bedarf muss der Leistungsträger jedoch nicht erahnen. Vielmehr müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die anzeigen, dass neben der einen auch eine andere Leistung begehrt wird,¹² auch wenn dies

¹ Bsp.: § 44 I 1 SGB XII, § 37 I 1 SGB II, § 46 I BaföG.

² Vgl. Mrozynski in *Mrozynski SGB I*, § 16 SGB I, Rn. 3, 3a für eine Diskussion über die Rechtsnatur der Kenntnis der Sozialhilfeleistungsträger.

³ Volkmann in *Wagner/ Knittel SKV/PV*, § 16 SGB I, Rn. 19.

⁴ Für diese Arbeit wird die Rechtswirksamkeit eines Antrages stets unterstellt.

⁵ Vgl. Mrozynski in *Mrozynski SGB I*, § 16 SGB I, Rn. 1 bei Anträgen mit materiell-rechtlicher Funktion.

⁶ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 18 SGB X (Stand: 1.12.2018), Rn. 7.

⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 10.3.1994, 7 RAr 38/93, NZS 1994, 421, 423, zur Anwendbarkeit im Verwaltungsverfahren u.a. BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 75/08 R, Rn. 11, NJW 2010, 2381.

⁸ BSG, Urteil vom 11.9.2001, B 2 U 41/00 R, Rn. 22, BeckRS 2001, 41746.

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. Mrozynski in *Mrozynski SGB I*, § 16 SGB I, Rn. 5.

¹¹ Vgl. Spellbrink in *BeckOGK SGB I*, § 16 SGB I (Stand: 1.12.2020), Rn. 32.

¹² Vgl. Volkmann in *Wagner/ Knittel SKV/PV*, § 16 SGB I, Rn. 28.

nicht *expressis verbis* zu erkennen ist. Dabei ist die Dispositionsfreiheit¹³ grundlegend zu beachten, wonach die antragstellende Person selbst über den Umfang bestimmt. Schließt sie eine bestimmte Leistung aus, so ist diesem Willen zu folgen und keine Auslegung dahingehend vorzunehmen.

Eine Regelung für Ort und Zeitpunkt findet sich im § 16 SGB I. Nach § 16 I SGB I sollen Anträge beim zuständigen Leistungsträger gestellt werden, aber auch von anderen Leistungsträgern und Gemeinden sowie amtlichen Vertretern der BRD im Ausland entgegengenommen werden. Bei Unzuständigkeit müssen diese unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 I 1 BGB), an die ihrer Meinung nach zuständige Stelle weitergeleitet werden (§ 16 II SGB I). Vielmehr noch gelten Anträge bereits zu dem Zeitpunkt als gestellt, an dem sie bei einer unzuständigen Stelle eingegangen sind (§ 16 II 2 SGB I iVm § 16 II 1 SGB I).¹⁴ Unter der Berücksichtigung von § 16 III SGB I sind diese Anträge dann zügig zu vervollständigen, also zur Entscheidungsreife zu bringen.

Aus dem Zusammenspiel von § 16 II SGB I mit dem Meistbegünstigungsgrundsatz ergibt sich, dass ein selbst bei einer unzuständigen Stelle gestellter Antrag bereits zum Zeitpunkt des Eingangs dort vollumfänglich auszulegen ist und als wirksam gestellt gilt. Auf dieser Grundlage ließe sich zunächst aus guten Gründen davon ausgehen, dass praktisch keine Situation auftreten kann, in dem ein Antrag erneut gestellt werden müsste, weil er nicht zum erwünschten Ergebnis geführt hat. Umso verwunderlich erscheint daher die Regelung des § 28 SGB X.

Dieser ermöglicht auf den ersten Blick eine wiederholte Antragstellung. Dazu müsste zunächst eine Sozialleistung beantragt worden sein, die dann versagt wurde oder zu erstatten ist. Gleichzeitig müsste von der Beantragung einer anderen abgesehen (§ 28 I 1 SGB X) bzw. eine Antragstellung aus Unkenntnis bei Nachrangigkeit der nicht begehrten Sozialleistung (§ 28 II SGB X) unterlassen worden sein. Eine Antragsrücknahme bei Absehen ist ebenfalls umfasst (§ 28 I 2 SGB X). Wenn der Meistbegünstigungsgrundsatz und § 16 SGB I gilt, müssten die Tatbestände des § 28 SGB X bereits abgedeckt sein: Wenn Anträge auf alle ernstlich in Frage kommenden Leistungen auszulegen sind (Meistbegünstigungsgrundsatz) und diese bereits auf den Zeitpunkt der erstmaligen Stellung (bei den in § 16 SGB II 1 SGB I genannten Stellen) zurückwirken, ist es gar nicht notwendig, einen Antrag erneut zu stellen, der nur bis zu seiner bereits erfolgten Stellung zurückwirken kann. Wird ein Antrag auf eine Leistung abgelehnt, werden die Anspruchsvoraussetzungen einer anderen Leistung geprüft, ggf. von einer anderen Behörde. Nimmt die antragstellende Person einen allgemein formulierten Antrag nur im Hinblick auf eine bestimmte Sozialleistung zurück, dann gilt der immanent gestellte

¹³ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 18 SGB X (Stand: 1.12.2018), Rn. 11.

¹⁴ Dies hat ggf. Auswirkungen auf bspw. Verzinsung (§ 44 SGB I), Fälligkeit (§ 41 SGB I), Auf- und Verrechnungen (§§ 51, 52 SGB I).

Antrag auf alle anderen möglichen Sozialleistungen fort. Bei vollständiger Antragsrücknahme ist der Dispositionsgrundsatz maßgebend; es besteht keine Pflicht, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Erstattung einer Sozialleistung gilt das gleiche Prinzip: Fehlt der Anspruch – auch wenn dies nach der Gewährung festgestellt wird – auf eine Sozialleistung, so kann nach dem beschriebenen Muster bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Anspruch im Zusammenspiel mit dem Meistbegünstigungsgrundsatz auf eine andere bestanden haben. Die Unkenntnis einer Sozialleistung sollte faktisch aufgrund von behördlicher Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 ff. SGB I) nicht vorkommen. Im Falle einer Unterlassung und einem daraus entstandenen Schaden greifen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch¹⁵ oder die Amtshaftung aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG.

Es ist daher fraglich, welchen Anwendungsbereich § 28 SGB X hat. Die tatbestandlichen Merkmale und Effekte der Rechtsfolgen auf das Verwaltungsverfahren müssen genauer erforscht werden. Auch die Rechtsprechung ist sinnstiftend zu konsultieren. Daraus können Sinn, Zweck und Nutzen des § 28 SGB X erkannt werden.

2. Methodik

Diese Erforschung erschöpft sich in einer Gesetzesauslegung. Von Savigny hat dazu 1840 ein Konzept von vier Interpretationen erarbeitet: grammatische, logische, historische und systematische. Ziel, so von Savigny, sei „das Gesetz in ihrem [gemeint: die Gesetzgeber, Anm. der Verfasserin] Denken von Neuem entstehen zu lassen.“¹⁶ Die Auslegung des Gesetzes soll es rekonstruieren. Die Schwierigkeit besteht darin, das Ergebnis – die Norm – nicht zu rechtfertigen. Es muss sich um eine Erforschung handeln, die nicht durch Beugung und subjektive Färbung verwaschen werden darf, da es sonst zu einer Ein- und nicht Auslegung kommt¹⁷ oder Interpretationsspiralen gedreht werden.¹⁸ Nach von Savigny sei es dabei nötig, alle Interpretationen anzusprechen, wenn auch der Umfang von dem zu interpretierenden Gesetz abhängt. Das im 19. Jahrhundert entwickelte Konzept wird mehr als Gerüst denn als zu verfolgende Doktrin gesehen. Es unterliegt Weiterentwicklungen, welche aufgezeigt und, soweit als sinnvoll erachtet, zur Ergänzung des methodischen Vorgehens herangezogen werden.

¹⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 18.12.1975, 12 RJ 88/75, BeckRS 2011, 77260.

¹⁶ Vgl. von Savigny 1981 (1840): 213.

¹⁷ Vgl. Würdinger 2016: 5.

¹⁸ Vgl. Säcker in *MüKo*, Einleitung, Rn. 113 f. Er befürchtet eine Interpretation um der Lesenden willen (*intentio lectoris*) statt des Urhebers willen (*intentio auctoris*).

Auch wenn der Von Savigny'sche Kanon nicht unverändert die Gesetzauslegung bestimmt, so bleibt es bei inhaltlich unterschiedlichen Interpretationen. Diese müssen in der Zusammenschau (Kapitel 7) ausgewertet und einzelfallabhängig gewichtet werden.¹⁹ Eine Gleichrangigkeit, die sich in einer Nichtigkeit und Ergebnisorientierung erschöpft, wie Wank beschreibt, ist abzulehnen.²⁰ Zu favorisieren ist eine Auslegung nach den Gesetzeszwecken, die aber nicht unbeachtet der anderen Interpretationen erfolgen kann. Am Ende soll keine absolute Darstellung des Regelungswillens stehen, da ein solches Ergebnis zu ermitteln mindestens Omniscienz verlangt, sondern ein begründetes Ergebnis.²¹

2.1. Historisch-genetische Interpretation

Von Savigny untersucht in der historischen Interpretation den Rechtszustand, der für die zu interpretierende Regelung zum Zeitpunkt des Entstehens maßgebend war.²² Zu erforschen sei, auf welche Weise die neue Norm in dieses Verhältnis eingreife.²³ Die heutige Rechtsprechung hat die Erweiterung des reinen historischen Blickes auf die Entstehungsgeschichte und Gesetzesmaterialien vorgenommen.²⁴ Es erscheint sinnvoll, die historische Interpretation zu erweitern. Technik und verbesserte Dokumentation in der Entstehung von Gesetzen substantiieren den Erkenntnisgewinn, der aus der Vor- und Entwicklungsgeschichte der Norm gezogen werden kann.

Die Literatur bezeichnet diese Interpretation als historisch-genetische.²⁵ Sie sucht nach Hinweisen des gesetzgeberischen Willens in der Entstehungsgeschichte (genetisch), wobei v.a. Materialien des Gesetzgebungsverfahrens wie Protokolle, Entwürfe oder Bundestag- oder Bundestagdrucksachen (BT/BR-Drs.) als Quellen herangezogen werden. Ebenso schließt dies die Entwicklung der Norm ab Inkrafttreten ein. Bei Gesetzesnovellierung und -änderung ist nach Wank darauf zu achten, dass erfahrungsgemäß nur ein Teil der Probleme in der Novellierung und Änderung gelöst werden; der Rest bleibe durch Rechtsprechung zu regeln.²⁶ Für die Interpretation bedeutet dies, dass aufgeworfene Missstände der Norm nicht allein dadurch von der gesetzgebenden Gewalt geduldet werden, weil sie diese nicht neu regelt (beredtes Schweigen). Die Rechtsprechung ist hierbei problemlösend und kritisch heranzuziehen. Die historische Komponente umfasst den schon von von Savigny geforderten Zustand

¹⁹ Vgl. von Savigny 1981 (1840): 214.

²⁰ Vgl. Wank 2022: 325.

²¹ Vgl. Beck 2018: 335.

²² Vgl. von Savigny 1981 (1840): 214.

²³ Vgl. von Savigny 1981 (1849): 213.

²⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, Rn. 66, NJW 2013, 1058, 1062.

²⁵ Vgl. Wank 2022: 288, Spitzlei 2022: 317.

²⁶ Vgl. Wank 2022: 291.

vor Gesetzeseinführung als Vorgeschichte, Vorgängernormen sowie deren Anwendung und Auslegung.²⁷

Hinsichtlich der Quellenlage für die Genetik offenbart Spitzlei den Wert der Gesetzesbegründung und -texte in seinem Aufsatz. Er unterstreicht die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Willensbestimmung.²⁸ Zumal, so muss ergänzt werden, Normen auch Neuregelungen unter anderen Gesetzgebern unterlegen sein können. Zu lösen sei dieses Problem, indem das Gesetzgebungsverfahren „als ein Akt kollektiver Willensbildung“²⁹ begriffen wird. Eine Problematik ergibt sich im Umgang mit Meinungen einzelner Abgeordneter. Diese seien als ebensolche einzuschätzen³⁰ und in einem nächsten Schritt dahingehend zu analysieren, ob sie dem Parlament zugeordnet werden können.³¹ Welchen Kriterien diese Analyse unterliegt, lässt er offen. Die Beweggründe zur Äußerung persönlicher Ansichten aufzudecken, erscheint dem Zweck der historisch-genetischen Interpretation nicht dienlich. Parteipolitische oder zwischenmenschliche Motive können, mangels Omniscienz, nicht offenbart und durchleuchtet werden und die Interpretation zerfiele in subjektiv gefärbte Hypothesen. Sofern sich gesetzgebungsverfahrensfremde Äußerungen nicht in BR/BT-Drs. widerspiegeln, bleiben sie unberücksichtigt. Als Willensäußerung sieht Spitzlei nachvollziehbar den Gesetzesbeschluss.³² Eine Gesetzesinitiative ist zu begründen gemäß § 76 II GOBT, §§ 24 II, 26 II GOBR, §§ 42 I, 43 GGO. Diese wird in der Regel nach der ersten Beratung in einen Ausschuss gegeben, der mit einer begründeten Beschlussempfehlung nach § 66 GOBT dem BT Bericht erstattet. Dieser Bericht nimmt Stellung zur Gesetzesinitiative und bezieht sich auf ihre Begründung. Der BT beschließt dann das Gesetz in der geänderten Form. So kann es sein, dass die Begründung der Gesetzesinitiative über den Ausschuss und die Beschlussfassung Teil der Gesetzesbegründung wird. Dies ist besonders bei Änderungsvorschlägen von Bedeutung. Ein Gesetz zu begründen, ist nicht vorgeschrieben, wird aber meistens gemacht. Verschriftlicht wird dies in den Drs.³³ Demnach sind der Begründung der Gesetzesinitiative und des Gesetzesbeschlusses sowie dem Bericht der Ausschüsse als Zwischenschritt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Grundlegend gibt es zwei Fragen, die bei der historisch-genetischen Interpretation zu beantworten sind: Soll der Wille des Gesetzgebers oder des Gesetzes erforscht werden? Die Beantwortung der ersten Frage führt zur subjektiven Theorie, die Erforschung des Willens der

²⁷ Vgl. Groh in *Weber Rechtswörterbuch*, Auslegung (Interpretation).

²⁸ Vgl. Spitzlei 2022: 315.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Vgl. Spitzlei 2022: 316.

³² Vgl. Spitzlei 2022: 315.

³³ Vgl. Spitzlei 2022: 316; ebd. auch für die nicht mehr relevante (und daher nicht betrachtete) Paktentheorie.

Legislative, und die der zweiten zur objektiven Theorie, die Erforschung des Willens des Gesetzes.³⁴ Die subjektive Theorie krankt daran, dass der Wille der Legislative zwar beleg- und erforschbar ist,³⁵ aber Wille und Wortlaut³⁶ nicht immer kongruent sind. Die pure Anwendung der objektiven Theorie birgt die Gefahr, dass die Norm mit den Wertvorstellungen der rechtsanwendenden Person überlagert wird.³⁷ Dem Text wird ein Wille zugeschrieben und er verkommt zur Marionette der interpretierenden Person. Die Kombination beider Ansätze erscheint als gangbarer Weg, indem der Wille der Legislative und des Gesetzes erforscht, geschärft und gegenübergestellt wird. Auch wenn Spitzlei hinstellt, dass „[b]ei „jungen“ Gesetzen [...] die Auslegung demgegenüber regelmäßig – bildlich gesprochen – bei der historischen Auslegung und dem Willen des Gesetzgebers „stehen bleiben“ [kann]“³⁸, so soll doch auch der Wille des Gesetzes nicht aus dem Blickfeld geraten. Es bleibt also die Frage: Was wollte die Legislative regeln und was hat sie geregelt? Gravierend wird der Unterschied beider Antworten, wenn festgestellter Wille und Gesetzeszweck auseinanderfallen.³⁹ Ob und wenn ja, welcher dann der Vorzug gegeben werden sollte, lässt sich nicht pauschalisieren. Vielmehr hängt dies auch von den Erkenntnissen aus den anderen Interpretationen ab.

Die historisch-genetische Interpretation bildet im Von Savigny'schen Sinne den Anfang der Gesetzesauslegung. Der Entstehungsprozess als Initiation des Gesetzes ist der Beginn der Rekonstruktion. Die Entwicklung zeichnet den Weg der Norm zu ihrer heutigen Fassung nach. Auch wenn diese Interpretation in den folgenden Interpretationen aufgegriffen werden wird, ist eine Synopse sinnvoll, um die Norm als Produkt eines historisch-genetischen Prozesses fassen zu können.

2.2. Systematische Interpretation

Von Savigny versteht unter der systematischen Interpretation den inneren Zusammenhang, in dem das Gesetz im ganzen Rechtssystem steht und welchen Effekt es auf das System hat.⁴⁰ Die systematische Interpretation wertet die Norm als Teil der Gesamtheit. Dabei wird sie innerhalb des Gesetzes und das Gesetz innerhalb der Rechtsordnung analysiert so, „daß einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, daß sie logisch miteinander vereinbar sind.“⁴¹ Dabei kommt der späteren Norm Vorrang zu, außer die ältere Norm hat eine speziellere Regelung.⁴²

³⁴ Vgl. Spitzlei 2022: 317.

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. Kapitel 2.3. für die Bedeutung des Wortlautes einer Norm.

³⁷ Vgl. Spitzlei 2022: 318.

³⁸ Ebd.

³⁹ Vgl. Wank 2022: 286.

⁴⁰ Vgl. von Savigny 1981 (1840): 214.

⁴¹ BVerfG, Beschluss vom 9.5.1978, 2 BvR 952/75, BVerfGE 48, 246, 257.

⁴² Vgl. Jarass in *Jarass/Pieroth GG*, Art. 20 GG, Rn. 62a.

Wie in der historisch-genetischen, so gibt es u.a. in der systematischen Interpretation zwei Fragen, aus deren Beantwortung zwei Strömungen entstanden sind: Sollte die Norm zur Entstehungszeit oder während der Geltungszeit betrachtet werden? Die Beantwortung der ersten Fragen führt zur entstehungszeitlichen Interpretation. Sie ist statisch. Die Beantwortung der zweiten mündet in die geltungszeitliche. Sie ist dynamisch.⁴³ Diese Denkansätze sind kombinierbar mit anderen Interpretationen.⁴⁴ Diese Strömungen sind als Stränge der Interpretationen zu verstehen und nebeneinander anwendbar. Bspw. legt eine subjektiv-entstehungsgeschichtliche systematische Interpretation den Fokus auf den Willen des historischen Gesetzgebers zur Regelung der Gesetzssystematik zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes. Eine subjektiv-geltungszeitliche systematische betrachtet den historischen, gesetzgeberischen Willen zur Regelung der Gesetzssystematik im Laufe der Zeit. Dies ist nach Wank abzulehnen, da es der Legislative nicht zuzumuten sei, die Veränderungen der Zeit vor auszuhnen.⁴⁵ Der Ansicht wird gefolgt. Trotzdem sind, wie in Kapitel 2.1. beschrieben, Gesetzesanpassungen möglich und müssen auf ihren Regelungsgehalt für aufgetretene Probleme durchleuchtet werden. Wank lehnt außerdem die objektiv-entstehungsgeschichtlich systematische Interpretation ab.⁴⁶ Für die Erforschung des historischen Regelungswillens ist eine Betrachtung der tatsächlichen Regelung der Norm im gesetzlichen Gefüge zu Zeiten seiner Entstehung bedingt geeignet, als Ausgangspunkt für die systematische Betrachtung hingegen umso mehr. Die Befürwortung der subjektiv-geltungszeitlichen systematischen Betrachtung, d.h., die Respektierung des Willens des historischen Gesetzgebers bis zur Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Umstände hinsichtlich der Gesetzssystematik, erscheint logisch, wenn auch einseitig.⁴⁷ Klar ist, dass der ursprüngliche Wille dann an Geltung verliert, wenn das Normengefüge sich so ändert, dass ebendieser korrumpiert wäre. Ebenso deutlich ist, dass durch eine systematische Änderung die Norm einen anderen Regelungsgehalt bekommt, der von der historischen gesetzgebenden Instanz nicht geahnt werden konnte, und dennoch von der jetzigen akzeptiert und gewünscht sein kann. Die objektiv-geltungszeitlich systematische Interpretation findet daher auch statt. Eine Befürwortung eines Interpretationsschwerpunktes im Vorfeld der Erforschung verzerrt m.E.n. das Ergebnis.

Das System lässt sich in zwei Bereiche unterscheiden: das innere und äußere. Das äußere betrifft die Stellung der Norm im Gesetz, das innere die Wertungszusammenhänge.⁴⁸ Zunächst ist die Einordnung im Gesetz, dann die Überschrift und schließlich die Reihenfolge und

⁴³ Vgl. Xu 2015: 224.

⁴⁴ Oftmals ist daher eine Zuordnung der entstehungs- und geltungszeitlichen Betrachtung zu einer Interpretation nicht möglich. Die Erklärung im Zusammenhang mit der systematischen Interpretation ist exemplarisch.

⁴⁵ Vgl. Wank 2022: 243.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Vgl. Wank 2022: 244.

⁴⁸ Vgl. Wank 2022: 245.

Beziehungen der Absätze und Sätze analysieren.⁴⁹ Im nächsten Schritt sind inhaltlich Begrifflichkeiten zu bestimmen; falls nötig über Tatbestände und Rechtsfolgen.⁵⁰ Dabei kann es zu Überschneidungen mit der grammatikalisch-logischen und historisch-genetischen Interpretation kommen, da Begriffe im Kontext betrachtet werden. Auch die Einbettung der Norm in die Einheit der Rechtsordnung ist Gegenstand der systematischen Interpretation. Dabei sind Widersprüche im Inhalt und der Rangfolge aufzuzeigen und ggf. aufzulösen.⁵¹

Die systematische Interpretation folgt der historisch-genetischen. Sie greift die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte auf. Die auch geschichtlich bedingten unterschiedlichen Systeme werden dargelegt und der Regelungsgehalt der Norm eingeordnet. Bei Gesetzesanpassung erfolgt eine erneute innere und äußere systematische Betrachtung.

2.3. Logisch-grammatische Interpretation

Von Savigny trennt in seinem Kanon die logische und die grammatische Interpretation. Erstere ist die Gliederung und logische Bezugnahme des Rechtsgedanken in seiner Formulierung.⁵² Zweitere versteht das Wort als Möglichkeit des Gesetzgebers, seinen Willen in unser Denken zu implementieren.⁵³ Sprache – ob gesprochen oder geschrieben – ist ein Medium. Sie besteht u.a. aus Sprach- und Satzbauregeln (Grammatik, Syntax) und aus Wortbedeutungen (Semantik). Die Kombination dieser Elemente scheint er als Grammatik verstanden zu haben: So ist der Satz als Denkäußerung geprägt von Aufbau und Inhalt. Das logische Moment als Bezugnahme der sprachlichen Elemente untereinander kann m.E.n. nicht getrennt betrachtet werden. Dem Wortsinn nach ist ein Text⁵⁴ ein mit sich verflochtenes Gewebe. Gestaltungsmittel und logische Verweisungen sind demnach genauso charakteristisch, wie das Befolgen sprachlicher Regeln. Wenn Wank die Bezeichnung als grammatische Interpretation ablehnt,⁵⁵ ist das ebenso zu kurz gedacht, wie Säckers Begrenzung auf die Semantik.⁵⁶ Es ist natürlich relevant, in welcher zeitlichen Folge, ausgedrückt durch Zeitformen (grammatisch, logisch), welche Handlungen ausgeführt werden, ggf. in welcher Kausalität (logisch), welche Personen oder Leistungsträger durch Pronomen gemeint sind (grammatisch), etc. Ebenso muss auch der Wortsinn, der einer Wandlung unterlegen sein kann, betrachtet werden. Entstehungszeitlich ist zunächst der gesetzgeberische Anordnungswille herauszuschälen und zu definieren,⁵⁷ bevor geltungsgeschichtlich Veränderungen aufgezeigt werden.

⁴⁹ Vgl. Wank 2022: 247.

⁵⁰ Vgl. Wank 2022: 248.

⁵¹ Vgl. Wank 2022: 252 f.

⁵² Vgl. von Savigny 1981 (1840): 214.

⁵³ Vgl. von Savigny 1981 (1840): 213.

⁵⁴ Lat. *textus* – Gewebe [sofern nicht anders angegeben, stammen alle lateinischen Übersetzungen von der Autorin].

⁵⁵ Vgl. Wank 2022: 176.

⁵⁶ Vgl. Säcker in *MüKo*, Einleitung, Rn. 139.

⁵⁷ Vgl. Säcker in *MüKo*, Einleitung, Rn. 140.

Es darf nicht die fehlerhafte Annahme erfolgen, der Text sei eindeutig, was bereits ein Ergebnis einer Interpretation ist.⁵⁸ Darin irrte bereits der Urheber dieses Gedankens, Iulius Paulus, ein Rechtsgelehrter des dritten Jahrhunderts: *Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio*.⁵⁹ Diese sogenannte Eindeutigkeitsregel ist als Formalargument abzutun. Hinsichtlich der Sprache sind Deutungsspielräume zu erkennen. Dabei kann es hilfreich sein, einen Begriff als Spektrum aufzufassen, d.h., einen Begriff im engeren und weiteren Sinne zu schärfen.⁶⁰ Wählt die gesetzgebende Gewalt unbestimmte Rechtsbegriffe, so kann zur Konkretisierung auch auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden.⁶¹ Zunächst ist die normative Bedeutung des Ausdrucks zu ermitteln und eine juristische Begriffsbildung vorzunehmen.⁶² Das Wort wird dabei zuerst als Teil der Norm interpretiert. Dabei ist auf bestehende Begrifflichkeiten, die bereits in anderen oder gleichen Gesetzen genutzt werden, Bezug zu nehmen oder der neue legaldefinierte Ausdruck zu verwenden.⁶³ Zweitens wird auf die Verwendung im Gesetz und danach im Rechtsgebiet, also vom Kleinen zum Großen geschaut.⁶⁴ Abschließend kann ein Blick der Verwendung in der Umgangssprache erhellend sein.⁶⁵ Allerdings muss darauf verwiesen werden, dass der primäre Adressatenkreis die Exekutive ist,⁶⁶ sodass keine Aufblähung des Begriffs erfolgen darf.

Hinsichtlich der logisch-grammatischen Interpretation müssen also semantische Ausdrucksformen als Willensbezeugung des Gesetzgebers genauso berücksichtigt werden wie grammatische, historische und teleologische Einflüsse, die auf die Sprache einwirken. Es erscheint, schon um der Semantik willen, nicht möglich, die teleologische und logisch-grammatische Interpretation voneinander zu trennen.

2.4. Teleologische Interpretation

Die teleologische Interpretation ist explizit nicht Teil des Von Savigny'schen Kanons. Die Erklärung liegt darin, dass er streng zwischen Inhalt und Grund unterscheidet. Der Inhalt ist mit den Interpretationen erforschbar. Aus dem Standpunkt der gesetzgebenden Gewalt wird der Gedanke, verfestigt als Gesetzestext, nachgebaut. „Alles, was nicht Theil dieses Inhalts ist, wie verwandt es ihm auch seyn möge, [liegt] streng genommen außer den Grenzen jener Aufgabe.“⁶⁷ Der Grund des Gesetzes, den er als *ratio legis* bezeichnet,⁶⁸ liegt hinter dieser

⁵⁸ Vgl. Säcker in *MüKo*, Einleitung, Rn. 118.

⁵⁹ Paulus, *Digestae*, 32, 25, 1: Wenn in den Worten keine Zweideutigkeit ist, darf keine Überprüfung nach dem Willen zugelassen werden.

⁶⁰ Vgl. Wank 2022: 193.

⁶¹ Vgl. Wank 2022: 315.

⁶² Vgl. Wank 2022: 179 f.

⁶³ Vgl. Wank 2022: 181.

⁶⁴ Vgl. Wank 2022: 183.

⁶⁵ Vgl. ebd.

⁶⁶ Vgl. Wank 2022: 184.

⁶⁷ Von Savigny 1981 (1840): 217.

⁶⁸ Vgl. von Savigny 1981 (1840): 217.

Grenze. Er unterteilt nach den damals herrschenden Ansichten in zwei Ausprägungen: erstens in den Grund des Gesetzes als Ausfluss höherer Normen, zweitens in den Zweck des Gesetzes oder die Absicht der Legislativen⁶⁹ Auch legt er feinere Abstufungen und das Verhältnis der Ausprägungen dar. Zusammengefasst widerstreben sie nicht, sondern sind miteinander vereinbar. Erstere findet ihre Betrachtung als Teil der systematischen und historisch-genetischen Interpretationen. Letztere wird als teleologische Interpretation bezeichnet.

Das altgriechische Ursprungswort *τέλος* weist auf das Auslegungsziel und meint das Ziel bzw. den Zweck des Gesetzes. „[D]ie teleologische Interpretation, die den Gesetzeszweck, die immanente Teleologie des Gesetzes ermittelt, fragt nach Sinn und Tragweite der gesetzlichen Regelung im Hinblick auf das konkret zu lösende Sachproblem“⁷⁰. M.E.n. kann der Zweck des Gesetzes nicht losgelöst von den anderen Interpretationen stehen.: Findet sich seine (beabsichtigte) Verwirklichung doch als (gewollter) Gesetzestext (logisch-grammatisch) durch die Umstände der Zeit (historisch-genetisch) in einer bestimmten Anordnung (systematisch).

Wank unterteilt die teleologische Interpretation in die subjektive/objektive und entstehungsgeschichtliche/geltungsgeschichtliche Konzeption, die in vier Schritten auszuführen ist. Zunächst sei eine subjektiv-entstehungszeitliche teleologische Interpretation angebracht.⁷¹ Der Regelungszweck, wie ihn die historische gesetzgebende Instanz im Sinn hatte, wird herausgearbeitet, bevor die objektiv-entstehungszeitliche teleologische Interpretation den Zweck des Gesetzes zum Zeitpunkt seines Entstehens untersucht. Für eine im dritten Schritt zu betrachtende subjektive-geltungszeitliche Theorie ist auf die heutigen Gesetzgebenden abzustellen.⁷² Diese Ansicht wird modifiziert: Bei einer Gesetzesnovellierung wird auf die entsprechenden abgestellt, für die heutige Geltung auf die aktuellen. Ebenso wenig, wie der historische Wille für den Regelungszweck in die Gegenwart übertragen werden kann, kann der heutige Wille für den Regelungszweck in die Vergangenheit projiziert werden. Abschließend erfolgt die objektiv-geltungszeitliche teleologische Interpretation, wofür der Zweck des Gesetzes im Laufe der Jahre, in denen es gilt, untersucht wird.

Die Interpretation kann ergeben, dass das Gesetz mehrere Zwecke verfolgt. Ein Nebeneinander dieser ist möglich.⁷³ Bei Kollision der Zwecke⁷⁴ ist durch Heranziehung der erfolgten Inter-

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Säcker in *MüKo*, Einleitung, Rn. 145.

⁷¹ Vgl. Wank 2022: 295.

⁷² Vgl. Wank 2022: 296.

⁷³ Vgl. Wank 2022: 305.

⁷⁴ Gemeint sind die Zwecke, die sich konkret aus der Norm ergeben. Aufgrund von Unauffälligkeiten bleiben die allgemeinen Zwecke sowohl in Methodik als auch Anwendung unbeachtet. Vgl. für eine Darstellung und Abgrenzung Wank 2022: 305 ff.

pretationen derjenige zu wählen, der den Willen der Legislative am geeignetsten widerspiegelt. Eine Auswahl nach dem Kriterium der selbst gesetzten oder von Gerichten gesprochenen, aber selbst bewerteten Gerechtigkeit⁷⁵ ist wegen der subjektiven Färbung abzulehnen.

Eine Auslegung darf nicht dazu führen, dass die Norm keinen Regelungsgehalt hat und der Wille der gesetzgebenden Instanz ins Leere läuft.⁷⁶ Teilweise anwendbar ist die Norm, wenn einzelne Sachverhaltsgruppen, die ursprünglich erfasst wurden, nicht mehr in den Regelungsbereich fallen. Man spricht von einer teleologischen Restriktion⁷⁷ oder Reduktion⁷⁸. Auch eine Ausweitung auf nicht erfasste, aber dem Regelungswillen nach gewollte Sachverhalte ist möglich. Dann erfolgt eine Analogiebildung bei fehlenden Wertentscheidungen oder eine teleologische Extension bei sprachlicher Unzulänglichkeit.⁷⁹ Beides sind Instrumente, um die im Wege der teleologischen Interpretation aufgedeckten Lücken zu schließen.

Unter einer ‚Lücke‘ ist eine „planwidrige Unvollständigkeit“⁸⁰ zu verstehen. Diese müsste zu einer Ungleichbehandlung führen, also gegen Art. 3 I GG verstoßen.⁸¹ Eine Ungleichbehandlung kann entstehen, wenn zwei oder mehrere ungleiche Sachverhalte unter die gleiche Norm fallen oder zwei oder mehrere gleiche Sachverhalte nicht unter die gleiche Norm fallen.⁸² Der erste Fall erfasst die sogenannte teleologische Reduktion oder Restriktion; dabei wird der Anwendungsbereich beschränkt. Der zweite Fall führt zu einer Analogiebildung bei Fehlern in der Wertentscheidung oder zu einer teleologischen Extension bei sprachlichen Fehlern; dabei wird der Anwendungsbereich erweitert.⁸³ Dazu wird regelmäßig die Rechtsprechung herangezogen, die dies mittels Rechtsfortbildung festsetzt.⁸⁴ Eine Rechtsfortbildung liegt vor, wenn der Wortsinn der Norm bei Vorliegen einer unbewussten Gesetzeslücke verlassen wird. Begrenzt wird die Rechtsfortbildung durch den objektiven Willen der Legislative. D.h., dass eine Anpassung, aber keine Umkehr möglich ist,⁸⁵ um den Regelungswillen der Norm an die Zeit der Anwendung ebendieser anzupassen. Dabei dürfen die aus den anderen Interpretationen gewonnenen Erkenntnisse nicht unbeachtet bleiben. Die Instrumente der Lückenfüllung sind vornehmlich eine Regelung des Privatrechts. § 28 SGB X befindet sich im öffentlichen Recht.

⁷⁵ Vgl. Wank 2022: 311, 323.

⁷⁶ Vgl. BFH, Beschluss vom 1.2.2006, X B 166/05, DStR 2006, 313, 318.

⁷⁷ Vgl. Säcker in *MüKo*, Einleitung, Rn. 146.

⁷⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016, 1 BvR 871/13, Rn. 22, NVwZ 2017, 617, 618; BSG, Urteil vom 30.1.2020, B 2 U 2/18 R, Rn. 39, NJW 2020, 3339, 3343 f.

⁷⁹ Vgl. Koenig in *Koenig AO*, § 4 AO, Rn. 116, 118.

⁸⁰ Canaris 1983: 31 ff.

⁸¹ Vgl. Wank 2022: 378.

⁸² Vgl. Danwerth 2017: 233 f.

⁸³ Vgl. Wank 2022: 351 f.

⁸⁴ Vgl. Jarass in *Jarass/Pieroth GG*, Art. 20 GG, Rn. 65; dazu muss vorher eine Gesetzesauslegung erfolgt sein, vgl. Danwerth 2017: 239.

⁸⁵ Vgl. Jarass in *Jarass/Pieroth GG*, Art. 20 GG, Rn. 66.

Danwerth bejaht eine Übertragung auf das öffentliche Recht.⁸⁶ Das BVerwG beschreibt sie als einen der „anerkannten Auslegungsgrundsätze [...]“⁸⁷. Eine Anwendung auf das öffentliche Recht ist also problemlos möglich.

Die teleologische Interpretation bildet die letzte der vier Interpretationen. Aufgrund der Betrachtung nach Tatbeständen und Rechtsfolgen ist eine losgelöste Betrachtung zur logisch-grammatischen Interpretation nicht denkbar. Des Weiteren werden die Erkenntnisse der erfolgten Interpretationen ebenfalls Beachtung finden und an gegebener Stelle erwähnt werden.

2.5. Sozialrechtliche Interpretation

§ 2 II SGB I weist die Gesetzesanwendenden an, die folgenden (insbesondere §§ 3–10 SGB I) Rechte zu beachten, sie bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen und zu deren weitgehenden Verwirklichung beizutragen. Fraglich ist, ob diese Überlegungen eine eigenständige Interpretation rechtfertigen oder mehr als Interpretationshilfen zu verstehen sind.

Das Meinungsbild über ihre Anwendung erstreckt sich von autonom bis integrierend.⁸⁸ Berger entscheidet sich, die Interpretation als „Modifikation der klassischen Interpretationsverfahren“ zu sehen, die Auslegungs- und Abwägungsprozesses unter dem Aspekt der möglichst weitgehenden Verwirklichung sozialer Rechte gewichtet.⁸⁹ Die Auslegung des BSG lehnt er ab, wonach die „höchst umstrittene Vorschrift [...] nicht mehr [besagt], als daß Auslegungsspielräume bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen, die die in §§ 3 bis 10 SGB I genannten sozialen Rechte umsetzen sollen“⁹⁰. M.E.n. ist diese Ablehnung nicht korrekt. Er selbst gibt zu, dass die geforderte sozialrechtliche Interpretation bei Auslegungs- und Abwägungsprozessen anzuwenden sei. Die sozialrechtliche Interpretation benötigt also Auslegungs- und Abwägungsprozesse. Diese können methodisch sauber nur gefunden werden, wenn die zuvor besprochenen Interpretationen angewandt wurden. Ergeben sich dabei auslegungswürdige Lücken, so gibt § 2 II SGB I hier eine zusätzliche Option. Dennoch können Interpretationen ein eindeutiges Ergebnis liefern und nicht der Heranziehung einer sozialrechtlichen Interpretation bedürfen.⁹¹ Es geht vielmehr darum, in Widerspruchs- oder Kollisionsfällen der sozialrechtlichen Variante den Vorzug zu geben. Dies gilt im Übrigen nicht nur bei Leistungsanspruchsnormen, sondern auch bei verfahrensrechtlichen.⁹² Die sozialrechtliche Interpretation ist daher

⁸⁶ Vgl. Danwerth 2017: 245 f. speziell für die teleologische Reduktion. Für die Analogiebildung und teleologische Extension aufgrund der Ähnlichkeit nichts anderes gelten.

⁸⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 7.5.2014, 4 CN 5/13, Rn. 14, ZfBR, 2014, 694, 696.

⁸⁸ Vgl. Berger 2020: 11.

⁸⁹ Vgl. Berger 2020: 11 f.

⁹⁰ BSG, Urteil vom 30.09.1992, 11 RAr 73/91, BeckRS 1992, 30421207.

⁹¹ Vgl. BSG, Urteil vom 10.11.2011, B 8 SO 12/10 R, Rn. 23, BeckRS 2012, 65132: „Die Vorschrift ist aber keine Korrekturvorschrift, die es erlauben würde, einen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers zu überspielen.“

⁹² Bsp.: BSG, Urteil vom 9.12.1998, B 9 V 41/97 R, BeckRS 1998, 30038046.

mehr als Interpretationsleitlinie für Deutungsräume zu verstehen denn als eigenständig zu erforschende Interpretation.

Die sozialrechtliche Interpretation ist bei allen Interpretationen entscheidend. Der Zweck des Gesetzes – egal aus welchem Winkel betrachtet – steht im Lichte des § 2 II SGB bei vorher bestimmten Deutungsspielräumen. Damit ist sie keine eigenständig zu betrachtende Interpretation sondern Orientierungspunkt. Sie wird v.a. in der teleologischen Interpretation zusammen mit der logisch-grammatischen ihren Niederschlag finden.

3. Historisch-genetische Interpretation

Beginnend mit der historisch-genetischen Interpretation wird untersucht, welche Vorgängernorm ermittelt werden kann. Anschließend wird auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte eingegangen.

Historisch lässt sich feststellen, dass das Sozialrecht und -verfahren vor Schaffung der Sozialgesetzbücher in einer Vielzahl von Einzelgesetzen geregelt war. Zur Übersichtlichkeit und Vereinfachung für Gesetzesanwendende und Laien wurden die SGB sequenziell eingeführt.⁹³ Eine entsprechende Regelung für nachgeholte Antragstellung bzw. eine Rückwirkung von Anträgen konnte weder der Literatur noch des Rechtsquellen entnommen werden. Einzig Schneider-Danwitz führt als ähnliche Vorschrift § 1301 S. 1 RVO bzw. § 80 AVG⁹⁴ an.⁹⁵ Diese besagten, dass Rentenversicherungsträger eine Leistung nicht zurückfordern brauchen, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung gesetzmäßig zahlen mussten oder die sie zu Unrecht gezahlt hatten. Er führt ein Urteil an, welches einen Ermessenstatbestand konkretisiert:

„Wäre eine andere Leistung aus öff. Mitteln in etwa gleicher Höhe in Anspruch genommen worden, so muß der V.-Tr. bei der Ermessensprüfung [...] berücksichtigen, daß bei einer Rückforderung dem Empfänger eine Verbesserung seiner Einkommens-Verh.e versagt bliebe, die ihm vom Gesetzgeber, wenn auch in anderer Form und zu Lasten eines anderen LeistungsTr., zgedacht ist.“⁹⁶

Im Fall ging es um die Rückforderung einer Waisenrente für den Zeitraum vom 1.8.1973 bis 29.2.1976 bei aktuellem Bezug von Arbeitslosenhilfe. Der Kläger hätte BaföG für sein Studium (Beginn im September 1969) von August 1973 bis Februar 1976 beantragt und wohl auch gewährt bekommen, wäre die Waisenrente rechtmäßig eingestellt worden. Das Urteil regelt, dass bei vorliegender Rückforderung die Person nicht schlechter gestellt werden darf, als sie stehen würde, wenn sie die rechtmäßige Leistung beziehen würde oder bezogen hätte. Der Tatbestand des § 28 I 1 SGB X regelt u.a. den Fall der Rückforderung von Leistungen. Ebenso

⁹³ Vgl. Kokemoor 2022: 8.

⁹⁴ Vgl. für die RVO bzw. das AVG BGBl. 1957 I: 62, 106, geändert durch Art.1 § 1 Nr. 35 bzw. § 2 Nr. 32 des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften, vgl. BGBl. 1965 I: 481, 487 f.

⁹⁵ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 5.

⁹⁶ BSG, Urteil vom 31.5.1979, 11 RA 58/78, Leitsatz, juris.

wird die Person, deren Antrag nun eine Rückwirkung zukommt, so gestellt, als hätte sie den Antrag früher gestellt. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen entsteht der Anspruch dann zum Zeitpunkt des ersten Antrages.

Gemeinsam ist beiden die Konstellation, dass eine Rückforderung vorliegen muss und Rechtsnachteile, hier iSv finanziellem Verlust, nivelliert werden sollen. Als Mittel dafür wird die rückwirkende Anspruchsentstehung genutzt. Eine Zweckidentität bei Fällen der Rückforderung kann gesehen werden.

Der Unterschied besteht darin, dass das Urteil das materiell-rechtliche Bestehen eines Anspruchs auf eine andere Leistung zur Voraussetzung macht.⁹⁷ Ebendies jedoch ermöglicht § 28 SGB X nicht. Denn die Rückwirkung des nachgeholtten Antrags führt gerade dazu, dass eine Prüfung des Anspruchs auf eine bestimmte andere Leistung überhaupt erst möglich wird. Sofern der Antrag materiell-rechtliche Voraussetzung für diese Leistung ist, kann diese Anspruchsvoraussetzung nachgeholt werden. Ob jedoch der Anspruch entsteht, kann dann als Folge der Anwendung des § 28 SGB X geprüft werden. Daher divergiert auch der Zeitraum: § 28 I 1 SGB X limitiert auf ein Jahr, das Urteil bejaht für zwei Jahre und sieben Monate, eben weil im Urteil der Anspruch bejaht wurde und die Sozialleistung für den gesamten Zeitraum zu erbringen ist.

Hinsichtlich der Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile birgt das Urteil vielmehr die Idee des § 107 SGB X (Erfüllungsfiktion). Demnach gilt ein Anspruch in dem Umfang eines Erstattungsanspruchs der Leistungsträger als erfüllt, was einen Erstattungsanspruch voraussetzt, d.h., eine zeitgliche Leistungsverpflichtung mit Erfüllung eines der §§ 102–105 SGB X. Von der Erstattung wird also in dem Umfang abgesehen, wie ein anderer Leistungsträger hätte zahlen müssen. So wird der gefürchtete Einkommensnachteil nicht realisiert. Sollte die gezahlte Leistung höher sein, so ist der überschießende Betrag, sofern der VA aufhebbar ist, zurückzufordern. Die Hürde liegt in der Realisierung des Erstattungsanspruches. § 107 SGB X trat mWv 1.7.1983 in Kraft.⁹⁸ Dem Gesetzesentwurf konnte keine Anlehnung an vorgehendes Recht entnommen werden.⁹⁹ Zur Zeit des Urteils galt keine derartige Regelung. Die Idee eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches erkannte die Rechtsprechung jedoch bereits.¹⁰⁰ Dem Rechtsgedanken nach kann eine Verwandtschaft zwischen § 1301 S. 1 RVO bzw. § 80 S. 1 AVG und § 107 SGB X bejaht werden.

⁹⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 31.5.1979, 11 RA 58/78, Rn. 22, juris: „Sollte das [Gewährung von BaföG, Anmerk. der Verfasserin] zutreffen, so könnte das allein bereits die Rückforderung ermessensfehlerhaft erscheinen lassen.“

⁹⁸ Vgl. Roller in *Schütze SGB X*, § 107 SGB X, Rn. 1.

⁹⁹ Vgl. BT-Drs. 9/95: 26.

¹⁰⁰ Ob und inwieweit dieser im vorliegenden Fall bejaht werden kann, ist kaum mehr zu reproduzieren. Insoweit kann angenommen werden, dass ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch bereits bekannt war; lobend als „Abwälzung“ beschrieben, vgl. BSG, Urteil vom 30.1.1962, 2 RU 219/59, BeckRS 1962, 30808768.

Des Weiteren ist auch eine Verbindung zu § 45 II 3 Nr. 3 SGB X über § 50 I, II SGB X möglich. Demnach ist bei schutzwürdigem Vertrauen, eine laufende Sozialleistung, die in der Vergangenheit verbraucht wurde, mangels Aufhebbarkeit mWfV nicht zurückzufordern. Dazu müsste Vertrauen vorliegen. Vertrauen ist u.a. durch § 45 II 3 Nr. 3 SGB X bei Kenntnis oder Unkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit über die Rechtswidrigkeit des VA ausgeschlossen. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in § 1301 S. 2 RVO bzw. § 80 S. 2 AVG, welchen das Gericht ebenfalls geprüft hat.¹⁰¹ Demnach ist eine Rückforderung u.a. möglich, „soweit der Leistungsberechtigte bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand“¹⁰². Hier wird auf die (Un)Kenntnis Bezug genommen. Eine Privilegierung von Bösgläubigkeit wird in den drei Normen jeweils nicht vorgenommen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz Zweckidentität Unterschiede im Tatbestand und der Rechtsfolge überwiegen. Die Vermeidung von Rechtsnachteilen als Ziel der Normen ist ihnen gemein. Das Urteil setzt einen neuen Ermessenstatbestand, der einen Anspruch tatbestandlich benötigt, was § 28 SGB X nicht braucht. In der Rechtsfolge lässt § 28 SGB X eine Anspruchsprüfung zu, während das Urteil den § 1301 S. 1 RVO und § 80 S. 1 AVG eine Rückforderung untersagt bzw. beschränkt. Die aufgezeigte Nähe zu anderen Normen des SGB X entrückt das Urteil und damit auch § 1301 S. 1 RVO und § 80 S. 1 AVG aus dem Kreis der möglichen Vorgängernormen. Sie werden nicht als solche angesehen.

Der Begründung des Gesetzesentwurfes¹⁰³ kann vielmehr § 9 IV BKGG in der Fassung vom 1.1.1975 verwiesen werden:¹⁰⁴ Ein Antrag auf Kindergeld wirkt zurück, wenn dieser nicht wegen einer in § 8 I BKGG a.F. genannten anderen Leistung für Kinder gestellt, der erste Antrag versagt und der neue innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt wurde, indem die Ablehnung bindend geworden ist. Die Rückwirkung des Antrages ist nicht begrenzt.¹⁰⁵ Schon dem Wortlaut nach ist diese Norm dem § 28 SGB X in der Fassung vom 1.1.1981 sehr nah.

¹⁰¹ Vgl. für den Ausschluss BSG, Urteil vom 31.5.1979, 11 RA 58/78, Rn. 21, juris.

¹⁰² BGBl. 1965 I: 481, 488.

¹⁰³ Vgl. BT-Drs. 8/2034: 48.

¹⁰⁴ Änderungen des BKGG 1977 und 1978 betrafen nicht § 9 BKGG. Demnach war dieser noch gültig in der Fassung vom 1.1.1975; dazu vgl. BGBl. Teil 1975 I: 415, zuvor zuletzt geändert durch Art. 2. Nr. 8 des Einkommensteuerreformgesetzes, vgl. BGBl. 1974 I: 1847 f.

¹⁰⁵ Vgl. Hönsch 1991: 235.

§ 9 IV BKGG (Fassung vom 1.1.1975)	§ 28 SGB X (Fassung vom 1.1.1981)
<p>Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistung geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.</p>	<p>¹Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. ²Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.</p>

Die Tatbestände der Versagung und der bewussten Absehung sind vorhanden, wenn auch das BKGG seiner Natur nach auf Leistungen für Kinder beschränkt. Ebenso wird eine Sechsmonatsfrist genannt, innerhalb derer die Nachholung möglich ist. Mit dem Verweis auf diese Norm gibt der BR zu erkennen, diese bedacht und den Rechtsgedanken aufgegriffen zu haben. § 9 IV BKGG a.F. kann als rechtsgedankentragende Vorgängernorm angenommen werden. Es sei festgehalten, dass er nicht in § 28 SGB X aufgeht, sondern sie nebeneinander bestanden.

Der Gesetzesentwurf zum SGB X, dessen Teil § 28 SGB X ist, wurde am 31.3.1978 dem BR auf Initiative der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vorgelegt.¹⁰⁶ Im ursprünglichen Gesetzesentwurf¹⁰⁷ ist § 28 SGB X nicht zu finden. Eine entsprechende Regelung in Gestalt einer anderen Norm schlägt sich ebenfalls nicht nieder. Die Begründung zeigt eine konsequente Anlehnung an die §§ 31, 32 VwVfG, denen eine sinnverwandte Regelung des § 28 SGB X fremd ist.¹⁰⁸ Vielmehr ist es der BR, der Bedenken im ersten Durchgang über mögliche Nachteile in solchen Fällen äußert, in denen eine antragstellende Person von einem Antrag auf nachrangige Leistungen absieht, während sie sich in dem Anspruch auf die vorrangig beantragte Leistung irrt.¹⁰⁹ Das Problem der fehlenden Umdeutbarkeit von Anträgen auf eine bestimmte Leistung in Anträge auf eine andere Leistung sowie die

¹⁰⁶ Vgl. Onlinequelle 3.

¹⁰⁷ Vgl. BT-Drs. 8/2034: 10 f.

¹⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 8/2034: 32.

¹⁰⁹ Vgl. die Stellungnahme des BR zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 8/2034: 48.

Belastung der Behörden bei vorsorglicher Stellung weiterer Anträge wird dargelegt. Die Lösung wird der Bundesregierung überlassen, welche die Einwände prüfen will.¹¹⁰ In der ersten Beratung des BT wird festgelegt, dass dies einige Ausschüsse unter der Federführung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung übernehmen sollen,¹¹¹ welche am 14.5.1980 einen Beschlussbericht vorlegen. Den Bedenken des BR wird durch Einfügen des § 26a SGB X abgeholfen.¹¹² Dieser ist inhaltlich mit dem § 28 SGB X a.F. deckungsgleich. In der Begründung verweist der Ausschuss darauf, den Bitten des BR zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nachgekommen zu sein.¹¹³ Die Änderungsanträge enthalten keine Veränderungen für die zu betrachtende Norm. Der BT nimmt den Gesetzesentwurf in Gestalt der Beschlussempfehlung des Ausschusses an.¹¹⁴ Darin kann erkannt werden, dass die Legislative die Problematik erkannt hat und mit der aufgeführten Begründung regeln wollte. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses ohne Verweis auf § 26a SGB X und Einigung stimmt der BR am 18.7.1980 zu.¹¹⁵ Demnach wurde aus dem § 23a SGB X (Anhörung Beteiligter) § 24 SGB X und aus § 26a SGB X § 28 SGB X.¹¹⁶ Hierin wird eine redaktionelle Überarbeitung vermutet, um das Gesetz mit möglichst wenig §§ mit einer Zahlen-Buchstaben-Kombination zu verabschieden. In Kraft trat der § 28 SGB X am 1.1.1981 zusammen mit dem SGB X.

Hinsichtlich der geltungszeitlichen Entwicklung ist eine Neuverkündung des SGB X am 18.1.2001 mWz 1.1.2001 zu verzeichnen, welche aber hinsichtlich des § 28 SGB X ohne Gehalt ist.¹¹⁷ Hintergrund für die Neubekanntmachung war die Euro-Umstellung. Die Ermächtigung dafür findet sich im Art. 66 des Vierten Euro-Einführungsgesetzes. Eine Änderung erfuhr er mWv 1.7.2020 durch Art. 8 Nr. 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.6.2020. Der bisherige Satz zwei wurde zu Absatz zwei und in Absatz eins wurde ein weiterer Satz eingefügt, der § 28 I 1 SGB X auch dann für anwendbar erklärt, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemacht Sozialleistung zurückgenommen wird. Vom Gesetzesentwurf¹¹⁸ bis zur Verkündung im Bundesgesetzblatt erfuhr Art. 8 Nr. 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Viertes Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze keine Änderungen.¹¹⁹ Die Einfügung des zweiten Satzes in Absatz eins

¹¹⁰ Vgl. BT-Drs. 8/2034: 61.

¹¹¹ Vgl. BT-Plenarprotokoll 8/107: 8481D, 8482A.

¹¹² Vgl. BT-Drs. 8/4022: 20.

¹¹³ Vgl. BT-Drs. 8/4022: 81 f.

¹¹⁴ Vgl. BT-Plenarprotokoll 8/218: 17599C.

¹¹⁵ Vgl. BR-Plenarprotokoll 491: 350B.

¹¹⁶ § 25 SGB X regelt die Akteneinsicht, § 26 SGB X Fristen, § 27 SGB X die Wiedereinsetzung. Damit entspricht die Reihenfolge der jetzt gültigen.

¹¹⁷ Vgl. BGBl. 2001 I: 139.

¹¹⁸ Vgl. BR-Drs. 2/20: 34.

¹¹⁹ Es kam zwar zu Änderungsanträgen und Beratungen, welche aber keine Neuerungen für Art. 8 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze brachten. Das Gesetz wurde ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses verabschiedet.

hat eine klarstellende und tatbestandlich explizit regelnde Funktion. Die Ursache des Nichterhaltens der Sozialleistung solle keine Rolle spielen, wo doch gerade die Antragsrücknahme zeitsparender ist als eine negative Verwaltungsentscheidung.¹²⁰

Historisch wird der Regelungswille der Legislative deutlich: Rechtsnachteile soll diejenige Person nicht erleiden, die einen Antrag bewusst in Erwartung eines positiven VA oder aus Unkenntnis nicht stellt. Genetisch entsprang der § dem Vorschlag des BR und fand so seinen Weg ins SGB X, in Anlehnung an § 9 IV BKGG. Durch die Einführung § 28 I 2 SGB X wird geklärt, dass die Antragsrücknahme durchaus der dem § innewohnenden Prozessökonomie entspricht. Subjektiver und objektiver Regelungswille fallen nicht auseinander.

4. Systematische Interpretation

Beginnend mit dem äußeren System ist festzustellen, dass der § 28 SGB X Teil des SGB, nämlich des Zehnten Buches, ist, welches Grundsätze des Verwaltungsverfahrens im ersten Kapitel, des Sozialdatenschutzes im zweiten, der Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten im dritten und Übergangs- und Schlussvorschriften im vierten normiert. Er ist im ersten Kapitel, im zweiten Abschnitt der allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, im zweiten Titel zu finden und steht als letzter § in einer Dreierreihe mit § 26 SGB X (Fristberechnung) und § 27 SGB X (Wiedereinsetzung). § 29 SGB X gehört dann systematisch zum dritten Titel, den amtlichen Beglaubigungen, bevor der dritte Abschnitt zum Verwaltungsakt mit § 31 SGB X beginnt. Seine Platzierung bedeutet allgemein, dass er Anwendung über das gesamte SGB findet, es sei denn, *leges speciales* sind im jeweiligen Rechtsgebiet festgelegt. Durch seine Einsortierung unter dem zweiten Titel „Fristen, Termine und Wiedereinsetzung“ wird deutlich, dass sein Hauptcharakter ein zeitlicher ist. Aus der historisch-genetischen Interpretation heraus unterstreicht das den objektiven und subjektiven Regelungswillen, nämlich die Rückwirkung und damit Durchbrechung einer Frist, ähnlich wie § 27 SGB X. In der Kommentierung und Literatur wird er auch als speziellere Form der Wiedereinsetzung gesehen.¹²¹ Bei Nichtanwendbarkeit des § 28 SGB X ist daher § 27 SGB X zu prüfen.¹²² Entstehungszeitlich ist subjektiv sowie objektiv festzuhalten, dass die äußere systematische Stellung dem Regelungswillen entspricht. Die Stellung des § 28 SGB X hat sich seit seiner Entstehung nicht geändert. Ebenso sind durch Änderungen des SGB X keine sinnstiftenden Auswirkungen auf ihn zu erkennen.

¹²⁰ Vgl. BR-Drs. 2/20: 127, BT-Drs. 19/17586: 112.

¹²¹ Vgl. u.a. Sartorius 2019: 1241; Timme in *Diering SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 3; Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 6.

¹²² Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 12; dazu wiederum als Rechtsinstitut subsidiär die Nachsichtgewährung mit nur noch eingeschränkter Anwendung, vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 27 SGB X, Rn. 35.

In sich war § 28 SGB X bei Inkrafttreten nicht in Absätze gegliedert. Er bestand aus zwei Sätzen, wobei der Tatbestand des bewussten Absehens von einem Antrag kumulativ mit den weiteren Tatbeständen der Ablehnung und Erstattung der Sozialleistung mit der Rechtsfolge der möglichen Nachholung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats der Bindungskraft und Rückwirkung auf bis zu einem Jahr im ersten Satz geregelt war. Satz zwei fügte den Tatbestand der Unkenntnis kumulativ mit dem Tatbestand der Nachrangigkeit der nunmehr begehrten Leistung hinzu. Hinsichtlich der Rechtsfolge verwies Satz zwei auf Satz eins.

Durch die Veränderung mWv 1.7.2020 wurde der § neu gegliedert. Der bisherige Satz zwei wurde Absatz zwei. Dem nunmehr ersten Absatz wurde ein zweiter Satz eingefügt, der, ähnlich dem bisherigen Satz zwei, die Rechtsfolge des Satzes eins auch im Falle einer Antragsrücknahme setzt. Jedoch geht er darüber hinaus: Er überträgt nicht nur die Rechtsfolge des ersten Satzes, sondern auch einen Teil seines Tatbestandes. Demnach greift die Rückwirkung, wenn eine leistungsberechtigte Person in positiver Erwartung¹²³ auf eine bestimmte Sozialleistung eine andere Sozialleistung nicht beantragt hat und diesen Antrag zurücknimmt. Die historisch-genetische Interpretation hat gezeigt, dass dies eine klarstellende Funktion hat. Absatz zwei wiederum regelt die Rechtsfolge des Absatzes eins bei Unkenntnis mit der kumulativen Nachrangigkeit der nunmehr begehrten Leistung. Durch das Einfügen des Satzes zwei in Absatz eins wird hier auch die Antragsrücknahme als Tatbestand eingeschlossen: Wird der Antrag auf die vorrangige Leistung zurückgenommen und die nachrangige Leistung nunmehr beantragt, gilt die Rückwirkung ebenso, wie wenn der Antrag auf die nachrangige Leistung aus Unkenntnis unterblieben und ein ablehnender oder rückfordernder VA für die vorrangige Leistung erlassen worden ist. Die Kombination ermöglicht den Zugang für weitere Sachverhalte. Durch die Anwendbarkeit des Satzes eins und des Absatzes ein können folgende Fallgruppen unterschieden werden:

1. Absehen eines Antrages aufgrund des Begehrs einer anderen Sozialleistung in positiver Erwartung (§ 28 I 1 SGB X),
2. Antragsrücknahme bei Absehen eines Antrages aufgrund des Begehrs einer anderen Sozialleistung in positiver Erwartung (§ 28 I 2 SGB X iVm § 28 I 1 SGB X),
3. Unterlassen eines Antrages aus Unkenntnis bei Geltendmachung einer anderen Sozialleistung (§ 28 II SGB X iVm § 28 I 1 SGB X),
4. Antragsrücknahme bei Unterlassen eines Antrages aus Unkenntnis bei Geltendmachung einer anderen Sozialleistung (§ 28 II SGB X iVm § 28 I 2 SGB X).

¹²³ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 14.

Geltungszeitlich regelt das Gesetz also eine größere Bandbreite an einzelnen Tatbeständen. Die Rechtsfolge hat sich hingegen nicht geändert. Ein Auseinanderfallen von objektiven und subjektiven Regelungswillen ist nicht zu erkennen.

Es kann geschlussfolgert werden, dass durch die Aufnahme neuer Tatbestände, die mit derselben Rechtsfolge verknüpft werden, der Regelungswille des historischen Gesetzgebers zur Entstehungszeit hinsichtlich der Konsequenz weiterhin Gültigkeit besitzen soll. Die Öffnung des § 28 SGB X für weitere Fallgruppen muss durchaus mit dem Ziel verbunden werden, Rechtsnachteile zu vermeiden. Im komplexen Netz des Sozialrechtes will die Legislative – historisch sowie aktuell – einen erweiterten Schutzbereich für ebendiese weiteren Fallgruppen bewirken.

5. Teleologische, logisch-grammatische und sozialrechtliche Interpretation nach Tatbeständen

5.1. Die Überschrift

Die Überschrift „wiederholte Antragstellung“ ist kein Tatbestand, fasst diesen aber zusammen. Sie wurde seit Inkrafttreten nicht geändert.

Grammatisch betrachtet stellt ‚wiederholte‘ ein Partizip II,¹²⁴ also ein Partizip Perfekt, dar. Es wurde als Adjektiv verwandt und bezieht sich auf ‚Antragstellung‘. Es enthält einen Passiv- und Vergangenheitscharakter. Der schon in der Überschrift passivische Charakter unterstreicht den Regelungswillen der Gesetzgebenden, dass „bei gleichem Leistungszweck verschiedene Personen antragsberechtigt sind“¹²⁵. Der zeitliche Aspekt ist im Sinne einer abgeschlossenen Handlung zu verstehen. Hier liegt der erste Fehler, denn die auszuführende Antragstellung ist eben noch nicht abgeschlossen. Es wird ja gerade ermöglicht, in der Gegenwart einen Antrag zu stellen, der in die Vergangenheit zurückwirkt. Das Verfahren beginnt damit erst in der Gegenwart, der Anspruch könnte aber schon vorher entstehen.

Ein zweites Problemfeld wirft Lücken auf. Die Überschrift sei „irreführend; denn der auf die andere zustehende Leistung gerichtete Antrag wird nicht wiederholt, sondern nachgeholt“¹²⁶. Hier kommt es also darauf an, ob die Handlung nochmals („wiederholen“)¹²⁷ oder ob eine versäumte Handlung nachträglich ausgeführt wird („nachholen“)¹²⁸. Der § 28 SGB X ist nur dann anwendbar, wenn der Antrag Voraussetzung für die materielle Wirksamkeit ist. D.h., lägen

¹²⁴ Vgl. Dudenredaktion 2016: 341.

¹²⁵ BT-Drs. 8/2034: 48: „Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten auf Antrag des Beschädigten, Ausbildungsförderung nach dem BAföG für dasselbe Kind auf Antrag des Kindes“, vgl. Kapitel 6.1.

¹²⁶ Lücken in *Eicher SGB II*, § 40, Rn. 150; bestätigend BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 24, NZS 2011, 786, 788.

¹²⁷ Vgl. Onlinequelle 2, speziell 1.a) Bedeutung.

¹²⁸ Vgl. Onlinequelle 1, speziell 2. Bedeutung.

alle Voraussetzungen vor, aber kein Antrag, so entsteht der Anspruch nicht; gleiches gilt andersherum. M.E.n. liegt die Differenzierung hier im Bezugswort: Die Antragstellung wird wiederholt, nochmals ausgeführt, nun allerdings mit einem anderen Antrag auf eine andere Leistung. Der Antrag selbst wird nachgeholt, also als für die andere Leistung zur Rechtswirksamkeit versäumte Handlung ausgeführt; ggf. mit neu einzureichenden Dokumenten. Demzufolge müsste die Überschrift angepasst werden, sodass der zeitliche Aspekt korrigiert wird. Es soll zum Ausdruck kommen, dass eine Antragstellung nachträglich möglich ist. ‚Wiederholbare‘ oder ‚nachträgliche‘ scheinen geeignet. Aus der Sicht der antragstellenden Person jedoch muss der Aspekt, dass der Antrag selbst nachgeholt werden kann, so wie es in § 28 I SGB X sogar selbst steht, betont werden, sodass eine Abänderung zu „nachholbarer Antrag“ bürgerfreundlich ist, ohne den Charakter des § 28 SGB X zu verkennen.

5.2. Absehen von der Antragstellung

§ 28 I 1 SGB X erfuh keine Veränderung. Für den Begriff der Sozialleistung ist die Definition des § 11 S. 1 SGB I iVm §§ 12–19, 68 SGB I maßgebend. § 28 SGB X ist wegen der Regelung in § 14 SGB IX nicht auf Rehabilitationsleistungen anwendbar,¹²⁹ obwohl diese Sozialleistungen sind. Die dort ausführlichen Weiterleitungs- und Entscheidungsregelungen entziehen dem § 28 SGB X den Regelungsgrund, sofern sich dies auf Antragstellung bei Rehabilitationsleistungsträgern begrenzt.

Subjektiv- und objektiv-entstehungszeitlich war Sinn des Schutzes eines Absehens die Prozessökonomie.¹³⁰ Die Verwaltung sollte vor der Bearbeitung unnötiger Anträge geschützt werden. Sprachlich kann im Verhältnis zum nächsten Satz eine Gleichzeitigkeit gesehen werden. Beide Sätze stehen im Perfekt: Satz eins im Perfekt Aktiv, Satz zwei im Passiv. Die Entscheidung der Nichtstellung des Antrages erfolgt mindestens gleichzeitig mit der Antragstellung auf die andere Sozialleistung.

Tatbestandlich nicht erforderlich ist, dass die Leistung, die nicht beantragt wurde, zu der beantragten in einem Nachrangverhältnis steht.¹³¹ Dies ist lediglich bei § 28 II SGB X Voraussetzung. Das Absehen der Stellung kann auf eine fehlerhafte Beratung der Behörde zurückzuführen sein.¹³² Prinzipiell ist der Grund des Absehens aber unerheblich.¹³³ Kein Absehen liegt vor, wenn der Antrag verloren gegangen ist oder der Form wegen unwirksam ist.¹³⁴ Da mit der Antragstellung das Absehen einhergeht, kann ohne Antrag kein Absehen erfolgen.

¹²⁹ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 4.

¹³⁰ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 14; vgl. BT-Drs. 8/2034: 48.

¹³¹ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 8.

¹³² Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 6.

¹³³ Vgl. Heße in *BeckOK SR*, § 28 SGB X, Rn. 3.

¹³⁴ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 152.

Strittig ist, ob ein Vergessen der Antragstellung vom § 28 SGB X erfasst wird. Das LSG Baden-Württemberg bejaht dies.¹³⁵ Dagegen verweist Timme auf § 28 I 1 SGB X, wonach ein Absehen eine bewusste Handlung ist und § 28 I 2 SGB X nur das Unterlassen des rechtzeitigen Antrages aus Unkenntnis umfasst.¹³⁶ Auch Schmidt-De Caluwe widerspricht. Die antragstellende Person müsse sich wenigstens über die Möglichkeit eines Anspruchs auf die andere Leistung im Klaren sein.¹³⁷ Der Begriff ‚Vergessen‘ impliziert bereits, dass zuvor etwas gewusst worden war und somit die Möglichkeit der Erinnerung bestand, sonst kann dies nicht vergessen werden. Vergisst die antragstellende Person nun den Antrag, kann also angenommen werden, dass die Sozialleistung bekannt war. Es ähnelt also mehr dem Absehen, ohne den bewussten Teil der Entscheidungsfindung. Das Unterlassen des Antrages aus Unkenntnis setzt wiederum keine bewusste Entscheidung voraus. Allerdings gilt dies lediglich für die Fallgruppe der gegenüber der ersten Sozialleistungen Nachrangigen, was, wie unten dargelegt werden wird, den Gesetzeszwecken entspricht. Der Deutungsspielraum ist iSd sozialrechtlichen Interpretation nach § 2 II SGB I zu füllen: Zur Verwirklichung der Rechte kann es keine Rolle spielen, ob ein Antrag auf eine vor- oder nachrangige Leistung vergessen wurde. Vielmehr ist auf die Folgen abzustellen. Der Nichtbezug der Leistung ist beim Vergessen, Absehen und Nichtstellen aus Unkenntnis die Konsequenz, die es zu vermeiden gilt. Die Prozessökonomie als Gesetzeszweck wird nicht verletzt. Es erfolgt ja gerade keine Antragstellung. Daher ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Vergessen als Tatbestand für § 28 SGB X aufgenommen werden muss.

5.3. Geltendmachung des Anspruches auf eine andere Sozialleistung

§ 28 SGB X benötigt grundlegend zwei Ansprüche: Einer, der verfolgt wird, und einer, der nachträglich verfolgt werden soll.¹³⁸ Maßgeblich ist hierbei, dass zwischen beiden Sozialleistungen unterschieden wird.

Um zu verstehen, wann bei Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung überhaupt die Geltendmachung einer anderen Sozialleistung denkbar ist, ist der oben bereits angeführte Meistbegünstigungsgrundsatz entscheidend. Wie unter Kapitel 1 dargelegt, ist davon auszugehen, dass die antragstellende Person alle ihr zustehenden Leistungen beantragt. Dabei sind Anträge zur Verwirklichung der sozialen Rechte aus § 2 II SGB I auszulegen. Die Behörde fasst die Leistungen ins Auge, auf die der Sachverhalt bei Ermittlung hinweist. Abgesehen davon gibt es auch Anträge, die grundlegend als Begehren auf mehrere Leistungen zu verstehen sind. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass ein Antrag auf SGB-II-

¹³⁵ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2008, L 12 AS 407/08, Rn. 31, BeckRS 2008, 56025.

¹³⁶ Vgl. Timme in *Diering SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 8.

¹³⁷ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 11.

¹³⁸ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 150.

Leistungen ein solcher auf Leistungen nach dem SGB XII ist,¹³⁹ was sich bereits aus „der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf)“¹⁴⁰ ergibt. Dies wird als Artverwandtschaft bezeichnet.¹⁴¹ Daraus kann gefolgert werden, dass § 28 SGB X nicht für Fälle gilt, in denen ein Antrag auf Leistungen des SGB II auf Leistungen des SGB XII und umgekehrt gedeutet wird. Bei artverwandten Leistungen, wie SGB II und SGB XII, ist eine Anwendbarkeit des Meistbegünstigungsgrundsatzes eher zu bejahen als bei artfremden.¹⁴² Unter dessen Anwendung legt Sartorius einen Antrag auf einen Antrag auf ALG I zugleich als Antrag auf ALG II, ein Antrag auf Kindergeldzuschlag nach § 5 III 1 BKKG als Antrag auf SGB-II-Leistungen aus.¹⁴³ Erstere Auslegung ist umstritten.¹⁴⁴ Fraglich ist das Begehren des Antrages: Das OVG Bremen meint, eine Beanspruchung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit reiche aus, um den Antrag auch auf SGB-II-Leistungen auszudehnen.¹⁴⁵ Das SG Koblenz setzt dafür voraus, dass die antragstellende Person zu erkennen gibt, dass sie Leistungen wegen fehlendem Einkommen beansprucht.¹⁴⁶ Dahinter verbirgt sich die Frage nach der Artverwandtschaft: Ziel des SGB II ist es u.a. ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (§ 1 I SGB II). Das ALG I ist eine Entgeltersatzleistung (§ 3 IV Nr. 1 SGB III). Es soll in einem gewissen Rahmen das weggefallene Einkommen ersetzen. Daraus kann sich eine Über- oder Unterdeckung des Bedarfs nach dem SGB II ergeben. Die Höhe ist nämlich gerade nicht bedarfsabhängig, sondern ergibt sich aus verschiedenen Faktoren wie Höhe des Einkommens, dem erhöhten oder allgemeinen Leistungssatz aus § 149 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III, usw. Eine Artverwandtschaft ist nicht gegeben. Eine grundlegende umfassende Auslegung des ALG-I-Antrages scheint daher nicht vom Meistbegünstigungsgrundsatz erfasst. Die Ansicht des SG Koblenz scheint überzeugender. Es zeigt sich, dass die Artverwandtschaft zur Anwendbarkeit des Meistbegünstigungsgrundsatzes herangezogen werden kann. Eine Einzelfallentscheidung mit weiterführender Beratung muss unter Bezugnahme auf alle Aspekte dennoch erfolgen. Hingegen ist eine Artverwandtschaft für § 28 SGB X nicht erforderlich.¹⁴⁷

Eine tatsächlich wiederholte Antragstellung, wie die Überschrift besagt, also das Begehren derselben Sozialleistung bei demselben Träger, ist nicht möglich.¹⁴⁸ Ebenso ist der § 28 SGB X nicht anwendbar, wenn die Antragsnachholung einer anderen Sozialleistung bei

¹³⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 2.12.2014, B 14 AS 66/13 R, Rn. 25, BeckRS 2015, 69409; BSG, Urteil vom 10.5.2011, B 4 KG 1/10 R, Rn. 26, NJOZ 2012, 554, 557.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, Rn. 11 mit Verweis auf BSG, Urteil vom 16.8.2008, B 8–9b SO 18/07 R, Rn. 22 NVwZ–RR, 2009, 287, 289 f.

¹⁴² Vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 18, NZS 2011, 786, 787.

¹⁴³ Vgl. Sartorius 2019: 1119.

¹⁴⁴ Vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 18, NZS 2011, 786, 787.

¹⁴⁵ Vgl. OVG Bremen, Urteil vom 8.6.2010, S 2 A 492/07, Rn. 20, BeckRS 2010, 148481.

¹⁴⁶ Vgl. SG Koblenz, Urteil vom 31.1.2007, S 13 As 188/05, BeckRS 2011, 68067.

¹⁴⁷ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 152, vgl. Timme *Diering SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 8.

¹⁴⁸ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 5.

demselben Träger erstrebt wird.¹⁴⁹ Möglich ist die nachholbare Beantragung derselben Leistung bei einem anderen Leistungsträger.¹⁵⁰ Hier offenbart sich die konsequente Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes: Lehnt derselbe Leistungsträger die beantragte Leistung ab, so ist ihm zuzumuten, andere Leistungen seines Zuständigkeitsbereiches zu prüfen, den Antrag also auszulegen. Lehnt er die Leistung bspw. wegen Unzuständigkeit ab, kann über § 28 SGB X keine Vorverlagerung der Antragstellung fingiert werden. Dieser Tatbestand ist von § 16 SGB I umfasst. Auch eine artverwandte, aber im Zuge der Dispositionsfreiheit ausgeschlossene Sozialleistung ist als andere Sozialleistung zu verstehen.

Der Fall einer Umdeutung des Antrages nach § 116 SGB VI ist als *lex specialis* zu § 28 SGB X zu sehen, der demnach nachrangig ist.¹⁵¹

5.4. Kausalität

Diese beiden Tatbestände sind durch die unterordnende Konjunktion ‚weil‘ verbunden. Zwischen ihnen muss also ein kausaler Zusammenhang vorliegen.

Die Kausalität wird als „willensgesteuerter Entschluss“ verstanden.¹⁵² Sie ist dann gegeben, wenn die antragstellende Person beide Sozialleistungen kannte und aufgrund der Irrung über den Anspruch auf die andere Leistung die eine beanspruchte.¹⁵³ Auch das Vergessen ist, wie in Kapitel 5.2. dargelegt, umfasst. Gründe für die Irrung sind unerheblich.¹⁵⁴ Die antragstellende Person ist in positiver Erwartung der Bescheidung.¹⁵⁵ Dies ist für § 28 I 1 SGB X wesentlich. Die Kausalität ist auch dann zu bejahen, wenn die erste Leistung von Amts wegen und die zweite antragsabhängig ist.¹⁵⁶

Die dargelegte Zeitgleichheit unterstreicht das parallele Vorliegen von Geltendmachung und Absehen. Die Verfolgung des einen Anspruchs (in positiver Erwartung auf den VA) muss wesentliche, also nicht wegzudenkende Bedingung für das Absehen von der anderen sein. Daher ist ein Grund für das Absehen auch unerheblich, da einzig diese Kausalität gefordert wird.

Timme versagt die Kausalität, wenn eine völlig andere Leistung beantragt wurde.¹⁵⁷ Dem kann entgegengehalten werden, dass die Kausalität nicht auf der Artverwandtschaft beruht sondern

¹⁴⁹ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 4.

¹⁵⁰ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 7; vgl. LSG Saarland, Urteil vom 10.6.1999, L 6 Kg 12/97, Rn. 71, BeckRS 1999, 16788.

¹⁵¹ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 4.

¹⁵² Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 18 SGB X, Rn. 10.

¹⁵³ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 154.

¹⁵⁴ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 10.

¹⁵⁵ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 6; BSG, Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R, Rn. 24, BeckRS2014, 69281.

¹⁵⁶ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 152.

¹⁵⁷ Vgl. Timme *Diering SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 8.

auf dem Absehen. Eine artverwandtschaftliche Verbindung der Leistungen ist für § 28 I 1 SGB X unerheblich und fällt nicht ins Gewicht.

5.5. Erstattung und Versagung der einen Sozialleistung

Dieser Teilsatz führt den Hauptsatz, beginnend mit „Hat ein Leistungsberechtigter...“ fort. Der Einschub des Kausalsatzes unterbricht ihn. Eine Kausalität ist nur für das Absehen gefordert. Es findet zudem ein Zeitformenwechsel zum Präsens statt. Dies unterstreicht die zeitliche Reihenfolge: Absehen und Begehren sind vorzeitiglich zur Versagung bzw. Erstattung. Durch den Passiv/Aktiv-Wechsel wird zudem deutlich, dass der § aus Sicht der antragstellenden Person geschrieben ist. Das Versagen steht im Passiv, die Erstattung im Aktiv. Die Versagung spricht die Behörde aus. Die Person ist dahingehend untätig (Subordinationstheorie), die Rückforderung muss sie durchführen, sie wird also tätig.

§ 28 I 1 SGB X enthält zwei Begriffspaare, die nicht konsequent behandelt werden. Wird zunächst von „versagt [...] oder erstattet“ gesprochen, wird im letzten Teilsatz (Rechtsfolge) von „Ablehnung oder Erstattung“ gesprochen. Zunächst korrelieren also versagen und erstatten¹⁵⁸ und später in Substantiven Ablehnen und Erstatte. Die Versagung erinnert an eine Begrifflichkeit aus § 66 I SGB I und meint „eine negative Entscheidung über einen Leistungsantrag oder über eine von Amts wegen zu erbringende Leistung“¹⁵⁹. Eine materiell-rechtliche Prüfung entfällt; vielmehr handelt es sich um eine Nichtentscheidung ob fehlender Entscheidungsreife. Sollte jedoch nachgewiesen sein, dass die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so erfolgt eine Ablehnung.¹⁶⁰

Es ergehen also zwei VA mit ähnlicher Regelung, die für die antragstellende Person dieselbe Konsequenz haben, nämlich keine Leistung. Allerdings sind die Begründungen grundverschieden. Ist über eine nachgeholtete Mitwirkung die Anspruchsprüfung und der Leistungsbezug nach § 67 SGB I noch möglich, ist dies bei einer Ablehnung nicht der Fall, da die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen. Subjektiv-entstehungszeitlich gewünscht war eine Ablehnung bzw. der nachträgliche Entzug einer bereits bewilligten Leistung (insofern eine Rückforderung).¹⁶¹ Der Schutz einer antragstellenden, nicht mitwirkenden Person ist nicht thematisiert. Es ist nicht klar, ob der Anspruch bestehen würde. Würde nun ein Antrag mit Rückwirkung zugelassen werden, würde dies dem Sinn der Prozessökonomie entgegenlaufen. Die sprachliche Unsauberkeit ist vom § 9 IV BGG geerbt. Auch dort wurde musste die Leistung

¹⁵⁸ Die Erstattung der Sozialleistung umfasst § 50 SGB X, nicht §§ 102 ff. SGB X. Um eine Verwechslung zu vermeiden, wird im Folgenden von Rückforderung gesprochen.

¹⁵⁹ Spellbrink in *BeckOGK SGB I*, § 66 SGB I, Rn. 31.

¹⁶⁰ Vgl. Spellbrink in *BeckOGK SGB I*, § 66 SGB I, Rn. 32; BSG, Urteil vom 24.11.1987, 3 RK 11/87, Rn. 21, BeckRS 1987, 6185.

¹⁶¹ Vgl. BT-Drs. 8/2034: 48.

„versagt“ werden. Nun kommt es zu einer Kollision auf geltungszeitlicher und entstehungszeitlicher, sowie objektiver und subjektiver Ebene: § 28 I 1 SGB X, seit 1.1.1981 in Kraft, bediente sich des § 9 IV BGG, seit dem 5.8.1974 in Kraft,¹⁶² mit dem Ziel der Vermeidung von Rechtsnachteilen nach seinem Vorbilde (subjektiv-entstehungszeitlich, objektiv-entstehungszeitlich). Die Verknüpfung mit § 66 III SGB I ist seit seiner Einführung 1.1.1976 möglich,¹⁶³ also nach der Formulierung des § 9 IV BGG. Dies wurde bei der Gesetzesänderung des § 28 SGB X als nicht veränderungswürdig eingestuft. Die Gesetzgebenden lassen den historischen Willen weiter gelten, auch wenn eine Interpretation objektiv-geltungszeitlich betrachtet vonnöten und mittlerweile etabliert ist. ‚Versagt‘ muss als ‚abgelehnt‘ verstanden werden¹⁶⁴.

Sowohl Ablehnung als auch Rückforderung müssen rechtmäßig sein. Eine rechtswidrige Ablehnung oder Rückforderung erfüllen den Tatbestand nicht und müssten bei angewandtem § 28 SGB X rückabgewickelt werden.¹⁶⁵ Ein rechtswidriger, bestandskräftiger und erfüllter Erstattungsanspruch steht einem rechtmäßigen Erstattungsanspruch gleich.¹⁶⁶ Denn erfasst sind Ablehnungen, also kein Fluss von Sozialleistungen, und Rückforderungen, also Fluss mit Rückzahlung von Sozialleistungen.¹⁶⁷ Wird die Rückforderung erlassen, sieht Löcken den materiell-rechtlichen Anspruch als erfüllt an, sodass § 28 SGB X nicht anzuwenden ist.¹⁶⁸ Da bei einer Rückforderung jedoch der Anspruch ganz oder teilweise verneint wird, kann sich dieser, auch bei einem Erlass (§ 59 I Nr. 3 BHO, für Sozialversicherungsträger § 76 II SGB IV), nicht erfüllen.¹⁶⁹ Der Erlass besagt lediglich, dass aufgrund unbilliger Härte von einer Verfolgung des Anspruchs, in diesem Falle des Rückforderungsanspruchs, abgesehen wird. Demnach kann der Erlass einer Rückforderung von § 28 SGB X erfasst werden. Durch eine mögliche rückwirkende Anspruchsentstehung muss jedoch geprüft werden, ob nicht bspw. § 107 SGB X oder § 52 SGB I angewendet werden können.

Nicht in den Regelungsbereich fallen bedarfsunterdeckende Bewilligungen,¹⁷⁰ Bewilligungen unzuständiger Behörden¹⁷¹ oder Bewilligungen und nachgeholte Antragstellung mit dem Wunsch auf eine andere Sozialleistung.¹⁷² Es fehlt an der Ablehnung oder Rückforderung.

¹⁶² Durch Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung, vgl. BGBl.1974 I: 1847.

¹⁶³ Vgl. Spellbrink in *BeckOGK SGB I*, § 66 SGB I, Rn. 1.

¹⁶⁴ Vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 20, NZS 2011, 786, 788.

¹⁶⁵ Vgl. für die Rückforderung Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 14; für die Ablehnung kann nichts anderes gelten.

¹⁶⁶ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 16.

¹⁶⁷ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 10.

¹⁶⁸ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 153.

¹⁶⁹ Vgl. für die Anwendbarkeit des § 59 I BHO als Norm für den Erlass Gröpl in *BHO*, § 59 BHO, Rn.10.

¹⁷⁰ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 14; vgl. BSG, Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R, Rn. 23, BeckRS 2014, 69281; auch eine analoge Anwendung scheidet aus vgl. BSG, Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R, Rn. 25, BeckRS 2014, 69281.

¹⁷¹ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 153.

¹⁷² Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.2014, L 12 AS 4500/13, BeckRS 2015, 68839.

Die Rückforderung muss nicht den gesamten Betrag der (monatlich gezahlten) Sozialleistung erfassen. Dies ergibt sich aus der Formulierung der §§ 45 I 1, 48 I 1 SGB X (soweit), die wegen § 50 I, II SGB X zu prüfen sind.¹⁷³

Löcken wirft die Frage auf, wie zu verfahren sei, wenn der Antrag wegen bewusst falscher Angaben abgelehnt wurde.¹⁷⁴ M.E.n. ist die Fragestellung auch auf den Fall der Rückforderung nach § 50 I, II SGB X wegen der Prüfung des § 45 II 3 Nr. 1–3 SGB X auszudehnen. Jeweils ist Bösgläubigkeit anzunehmen, welche, so Löcken, nicht privilegiert werden dürfe.¹⁷⁵ Bei Verneinung der Anwendbarkeit des § 28 SGB X würde m.E.n. der gesetzgeberische Wille verkannt. Sollten Rechtsnachteile vermieden werden, werden sie so geschaffen, da eine nachgeholte Antragstellung nicht gewährt wird. Wäre dies gewünscht, würde eine Regelung oder zumindest ein Verweis zur Anwendbarkeit des § 45 II 3 SGB X zu finden sein. Die konsequente Handhabung der Bösgläubigkeit erfolgt bereits in der Rückforderung selbst, wodurch rechtmäßige Zustände hergestellt werden. Eine Sanktionierung, zumal ohne gesetzliche Grundlage, wäre nicht im Sinne der gesetzgebenden Gewalt. Denn so würde der antragstellenden Person neben einer Sozialleistung auch eine weitere entgehen. Eine Doppelbestrafung stellt keine rechtmäßigen Zustände her. Die Gewährung von rechtmäßigen Ansprüchen ist keine Privilegierung. Im Falle einer Rückwirkung könnten auch § 107 SGB X (bei Erstattung unter den Leistungsträgern) oder § 52 SGB I geprüft werden, welche eine Begleichung der Rückforderung wahrscheinlicher erscheinen lassen. Des Weiteren muss die sozialrechtliche Interpretation beachtet werden. Sollte der Anspruch durch Komplettierung mittels Antrages entstehen, ist dieser zu verwirklichen. § 28 SGB X sieht kein Ermessen vor. Für eine Nichtanwendbarkeit bei Bösgläubigkeit plädiert auch Schmidt-De Caluwe. Er hält dies für nicht vereinbar mit dem Zweck der Norm und möchte im Wege der teleologischen Reduktion eine Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 28 SGB X vornehmen.¹⁷⁶ Dafür bedarf es einer Regelungslücke. Im Falle einer Bösgläubigkeit erfolgt eine Rücknahme, deren Folge eine Rückforderung ist, die von § 28 I 1 SGB X erfasst wird. In diesem Sinne erfolgt die Herstellung rechtmäßiger Zustände. Die Rückforderung kann also von Bösgläubigkeit abhängen. § 28 SGB X macht dahingehend keine Ausnahme. Wurde eine Sozialleistung unter Bösgläubigkeit bewilligt und dann zurückgenommen, kann das nicht dazu führen, dass eine andere nur unter Auflagen begehrt werden kann. Es kann keine planwidrige Regelungslücke erkannt werden. Eine teleologische Reduktion ist abzulehnen.

¹⁷³ Auch wenn der Umfang der entsprechenden Anwendung umstritten ist, so werden doch die Vertrauensschlussgründe und die Fristen der §§ 45, 48 SGB X stets geprüft; vgl. Heße in *BeckOK SR*, § 50 SGB X, Rn. 28 f., Schütze in *Schütze SGB X*, § 50 SGB X, Rn. 26.; Fichte in *KommSR*, § 50 SGB X, Rn. 14 f., dort der explizite Hinweis zur Anwendung des § 45 I–V SGB X und § 48 SGB X.

¹⁷⁴ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 152.

¹⁷⁵ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 152.

¹⁷⁶ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 4.

5.6. Antragsrücknahme

MWv 1.7.2020 wurde der zweite Satz eingefügt. Eine Klarstellung wurde als nötig angesehen. Die hM entsprach der Regelung;¹⁷⁷ wenige lehnten diese ab.¹⁷⁸ Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die negative Verwaltungsentscheidung benötigt wird oder die Nichterhaltung der Sozialleistung als Folge überwiegt. Die Gesetzgebenden sahen letzteres im Zusammenspiel mit dem schon geltenden Zweck der Prozessökonomie als überzeugender an. Die Anpassung verfolgte objektiv-geltungszeitliche Ziele.

Timme nimmt an, dass die Antragsrücknahme erst möglich ist, wenn „die Behörde den Antragsteller von der Aussichtslosigkeit seines Antrages überzeugt hat“¹⁷⁹; vielmehr noch „[sollte] [z]um späteren Nachweis [...] der Betroffene sich daher eine schriftliche Stellungnahme der Behörde vorlegen lassen.“¹⁸⁰ Dem kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Logisch erscheint ein Schriftstück über die Antragsrücknahme zur Vorlage bei der nun anzugehenden Behörde zum Beweis der Anspruchsvoraussetzungen des § 28 I 2 SGB X. Die Überzeugung durch die Behörde ist aber nicht nötig. Zum einen muss eine Behörde auch aus ihrer Sicht unzulässige Anträge oder solche außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches annehmen, weiterleiten und prüfen.¹⁸¹ Eine Überzeugung zur Antragsrücknahme würde diesem Prinzip entgegenlaufen. Zum anderen darf der Grund der Rücknahme keine Rolle spielen. Sollte die Erkenntnis z.B. aus einem nicht einreichbaren Dokument folgen, die Information über fehlende Anspruchsvoraussetzung anderswo beschafft worden sein oder aus der Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X) stammen, ist auch hier auf die Folge – nämlich das Beenden des Verfahrens – abzustellen, wie es dem Katalog des § 28 SGB X hinzugefügt wurde. Eine Bestrafung oder zumindest Andersbehandlung würde dem Zweck der Norm zuwiderlaufen.

5.7. Antragsunterlassung aus Unkenntnis bei Nachrangigkeit

Sprachlich ist dieser Teilsatz ein Konditionalsatz. Seine Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Rechtsfolge eintritt. Ein Prädikat steht im Indikativ und eines im Konjunktiv. Setzt der Indikativ die Tatsache voraus, bildet der Konjunktiv im Sinne eines Potenzialis eine Möglichkeit ab. Innerhalb des Satzes ist ein zweiter Konditionalsatz („wenn...wäre) eingebaut. Das Prädikat steht ebenfalls im Konjunktiv. Die Antragstellung erfolgte tatsächlich nicht. Danach wird das Rangverhältnis der beanspruchten und nunmehr begehrten Leistung hypothetisch betrachtet. Dies schränkt die Anwendbarkeit des § 28 II SGB X ein, da zum einen ein Anspruch

¹⁷⁷ Vgl. Franz in *jurisPK SGB X*, § 28 SGB X (Stand online: 8.9.2020), Rn. 15 f., vgl. BARbl. 1984: 63.

¹⁷⁸ Vgl. Heße in *BeckOK SR*, § 28 SGB X, Rn. 4.

¹⁷⁹ Timme in *Diering SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 6.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Vgl. Roller in *Schütze SGB X*, § 18 SGB X, Rn. 6.

mit Leistungszahlung entstanden sein muss, der zum anderen gegenüber dem geltend gemachten Anspruch nachrangig sein muss. Wird der Antrag auf eine vorrangige Leistung nachgeholt, ist § 28 II SGB X nicht anwendbar.¹⁸² Die Nachrangigkeit ergibt sich aus dem materiellen Recht. Die Legaldefinition aus § 104 I 2 SGB X kann dabei nur eine Orientierung sein und muss unter der jeweiligen Norm subsumiert werden.

§ 28 II SGB X ist die Alternative zu § 28 I 1 SGB X. Setzt dieser die Kenntnis beider Sozialleistungen voraus, setzt jener die Unkenntnis der nicht verfolgten voraus.¹⁸³ Es sind keine strengen Anforderungen an den Nachweis der Unkenntnis zu stellen.¹⁸⁴ Unkenntnis kann vielmehr unterstellt werden. Hätte die antragstellende Person den Anspruch gekannt, hätte sie den Antrag gestellt.¹⁸⁵ In der Unkenntnis besteht ein wesentlicher Unterschied zum § 27 SGB X. Dieser umfasst gerade nicht die Unkenntnis über einen Anspruch,¹⁸⁶ sondern lediglich die Nichteinhaltung einer Frist. Auch der Amtshaftungsanspruch würde ins Leere gehen, da ein Verschulden der Behörde zu prüfen ist. Die Unkenntnis muss eben nicht auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen sein. Die antragstellende Person wäre daher schutzlos und müsste die Rechtsnachteile hinnehmen. Den Schutz bietet nun § 28 SGB X.¹⁸⁷ Die Privilegierung der Nachrangigkeit scheint nicht dem Gesetzeszweck zu entsprechen, wo doch Rechtsnachteile vermieden werden sollen. Diese sind allerdings auch vorhanden, wenn die nunmehr begehrte Leistung vorrangig ist. Die Lösung liegt also nicht in der Norm, sondern im System: Nachrangige Leistungen sind zumeist einkommensabhängig.¹⁸⁸ Leistungen anderer Leistungsträger sind anzurechnen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte der nachrangige Leistungsträger, meist SGB-II- oder SGB-XII-Leistungsträger, zuerst angegangen werden, so liegt ein Hinwirken oder eine Antragstellung in seinem Wirkungskreis (z.B. § 12a SGB II, § 2 I SGB XII). Eine Rückwirkung ist nicht vonnöten wegen des Meistbegünstigungsgrundsatzes. Sollte der vorrangige zuerst angegangen werden, was prozessökonomisch gewollt ist, greift § 28 SGB X.

Die Kausalität aus § 28 I 1 SGB X muss für § 28 II SGB X nicht erfüllt sein.¹⁸⁹ Es wäre unsinnig zu fordern, dass der Antrag aus Unkenntnis über den Anspruch der einen unterblieb, weil eine andere Sozialleistung geltend gemacht wurde. Es fehlt hier, im Gegensatz zum Absehen, eine bewusste Entscheidung.

¹⁸² Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 155; vgl. Vgl. BSG, Beschluss vom 24.9.2012, B 14 AS 36/12 B, Rn. 6, BeckRS 2012, 74732.

¹⁸³ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 155.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.

¹⁸⁵ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 17.

¹⁸⁶ Vgl. Eichenhofer 2017: 117.

¹⁸⁷ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 12.

¹⁸⁸ Vgl. Weber in *BeckOK SR*, § 104 SGB X, Rn. 2.

¹⁸⁹ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 12. Da er sich noch auf den § 28 SGB a.F. bezieht, verweist er auf § 28 I 2 SGB X, was aber aufgrund der Wortgleichheit problemlos übertragbar ist.

6. Teleologische, logisch-grammatische und sozialrechtliche Interpretation nach Rechtsfolgen

6.1. Zurückwirkung des nunmehr nachgeholten Antrages

Die Rückwirkung von Anträgen auf Sozialleistung ist im Sozialrecht nicht vorgesehen. Wohl aber gibt es spezialgesetzliche Regelungen, die dies ermöglichen, bspw. § 99 I 1 SGB VI, § 7 I 2 BEEG oder § 37 II 2 SGB II. Diese Rückwirkung ist auf wenige Monate oder den Monatsersten des Monats der Antragstellung begrenzt.

„Nunmehr“ meint den Zeitpunkt, ab dem der Ablehnungs- oder RückforderungsVA bekanntgegeben worden ist,¹⁹⁰ die Antragsrücknahme erfolgte. Bemerkenswert ist die Wahl des Wortes „nachgeholt“. Der Form nach wird ein Partizip Perfekt gewählt – wie in der Überschrift. Hier wird aber von „nachgeholt“ statt „wiederholt“ gesprochen, was eher dem Sinn entspricht.

Auch die Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X regelt eine mögliche Nachholung von Verfahrenshandlungen, zu denen auch der Antrag gehört (als Beginn des Verfahrens nach § 8 SGB X). Allerdings handelt es sich bei Antragsfristen in der Regel nicht um die in § 27 I 1 SGB X als Tatbestand geforderten gesetzliche Frist.¹⁹¹ Durch die Rückwirkung wird auch die Amtshaftung umgangen, da rechtmäßige Zustände hergestellt werden.¹⁹²

Wer den Antrag zu stellen hat, wird vom Wortlaut nicht festgelegt (Passiv). Dies ist – im Zusammenspiel mit der historischen Auslegung – durchaus gewollt. Denn die Idee dahinter ist, dass „bei gleichem Leistungszweck verschiedene Personen antragsberechtigt sind“¹⁹³. Nach Mutschler kommt dieser Wille nicht zum Ausdruck.¹⁹⁴ Die Passivität im Partizip II fällt nicht markant ins Auge. Das dahinstehende Anliegen wird von der antragstellenden Person wohl eher weniger, von den Gesetzesanwendenden mehr durch Beschäftigung mit der Materie verstanden. Subjektiv- und objektiv-entstehungszeitlicher Regelungswille fallen hier auseinander. Gleichwohl muss dem subjektiven gefolgt werden, um den Zweck des Gesetzes zu vervollständigen und die geforderte weitmöglichste Auslegung aus § 2 II SGB I zu erreichen.

¹⁹⁰ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 15.

¹⁹¹ Franz in *jurisPK SGB X*, § 28 SGB X (Stand online: 8.9.2020), Rn. 11.

¹⁹² Franz in *jurisPK SGB X*, § 28 SGB X (Stand online: 8.9.2020), Rn. 12.

¹⁹³ BT-Drs. 8/2034: 48.

¹⁹⁴ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 7.

6.2. Einjahresfrist

Die Rückwirkung bis zu einem Jahr stellt die maximale Dauer dar.¹⁹⁵ Für die Fristberechnung ist § 26 I SGB X maßgebend. Selbst wenn bspw. durch eine Rücknahme von Seiten der Behörde ein längerer Zeitraum möglich wäre, ist keine abweichende Regelung zu treffen.¹⁹⁶ Gleichzeitig begrenzt diese starre Frist auch den Anreiz auf Verfahrensverzögerungen oder Klagen.¹⁹⁷ Eine längere Rückwirkung kann nicht erreicht werden. Überdies ist eine Addierung der Rückwirkungszeiten bei § 99 SGB VI zu beachten. Reicht die Einjahresrückwirkung in die Frist des bis zum Ende des dritten Kalendermonats zu stellenden Antrages hinein, kommt es zu einer Aufsummierung.¹⁹⁸

Eine Erklärung für den Zeitraum der Rückwirkung gibt es weder in der Literatur noch in den Interpretationen. Wirkte doch gerade § 9 IV BGGG a.F. unbegrenzt zurück, wird nun eine Einjahresfrist angeführt. Ebenso scheint es verwunderlich, den Zeitraum der Rückwirkung nicht mit dem der Rückforderung zu koppeln. Einerseits können monetäre Interessen des Fiskus eine Rolle spielen mit der Folge, dass Sozialleistungen nachzuzahlen wären, ähnlich dem § 44 IV SGB X. Die dort geltende Vierjahresfrist entspricht der Verjährungsfrist aus § 45 SGB I,¹⁹⁹ welche „im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte“²⁰⁰ gewählt wurde. Der mit der Sozialleistung verknüpfte Zweck könne darüber hinaus nicht erreicht werden.²⁰¹ Da an § 28 SGB X weniger hohe Hürden gestellt sind als an den länger zurückreichenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, lässt dies folgenden Schluss zu: Die Frist eines Jahres scheint für die gesetzgebende Gewalt eine besonders schützenswerte Zeit, in der die Geltendmachung von Ansprüchen niedrigschwellig möglich sein soll. Darüber hinaus könnten über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch oder die Amtshaftung rechtmäßige Zustände erreicht werden. Man könnte also sagen, dass eine zeitnahe Anspruchsverfolgung wohl auch im Lichte des § 2 II SGB I gegenüber Rechtsinstituten privilegiert wird, sodass ein niedrigschwelliger Zugang möglich ist.

Löcken und Schneider-Danwitz werfen die verfrühte Nachholung ein.²⁰² Demnach ist eine Antragstellung auch möglich, bevor ein Ablehnungs- oder RückforderungsVA erstellt wurde, um die Frist von einem Jahr einzuhalten bzw. sie, so gut es geht, auszuschöpfen. Die Begrenzung auf ein Jahr gleicht also dann den Rechtsnachteil nicht aus, wenn die Antragstellung länger

¹⁹⁵ Vgl. Heße in *BeckOK SR*, § 28 SGB X, Rn. 6; vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 17.7.2012, L 3 BK 1/09, BeckRS 2012, 74573.

¹⁹⁶ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 11.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 19.

¹⁹⁹ Vgl. BT-Drs. 8/2034: 34 zum damaligen § 42 SGB I.

²⁰⁰ BT-Drs. 7/868: 30.

²⁰¹ Vgl. ebd.

²⁰² Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 158, Vgl. Schneider-Danwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 17.

als ein Jahr zurückliegt.²⁰³ Möglicherweise kommt eine teleologische Extension oder Analogie in Betracht.

Dafür bedarf es einer planwidrigen Lücke. Fraglich ist, ob ein gleichgelagerter Sachverhalt nicht vom Regelungsgehalt des § 28 SGB X erfasst ist. Würde eine Beantragung vor Ablehnungs- oder RückforderungsVA erfolgen, so würde dem Wortlaut nach keine Rückwirkung eintreten. Dies ist gewollt, um Doppelanträgen entgegenzuwirken. Doppelanträge sind Anträge mit dem Begehren auf eine Sozialleistung, wobei parallel ein anderer Antrag mit Begehren auf eine andere Leistung verfolgt wird, ohne dass eine Entscheidung über einen der Anträge erfolgt ist. Es laufen zwei Verwaltungsverfahren, obwohl möglicherweise eines zur Anspruchsrealisierung ausreichen würde. § 28 SGB X schützt nun die antragstellende Person, wenn ein Anspruch nicht entsteht bzw. nicht hätte entstehen dürfen. Es muss also klar sein, dass ein Antrag nicht erfolgreich ist. Üblicherweise ist dies durch einen Ablehnungs- oder RückforderungsVA festgesetzt. Zu prüfen ist, ob anderweitig vor Erlass eindeutig ist, dass ein Anspruch nicht entstehen wird. Dies kann nach einer Anhörung (§ 24 SGB X) im Rahmen einer Rückforderung der Fall sein. Nach § 24 I 1 SGB X ist sie vor Erlass eines VA bei Eingriff in die Rechte Beteiligter durchzuführen. Eine Rückforderung greift in die Rechte der beteiligten Personen (besonders § 12 I Nr. 2 SGB X als VA empfangende Person) ein. Die Anhörung soll vor Verfahrensentscheidung die Möglichkeit geben, entscheidungsverändernde Tatsachen zu äußern und die Verwaltung von ihrer Entscheidung abzubringen.²⁰⁴ Die Sachverhaltsermittlung ist abgeschlossen; eine Regelung bereits getroffen. Beide Seiten, also Behörde und antragstellende Person, kennen also die Entscheidung. Eine positive oder negative Entscheidung ist absehbar. Es fehlt lediglich das Schriftstück. Hierin kann ein ähnlich gelagerter Fall erkannt werden, wenn deutlich ist, dass der Anspruch nicht mehr vorhanden ist. Ein VA wird außerdem ergehen müssen, um die Rückforderung festzusetzen.

Die Fallkonstellation der verfrühten Nachholung bei einer Ablehnung lagert anders: Dass ein Anspruch nicht entstehen kann, muss der Behörde und kann der antragstellenden Person vor Erlass des AblehnungsVA klar sein. Ein VA ist dann nicht nötig, wenn die antragstellende Person den Antrag zurücknimmt und so die Behörde entlastet. Die Antragsrücknahme ist vom Wortlaut des § 28 I 2 SGB X erfasst. Eine verfrühte Nachholung ohne Antragsrücknahme entlastet die Behörde nicht, sondern kann zu Doppelanträgen führen, weil die antragstellende Person lediglich ahnt, dass ein Anspruch nicht entsteht. Ohne die Beendigung des einen Verfahrens soll aber gerade kein anderes eröffnet werden können. Demnach muss unterschieden werden: Bei Erlass eines RückforderungsVA sind eine Anhörung und ein VA nötig. Aus der

²⁰³ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 14.

²⁰⁴ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 24 SGB X, Rn. 2.

Anhörung kann die getroffene Regelung geschlossen werden; es ist absehbar, ob eine Rückforderung erlassen wird oder nicht. Die verfrühte Nachholung belastet die Verwaltung also nicht, weil das eine Verwaltungsverfahren durch VA beendet werden muss (§ 50 III SGB X). Der AblehnungsVA kann allerdings durch Antragsrücknahme vermieden, die Behörde entlastet und das Verwaltungsverfahren beendet werden.

Es kann gesehen werden, dass die Beendigung des Verwaltungsverfahrens durch die antragstellende Person vom Wortlaut erfasst ist. Sie könnte mit Hinblick auf die Einjahresfrist ihre Rechte umfassend geltend machen. Die freiwillige Beendigung eines Verfahrens bei Rückforderung ist nicht möglich. Eine Ausschöpfung könnte verwehrt bleiben, obwohl der Anspruch erkennbar nicht mehr vorhanden sein wird. Es käme zu einer Ungleichbehandlung (Art. 3 I GG). Um dies zu vermeiden, kann die verfrühte Nachholung bei einem RückforderungsVA nach Anhörung durch Interpretation zugelassen werden. Es handelt sich dabei um eine Analogie, da es weniger um eine sprachliche Unsauberkeit als mehr um eine wertende Untiefe (Analogie zur Antragsrücknahme) geht.

6.3. Sechsmonatsfrist zur Antragsnachholung

Die Bestandskraft tritt ein, wenn der VA nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Die Ablehnung muss wirksam zugegangen sein, damit die Frist zu laufen beginnt.²⁰⁵ Wenn entgegen dem Wortlaut des § 50 III 2 SGB X Aufhebung und Rückforderung getrennt voneinander erfolgen, so ist auf den RückforderungsVA abzustellen.²⁰⁶ Wird die Frist überschritten, kann § 28 SGB X nicht mehr angewandt werden. Möglicherweise kommt dann eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 27 SGB X) in Betracht.²⁰⁷

Die Zeitspanne wird durch § 40 VII SGB II für Leistungen der Grundsicherung modifiziert. Der Antrag ist demnach innerhalb eines Monats (statt sechs) nach Eintritt der Bestandskraft zu stellen,²⁰⁸ außerdem unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Das SG Dresden hat die Fristsetzung konkretisiert: Demnach kann der Monat, in dem die Bindungskraft einsetzt, ablaufen. Der Antrag ist dann am ersten des Folgemonats bzw. am ersten Öffnungstag der Behörde im Folgemonat zu stellen.²⁰⁹ In seiner Begründung stützt es sich auf eine strikte Auslegung des § 121 BGB, dessen Fristsetzung zwar grundsätzlich zwei Wochen vorsieht, aber nicht auf das SGB II übertragbar sei, da die Einholung von Rechtsrat und Prüfung des Sachverhaltes bereits in der Widerspruchsfrist möglich sei.²¹⁰ Dieser Ansicht kann gefolgt werden. Die Gesetzesbegründung besagt, dass „eine wiederholte Antragstellung nach

²⁰⁵ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 8.

²⁰⁶ Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2014, L 34 AS 950/14, Rn. 25, juris.

²⁰⁷ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 159.

²⁰⁸ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 6.

²⁰⁹ Vgl. SG Dresden, Urteil vom 23.7.2015, S 32 AS 3422/13, Rn. 24 f., BeckRS 2015, 72176.

²¹⁰ Vgl. SG Dresden, Urteil vom 23.7.2015, S 32 AS 3422/13, Rn. 27 f., BeckRS 2015, 72176.

§ 28 SGB X nur wirksam [sei], wenn der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Sozialleistung wirksam geworden ist.²¹¹ Durch die Wahl des bestimmten Singularartikels „des“ und des beigeordneten Relativsatzes wird klar, dass auf diesen bestimmten Monat der Entfaltung der Bindungswirkung abzustellen ist. Hätte die gesetzgebende Instanz eine weitere Frist von einem Monat gewollt, hätte sie sich anders ausgedrückt, bspw. den unbestimmten Artikel „eines“ mit einleitender Anpassung von „in“ zu „nach“ gewählt. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Fälle ohne spezialgesetzliche Anpassung. Die Frist beginnt am ersten des Monats zu laufen, der auf den Monat folgt, in dem die Bindungswirkung entstand.²¹² Bei einer Antragsrücknahme beginnt die Frist am ersten des Monats zu laufen, der auf den Monat folgt, in dem die Rücknahme erklärt worden ist.²¹³ Für den nachgeholtten Antrag gilt § 16 SGB I.²¹⁴ Für die Wahl der Fristlänge kann auf die Ausführungen zur Einjahresfrist verwiesen werden.

7. Grenzen und Anwendungsbereiche des § 28 SGB X

Im Folgenden sollen Anwendungsräume aufgezeigt und Anwendungsfälle geschärft werden. Des Weiteren wird der § gegenüber bestehenden Rechtsinstituten und Normen, die ähnliche Rechtsfolgen setzen, abgegrenzt mit dem Ziel, eine inhaltliche und rechtliche Trennschärfe zu erreichen.

Grundlegend ist die Rechtsfolge des § 28 SGB X kein eigenständiger VA. Vielmehr ist er hinsichtlich des Beginns des Bewilligungszeitraumes innerhalb eines VA anzuwenden. Unterbleibt dies, ist nach § 54 IV SGG eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage möglich.²¹⁵ Der Anfechtungsteil greift den Bewilligungszeitraum an, die Leistungsklage die frühere Auszahlung der Leistung.

Bei antragsunabhängigen Leistungen kann § 28 SGB X nicht angewandt werden, da dieser auf die materielle Voraussetzung eines Antrages abstellt. Auch wenn die Anwendbarkeit des § 16 II 1 SGB I für die antragsunabhängigen Leistungen des SGB XII bejaht wurde,²¹⁶ kann dies nicht analog auf den § 28 SGB X übertragen werden. Eine Behandlung entsprechend einem Antrag stellt die Kenntnisnahme nicht dem Antrag gleich.²¹⁷ Zwar sollen besonders die Leistungen des SGB XII niedrigschwellig zugänglich sein, sodass dies für eine weite Auslegung des § 28 SGB X sprechen würde. Allerdings gilt hier der Kenntnisgrundsatz aus

²¹¹ BT-Drs. 16/1410: 27.

²¹² Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 9 für ein Beispiel.

²¹³ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 10.

²¹⁴ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 11.

²¹⁵ Vgl. Franz in *jurisPK SGB X*, § 28 SGB X (Stand online: 8.9.2020), Rn. 33.

²¹⁶ Sogar, nach BSG-Rechtsprechung, nicht nur für antragsabhängige Leistung wie dem vierten Kapitel, vgl. BSG, Urteil vom 26. 8. 2008, B 8–9b SO 18/07 R, Rn. 22, NVwZ–RR 2009, 287, 289 f.

²¹⁷ Vgl. Sartorius 2019: 1129.

§ 18 SGB XII; dieser Vorgang ist tatsächlich und nicht für die Vergangenheit fingierbar.²¹⁸ Da § 28 SGB X nur die Antragstellung als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung nachholen lässt, ist eine vorverlegte Kenntnissnahme nicht mit einem Antrag vergleichbar.²¹⁹

Dagegen glaubt Sartorius, dass § 28 SGB X auch für die antragsunabhängigen Leistungen des SGB XII greift.²²⁰ Sein Beleg aus einem Urteil spricht nicht von Leistungen der Sozialhilfe, also dem SGB XII, sondern lediglich über Leistungen nach dem SGB II und III.²²¹ Dies bemerkt auch Siefert.²²² Er hat daher für seine These kein Argument. Im Falle der Kenntnis eines unzuständigen Trägers greift § 18 II SGB XII, sodass nach § 18 II 2 SGB XII die Sozialhilfe bereits zum Zeitpunkt der Kenntnis des unzuständigen Leistungsträgers einsetzen kann.²²³ Für seine Ansicht besteht also kein Raum. § 28 SGB X kann dennoch genutzt werden, wenn ein Verfahren von Amts wegen betrieben wird. Dem Wortlaut nach ist es erforderlich, dass „ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist“ (§ 28 I 1 SGB X), demnach keine Beantragung.²²⁴ Dies ist aber nicht auf das SGB XII beschränkt. Für Sartorius' Ansicht ergeben sich keine Anhaltspunkte.

§ 28 SGB X wird in zwei Regelungen außerhalb des SGB X angewandt: im § 40 VII SGB II und im § 5 III 2 BKGG. § 5 III 2 BKGG verkürzt die Sechsmonatsfrist auf einen Monat. Ziel dieser verkürzten Frist ist es insbesondere, im Falle der Ablehnung des Kinderzuschlages nach § 6a BKGG wegen fehlender Beseitigung von Hilfebedürftigkeit den Zeitraum der Nachzahlung „überschaubar“²²⁵ zu lassen. Die gleiche Fristverkürzung findet sich spiegelbildlich im § 40 VII SGB II. Der Kinderzuschlag ist gegenüber dem SGB II vorrangig.²²⁶ Demnach kann bei Ablehnung durch die Familienkasse als Leistungsträgerin des Kinderzuschlages ein nachgeholtter Antrag nach § 5 III BKGG iVm § 28 I 1 SGB X beim Träger des SGB II gestellt werden und umgedreht, wenn der Kinderzuschlag vorrangig in Anspruch zu nehmen ist.²²⁷ Der Meistbegünstigungsgrundsatz führe dazu, dass die für die antragstellende Person günstigere Leistung gewährt werden solle, außer es wurden einschränkende Angaben zu einer Leistung gemacht, sodass bei Negativprüfung des einen an den anderen Träger weitergeleitet werden

²¹⁸ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2017, L 2 SO 5175/15, Rn. 35, BeckRS 2017, 148245.

²¹⁹ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2017, L 2 SO 5175/15, Rn. 36, BeckRS 2017, 148245; vgl. Rothkegel 2005: 670.

²²⁰ Vgl. Sartorius 2019: 1129.

²²¹ Vgl. ebd.; dort Verweis auf BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 22, NZS 2011, 786, 788.

²²² Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 16.

²²³ Des Weiteren kann ein Bedarf für die Vergangenheit nicht gedeckt werden. Ausgenommen davon ist die Vorleistung eines Dritten bei nicht rechtzeitiger oder abgelehnter Sozialhilfe, vgl. BSG, Urteil vom 23.7.2014, B 8 SO 14/13 R, Rn. 12, BeckRS 2014, 74524.

²²⁴ Vgl. Schmidt-De Caluwe in *Eichenhofer SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 7.

²²⁵ BT-Drs. 16/1410: 27.

²²⁶ Dies ergibt sich aus § 5 I SGB II.

²²⁷ Vgl. Silbermann in *Eicher SGB II*, § 6a BKGG, Rn. 110.

würde.²²⁸ Eine einfache Umdeutung ist nach Sartorius, wie in Kapitel 5.3. angeführt, nicht möglich.

Das BSG hat eine Anwendbarkeit während eines Antrages auf Überprüfung nach § 44 III SGB X bejaht.²²⁹ Im vorliegenden Fall wurde eine ALG-I-Bewilligung nach einem herabsetzenden Änderungsbescheid hinsichtlich der bestandskräftigen Anspruchsdauer überprüft. Mit dem Überprüfungsantrag macht die antragstellende Person deutlich, dass sie die Sozialleistung begehrt, insofern also ein Antrag. Des Weiteren ist sie zumeist in positiver Erwartung eines VA und verfolgt deswegen eine andere Sozialleistung nicht. Vom Zweck der Norm her muss dieser Umstand auch erfasst sein.

Eine Anwendbarkeit des § 28 SGB X im Widerspruchsverfahren kann nur teilweise bejaht werden. Ein Widerspruch kann nicht über § 28 SGB X zurückwirken, weil der § dem Zweck und Wortlaut nach nur Anträge erfasst. Ein zurückgenommener Widerspruch, der den Ablehnungsbescheid bindend werden lässt, sollte wie eine Antragsrücknahme behandelt werden.²³⁰ Hintergrund ist die Prozessökonomie: Die Rücknahme eines Widerspruchs bei Eintritt der Bindungskraft des angegriffenen VA beendet das Verwaltungsverfahren. Die Rückwirkung erst zuzulassen, wenn trotz besserem Wissen das Verfahren bis zu Ende betrieben wird, ist nicht prozessökonomisch. Gleiches gilt für die Antragsrücknahme. Auch wenn § 28 SGB X grundlegend nicht im Vorverfahren anwendbar ist,²³¹ muss seine Rechtsfolge auch für den Fall des zurückgenommenen Widerspruchs gelten.

Grenzen hat der § 28 SGB X in materiell-rechtlicher Hinsicht: Er kann lediglich die Möglichkeit eröffnen, einen Antrag nachzuholen, nicht weitere Leistungsvoraussetzungen. So hat das BSG eine Anwendbarkeit iSe nachgeholten Arbeitslosmeldung verneint.²³² Dies erscheint deshalb verwunderlich, da § 323 I 2 SGB III den Antrag mit der Arbeitslosmeldung verknüpft. Diese Norm wurde allerdings knapp zwölf Jahre nach dem Urteil eingeführt.²³³ Nach damaligem Recht musste die Arbeitslosmeldung im Einzelfall auf Antragswirkung geprüft werden.²³⁴ Damals war die Beantragung materiell-rechtliche Voraussetzung, wie sich aus § 100 I AFG ergibt. Heute fehlt der Antrag als Anspruchsvoraussetzung in § 138 I SGB III.²³⁵ Grundsätzlich kann eine Arbeitslosmeldung ein Antrag sein, außer die antragstellende Person

²²⁸ Vgl. Silbermann in *Eicher SGB II*, § 6a BKGG, Rn. 111; vgl. BSG, Urteil vom 9.3.2016, B 14 KG 1/15 R, Rn. 44, BeckRS 2016, 70032.

²²⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, Rn. 23, B 14 AS 16/09 R, NZS 2011, 786, 788.

²³⁰ Vgl. Schneider-Danzwitz in *BleyGK SGB/RVO*, § 28 SGB X, Rn. 16.

²³¹ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2017, L 2 SO 5175/15, Rn. 35, BeckRS 2017, 148245.

²³² Vgl. BSG, Urteil vom 19.03.1986, 7 RAr 17/84, BeckRS 1986, 30716335.

²³³ Vgl. Hassel in *Brand SGB III*, § 323 SGB III, Rn. 1 für die Entstehungsgeschichte.

²³⁴ Vgl. BSG, Urteil vom 19.03.1986, 7 RAr 17/84, BeckRS 1986, 30716335.

²³⁵ Vgl. Hassel in *Brand SGB III*, § 323 SGB III, Rn. 2.

äußert einen anderen Willen;²³⁶ aber ein Antrag kann keine Arbeitslosmeldung sein. Die Arbeitslosmeldung ist nicht durch einen formlosen „Antrag“ möglich, sondern, wie sich aus § 141 I SGB III ergibt, persönlich oder formgebunden elektronisch. Aus heutiger Sicht spielt § 28 SGB X für das Arbeitslosengeld keine Rolle mehr, da der Antrag nicht zur Anspruchsvoraussetzung gehört.²³⁷ Bei Überschreitung der Frist wegen falscher Beratung verweist Brand auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.²³⁸ Gleichzeitig hält er den § 28 SGB X für anwendbar.²³⁹ Dies gilt für die sonstigen Leistungen der Arbeitsförderung.²⁴⁰ Demnach kann das Urteil auch heute noch als rechtsetzend angesehen werden.

Durch Anwendung des § 28 I 1 SGB X braucht die antragstellende Person nicht auf das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verwiesen werden.²⁴¹ Einer gesetzlichen Regelung ist der eines geschaffenen Rechtsinstituts Vorrang einzuräumen.²⁴² Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, dass ein rechtswidriger Zustand, ausgelöst durch eine Behörde, besonders infolge unterlassener oder falscher Beratung, noch andauert und dadurch der klagenden Person Nachteile entstehen, die durch eine zulässige Amtshandlung beendet werden könnten.²⁴³ Ein Verschulden ist nicht notwendig, da dieses Rechtsinstitut, im Gegensatz zur Amtshaftung, keinen Sanktionscharakter hat.²⁴⁴ Vielmehr geht es um die Herstellung rechtmäßiger Zustände mit rechtmäßigen Mitteln (Grundsatz der Naturalrestitution).²⁴⁵ Die Person muss so gestellt werden, wie sie bei rechtmäßigem Handeln der Behörde stünde. Eine unterbliebene oder verspätete Antragstellung gehört zur Folge eines rechtswidrigen Verhaltens,²⁴⁶ da der antragstellenden Person dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.²⁴⁷ Das Verhalten der Behörde muss zumindest in gleichwertiger Weise zu diesem Schaden beigetragen haben,²⁴⁸ anders als § 28 SGB X, wo die fehlerhafte oder unterbliebene Antragstellung in den Wirkkreis der antragstellenden Person fällt. Eine behördliche (Mit)Schuld ist kein Tatbestandsmerkmal.²⁴⁹ Nicht zwingend geht einer unterlassenen oder verspäteten Antragstellung eine fehlerhafte Beratung der Behörde voraus.²⁵⁰ Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mitverursachung der auskunftersuchenden Person, z.B. bei falschen

²³⁶ Vgl. Hassel in *Brand SGB III*, § 323 SGB III, Rn. 17 für eine mögliche, sinnvolle Anwendung.

²³⁷ Vgl. Kallert in *BeckOGK SGB III*, § 137 SGB III, Rn. 3.

²³⁸ Vgl. Hassel in *Brand SGB III*, § 323 SGB III, Rn. 9.

²³⁹ Vgl. Hassel in *Brand SGB III*, § 323 SGB III, Rn. 11.

²⁴⁰ Vgl. Kallert in *BeckOGK SGB III*, § 323 SGB III, Rn. 133.

²⁴¹ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 6.

²⁴² Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2008, L 12 AS 407/08, Rn. 33, BeckRS 2008, 56025.

²⁴³ Vgl. Volkmann in *Wagner/ Knittel SKV/PV*, § 14 SGB I, Rn. 20.

²⁴⁴ Vgl. Volkmann in *Wagner/ Knittel SKV/PV*, § 14 SGB I, Rn. 23; vgl. BSG, Urteil vom 12.10.1979, 12 RK 47/77, BeckRS 1979, 160.

²⁴⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 18.12.1975, 12 RJ 88/75, BeckRS 2011, 77260, vgl. Sartorius 2019: 1239.

²⁴⁶ Vgl. Sartorius 2019: 1240.

²⁴⁷ Vgl. Sartorius 2019: 1242.

²⁴⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 6.3.2003, B 4 RA 38/02 R, Rn. 10, 42, NZS 2004, 149, 151, 155.

²⁴⁹ Vgl. Sartorius 2019: 1242.

²⁵⁰ Vgl. Siefert in *Schütze SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 4.

Angaben zum Versichertenleben, muss die Kausalität verneint werden.²⁵¹ Für die Rechtswidrigkeit ist auf den Moment der Beurteilung, nicht der Pflichtverletzung abzustellen. So kann eine rechtmäßige Handlung später rechtswidrig sein.²⁵² Bei Anwendung des § 28 SGB X und Bezug einer Sozialleistung ist kein Schaden bis zur Einjahresrückwirkungsfrist vorhanden.²⁵³ Falls die Antragstellung länger als ein Jahr zurückliegt oder die Sechsmonatsfrist nicht eingehalten wurde, ist ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch allerdings zu prüfen, da dieser lediglich subsidiär,²⁵⁴ aber nicht ausgeschlossen ist.²⁵⁵

Löcken spricht den Rechtsfolgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs generell und in Ausnahmefällen eine günstigere Wirkung zu: Grundlegend wirkt er in Anlehnung an § 44 IV SGB X vier Jahre zurück,²⁵⁶ damit weiter als § 28 SGB X mit maximal einem Jahr. Wegen § 40 I 2 Nr. 2 SGB II gilt § 44 IV SGB X aber mit verkürzter Frist von einem Jahr im SGB II, auch für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Diese Frist entspricht der des § 28 SGB X bei gänzlicher Ausschöpfung. Allerdings könne diese Frist wegen § 44 IV 2 SGB X im Einzelfall auch über ein Jahr hinausgehen.²⁵⁷ Es muss dabei aber beachtet werden, dass § 28 SGB X vorrangig anzuwenden ist und daher ggf. auch im SGB II eine Möglichkeit zur kombinierten Nutzbarkeit offensteht.²⁵⁸ Folglich kann für das SGB II festgehalten werden, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch zu günstigeren Rechtsfolgen führen kann.

Der § 28 SGB X könnte auch in einem Spannungsverhältnis zu § 162 I BGB gesehen werden.²⁵⁹ Dort heißt es, dass die Bedingung, deren Eintritt durch eine zu deren Nachteil gereichende Partei wider Treu und Glauben vereitelt wird, dennoch eintritt (§ 162 I BGB). Verstößt die Behörde gegen diesen Rechtsgedanken, z.B. durch eine falsche Auskunft, kann eine Antragstellung bei verpasster Frist fingiert werden.²⁶⁰ Zur Auslegung von Treu und Glauben wird § 242 BGB herangezogen. Es kommt hierbei auf einen Fehler der Behörde an. Gleichsam hat die Rechtsprechung den Rechtsgedanken aus § 162 I, 242 BGB für eine nachgeholt Antragstellung bejaht.²⁶¹ Dieser Fall lagerte in zweifacher Hinsicht anders: Zum einen stand § 28 SGB X zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zur Diskussion, da er noch nicht existierte, und zum anderen mangelt es zur hypothetischen Anwendbarkeit erstens an einem (gestellten)

²⁵¹ Vgl. Kreikebohm/ von Koch 2018: 294.

²⁵² Vgl. Schmitz 2006: 395.

²⁵³ Vgl. Mutschler in *BeckOGK SGB X*, § 28 SGB X, Rn. 12.

²⁵⁴ Vgl. Fichte in *KommSR*, § 28 SGB X, Rn. 4., vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 15, NZS 2011, 786, 787.

²⁵⁵ Vgl. Sartorius 2019: 1246.

²⁵⁶ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 154; vgl. Sartorius 2019: 1244; vgl. BSG, Urteil vom 27.3.2007, B 13 R 58/06 R, Rn. 7, NZS 2008, 274, 275.

²⁵⁷ Vgl. Löcken in *Eicher SGB II*, § 40 SGB II, Rn. 154.

²⁵⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 19. 10. 2010, B 14 AS 16/09 R, Rn. 30, NZS 2011, 786, 789.

²⁵⁹ Vgl. Kreikebohm/ von Koch 2018: 290.

²⁶⁰ Vgl. Schubert in *MüKo*, § 242 BGB, Rn. 72.

²⁶¹ Vgl. BSG, Urteil vom 17.11.1970, 1 RA 233/68, NJW 1971, 822 ff.

Antrag auf eine andere Sozialleistung, zweitens an der fristwahrenden Anstellung des nachgeholten Antrages 1964 bei falscher Auskunft 1952. Vielmehr ähnelt die Konstruktion der §§ 162 I, 242 BGB dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.²⁶² § 28 SGB X ist daher grundlegend vorrangig anzuwenden und steht nicht in Konkurrenz, sondern mehr in einem Rangverhältnis mit gleichzeitiger Anwendbarkeit.

Ebenso ist das Verhältnis von Amtshaftungsanspruch nach Art. 34 II GG, § 839 BGB und § 28 SGB X zu betrachten. Dieser bedarf einer amtstragenden Person, die schuldhaft eine gegenüber einer dritten Person bestehende Amtspflicht verletzt, wodurch ihr ein Schaden zugefügt wird. Das Verschulden ist also eine von der klagenden Partei zu beweisende Voraussetzung. Die Anforderung an den Verschuldensnachweis ist nicht hoch. Der Nachweis des Verschuldens trägt mehr die Kriterien einer Beweislastumkehr, also, dass der Dienstherr nachweist, dass kein Verschulden vorliegt.²⁶³ Dennoch unterscheidet sich der Amtshaftungsanspruch vom § 28 SGB X, der kein Verschulden voraussetzt oder quasi unterstellt. Auch hier gilt, dass ein Nebeneinander in der Anwendung möglich ist.

8. Fazit: Sinn, Zweck und Nutzen des § 28 SGB X

Es bleibt die Frage nach dem Sinn, Zweck und Nutzen des § 28 SGB X. Ein Blick auf die Gesetzeszwecke, seine aufgezeigten Anwendungsräume und die Eigenschaft, eine Lücke der Rechtsinstitute zu schließen, ebnet den Weg zur Antwort.

Der Schutz der antragstellenden Person vor Rechtsnachteilen und der Schutz der Behörde vor unnötigen Doppelanträgen konnten als Gesetzeszwecke herausgearbeitet werden. Das Geflecht des Sozialrechts ist kompliziert. Die Anspruchsvoraussetzungen für Menschen ohne Fachkenntnisse oft nicht zu erkennen. Diejenige Person, die sich nun irrt oder bewusst von einem Antrag absieht, soll keine Nachteile erleiden, weil sie einen anderen Anspruch nicht verfolgt. Der Verwaltung soll keine überflüssige Arbeit durch das Prüfen, Zurücknehmen, Zurückfordern, Geltendmachung von Erstattungsansprüchen, usw. entstehen.

Die Sinnhaftigkeit zeigt sich in der besonders schützenswerten Phase der Antragstellung. Der niedrigschwellige Zugang zu Sozialleistungen soll gewährt sein. Gleichzeitig liegt die erste Verfahrenshandlung der Beantragung im Wirkkreis juristisch fachkundiger Menschen und ist damit fehleranfällig. Neben vielfältigen Vorschriften zugunsten der Bürger*innen wie bspw. § 16 II SGB I reiht sich § 28 SGB X ein. Sein Anwendungsbereich ist auf die tatbestandlich beschriebenen Fälle, Vergessen und Bösgläubigkeit eingeschlossen, beschränkt. Des Weiteren dürfen weder Meistbegünstigungsgrundsatz noch § 16 SGB I greifen. Relevant wird die

²⁶² Vgl. Kreikebohm/ von Koch 2018: 290.

²⁶³ Vgl. Kreikebohm/ von Koch 2018: 310.

zu betrachtende Schutznorm also, wenn Anträge gestellt werden, die nicht auf andere Sozialleistungen ausgelegt werden können. Dies wird eine Minderheit der Fälle betreffen. Für diese aber bietet § 28 SGB X eine einfache Lösung, um § 2 II SGB I nachzukommen.

Neben Korrekturvorschriften wie §§ 44, 45 und 48 SGB X sind auch Rechtsinstitute zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bzw. für Schadenersatzansprüche geschaffen wurden. § 28 SGB X schließt die Lücke in den Räumen zwischen Anwendung der Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X, des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, des Amtshaftungsanspruchs und des Meistbegünstigungsgrundsatzes in der Auslegung von Anträgen. Die Wiedereinsetzung setzt nach § 27 I 1 SGB X das Versäumen einer gesetzlichen Frist voraus. Die Antragsfrist ist zumeist keine gesetzliche, sodass eine Wiedereinsetzung ausscheidet. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch verlangt ein pflichtwidriges Verwaltungshandeln der Behörde, meist im Bereich der Beratung, der Amtshaftungsanspruch eine schuldhafte Verletzung der Amtspflicht. Beides ist bei unterlassener Antragstellung nicht immer gegeben. Der Meistbegünstigungsgrundsatz greift, wenn sich aus dem Sachverhalt Hinweise auf andere, ernstlich in Betracht kommende Leistungen ergeben oder die Artverwandtschaft der Leistungen so evident ist, dass sie einhergehen. Begehrt die antragstellende Person hingegen tatsächlich nur eine Leistung oder kann der Antrag eben nicht ausgelegt werden, so könnte sie ihre Ansprüche nicht verfolgen. Sie wäre ohne Schutz. § 28 SGB X benötigt weder eine gesetzliche Frist noch ein pflichtwidriges Behördenverhalten noch ein behördliches Verschulden und greift dort, wo es der Meistbegünstigungsgrundsatz nicht tut.

Kritisch angemerkt werden die Fristen, welche ohne Anlehnung an das SGB X sind. Weder die Sechsmonats- noch die Einjahresfrist haben ein Äquivalent im Sozialrecht. Der Zweck hinter den Zahlen konnte ermittelt werden. Sicherung des Rechtsfriedens und Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte sind sicherlich übergeordnete Ziele, geben aufgrund der Kürze der Fristen dem § 28 SGB X den Charakter einer begrenzten Rechtsnachteilsvermeidung.

Alles in Allem ermöglicht § 28 SGB X der Verwaltung und antragstellenden Person Schutz durch die – zwar begrenzte, aber mögliche – Rückwirkung eines Antrages und Vermeidung von Doppelanträgen. Damit werden langwierige Verfahren zur Herstellung rechtmäßiger Zustände mittels sozialrechtlichem Herstellungsanspruch oder Amtshaftungsanspruch, zeitlich begrenzt auf ein Jahr, vermieden. So ist der Beginn eines Verwaltungsverfahrens mit Wirkung in die Vergangenheit in der Gegenwart möglich; an dessen Anfang wird ein Antrag sein.

9. Kernsätze

1. § 28 SGB X schließt eine Lücke zwischen Nichtanwendbarkeit des Meistbegünstigungsgrundsatzes, Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X, sozialrechtlichem Herstellungsanspruch und Amtshaftung.
2. Vergessen eines Antrages auf die andere Sozialleistung ist vom Tatbestand erfasst.
3. Bösgläubigkeit ist vom Tatbestand erfasst.
4. § 28 SGB X schützt die antragstellende Person vor Rechtsnachteilen und die Verwaltung vor unnötigen Doppelanträgen.
5. Die Fristen des § 28 SGB X haben kein Äquivalent im SGB X.
6. Die verfrühte Nachholung ist als Alternative zur Antragsrücknahme bei Rückforderungen nach Anhörung möglich.

10. Literaturverzeichnis

- Beck, Lukas: Gesetzesauslegung aus methodentheoretischer Sicht. *Juristische Ausbildung (JURA)*. Band 40, Heft 4, 2018, 330–338
- Berger, Hannes: Gesetzesauslegung im Sozialrecht. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*. 29. Jahrgang, Heft 1, 2020, 11–12
- BFH, Beschluss vom 1.2.2006, X B 166/05. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*. 44. Jahrgang, Heft 8, 2006, 313–320
- Brand, Jürgen (Hrsg.): *Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, Kommentar*. 9. Auflage, München, 2021
- BSG, Beschluss vom 24.9.2012, B 14 AS 36/12 B. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2012, 74732 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2012%2Fcont%2Fbeckrs.2012.74732.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=b%2B14%2BAS%2B36%252f12%2Bb> [31.1.2023/ 20:20]
- BSG, Urteil vom 30.1.2020, B 2 U 2/18 R. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 73. Jahrgang, Heft 45, 2020, 3339–3344
- BSG, Urteil vom 9.3.2016, B 14 KG 1/15 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2016, 70032 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2016%2Fcont%2Fbeckrs.2016.70032.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=b%2B14%2Bkg%2B1%252f15%2Br> [31.1.2023/ 20:27]
- BSG, Urteil vom 2.12.2014, B 14 AS 66/13 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2015, 69409 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2015%2Fcont%2Fbeckrs.2015.69409.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=b%2B14%2Bas%2B66%252f13%2Br> [31.1.2023/ 20:29]
- BSG, Urteil vom 23.7.2014, B 8 SO 14/13 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2014, 74524 <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2014%2Fcont%2Fbeckrs.2014.74524.htm&pos=2&hlwors=on> [31.1.2023/ 20:30]

- BSG, Urteil vom 2.4.2014, B 4 AS 29/13 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2014, 69281
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2014%2Fcont%2Fbeckrs.2014.69281.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=b%2B4%2Bas%2B29%252f13%2Br> [31.1.2023/ 20:32]
- BSG, Urteil vom 10.11.201, B 8 SO 12/10 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2012, 65132
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2012%2Fcont%2Fbeckrs.2012.65132.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=b%2B8%2Bso%2B12%252f10%2Br> [31.1.2023/ 20:33]
- BSG, Urteil vom 10.5.2011, B 4 KG 1/10 R. *Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ)*. 12. Jahrgang, Heft 15, 2012, 554–557 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fzeits%2Fnjoz%2F2012%2Fcont%2Fnjoz.2012.554.1.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=b%2B4%2Bkg%2B1%252f10%2Br> [31.1.2023/ 20: 35]
- BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*. 20. Jahrgang, Heft 20, 2011, 786–789
- BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 75/08 R. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 63. Jahrgang, Heft 32, 2010, 2381–2383
- BSG, Urteil vom 26.8.2008, B 8–9b SO 18/07 R. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR)*. 22. Jahrgang, Heft 7, 2009, 287–290
- BSG, Urteil vom 27.3.2007, B 13 R 58/06 R. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*. 17. Jahrgang, Heft 5, 2008, 274–278
- BSG, Urteil vom 6.3.2003, B 4 RA 38/02 R. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*. 13. Jahrgang, Heft 3, 2004, 149–156
- BSG, Urteil vom 11.9.2001, B 2 U 41/00 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2001, 41746
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2001%2Fcont%2Fbeckrs.2001.41746.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=B%2B2%2BU%2B41%252f00%2BR> [1.2.2023/ 19:32]

- BSG, Urteil vom 9.12.1998, B 9 V 41/97 R. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1998, 30038046
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fnomos%2F1998%2Fcont%2Fbeckrs.1998.30038046.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=%2BB%2B9%2BV%2B41%252f97%2BR> [1.2.2023/ 19:34]
- BSG, Urteil vom 10.3.1994, 7 RAr 38/93. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*. 3. Jahrgang, Heft 9, 1994, 421–427
- BSG, Urteil vom 30.09.1992, 11 RAr 73/91. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1992, 30421207
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F1992%2Fcont%2Fbeckrs.1992.30421207.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=%2B11%2BRAr%2B73%252f91> [1.2.2023/ 19:35]
- BSG, Urteil vom 24.11.1987, 3 RK 11/87. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1987, 6185
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fdgi%2F1987%2Fcont%2Fbeckrs.1987.06185.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=3%2BRK%2B11%252f87> [1.2.2023/ 19:37]
- BSG, Urteil vom 19.03.1986, 7 RAr 17/84. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1986, 30716335
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F1986%2Fcont%2Fbeckrs.1986.30716335.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=7%2BRAr%2B17%252f84> [1.2.2023/ 19:39]
- BSG, Urteil vom 12.10.1979, 12 RK 47/77. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1979, 160
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F1979%2Fcont%2Fbeckrs.1979.00160.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=12%2BRK%2B47%252f77> [1.2.2023/ 19:40]
- BSG, Urteil vom 31.5.1979, 11 RA 58/78. *Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts (BSGE)*. Band 48, 190–193
- BSG, Urteil vom 18.12.1975, 12 RJ 88/75. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2011, 77260
<https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2011%2Fcont%2Fbeckrs.2011.77260.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=12%2BRJ%2B88%252f75> [2.2.2023/ 9:44]

- BSG, Urteil vom 17.11.1970, 1 RA 233/68. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 24. Jahrgang, Heft 18, 1971, 822–824
- BSG, Urteil vom 30.1.1962, 2 RU 219/59. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1962, 30808768
<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F1962%2Fcont%2Fbeckrs.1962.30808768.htm&pos=1&hlwords=on> [2.2.2023/ 9:54]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Durchführungen in der Kriegsofferfürsorge. Anwendung des § 28 Satz 2 SGB X. *Bundearbeitsblatt (BArbl.)*. Heft 5, 1984, 63
- BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016, 1 BvR 871/13. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*. 36. Jahrgang, Heft 9, 2017, 617–622
- BVerfG, Beschluss vom 9.5.1978, 2 BvR 952/75. *Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)*. Band 48, 246–271
- BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 66. Jahrgang, Heft 15, 2013, 1058–1071
- BVerwG, Urteil vom 7.5.2014, 4 CN 5/13. *Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR)*. 37. Jahrgang, Heft 7, 2014, 694–697
- BVerwG, Urteil vom 18.4.1997, 8 C 38/95. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 50. Jahrgang, Heft 44, 1997, 2966–2970
- Canaris, Claus-Wilhelm: *Die Feststellung von Lücken im Gesetz*. 2. Auflage Berlin 1983
- Danwerth, Christopher: Analogie und teleologische Reduktion – zum Verhältnis zweier scheinbar ungleicher Schwestern. *Zeitschrift für gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW)*. 3. Jahrgang, Heft 2, 2017, 230–249
- Diering, Björn/ Timme, Hinnerk/ Stähler, Thomas (Hrsgg.): *Sozialgesetzbuch X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar*. 5. Auflage, Baden-Baden, 2019
- Eichenhofer, Eberhard: *Sozialrecht*. 10. Auflage, Tübingen, 2017
- Eichenhofer, Eberhard/ Wenn, Ulrich: *Kommentar zum Sozialgesetzbuch X*. 2. Auflage, Köln, 2017
- Eicher, Wolfgang/ Luik, Steffen/ Harich, Björn: *SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar*. 5. Auflage, München, 2021
- Gröpl, Christoph: *Bundeshaushaltsordnung, Landeshaushaltsordnungen, staatliches Haushaltsrecht, Kommentar*. München, 2019

- Hönsch, Ronald: *Erziehungs- und Kindergeldrecht*. 2. Auflage, 1991, Neuwied
- Jarass, Hans/ Kment, Martin: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar*. 17. Auflage, München, 2022
- Knickrehm, Sabine/ Kreikebohm, Ralf/ Waltermann, Raimund (Hrsgg.): *Kommentar zum Sozialrecht*. 7. Auflage, München, 2021
- Knickrehm, Sabine/ Deinert, Olaf (Hrsgg.): *beck-online.Grosskommentar, Gagel, SGB III*. München, 2022 https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fkomm%2Fbeckogk_1_bandsgbiii%2Fsgb_iii%2Fcont%2Fbeckogk.sgb_iii.htm&anchor=Y-400-W-BECKOGK-G-SGB_III [8.2.2023/ 11:33]
- Koenig, Ulrich: *Abgabenordnung*. 4. Auflage, München, 2021
- Kokemoor, Axel: *Sozialrecht*. 10. Auflage, München, 2022
- Körner, Anne et al. (Hrsgg.): *beck-online. Grosskommentar, Kasseler Kommentar, SGB I*. München, 2022 https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fkomm%2Fbeckogk_1_bandsgbi%2Fsgb_i%2Fcont%2Fbeckogk.sgb_i.htm&anchor=Y-400-W-BECKOGK-G-SGB_I [8.2.2023/ 11:34]
- Körner, Anne et al. (Hrsgg.): *beck-online. Grosskommentar, Kasseler Kommentar, SGB X*. München, 2022 https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fkomm%2Fbeckogk_1_bandsgbx%2Fsgb_x%2Fcont%2Fbeckogk.sgb_x.htm&anchor=Y-400-W-BECKOGK-G-SGB_X [8.2.2023/ 11:35]
- Kreikebohm, Ralf/ von Koch, Friedrich: § 6 Das Sozialleistungsverhältnis - generell Rechte und Pflichten zwischen Sozialleistungsempfängern und -trägern. In: Ruland, Franz/ Becker, Ulrich/ Axer, Peter (Hrsgg.): *Sozialrechtshandbuch, SRH*. 6. Auflage, Baden Baden, 2018, 273–333
- LSG Sachsen, Beschluss vom 17.7.2012, L 3 BK 1/09. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2012, 74573 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2012%2Fcont%2Fbeckrs.2012.74573.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=l%2B3%2Bbk%2B1%252f09> [3.2.2023/ 10:22]
- LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2017, L 2 SO 5175/15. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2017, 148245 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2017%2Fcont%2Fbeckrs.2017.148245.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=l%2B2%2Bso%2B5175%252f15> [3.2.2023/ 10:06]

- LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.2014, L 12 AS 4500/13. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2015, 68839 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2015%2Fcont%2Fbeckrs.2015.68839.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=l%2B12%2Bas%2B4500%252f13> [3.2.2023/ 10:08]
- LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2008, L 12 AS 407/08. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2008, 56025 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2008%2Fcont%2Fbeckrs.2008.56025.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=%2BL%2B12%2BAS%2B407%252f08> [3.2.2023/ 10:09]
- LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2014, L 34 AS 950/14. juris <https://www.juris.de/perma?d=JURE150002098> [3.2.2023/ 10:14]
- LSG Saarland, Urteil vom 10.6.1999, L 6 Kg 12/97. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 1999, 16788 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fdgi%2F1999%2Fcont%2Fbeckrs.1999.16788.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=l%2B6%2Bkg%2B12%252f97> [3.2.2023/ 10:20]
- Mrozynski, Peter (Hrsg.): *SGB I, Allgemeiner Teil, Kommentar*. 6. Auflage, München, 2019
- Onlinequelle 1: Dudenredaktion: „nachholen“ auf Duden online. <https://www.duden.de/node/153521/revision/1297531> [3.1.2023/ 11:00]
- Onlinequelle 2: Dudenredaktion: „wiederholen“ auf Duden online: <https://www.duden.de/node/206710/revision/1316208> [3.1.2023/ 11:02]
- Onlinequelle 3: Deutscher Bundestag: <https://dip.bundestag.de/vorgang/sozialgesetzbuch-sgb-verwaltungsverfahren-g-sig-00020199/213108>. [1.2.2023/ 15:12]
- OVG Bremen, Urteil vom 8.6.2010, S 2 A 492/07. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2010, 148481 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2010%2Fcont%2Fbeckrs.2010.148481.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=s%2B2%2Ba%2B492%252f07> [3.2.2023/ 10:25]
- Rolfs, Christian et al. (Hrsgg.): *BeckOK Sozialrecht*. 67. Edition, Stand 1.12.2022, München, 2022 https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fkomm%2Fbeckoksozr_67%2Fcont%2Fbeckoksozr.inhaltsverzeichnis.htm&anchor=Y-400-W-BECKOKSOZR-NAME-INHALTSVERZEICHNIS [8.2.2023/ 11:36]

- Rothkegel, Ralf: *Sozialhilferecht*. 1. Auflage, München, 2005
- Säcker, Franz Jürgen et. al. (Hrsgg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 9. Auflag, Band 1, München, 2022
- Sartorius, Ulrich: Kapitel 47: Antragsprinzip, Antragstellung, Kenntnisgrundsatz. In: Berlit, Uwe-Dietmar/ Conradis, Wolfgang/ Pattar, Andreas (Hrsgg.): *Existenzsicherungsrecht, SGB II, SGB XII, Asl bLG, Verfahrensrecht*. 3. Auflage, Baden-Baden, 2019, 1115–1130
- Sartorius, Ulrich: Kapitel 56: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch. In: Berlit, Uwe-Dietmar/ Conradis, Wolfgang/ Pattar, Andreas (Hrsgg.): *Existenzsicherungsrecht, SGB II, SGB XII, Asl bLG, Verfahrensrecht*. 3. Auflage, Baden-Baden, 2019, 1239–1247
- Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas (Hrsgg.): *juris Praxiskommentar SGB, Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz*. 2. Auflage, Saarbrücken, 2017
- Schmitz, Stefan: Die Anwendbarkeit des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. *Zeitschrift für sozialrechtliche Praxis (ZfSH/SGB)*. 45. Jahrgang, Heft 7, 2006, 393–402
- Schneider-Danwitz, Norbert (Hrsg.): *Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch*. Bley, Helmar: *Sozialgesetzbuch, Sozialversicherung, Gesamtkommentar*. Band 4, Wiesbaden, 1994
- Schütze, Bernd (Hrsg.): *SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Kommentar*. 9. Auflage, München, 2020
- SG Dresden, Urteil vom 23.7.2015, S 32 AS 3422/13. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2015, 72176 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2015%2Fcont%2Fbeckrs.2015.72176.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=%2BS%2B32%2BAS%2B3422%252f13> [3.2.2023/ 10:26]
- SG Koblenz, Urteil vom 31.1.2007, S 13 AS 188/05. *Beck Rechtsprechung (BeckRS)*. 2011, 68067 <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2011%2Fcont%2Fbeckrs.2011.68067.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=S%2B13%2BAS%2B188%252f05> [11.2.2023/ 17:02]
- Spitzlei, Thomas: Die Gesetzesbegründung und ihre Bedeutung für die Gesetzesauslegung. *Juristische Schulung (JuS)*. 62. Jahrgang, Heft 4, 2022, 315–319
- von Savigny, Friedrich Karl: *System des heutigen römischen Rechts*. Band 1, 2. Neudruck, Nachdruck 1981, Aalen, 1840

- Wagner, Regine/ Knittel, Stefan: *Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar*. Band 1, 115. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2022, München, 2022
- Wank, Rolf: *Juristische Methodenlehre, eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*. 29. Edition, München, 2022
- Weber, Klaus (Hrsg.): *Rechtswörterbuch*. München, 2022
- Wöllstein, Angelika (Hrsg.): *Duden – die Grammatik: Struktur und Verwendung der deutschen Sprache*. 9. Auflage, Berlin, 2016
- Würdinger, Markus: Das Ziel der Gesetzesauslegung – ein juristischer Klassiker und Kernstreit der Methodenlehre. *Juristische Schulung (JuS)*. 56. Jahrgang, Heft 1, 2016, 1–6
- Xu, Jieer: Rangfolge der Auslegungskriterien. *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR)*. 12. Jahrgang, Heft 2, 2015, 193–233

11. Rechtsprechungsverzeichnis

BFH, Beschluss vom 1.2.2006	X B 166/05	DStR 2006, 313
BSG, Urteil vom 30.1.2020	B 2 U 2/18 R	NJW 2020, 3339
BSG, Urteil vom 9.3.2016	B 14 KG 1/15 R	BeckRS 2016, 70032
BSG, Urteil vom 2.12.2014	B 14 AS 66/13 R	BeckRS 2015, 69409
BSG, Urteil vom 23.7.2014	B 8 SO 14/13 R	BeckRS 2014, 74524
BSG, Urteil vom 2.4.2014	B 4 AS 29/13 R	BeckRS 2014, 69281
BSG, Beschluss vom 24.9.2012	B 14 AS 36/12 B	BeckRS 2012, 74732
BSG, Urteil vom 10.11.2011	B 8 SO 12/10 R	BeckRS 2012, 65132
BSG, Urteil vom 10.5.2011	B 4 KG 1/10 R	NJOZ 2012, 554
BSG, Urteil vom 19.10.2010	B 14 AS 16/09 R	NZS 2011, 788
BSG, Urteil vom 2.7.2009	B 14 AS 75/08 R	NJW 2010, 2381
BSG, Urteil vom 26.8.2008	B 8–9b SO 18/07 R	NVwZ–RR, 2009, 287
BSG, Urteil vom 27.3.2007	B 13 R 58/06 R	NZS 2008, 274
BSG, Urteil vom 6.3.2003	B 4 RA 38/02 R	NZS 2004, 149
BSG, Urteil vom 11.9.2001	B 2 U 41/00 R	BeckRS 2001, 41746
BSG, Urteil vom 9.12.1998	B 9 V 41/97 R	BeckRS 1998, 30038046
BSG, Urteil vom 10.3.1994	7 RAr 38/93	NZS 1994, 421
BSG, Urteil vom 30.09.1992	11 RAr 73/91	BeckRS 1992, 30421207
BSG, Urteil vom 24.11.1987	3 RK 11/87	BeckRS 1987, 6185
BSG, Urteil vom 19.03.1986	7 RAr 17/84	BeckRS 1986, 30716335
BSG, Urteil vom 12.10.1979	12 RK 47/77	BeckRS 1979, 160
BSG, Urteil vom 31.5.1979	11 RA 58/78	juris
BSG, Urteil vom 18.12.1975	12 RJ 88/75	BeckRS 2011, 77260
BSG, Urteil vom 17.11.1970	1 RA 233/68	NJW 1971, 822
BSG, Urteil vom 30.1.1962	2 RU 219/59	BeckRS 1962, 30808768
BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016	1 BvR 871/13	NVwZ 2017, 617
BVerfG, Urteil vom 19.3.2013	2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11	NJW 2013, 1058
BVerfG, Beschluss vom 9.5.1978	2 BvR 952/75	BVerfGE 48, 246
BVerwG, Urteil vom 7.5.2014	4 CN 5/13	ZfBR, 2014, 694
BVerwG, Urteil vom 18.4.1997	8 C 38/95	NJW 1997, 2966
LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2017	L 2 SO 5175/15	BeckRS 2017, 148245

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2014	L 34 AS 950/14	juris
LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.2014	L 12 AS 4500/13	BeckRS 2015, 68839
LSG Sachsen, Beschluss vom 17.7.2012	L 3 BK 1/09	BeckRS 2012, 74573
LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2008	L 12 AS 407/08	BeckRS 2008, 56025
LSG Saarland, Urteil vom 10.6.1999	L 6 Kg 12/97	BeckRS 1999, 16788
SG Dresden, Urteil vom 23.7.2015	S 32 AS 3422/13	BeckRS 2015, 72176
SG Koblenz, Urteil vom 31.1.2007	S 13 AS 188/05	BeckRS 2011, 68067
OVG Bremen, Urteil vom 8.6.2010	S 2 A 492/07	BeckRS 2010, 148481

12. Anhang²⁶⁴

12.1. BArl., Heft 5, 1984, 63



Abkürzungen

AFG	= Arbeitsförderungsgesetz	BSG	= Bundessozialgericht	RdErl.	= Runderlaß
Alv.	= Arbeitslosenversicherung	BSeuchG	= Bundes-Seuchengesetz	RdSchr.	= Rundschriften
Ang.	= Angestellte	BVA	= Bundesversicherungsamt	Richtl.	= Richtlinien
AnpG	= Anpassungsgesetz	BVBl.	= Bundesversorgungsblatt bis 1978 Fachbeilage des BArlBl.	Rv.	= Rentenversicherung
AO	= Anordnung	BVG	= Bundesversorgungsgesetz	RVO	= Reichsversicherungsordnung
Arb.	= Arbeiter	BWB	= Bundeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung	Schr.	= Schreiben
Arbg.	= Arbeitgeber	DampfKv	= Dampfkesselverordnung	SchwB	= Schwerbehindertengesetz
Arbn.	= Arbeitnehmer	DVO	= Durchführungsverordnung	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
ArbSch.	= Arbeitsschutz bis 1978 Fachbeilage des BArlBl.	EG	= Europäische Gemeinschaften	SVG	= Soldatenversorgungsgesetz
ArbStättV	= Arbeitsstätten-Verordnung	Erl.	= Erlaß	TRA	= Technische Regeln für Aufzüge
ASR	= Arbeitsstätten-Richtlinie	ESiG	= Einkommensteuergesetz	TRAC	= Technische Regeln für Acetylen
AufzV	= Aufzugsverordnung	G	= Gesetz	TRbF	= Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
Av.	= Allgemeinverbindlich	GewO	= Gewerbeordnung	TRD	= Technische Regeln für Dampfkessel
AVE	= Allgemeinverbindlich-erklärung	GwAufsA	= Gewerbeaufsichtsamt	TRG	= Technische Regeln für Druckgase
BAM	= Bundesanstalt für Materialprüfung	HStruktG	= Haushaltsstrukturgesetz	TRGL	= Technische Regel für Gashochdruckleitungen
BArlBl.	= Bundesarbeitsblatt	IAA	= Internationales Arbeitsamt	Tv.	= Tarifvertrag
BA	= Bundesanstalt für Arbeit	IAK	= Internationale Arbeitskonferenz	UVV	= Unfallverhütungsvorschrift
BAG	= Bundesarbeitsgericht	IAO	= Internationale Arbeitsorganisation	Uv.	= Unfallversicherung
BA	= Bundesanstalt für Arbeitsschutz	JArbSchG	= Jugendarbeitsschutzgesetz	Vb.	= Vereinbarung
BG	= Berufsgenossenschaft	KOV	= Kriegsopferversorgung	VDI	= Verein Deutscher Ingenieure
Bek.	= Bekanntmachung	Kv.	= Krankenversicherung	VDE	= Verband Deutscher Elektrotechniker
BfA	= Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	MAK	= Max. Arbeitsplatzkonzentration	VDRI	= Verein Deutscher Revisions-Ingenieure
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	MdE	= Minderung der Erwerbsfähigkeit	VDSI	= Verein Deutscher Sicherheits-Ingenieure e. V.
BKn.	= Bundesknappschaft	MuSchG	= Mutterschutzgesetz	VO	= Verordnung
BMA	= Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	OEG	= Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	VwV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BMV	= Bundesminister für Verkehr	PTB	= Physikalisch-Technische Bundesanstalt	ZPO	= Zivilprozeßordnung
BReg.	= Bundesregierung				
BRRepD	= Bundesrepublik Deutschland				

Bundesarbeitsblatt 12/1984

137

²⁶⁴ Der aufgrund des Umfangs nur digital veröffentlichte Anhang sammelt alphabetisch bzw. chronologisch die BArl., BGBI., BT/BR-Drs. und -Plenarprotokolle, Gerichtsentscheidungen und Onlinequellen. Die Auflistung umfasst die erste Seite der Quelle und die zitierten Seiten bzw. Randnummern oder Stellen.

Datum	Art	Gegenstand	Nr./Seite
Bundesanstalt für Arbeitsschutz			
3. 8.	Bek.	Gerätesicherheitsgesetz. Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen über sicherheitstechnisch mangelhafte Geräte.	11/62
		Dokumentationen	2/120, 4/67
Sonstiges			
		Richtlinien zur Druckbehälterverordnung (Berichtigung) ..	1/68
		Technische Regeln Druckgase (Berichtigung)	1/76
		Technische Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (Berichtigung)	2/117

Datum	Art	Gegenstand	Nr./Seite
		Bauartzulassungen nach der Druckbehälterverordnung. (Berichtigung)	4/65
		Sprengstofflager-Richtlinien (Hinweis)	4/65
		Personalnachrichten	6/92, 12/88
		Gefährliche Arbeitsstoffe. Gesundheitsgefahren durch Asbest und andere faserige Feinstäube in der Umwelt	9/52
		Gefährliche Arbeitsstoffe-Merkblatt. Umgang mit gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen (für den Beschäftigten) ..	9/53
		Gerätesicherheitsgesetz. — Berichtigung	12/85
		Schleswig-Holstein: Vollzug der Dampfkesselverordnung und der Druckbehälterverordnung (Hinweis)	12/85

Versorgungs- und Behindertenrecht

Datum	Art	Gegenstand	Nr./Seite
1983			
21. 11.	VO	Erstattung von Fahrgeldausfällen. Verordnung über den für die Kalenderjahre 1983 und 1984 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 61 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes.	2/121
1. 12.	RdSchr.	Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit.	1/77
21. 12.	RdSchr.	Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 10 Abs. 6 BVG.	2/122
22. 12.	RdSchr.	Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges. ..	2/121
22. 12.	G	Haushaltsbegleitgesetz 1984. Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe.	2/121
1984			
13. 1.	RdSchr.	Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Beschleunigung des WDB-Verfahrens — Verwaltungsvorschrift Nr. 88.3.2 zu § 88 SVG —.	3/89
24. 1.	Bek.	4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm. Änderung der Richtlinien für die Durchführung des Sonderprogramms des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte.	3/89
30. 1.	RdSchr.	Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß).	3/89
6. 2.	RdSchr.	Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 OEG im Verhältnis zu Ghana und Ungarn.	3/91

Datum	Art	Gegenstand	Nr./Seite
14. 3.	RdSchr.	Durchführung der Kriegspferfürsorge. Anwendung von X § 28 Satz 2 SGB.	5/63
16. 3.	RdSchr.	Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG. Auslegung des Begriffs „nicht unerheblich“.	5/63
20. 3.	RdSchr.	Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG.	5/64
22. 3.	RdSchr.	Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 OEG im Verhältnis zu Brasilien.	5/63
26. 3.	RdSchr.	Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Auswirkungen der Vorschrift des § 182f. der Reichsversicherungsordnung.	5/63
27. 3.	RdSchr.	Verzicht auf Einnahmen aus Haus- und Grundbesitz. Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG.	5/64
3. 4.	VO	Erste Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz.	6/93
3. 4.	VO	Bekanntmachung der Neufassung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz.	6/94
13. 4.	G	Vorruhestandsgesetz — VRG. Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand.	6/93
29. 6.	VO	Bekanntmachung der Neufassung der Berufsschadensausgleichsverordnung.	9/92
29. 6.	Bek.	Vergleichseinkommen Berufsschaden- und Schadensausgleiche nach dem BVG.	9/96
29. 6.	VO	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 BVG.	9/101
1. 7.	RdSchr.	Verordnung zur Durchführung des § 15 des BVG. Pauschbeträge ab 1. Juli 1984.	9/106

Bundes arbeitsblatt

Arbeitsschutz · Bundesversorgungsblatt
Arbeits- und Sozialstatistik

SOZIALPOLITIK

Patentrezepte aufgeben

Von Dr. Norbert Blüm

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es wieder Wirtschaftswachstum. Nach Zeiten des Rückgangs steht vor der Entwicklung unseres Sozialproduktes jetzt endlich wieder ein Plus. Dies ist auch für die Sozialpolitik ein ermutigendes Zeichen.

Im gegenwärtigen wirtschaftlichen Aufschwung steckt mehr Kraft, als viele vermutet haben. Im vierten Quartal 1983 lag der Anstieg unseres Bruttozialproduktes nach Angaben der Deutschen Bundesbank bei real dreieinhalb Prozent. Die Auftragseingänge im vierten Quartal 1983 lagen um sechs Prozent über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Besonders stark zugenommen haben in den letzten Monaten des Jahres 1983 die Auslandsaufträge. Sie stiegen um 13 Prozent. Die Kapazitätsauslastung in der verarbeitenden Industrie ist deutlich gestiegen. Sie lag im September 1982 bei rund 75 Prozent, sie ist zwölf Monate später auf über 80 Prozent angestiegen.

Wachstum und Investitionen

Es lohnt sich wieder zu investieren. Investitionen rechnen sich wieder. Seit

1983 liegt die Sachkapitalrendite wieder über der Rendite für fest verzinliche Wertpapiere. Wer auf Nummer sicher geht, verdient weniger Belohnung als der, welcher auf Risiko setzt. Gewinnen darf nur, wer Verluste riskiert. Ohne Risiko gibt es nichts Neues. Das Neue: Innovation und Investition bringen uns aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Die Suche nach dem Neuen stand am Beginn der modernen Zeit. Abenteurer schwärmten aus, neue Länder zu entdecken, und wagemutige Unternehmer setzten sich über das Gewohnte hinweg. Die einen entdeckten neue Erdteile, die anderen erfanden neue Produkte und neue Produktionsweisen. Die Unternehmer, die diesen Namen verdienen, sind die Verwandten des Christoph Kolumbus. Die Eroberung des Mondes und Silicon-Valley sind Fortschritts-Zwillinge. Auch das alte Europa braucht einen neuen industriellen Aufbruch. Den Mut zum

Wagnis — den Wagemut — gegen die finstere Traurigkeit der politischen Pessimisten und professionellen Frustrationspfleger zu setzen, das ist jetzt die Alternative.

Preisstabilität

Die Teuerungsrate bei Verbrauchsgütern und Investitionen lag 1983 mit 2,6 Prozent nicht einmal halb so hoch wie 1981 (plus 5,4 Prozent) und um 1,6 Prozent niedriger als 1982 (plus 4,2 Prozent). Beim privaten Verbrauch ging der Preisanstieg von 5,3 Prozent im Jahre 1982 auf drei Prozent im vergangenen Jahr zurück. Das ist eine Stärkung der Nachfrage der Arbeitnehmer von 20 bis 30 Milliarden Mark.

Solide Preispolitik ist vernünftige Sozialpolitik. Eine inflationäre Sozialpolitik ist eine politische Variante von Hochstapelei. Lohnerhöhungen, die von Preiserhöhungen aufgefressen werden, sind nichts wert. Rückgang der Preissteigerung entlastet die Tarifpartner von harten Verteilungskämpfen, und Preisstabilität stärkt die Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft.

Wir haben eine moderate Lohnkostentwicklung. Während sich die Stundenlöhne in nationaler Währung von 1970 bis 1982 in Italien verneunfacht,

Versorgungs- und Behindertenrecht

Durchführung der Kriegsoferfürsorge

Anwendung von X § 28 Satz 2 SGB

RdSchr. des BMA vom 14. März 1984 — VI a 2 — 54065/3
an die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, nachrichtlich an die Landesvertretungen beim Bund und den Bundesrechnungshof (vgl. RdSchr. des BMA vom 25. Februar 1981 — VI a 3 — 54065/1)

Mit meinem Bezugsschreiben habe ich die grundsätzliche Anwendbarkeit von X § 28 SGB im Bereich der Kriegsoferfürsorge bejaht.

Hinsichtlich der Anwendung von X § 28 Satz 2 SGB sind in der Praxis im Zusammenhang vor allem mit Leistungen der Sozialhilfe Zweifelsfragen aufgetreten. Sie geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Die Anwendung von X § 28 Satz 2 SGB setzt — ebenso wie die von X § 28 Satz 1 SGB — voraus, daß die zuerst beantragte (erste) Sozialleistung versagt worden oder zu erstatten ist, und ist darüber hinaus auch nur dann zulässig, wenn die später beantragte (zweite) Sozialleistung im Verhältnis zu der zuerst beantragten Sozialleistung nachrangig (subsidiär) ist.

Bei der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachträglich angefügten Regelung des X § 28 Satz 2 SGB handelt es sich um einen Unterfall der Regelung in X § 28 Satz 1 SGB. Sie weicht hinsichtlich der Voraussetzungen für die Rückwirkung des Wiederholungsantrags von dieser — abgesehen von dem besonderen Erfordernis der Nachrangigkeit der zweiten, später beantragten Leistung — nur insofern ab, als hier Unkenntnis des Leistungsberechtigten von der anderen Sozialleistung erforderlich ist, während X § 28 Satz 1 SGB demgegenüber die Fälle erfaßt, in denen der Leistungsberechtigte in Kenntnis der anderen Leistung bewußt von einer Antragstellung abgesehen hat. Das Erfordernis der Versagung der ersten Leistung auch in den Fällen von X § 28 Satz 2 SGB ergibt sich im übrigen bereits unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut („wenn diese erbracht worden wäre“).

Durchführung des § 48 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Auslegung des Begriffs „nicht unerheblich“

RdSchr. des BMA vom 16. März 1984 — VI a 1 — 53073
an die Minister und Senatoren der Länder, nachrichtlich an die Landesvertretungen beim Bund und den Bundesrechnungshof (vgl. RdSchr. des BMA vom 8. März 1976 — V a 2 — 5226 — 115/76)

Mit o. g. Rundschreiben habe ich die Auffassung vertreten, daß eine Minderung der Hinterbliebenenversorgung dann „nicht unerheblich“ ist, wenn sie wenigstens etwa 15 v. H. beträgt. Das Bundessozialgericht hat nunmehr in ständiger Rechtsprechung (zuletzt am 7. Dezember 1983 — 9a RV 46/82 —) entschieden, daß nicht von einem starren Prozentsatz ausgegangen werden könne, da mit sinkendem Einkommen die Auswirkungen auch kleiner Einbußen spürbar würden.

Ich kann infolge dieser Rechtsprechung meine Auffassung nicht mehr aufrechterhalten und bitte das o. g. Rundschreiben insoweit nicht mehr anzuwenden. Entsprechend der Anregung des Bundessozialgerichts, für verschiedene Einkommensgruppen jeweils einen einheitlichen Prozentsatz als Richtwert festzulegen, empfehle ich, künftig wie folgt zu verfahren:

Zur Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG gebe ich jährlich (zuletzt mit Rundschreiben vom 4. Januar 1984 — VI a 1 — 53073) die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Durchschnittsverdienste sowie das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten Versicherten bekannt. Die durchschnittliche Witwenrente beträgt ca. 33 v. H. von einem Zwölftel des zuletzt bekanntgegebenen Bruttojahresarbeitsentgelts. In Ableitung von dem jeweils zuletzt vor dem Tod des Beschädigten bekanntgegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt sollte in folgender Abstufung die Frage, ob

die Hinterbliebenenversorgung nicht unerheblich gemindert ist, geprüft werden:

verbliebene Hinterbliebenenversorgung*)	33 v.H. und mehr	31 v.H. bis 32,99 v.H.	29 v.H. bis 30,99 v.H.	27 v.H. bis 28,99 v.H.	25 v.H. bis 26,99 v.H.	unter 25 v.H.
erforderliche Änderung	15 v.H.	14 v.H.	13 v.H.	12 v.H.	11 v.H.	10 v.H.

*) In v. H. von einem Zwölftel des zuletzt vor dem Tod des Beschädigten bekanntgegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts

Eine Minderung um weniger als 10 v. H. halte ich auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundessozialgerichts für unerheblich. Die Abgeltung solcher „Bagatelldschäden“ wäre mit der beabsichtigten entschädigungsrechtlichen Ausgestaltung des § 48 BVG mit den HStrukt-AFG nicht vereinbar.

Die Einbuße ergibt sich aus dem Verhältnis der verbliebenen Versorgung zu der Versorgung, die ohne die Schädigung erreicht worden wäre. Dabei ist darauf zu achten, daß alle Einkünfte berücksichtigt werden, die der Hinterbliebenensicherung dienen. Ich beabsichtige, bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Änderung des § 48 BVG vorzuschlagen.

Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 OEG im Verhältnis zu Brasilien

RdSchr. des BMA vom 22. März 1984 — VI a 1 — 52034 B 8
an die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, nachrichtlich an die Landesvertretungen beim Bund und den Bundesrechnungshof

Nach den Feststellungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brasilia gibt es in Brasilien keine dem OEG entsprechenden Regelungen.

Somit ist derzeit im Verhältnis zu Brasilien die Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 OEG nicht erfüllt.

Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

Auswirkungen der Vorschrift des § 182f der Reichsversicherungsschutzordnung

RdSchr. des BMA vom 26. März 1984 — VI a 3 — 52224
an die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, nachrichtlich an die Landesvertretungen beim Bund, dem Bundesrechnungshof und dem Bundesminister der Verteidigung (vgl. RdSchr. des BMA vom 15. April 1983 — VI a 5 — 52224)

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 in § 182f RVO getroffene Regelung, nach der bestimmte Arzneimittel nicht mehr zu Lasten der Krankenkassen verordnet werden können, enthält eine sogenannte Härteklausele (§ 182f Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 182a Satz 3 RVO). Danach kann die Krankenkasse in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum Arzneimittel benötigt werden, die aus der Leistungspflicht ausgeschlossenen Arzneimittel bezahlen, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde. Über die Anwendung dieser Härtefallregelung hat die zuständige Krankenkasse nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Ich bin der Auffassung, daß es dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG entspricht, die in § 182f RVO zugelassene Ausnahmeregelung auch auf den Personenkreis zu übertragen, dem nach § 10 Abs. 2 BVG Heilbehandlung wegen schädigungsunabhängiger Gesundheitsstörungen bzw. nach § 10 Abs. 4 oder 5 BVG Krankenbehandlung zusteht.

Bundesgesetzblatt 45

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1957	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
23. 2. 57	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	45
23. 2. 57	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	88

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG).

Vom 23. Februar 1957.

Gliederung

ARTIKEL 1

Neufassung der Abschnitte I, II, IV bis VIII
des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung
mit der neuen Überschrift:

Rentenversicherung der Arbeiter

Erster Abschnitt

§§

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten
Personen

A. Aufgaben der Versicherung	1226
B. Kreis der versicherten Personen	1227 bis 1234
I. Versicherungspflicht	1227 bis 1232
1. Umfang der Versicherungspflicht	1227
2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht	1228 bis 1231
a) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes	1228 bis 1229
b) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag	1230 bis 1231
3. Nachversicherung	1232
II. Freiwillige Versicherung	1233 bis 1234
1. Weiterversicherung	1233
2. Höherversicherung	1234

Zweiter Abschnitt

Leistungen aus der Versicherung

A. Regelleistungen	1235 bis 1304
I. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung der Erwerbsfähigkeit	1236 bis 1244
II. Renten	1245 bis 1301
1. Renten an Versicherte	1245 bis 1262
a) Voraussetzungen der Renten an Versicherte	1246 bis 1248
b) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit	1249 bis 1252
c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten ..	1253 bis 1262
aa) Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit	1253
bb) Altersruhegeld	1254
cc) Gemeinsame Bestimmungen für die Berech- nung der Renten	1255 bis 1262

**j) Kapitalabfindung
bei Renten der Höhrversicherung**

§ 1295

Hat ein Berechtigter nur Ansprüche aus Beiträgen der Höhrversicherung und übersteigt die Leistung aus der Höhrversicherung nicht den Betrag von 75 Deutsche Mark jährlich, so kann der Versicherungsträger den Berechtigten mit dessen Zustimmung mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistung entsprechenden Kapital abfinden. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt die Berechnung des Kapitalwertes.

k) Zahlung der Renten

§ 1296

(1) Der Träger der Rentenversicherung zahlt die Renten, die Rentenabfindungen und die Beitragsersstattungen in der Regel durch die Deutsche Bundespost. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt anzuzeigen.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlungen nach Absatz 1 eine Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

§ 1297

Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet. Renten unter 10 Deutsche Mark monatlich können für einen längeren Zeitraum im voraus gezahlt werden.

§ 1298

Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich im Ausland aufhalten.

l) Aufrechnung

§ 1299

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der Rentenversicherung ein Anspruch darauf nach § 1542 zusteht, geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht vom Träger der Rentenversicherung gezahlte Leistungen, zu erstattende Kosten des Verfahrens, von dem Träger der Rentenversicherung verhängte Ordnungsstrafen in Geld.

m) Neufeststellung von Leistungen

§ 1300

Überzeugt sich der Träger der Rentenversicherung bei erneuter Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so hat er sie neu festzustellen.

n) Rückforderung überzahlter Leistungen

§ 1301

Der Träger der Rentenversicherung braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte oder die er zu Unrecht gezahlt hat.

**III. Witwen- und
Witwerrentenabfindung**

§ 1302

(1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2.

IV. Beitragsersstattungen

§ 1303

(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 1233 das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höhrversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfallen der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach § 1247 Abs. 3 noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.

(4) Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Eintritt in die Versicherung ist eine Erstattung nach Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

(5) Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten.

(6) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(7) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

§ 77

(1) Für die Beziehungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu den Trägern der öffentlichen Fürsorge und anderen Verpflichteten gelten §§ 1522, 1527, 1531, 1535b, 1536 bis 1539, 1541 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Für den Übergang von Schadensersatzansprüchen gilt § 1542 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 78

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der Rentenversicherung ein Anspruch darauf nach § 77 Abs. 2 zusteht, geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gezahlte Leistungen, zu erstattende Kosten des Verfahrens, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verhängte Ordnungsstrafen in Geld.

m) Neufeststellung von Leistungen

§ 79

Überzeugt sich die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei erneuter Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so hat sie sie neu festzustellen.

n) Rückforderung überzahlter Leistungen

§ 80

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

III. Witwen- und Witwerrentenabfindung

§ 81

(1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2.

IV. Beitragserstattungen

§ 82

(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 10 das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höherversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten.

Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfallen der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach § 24 Abs. 3 noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.

(4) Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Eintritt in die Versicherung ist eine Erstattung nach Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

(5) Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten.

(6) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(7) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

§ 83

(1) Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist. Beiträge der Höherversicherung sind der Versicherten in voller Höhe zu erstatten.

(2) Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

(3) § 82 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung

§ 84

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Mittel der Versicherung aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung oder zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

§ 85

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Mittel der Versicherung über die Regelleistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer

Bundesgesetzblatt ⁴⁷³

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1965	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 65	Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 704-6</i>	473
9. 6. 65	Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — RVÄndG) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-18; ändert Bundesgesetzbl. III 810-1, 820-1, 821-1, 821-2, 822-1, 822-8, 8232-4, 824-2 und 8250-1</i>	476

Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

Vom 9. Juni 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 704-6

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wirtschaftliche Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Anlagen zur Verarbeitung von Erdöl zu Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl, sofern diese Erzeugnisse nicht nur als Nebenprodukte anfallen, oder
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Erdöl, Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl, sofern nicht die Leitungen
 - a) ausschließlich zu einer Anlage zur Weiterverarbeitung dieser Stoffe führen, in der Leichtöl, Dieselöl oder Heizöl nicht oder nur als Nebenprodukte anfallen, oder
 - b) von einer Anlage der in Buchstabe a bezeichneten Art ausgehen und ausschließlich zu einer Anlage der in Nummer 1 bezeichneten Art führen,

unterhalten oder errichten, sind zu Anzeigen nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Unternehmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die örtliche Lage und die Verarbeitungs- und Beförderungskapazität der in § 1 bezeichneten Anlagen anzuzeigen. Bei Anlagen, die im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtet, wesentlich verändert oder erweitert werden, ist die geplante Verarbeitungs- und Beförderungskapazität anzuzeigen.

§ 3

(1) Baumaßnahmen zur Errichtung, wesentlichen Veränderung oder Erweiterung der in § 1 bezeichneten Anlagen darf nur beginnen, wer die örtliche Lage und die Verarbeitungs- oder Beförderungskapazität der geplanten Anlage zwölf Monate vor Beginn der Baumaßnahmen angezeigt hat.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) kann die Frist nach Absatz 1 abkürzen, wenn die Anzeige vollständig und richtig erstattet worden ist und wenn die geplante Errichtung, Veränderung oder Erweiterung

1. von geringer energiewirtschaftlicher Bedeutung ist oder
2. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes so weit vorbereitet ist, daß mit der Baumaßnahme vor Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden kann.

§ 4

Der Abbruch einer nach § 2 oder § 3 angezeigten Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage ist von den in § 1 bezeichneten Unternehmen anzuzeigen.

des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Zeiten eines Rentenbezuges unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 nicht erfüllt sind."

24. Nach § 1260 wird folgender § 1260a eingefügt:

„§ 1260a

Bleiben Beiträge nach § 1255 Abs. 7 Satz 2 unberücksichtigt, so ist für sie, soweit sie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, ein Jahresbetrag in Höhe von 0,5 vom Hundert des der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts zu gewähren. Bei Pflichtversicherten, die selbst die Beiträge zu entrichten haben, ist Bruttoarbeitsentgelt im Sinne von Satz 1 der Mittelwert der durch die Beitragsklasse gekennzeichneten Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen. Beiträge, die auf Grund der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, werden wie Pflichtbeiträge derjenigen Beitragsklasse behandelt, mit der sie im Betrag des Beitrags übereinstimmen. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."

25. Nach § 1260a wird folgender § 1260b eingefügt:

„§ 1260b

Ergibt die Berechnung nach § 1255 Abs. 3 bis 8 einen Wert von mehr als 200 vom Hundert, so sind für jeden ganzen Wert von eins vom Hundert, der diesen Satz überschreitet, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalendermonate, die der Berechnung zugrunde liegen, als Jahresbetrag zwei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit und drei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder beim Altersruhegeld zu gewähren. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."

26. § 1263 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes Versichertenrente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit von ihm erfüllt ist oder nach § 1252 als erfüllt gilt."

27. Dem § 1265 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, findet Satz 1 auch dann Anwendung, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat."

28. § 1267 Abs. 2 wird gestrichen.

29. § 1268 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen und beträgt die nach Satz 1 berechnete Rente weniger als sechs

Zehntel des Zahlbetrages der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen."

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Gewährung der Rente nach den Absätzen 1 bis 4 für den Berechtigten günstiger ist."

30. Dem § 1270 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 1268 Abs. 2 Satz 2 ist Höchstbetrag im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz der Zahlbetrag der Versichertenrente im Zeitpunkt des Todes des Versicherten einschließlich des Kinderzuschusses."

31. Dem § 1278 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ruhen der Rente nach Satz 1 beschränkt sich auf den Betrag, um den die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zusammen den Betrag übersteigen, der ohne Anwendung der Ruhensvorschriften allein aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu zahlen wäre."

32. Dem § 1279 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1278 Abs. 1 Satz 2 gilt."

33. § 1280 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so ruht die niedrigere Rente."

34. Dem § 1290 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 1232 Abs. 4 ist die Rente oder die höhere Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

35. § 1301 erhält folgende Fassung:

„§ 1301

Der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter braucht eine Leistung nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte oder zu Unrecht gezahlt hat. Er darf eine Leistung nur zurückfordern, wenn ihn für die Überzahlung kein Verschulden trifft und nur soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist."

36. § 1303 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 gilt nicht."

- sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind oder die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist; hierbei werden der Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung und der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, nicht mitgezählt, jedoch die hierfür entrichteten Pflichtbeiträge. Bei der Ermittlung der Anzahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatzzeiten, Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, die gesamte Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Zeiten eines Rentenbezuges unberücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 nicht erfüllt sind."
21. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:
- „§ 37 a
- Bleiben Beiträge nach § 32 Abs. 7 Satz 2 unberücksichtigt, so ist für sie, soweit sie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, ein Jahresbetrag in Höhe von 0,5 vom Hundert des der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts zu gewähren. Bei Pflichtversicherten, die selbst die Beiträge zu entrichten haben, ist Bruttoarbeitsentgelt im Sinne von Satz 1 der Mittelwert der durch die Beitragsklasse gekennzeichneten Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen. Beiträge, die auf Grund der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, werden wie Pflichtbeiträge derjenigen Beitragsklasse behandelt, mit der sie im Betrag des Beitrags übereinstimmen. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."
22. Nach § 37 a wird folgender § 37 b eingefügt:
- „§ 37 b
- Ergibt die Berechnung nach § 32 Abs. 3 bis 8 einen Wert von mehr als 200 vom Hundert, so sind für jeden ganzen Wert von eins vom Hundert, der diesen Satz überschreitet, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalendermonate, die der Berechnung zugrunde liegen, als Jahresbetrag zwei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit und drei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder beim Altersruhegeld zu gewähren. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."
23. § 39 Abs. 5 wird gestrichen.
24. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes Versichertenrente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit von ihm erfüllt ist oder nach § 29 als erfüllt gilt.“
25. Dem § 42 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, findet Satz 1 auch dann Anwendung, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat.“
26. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen und beträgt die nach Satz 1 berechnete Rente weniger als sechs Zehntel des Zahlbetrages der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn die Gewährung der Rente nach den Absätzen 1 bis 4 für den Berechtigten günstiger ist.“
27. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des § 45 Abs. 2 Satz 2 ist Höchstbetrag im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz der Zahlbetrag der Versichertenrente im Zeitpunkt des Todes des Versicherten einschließlich des Kinderzuschusses.“
28. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Ruhen der Rente nach Satz 1 beschränkt sich auf den Betrag, um den die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zusammen den Betrag übersteigen, der ohne Anwendung der Ruhensvorschriften allein aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu zahlen wäre.“
29. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 gilt.“
30. § 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so ruht die niedrigere Rente.“
31. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des § 9 Abs. 4 ist die Rente oder die höhere Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren.“
32. § 80 erhält folgende Fassung:
- „§ 80
- Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte braucht eine Leistung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung

zahlen mußte oder zu Unrecht gezahlt hat. Sie darf eine Leistung nur zurückfordern, wenn sie für die Überzahlung kein Verschulden trifft und nur soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist."

33. § 82 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet.“
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.“
 - In Absatz 8 werden die Worte „§ 2 Nr. 8“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 oder 9“ ersetzt.
34. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:
- „§ 102a
- Der Beitragserstattung nach §§ 82, 83 steht nicht entgegen, daß sich der Berechtigte im Ausland aufhält.“
35. § 112 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte „bei während einer Wehrdienstleistung nach § 2 Nr. 8 versicherten Personen“ durch die Worte „bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9),“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Buchstabe d wird der Punkt nach den Worten „Satz 2“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
„e) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) der letzten drei Kalendermonate, von dem vor Aufnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 versicherungspflichtigen Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind.“
 - Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 vom Bund,“.
 - Dem Absatz 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 von dem antragstellenden Wirtschaftsunternehmen, der antragstellenden Organisation oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts.“

- In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Nr. 8“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 oder 9“ ersetzt.

36. § 113 wird gestrichen.

37. Dem § 121 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 versicherten Personen sind die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen, bei der sie krankensicherungs-pflichtig wären, wenn sie beim Antragsteller an dessen Betriebssitz beschäftigt wären.“

38. § 124 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In den Fällen des § 9 Abs. 4 tritt an die Stelle des im Satz 1 genannten Zeitpunktes der Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

39. § 125 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen“ die Worte „oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen“ eingefügt.
- In Absatz 2 werden nach den Worten „beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen“ die Worte „oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen“ eingefügt.
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständigen Bundesminister werden ermächtigt, ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Stellen zu übertragen.“

40. § 126 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Satz 1 werden die Worte „nach § 2 Nr. 7“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10“ ersetzt und in Satz 3 nach den Worten „Buchstabe c“ die Worte „und e“ eingefügt.

41. Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter in eine Versicherungskarte der Rentenversicherung der Angestellten eingeklebt worden, so gilt der Beitrag als zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet.“

42. In § 134 Abs. 3 werden nach dem Wort „Wehrdienstzeiten“ ein Komma und die Worte „Zeiten des zivilen Ersatzdienstes“ eingefügt.

43. § 134a erhält folgende Fassung:

„§ 134a

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Die Bescheinigung ist der Versicherungskarte beizufügen.

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁶⁹

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1974	Nr. 89
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 74	Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) 611-1, Anlage zu 611-1, 85-1, 85-1-2, 7690-1, 2330-9, 611-1-11, 611-6-3 (Artikel 1)	1769

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)

Vom 5. August 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

(2) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

(3) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.“

2. Die Überschrift vor § 2 erhält die folgende Fassung:

„1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung“.

anpassungsgesetzes) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben, oder

- c) die auf Grund des Bundesvertriebenen-gesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind,

wenn sie für den Unterhalt der in Satz 1 bezeichneten Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwenden, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4),

2. gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Bei Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b stehen dem Aufenthalt in den dort genannten Gebieten Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist."

3. In § 3 wird Absatz 5 gestrichen.
4. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausschluß bei Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht unter den in den Buchstaben a, b oder d des § 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen. Abweichend von Satz 1 haben Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Anspruch auf Kindergeld, wenn im Beschäftigungsland für außerhalb dieses Landes lebende Kinder keine Leistungen gezahlt werden, die den Leistungen nach diesem Gesetz der Höhe nach entsprechen, und dies nicht durch die durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten am Beschäftigungsort ausgeglichen wird; die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit hiernach Kindergeld zu leisten ist.

(2) Hat eine Person nach Absatz 1 keinen Anspruch auf Kindergeld, so steht für ihre Kinder auch keiner anderen Person Kindergeld zu, die ihr bei Anwendung des § 3 Abs. 2 und 3 Satz 2 nachstehen würde."

6. § 7 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,

3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,

4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden, wenn die andere Leistung 75 vom Hundert des Kindergeldes nicht erreicht."

3. Absatz 4 wird gestrichen.

8. In § 9 wird der Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit eingegangen ist.

(3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs

Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.

(5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 Deutsche Mark, für das zweite Kind 70 Deutsche Mark und für das dritte und jedes weitere Kind je 120 Deutsche Mark monatlich."

10. § 11 wird gestrichen.

11. In § 12 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht."

12. In § 13 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern ersetzt:

„3. der Empfänger für denselben Monat die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannte Leistung für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann oder

4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und der Anspruch auf diese Leistung, soweit sie auf den bezeichneten Monat entfällt, vom Übergang nach § 8 Abs. 3 nicht erfaßt wird."

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gezahlt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige

Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat."

14. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Der Antrag soll bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat."

15. § 18 wird gestrichen.

16. In § 19 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

17. § 20 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. In Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Hat ein Arbeitgeber das Kindergeld nicht innerhalb einer angemessenen Frist an die Arbeitnehmer ausgezahlt, so hat er es zurückerzahlen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend."

18. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „§ 17 gilt entsprechend."

19. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,“.

2. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter „§ 13 Nr. 1“ eingefügt „oder 2“.

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige, bei Anspruchsberechtigung seines Ehegatten dieser schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen oder seinem Ehegatten muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben."

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für Rückforderungen nach § 152 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Rückforderungen sind entsprechend anzuwenden."

Bundesgesetzblatt ⁴⁰⁹

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1975	Nr. 13
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 75	Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung <small>7E30-1</small>	409
31. 1. 75	Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) <small>85-1</small>	412
29. 1. 75	Zweite Verordnung über eine Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen	421
27. 1. 75	Berichtigung des Einkommensteuerreformgesetzes und des Einkommensteuergesetzes 1975 <small>611-1</small>	422
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 und Nr. 6	423
	Verkündungen im Bundesanzeiger	424
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	424

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974, beigelegt.

Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Vom 3. Februar 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, § 8 Abs. 1 und 3, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 14 wird jeweils das Wort „Bestattung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ ersetzt durch die Worte „in Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik“.

3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden, wenn die andere Leistung 75 vom Hundert des Kindergeldes nicht erreicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht zuerkannt sind. Der Anspruch auf Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen geht bis zur Höhe des nach Satz 1 für die gleiche Zeit gewährten Kindergeldes auf den Bund über. Der Anspruchsübergang nach Satz 2 geht einem Anspruchsübergang oder Erstattungsanspruch auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften vor.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit eingegangen ist.

(3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.

(5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 10

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 70 Deutsche Mark und für das 3. und jedes weitere Kind je 120 Deutsche Mark monatlich.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Forderung eines Berechtigten oder eines nach Absatz 3 Begünstigten gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift des auf sein Konto überwiesenen Kindergeldes entstanden ist, für die Dauer von 7 Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 2 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Berechtigte oder der nach Absatz 3 Begünstigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld kann wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in Höhe des Kindergeldes gepfändet, verpfändet und abgetreten werden, das auf das Kind entfällt.

(3) Die nach § 24 zuständige Stelle soll anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, wenn diese das Kind ganz oder überwiegend unterhält; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht. Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 13

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 32 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 27

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

§ 28

Wiederholte Antragstellung

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Dritter Titel

Amtliche Beglaubigung

§ 29

Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber

hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Beamteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.

Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 30

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

12.3. Drucksachen und Plenarprotokolle

12.3.1. BR-Drs. 2/20

Bundesrat

Drucksache

2/20

03.01.20

AIS - AV - Fz - G - In - R - Wi

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält gemeinsame Regelungen für die Sozialversicherung, die regelmäßig der Anpassung bedürfen. Dieser Anpassungsbedarf besteht angesichts der zunehmenden Digitalisierungswege und -möglichkeiten in besonderer Weise für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Sozialgesetzbücher, Sozialgesetze und Verordnungen. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich beispielsweise aus Vorgaben der Rechtsprechung oder aus Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem sollen Ziele des Koalitionsvertrages umgesetzt und Anregungen der Praxis aufgegriffen werden. Die Neuregelungen dienen auch der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten. Schließlich müssen zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Ziele mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erreicht werden:

- Verbesserung bestehender Verfahren in der Sozialversicherung,
- Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Schließen von Lücken im Leistungsrecht,
- Schließen des Dienstordnungsrechts (DO-Recht).

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen schlägt vor, für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 die Möglichkeit von Online-Wahlen gesetzlich vorzusehen. Dadurch soll die Attraktivität und damit die Wahlbeteiligung an den Sozialversicherungswahlen erhöht werden.

Fristablauf: 14.02.20

Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eingeführten Maßnahmen zum Wegfall des Unterlassungszwangs, zur Stärkung der Individualprävention sowie zur gesetzlichen Verankerung von Beweiserleichterungen und zur erhöhten Transparenz in der Berufskrankheitenforschung vorzulegen.“

30. § 220 Absatz 1 bis 3 wird aufgehoben.
31. § 221 Absatz 1 und 3 bis 5 wird aufgehoben.
32. § 224 wird wie folgt gefasst:

„§ 224

Umstellung der Mitgliedsnummer auf die Unternehmensnummer

(1) Die Mitgliedsnummern der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind in Abstimmung mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. bis zum 1. Januar 2023 automatisiert auf die neue Unternehmensnummer umzustellen. Die Unternehmer sind über die vergebenen Unternehmensnummern und die numerische Bezeichnung der zugehörigen Unternehmen unverzüglich zu informieren.

(2) § 136a Absatz 1 Satz 5 gilt auch für die vorbereitenden Tätigkeiten der Berufsgenossenschaften, der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. zur Verarbeitung der erforderlichen Daten.“

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. Nach § 37 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 2a gilt für die Verfahren der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Folgendes. Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann.“

Die Inhalte des zentralen Dateisystems für die Unternehmensnummer und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten nach § 136a Absatz 1 Satz 5 müssen im Vorfeld der Umstellung auf die neue Unternehmensnummer – soweit noch nicht vorhanden – sukzessive erhoben und zusammengeführt werden. Hierfür bedarf es eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs. Da § 136a am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ermöglicht die Ergänzung von § 224 die Datenverarbeitung bereits ab 1. Juli 2020.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 28

Ziel der Regelung des § 28 ist, die Situation desjenigen Leistungsberechtigten zu verbessern, der durch die (erfolglose) Beantragung einer anderen Sozialleistung von dem Antrag auf die ihm zustehende Sozialleistung zunächst abgesehen hatte. Durch die Einfügung eines neuen Satzes wird zur Klarstellung die Rücknahme eines Antrages vor Erlass einer negativen Entscheidung als eine weitere Tatbestandsalternative ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen.

Bislang sind die Fälle der Rücknahme des zuerst gestellten Antrages vor Erlass einer negativen Verwaltungsentscheidung nicht ausdrücklich vom Wortlaut der Vorschrift umfasst. Vom Sinn und Zweck der Vorschrift her darf es jedoch im Ergebnis keinen Unterschied machen, weshalb die antragstellende Person die zunächst beantragte Sozialleistung nicht erhält. Das bedeutet, dass es keine Auswirkungen haben darf, ob vor Beantragung der einschlägigen Sozialleistung eine negative Verwaltungsentscheidung ergeht, oder die antragstellende Person den Antrag vor Erlass einer negativen Entscheidung zurücknimmt.

Deshalb sind die Fälle der Rücknahme eines Antrages auf eine nicht einschlägige Sozialleistung den Fällen einer negativen Verwaltungsentscheidung gleichzustellen. Zumal im Falle eines voraussichtlich nicht erfolgreichen Antrages die Rücknahme durch den Antragsteller der Verwaltung den Aufwand einer negativen Entscheidung ersparen wird und dadurch Zeitverzögerungen vermieden werden.

Zu Nummer 2

§ 37

Mit dem neuen Absatz 2b werden die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende in die Lage versetzt, im Rahmen eines Pilotverfahrens Erfahrungen mit den Auswirkungen einer Zugangsfiktion bei der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über Abrufverfahren in Portalen zu sammeln. Die gewonnenen Erfahrungen können bei der weiteren Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der insoweit zu erwartenden allgemeinen Regelung berücksichtigt werden.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

§ 74a

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

458. Sitzung

Bonn, den 12. Mai 1978

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Stoltenberg: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 458. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Bevor wir uns der Arbeit zuwenden, haben wir eine traurige Pflicht zu erfüllen. Wir gedenken des ermordeten italienischen Politikers **Aldo Moro**. Am Dienstag erreichte uns die erschütternde Nachricht, daß der Präsident der Democrazia Cristiana Italiens von seinen Entführern ermordet worden ist. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie, aber auch der Democrazia Cristiana und der gesamten italienischen Nation.

(B)

Mit der Trauer um Aldo Moro verbindet sich der Abscheu vor der Niedertracht dieses Verbrechens. Es war gegen alle Menschen gerichtet, denen Menschenwürde, Freiheit und Gerechtigkeit eine hohe Verpflichtung bedeuten.

Wir alle müssen daher dieses Verbrechen als einen erneuten Anstoß empfinden, uns nachdrücklich und über die Grenzen der Staaten hinweg um die Bekämpfung des Terrorismus zu bemühen. Die zivilisierte Welt darf sich nicht an die mörderischen Gewalttaten ihrer Feinde gewöhnen.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zu Ehren Aldo Moros von Ihren Plätzen erhoben. — Ich danke Ihnen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen. Am 25. April 1978 ist Herr Staatssekretär **Erich Kiesel** aus der **Bayerischen Staatsregierung** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Er gehörte dem Bundesrat seit 1970 an. Neben seiner sachkundigen Arbeit im Plenum und den Ausschüssen des Bundesrates möchte ich vor allem auch seine langjährige Tätigkeit als Schriftführer dankbar erwähnen. Herr Staatssekretär Kiesel ist in das verantwortungsvolle Amt des Oberbürgermeisters der Stadt München gewählt worden. Wir wünschen ihm für seine neuen Aufgaben viel Erfolg.

Meine Damen und Herren, die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen mit 26 Punkten vor. Gibt es

Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (Drucksache 200/78).

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um ein Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 4/78 *) zusammengefaßten Punkte auf: Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

(D)

2, 3, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 17, 21, 23 bis 25.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse folgen** möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Bei Punkt 21 hat sich das Land Berlin der Stimme enthalten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Energieeinsparung** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 183/78, Drucksache 183/1/78).

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat zur Begründung Herr Minister Späth, Baden-Württemberg.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 17. März 1978 den **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes** beraten. Er hat seiner Stellungnahme das Bekenntnis zu der Notwendigkeit vorangestellt, die Anstrengungen zur Einsparung von Energie zu verstärken. Soweit weiß sich der Bundesrat einig mit der Bundesregierung. Wir halten aber unterschiedliche Wege für die Umsetzung dieser Anreize für geboten.

*) Anlage 1

(A) Ich halte dies gerade deshalb für notwendig, weil nur eine zweckmäßige, den Bedürfnissen des Bürgers ebenso wie der Verwaltung ausgewogen entsprechende Regelung in diesem Gesetz dem Gesamtziel einer Kodifizierung des Sozialrechts in einem Sozialgesetzbuch, das ich im Grundsatz bejahe, dienlich sein kann.

Präsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann treten wir in die Abstimmung ein. In Drucksache 170/1/78 liegen die Ausschlußempfehlungen vor.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei der Ziff. 2 ist absatzweise Abstimmung gewünscht worden. Ich rufe Abs. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Abs. 2! — Mehrheit.

Abs. 3! — Mehrheit.

Abs. 4! — Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 3 auf. — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Ebenfalls eindeutig.

Ziff. 7! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 8.

(B)

Ich rufe Ziff. 9 auf. — Mehrheit.

Ziff. 10! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit. Damit entfallen in Ziff. 12 Buchst. a und Ziff. 13.

Bitte Handzeichen für Ziff. 12 b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 14 einschließlich der gesamten Begründung! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 15.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 18.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21 zunächst ohne den eingeklammerten Absatz! — Mehrheit.

Dann bitte Handzeichen für den eingeklammerten Absatz in Ziff. 21! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28 zunächst ohne die Begründung! — Das ist die Mehrheit. (C)

Dann müssen wir uns noch über die Begründung einig werden. Wer stimmt der Begründung des Rechtsausschusses zu? — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Ziff. 34! — Ebenfalls.

Ziff. 35! — Ebenfalls.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 37.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39! — Ebenfalls.

Ziff. 40! — Ebenfalls.

Die Abstimmung über Ziff. 41 wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 42! — Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Damit entfällt der eingeklammerte Teil der Ziff. 41. Wir stimmen nun über den Restteil der zurückgestellten Ziff. 41 ab. — Mehrheit.

Es geht weiter mit der Ziff. 44, zunächst ohne die Begründung. Der Arbeits- und Sozialausschuß widerspricht der Empfehlung. Wer will der Ziff. 44 zustimmen? — Mehrheit. (D)

Damit entfällt Ziff. 45.

Nun noch die Begründung. Wer stimmt der Begründung des Innenausschusses zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 46! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 47! — Ebenfalls.

Ziff. 48! — Ebenfalls.

Ziff. 49! — Ebenfalls.

Ziff. 50! — Ebenfalls.

Ziff. 51! — Ebenfalls.

Ziff. 52! — Ebenfalls.

Ziff. 53! — Ebenfalls.

Ziff. 54! — Ebenfalls.

Ziff. 55! — Ebenfalls.

Ziff. 56! — Ebenfalls.

Ziff. 57! — Ebenfalls.

Ziff. 58! — Ebenfalls.

Ziff. 59! — Ebenfalls.

Ziff. 60! — Der Kulturausschuß widerspricht. Wer ist für Ziff. 60? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 61! — Mehrheit.

Ziff. 62! — Mehrheit.

(A) Bei Ziff. 63 ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Ich rufe auf: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b! — Auch die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 64.

Ziff. 65! — Mehrheit.

Ziff. 66! — Mehrheit.

Ziff. 67! — Mehrheit.

Ziff. 68! — Mehrheit.

Ziff. 69! — Mehrheit.

Ziff. 70! — Mehrheit.

Ziff. 71! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Stellungnahme beschlossen** — in der Hoffnung, daß seine Vorschläge zu einer Vereinfachung und Verbesserung des Verwaltungsverfahrens beitragen werden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine **Sanierung des Schiffbaus in der Gemeinschaft** (Drucksache 17/78).

Wird das Wort gewünscht?

(Willms: Ich gebe eine Erklärung ab!)

— Herr Senator Willms, Bremen, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 17/1/78 vor.

Wir stimmen ab über Ziff. I 1. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **verabschiedet**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ein **Vierjahresprogramm zur Förderung der Datenverarbeitung in der Gemeinschaft** (Drucksache 62/77, Drucksache 202/78).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Adorno, Baden-Württemberg!

(Adorno: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

*) Anlage 4

— Sie geben eine Erklärung zu Protokoll *). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 202/78 ersichtlich. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 202/1/78 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

Wir stimmen ab über den eben erwähnten Antrag des Landes Baden-Württemberg. Wer stimmt dem Antrag Baden-Württembergs zu? — Das ist die Minderheit.

Dann haben wir über die Drucksache 202/78 abzustimmen.

Ziff. I A 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a bis d! — Mehrheit.

Ziff. I B: Einleitung und Empfehlungen unter den beiden ersten Gedankenstrichen! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Empfehlung unter dem dritten Gedankenstrich! — Ebenfalls eine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Siebenten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsame Regelung über die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten und Gebrauchtgegenständen** (Drucksache 73/78). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 73/1/78 vor.

Wir stimmen ab über den ersten Absatz. Wer ist für den ersten Absatz? — Das ist die Mehrheit.

Zweiter Absatz! — Auch die Mehrheit.

Dritter Absatz! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **verabschiedet**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der **Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse** und für einige flankierende Maßnahmen (Drucksache 146/78).

*) Anlage 5

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

491. Sitzung

Bonn, den 18. Juli 1980

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Klose: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 491. Sitzung des Bundesrates.

Es ist eine Sondersitzung zur Beratung von 34 Gesetzen, die vom Bundestag erst kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet wurden. Der Vermittlungsausschuß und der Bundesrat, die auf diese Terminierung keinen Einfluß hatten, mußten zum Ende der Legislaturperiode eine Fülle von Vorlagen mit zum Teil großer Tragweite beraten. Ich möchte hier feststellen, daß das zeitweilig bis an die Grenze der Belastbarkeit zumindest der Mitarbeiter gegangen ist. Ich denke deshalb, daß ich im Namen aller sprechen darf, wenn ich an alle Beteiligten, aus unserer Sicht insbesondere an den Bundestag, appelliere, den Terminen und Fristen künftig noch mehr Aufmerksamkeit zu widmen, damit alle an der Gesetzgebung Beteiligten ihren Beitrag mit der gebotenen Gründlichkeit und möglichst ohne Zeitdruck leisten können.

(B)

Meine Damen und Herren, die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen mit 38 Punkten vor. Wir sind in der Vorbesprechung übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 12 — Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens — und den Tagesordnungspunkt 38 — Gesetzesantrag zur weiteren Beschleunigung des Asylverfahrens — gemeinsam zu behandeln und nach Punkt 7 aufzurufen.

Ich frage, ob es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zum Schutz vor Verkehrslärm von Straßen und Schienenwegen — **Verkehrslärmschutzgesetz** — (VLärmSchG) (Drucksache 418/80).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Schwarz.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen folgenden Bericht.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf im ersten Durchgang am 12. Februar 1978 Stellung genommen und einzelne Änderungen vorgeschlagen. Er hatte darüber hinaus die Bundesregierung aufgefordert, baldmöglichst ein Gesamtkonzept zur Verringerung des Straßenlärms vorzulegen und die Bemühungen um Schaffung weiterer normativer Grundlagen zur Verminderung des Verkehrslärms durch verkehrslenkende und verkehrsordnende Maßnahmen sowie durch die Herabsetzung der von Fahrzeugen ausgehenden Lärmimmissionen zu beschleunigen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 6. März 1980 verabschiedet und dabei einigen Forderungen des Bundesrates entsprochen. Er hat aber auch das Gesetz gegenüber der Entwurfsfassung verschärft, insbesondere durch eine Herabsetzung der Immissionsgrenzwerte.

(D)

Der Bundesrat hat in seiner 485. Sitzung am 18. April 1980 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und für die Anrufung fünf Gründe angeführt, die Sie im einzelnen der Bundesratsdrucksache 126/80 entnehmen können.

Der Vermittlungsausschuß hat dem Begehren des Bundesrates nur teilweise entsprochen. Er hat vorgeschlagen, **Industriegebiete** vom gesetzlichen Lärmschutz auszunehmen und die Immissionsgrenzwerte bei bestehenden Straßen auf das Maß heraufzusetzen, das dem Entwurf der Bundesregierung zugrunde lag.

Der Deutsche Bundestag hat indessen in seiner 230. Sitzung am 4. Juli 1980 der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses nicht Folge geleistet.

Aus diesem Grunde muß heute der Bundesrat über das Gesetz in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 6. März 1980 erneut befinden.

In dieser Lage fällt es mir als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses schwer, Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, einen Vorschlag zu unterbreiten. Das Vermittlungsergebnis, für welches ich auftragsgemäß zu werben hätte, steht nicht zur Beratung. Sie werden demnach auf Grund der ursprünglichen Entscheidungselemente darüber zu befinden haben, ob Sie dem Gesetz in der Fassung des Gesetzesbeschlusses Ihre Zustimmung erteilen wollen oder nicht.

Schmidhuber (Bayern)

- (A) vollziehenden Landesverwaltung verdrängt. Einer solchen Erweiterung des Anwendungsbereiches des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf es nicht, wie das Land Nordrhein-Westfalen in der Begründung des dem Beschluß des Bundesrates zugrunde liegenden Antrages hervorhebt. In der Tat lassen sich Eigenheiten des Sozialrechts nicht ermitteln, die hier zu einer derart starken Verschiebung zugunsten des Bundesrechts zwingen.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den sich der Bundesrat am 13. Juni 1980 zu eigen gemacht hat, stellte, wie Herr Minister Dr. Schnoor damals an dieser Stelle betonte, einen Kompromiß dar. Er stellte das Mindeste dar, was die Länder an Zurückhaltung des Bundes auf ihnen vorbehaltenen Gebieten billigerweise erwarten und verlangen konnten. Das vorliegende Gesetz ist darüber hinweggegangen. Es kann daher unsere Billigung nicht finden.

Wenn wir dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen, so ist dies keine endgültige Absage an das Sozialgesetzbuch. Unsere Entscheidung bringt nur zum Ausdruck, daß wir von diesem Sozialgesetzbuch mehr erwarten als das, was uns hier vorliegt. Wir erwarten in der Tat, daß das Verwaltungsverfahren des Sozialgesetzbuchs uns seinen Zielen näherbringt, das Rechtsverständnis des Bürgers zu verbessern, seine Rechtsstellung zu stärken, die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu fördern. Das wird mit dem vorliegenden Vermittlungsergebnis leider noch nicht erreicht, so daß die Bayerische Staatsregierung ihm nicht zustimmen kann.

(B)

Präsident Klose: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 1980 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Gestatten Sie mir eine Zwischenbemerkung zur Geschäftslage: Bisher liegen mir 20 Wortmeldungen vor.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Was wollen Sie damit sagen?)

— Das soll niemanden abschrecken; es ist eine Aussage über den Fleiß der Mitglieder des Bundesrates.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG) (Drucksache 422/80).

Zur Berichterstattung hat wiederum Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses gestatte ich mir,

Ihnen zum 19. Strafrechtsänderungsgesetz folgenden Bericht zu erstatten. (C)

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Mai 1980 den Gesetzesbeschluß verabschiedet, zu dem der Bundesrat am 13. Juni 1980 den Vermittlungsausschuß angerufen hat. Es ging dabei darum, die Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe für den zu lebenslänglicher Haft Verurteilten bei der gerichtlichen Überprüfung von 15 auf 20 Jahre zu verlängern.

Weiterhin sollte nach der Meinung des Bundesrates die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlichen Einschränkungen unterworfen werden. So sollte die Strafaussetzung nicht nur dann unterbleiben, wenn — wie der Bundestag beschlossen hatte — die besondere Schwere der Schuld eine weitere Vollstreckung gebiete, sondern auch dann, wenn dies zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich sei.

Zudem sollte auch die Prognoseklausel für die Strafaussetzung zur Bewährung nach dem Willen des Bundesrates verschärft werden. Die Strafaussetzung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten sollte nur in Betracht kommen, wenn die Gewähr bestünde, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen werde.

Weitere Anrufungsbegehren betreffen Klarstellungen und Folgeänderungen, auf die ich nicht näher eingehen möchte, weil der Vermittlungsausschuß seine Beratungen in der nach seiner Geschäftsordnung erforderlichen Form ohne einen Einigungsvorschlag abgeschlossen hat. Ich kann also auch in diesem Fall mit keiner Empfehlung aufwarten. (D)

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 verpflichtet hat, eine gesetzliche Regelung über die Aussetzung des Strafrestes bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten zu schaffen, und möchte letztlich darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz nach übereinstimmender Meinung von Bundestag und Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig ist. Der Bundesrat hat deshalb darüber zu entscheiden, ob er gegen dieses Gesetz Einspruch einlegen will oder nicht.

Präsident Klose: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen? — Zunächst Herr Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie wir soeben vom Herrn Berichterstatter gehört haben, hat der Vermittlungsausschuß seine Beratungen zu diesem Gesetz ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Der Ausgang dieses Vermittlungsverfahrens muß insofern enttäuschen, als die Fassungsvorschläge des Bundesrates, die dem Anrufungsbegehren zugrunde lagen, eine gute Grundlage für eine Verständigung geboten hätten. Ich bedauere sehr, daß sich die Vertreter der Koalition dazu nicht bereithalten konnten.

Wir bemängeln an dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz, daß es weder der Notwendigkeit einer wirksamen Bekämpfung der Schwermriminalität

Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/ 868

27. 06. 73

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Allgemeiner Teil –

A. Zielsetzung

Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Eine grundlegende Vereinfachung des Sozialrechts ist nur im Rahmen eines einheitlichen Sozialgesetzbuchs möglich, wie es in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt wurde. In dieses Gesetzbuch sollen alle auf Dauer angelegten Sozialleistungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen einbezogen werden.

Die Kodifikation des Sozialrechts erfordert wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit ein stufenweises Vorgehen. Entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 19. März 1970 enthält der Gesetzentwurf als erste Stufe den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der geltenden Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden sollten, zugleich den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs verbindlich festlegen und damit die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk bilden. Gleichzeitig werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt. Sie sollen in weiteren Stufen insgesamt überarbeitet und als besondere Teile in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden.

den, wenn er höhere als die ihm zustehenden Leistungen erhalten hat. Ein eventueller Erstattungsanspruch steht dem zuständigen Leistungsträger zu, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 besser beurteilen kann als die vorleistende Stelle.

Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt. Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).

Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 0/0, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die

Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt.

Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages. Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind — auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen — keine „Sozialleistungen“ (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.

Zu § 45: Verjährung

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.

Zu § 46: Verzicht

Die Vorschrift betrifft den einseitigen Verzicht, der grundsätzlich als zulässig angesehen wird. Um den einzelnen vor den Folgen übereilten Handelns zu

Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2034

04. 08. 78

Sachgebiet 86

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Verwaltungsverfahren –

A. Zielsetzung

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Sozialgesetzbuches soll nach dem Allgemeinen Teil und den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammengefaßt und vereinfacht werden, um auch so das Rechtsverständnis des Bürgers zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

B. Lösung

Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren wird systematisch und einheitlich im Ersten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch neu geordnet. In einem weiteren Kapitel sollen später die Beziehungen der Leistungsträger zueinander und zu Dritten geregelt werden.

Der Gesetzentwurf lehnt sich soweit wie möglich an die Regelungen des bereits für die allgemeine Verwaltung geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) an, trägt aber zugleich auch in gebotem Umfang den vielfältigen Besonderheiten im Sozialrecht Rechnung. Die neuen Vorschriften, die in vielen Bereichen auf jahrzehntelange Erfahrungen aufbauen, regeln grundlegend die öffentlich-rechtliche

§ 24

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Zweiter Titel**Fristen, Termine, Wiedereinsetzung**

§ 25

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 30 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 26

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

Dritter Titel**Amtliche Beglaubigung****§ 27****Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
Vervielfältigungen und Negativen**

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.

Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 28**Beglaubigung von Unterschriften**

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Dritter Abschnitt**Verwaltungsakt****Erster Titel****Zustandekommen des Verwaltungsaktes****§ 29****Begriff des Verwaltungsaktes**

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

eine Ergänzung, um zu erreichen, daß die in einzelnen Leistungsbereichen nicht selten organisationsmäßig bedingt auch fremdsprachlich qualifizierten Leistungsträger wie bisher selbst eine Übersetzung vornehmen können; in diesen Fällen wäre es unverständlich, wenn die Behörde stets die Vorlage einer Übersetzung verlangen sollte und danach erst, wenn eine Übersetzung nicht beigebracht worden ist, selbst übersetzen könnte.

Um den Beteiligten nicht wegen der Kostenfrage möglicherweise von der Stellung von Anträgen usw. abzuhalten, soll die Behörde nach Absatz 2 Satz 3 Ersatz ihrer Aufwendungen nur in angemessenem Umfang verlangen können, wobei die jeweils vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei kann im Einzelfall ein Aufwendungsersatz ganz entfallen. Dolmetscher oder Übersetzer sollen grundsätzlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt werden. Abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen dieses Gesetzes jedoch möglich. Damit soll es wie bisher schon in der Sozialversicherung auch weiterhin zulässig sein, kostengünstigere Vereinbarungen für eine Vielzahl von Fällen zu schließen. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist eine Folgerung der Änderung in Absatz 2. Der Vorbehalt zwischenstaatlichen Rechts in § 23 Abs. 4 Satz 2 VwVfG braucht wegen I § 30 Abs. 2 SGB nicht aufgenommen zu werden.

§ 19 berührt nur den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches, nicht jedoch Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen, z. B. Aussiedler aus Polen.

Zu § 20: Untersuchungsgrundsatz

Diese Vorschrift entspricht § 24 VwVfG. Hinzuweisen ist darauf, daß der Untersuchungsgrundsatz nicht bedeutet, jede Behauptung müßte bezweifelt werden und könne erst dann zugrunde gelegt werden, wenn sie bewiesen sei. Die Aufklärungspflicht beschränkt sich insoweit auf die Behebung eigener Zweifel. Die Behörde braucht daher, sofern sich nicht aus der Gesamtlage des Falles Bedenken aufdrängen, einem Tatumstand nicht durch eigene Ermittlungen nachzugehen, wenn er von niemandem bestritten wird.

Zu § 21: Beweismittel

Absätze 1 und 2 entsprechen § 26 VwVfG.

Urkunden und Akten i. S. v. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 umfassen im Recht des Sozialgesetzbuches insbesondere auch Geschäftsunterlagen und Entgeltverzeichnisse von Arbeitgebern sowie Entgeltbelege von Heimarbeitern. Die zusätzliche Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten in Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, damit Sozialleistungen stets nur an den wirklich berechtigten Personenkreis gelangen. Dabei ist hervorzuheben, daß eine solche Pflicht nur für den Fall normiert ist, in dem sie zur Ermittlung des Sachverhalts unabweisbar ist. Zeugen und Sachverständige sollen grundsätzlich nach

dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt werden. Abweichende Vereinbarungen mit Sachverständigen sind im Rahmen dieses Gesetzes jedoch möglich. Damit soll es wie bisher schon in der Sozialversicherung auch weiterhin zulässig sein, kostengünstigere Vereinbarungen für eine Vielzahl von Fällen zu schließen. Absatz 4 faßt die in verschiedenen Sozialgesetzen bestehende Auskunftspflicht der Finanzbehörden zusammen (vgl. z. B. § 25 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes — WoGG —, § 117 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung — KOVVerfG —).

Zu § 22: Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht

Diese Vorschrift entspricht § 65 Abs. 2 bis 5 VwVfG, wobei der unterschiedlichen Rechtswegzuständigkeit der im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Bereiche Rechnung getragen wird.

Zu § 23: Versicherung an Eides Statt

Diese Vorschrift entspricht § 27 VwVfG.

Zu § 24: Akteneinsicht durch Beteiligte

Absätze 1, 2 und 4 entsprechen § 29 VwVfG. Absatz 3 soll insbesondere sicherstellen, daß ärztliche Gutachten, soweit diese sich mit schweren Erkrankungen oder der voraussichtlichen Lebensdauer befassen, durch einen Arzt eröffnet werden. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Beteiligte danach trotzdem in die Akten einsehen kann.

Absatz 5 faßt mehrere im Sozialrecht bereits bestehende, inhaltlich ähnliche Vorschriften zusammen (vgl. z. B. § 1567 Abs. 2, § 1591 RVO und § 35 Abs. 1 KOVVerfG) und erstreckt deren Inhalt auf alle Bereiche des Sozialgesetzbuches.

Zu §§ 25, 26: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 31, 32 VwVfG.

Zu § 27: Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

Diese Vorschrift entspricht bis auf die zusätzlich eingefügte Nummer 3 in Satz 1 des Absatzes 4 dem § 33 VwVfG. Die Ergänzung ist insbesondere für die Sozialversicherung notwendig, um die durch die Datenverarbeitungsanlagen erreichte Beschleunigung des Verfahrens auch in diesem Bereich voll zu gewährleisten.

Zu § 28: Beglaubigung von Unterschriften

Diese Vorschrift entspricht § 34 VwVfG.

Erfolg das vorgesehene Rechtsmittel eingelegt hat oder die rechtzeitige Bedarfsdeckung an dem säumigen Verhalten der Behörde gescheitert ist. In solchen Ausnahmefällen ist Sozialhilfe rückwirkend grundsätzlich für die Zeit zu gewähren, in der die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorlagen. Besonderheiten des Sozialhilferechts stehen indessen nicht der Anwendung des X § 42 Abs. 4 SGB entgegen, wonach Leistungen für die Vergangenheit längstens bis zu 4 Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes erbracht werden. Sofern in der Sozialhilfe eine Leistung für die Vergangenheit ausscheidet, fehlt das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (vgl. im übrigen zur Sozialhilfe die Begründung in X §§ 36 bis 41 BGB). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch eventuelle Ablehnungsbescheide der Sozialhilfeträger nur auf den jeweiligen Ablehnungstag beschränkt gelten.

Zu § 42: Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

Absatz 1 Satz 1 verallgemeinert einen Grundsatz, der in den §§ 627, 1300 RVO, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 93 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) niedergelegt und für das gesamte Sozialrecht geboten ist. Voraussetzung für eine Rücknahme ist, daß der Behörde im Einzelfall die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bekannt wird. Eine Pflicht zur Rücknahme von Amts wegen besteht in Fällen, in denen von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, nach Absatz 1 Satz 2 nur dann, wenn der Betroffene die falsche Tatsachengrundlage nicht zu vertreten hat.

Absatz 2 betrifft vor allem Fälle, in denen von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, der Betroffene aber die falsche Tatsachengrundlage zu vertreten hat. Daneben erfaßt er auch feststellende Verwaltungsakte. Der Inhalt der Regelung entspricht § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Absatz 3 entspricht § 48 Abs. 5 VwVfG.

Absatz 4 legt fest, daß längstens bis zu vier Jahren in die Vergangenheit nachträglich Leistungen erbracht werden dürfen (hinsichtlich zu Unrecht entrichteter Beiträge vgl. IV §§ 26 und 27 SGB). Der Vierjahreszeitraum, der der Verjährungsfrist von Sozialleistungen nach I § 45 SGB entspricht, ist im Gesetz festgelegt, um sicherzustellen, daß nicht über diesen Zeitraum hinaus rückwirkend Leistungen zu erbringen sind (vgl. BSG Urt. v. 21. April 1974 — Soz R 2200 § 29 Nr. 2, wonach bei rückwirkender Aufhebung eines Verwaltungsaktes auch eine schon eingetretene Verjährung wieder entfällt).

Zu § 43: Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Er betrifft auch feststellende Verwaltungsakte.

Absatz 2 entspricht bis auf Satz 3 Nr. 4 dem § 48 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwVfG. Satz 3 Nr. 4 trägt dem gel-

tenden Sozialrecht Rechnung (vgl. z. B. § 152 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG —, § 1278 RVO). Für die Fälle, in denen ein Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, war eine Ergänzung des Satzes 3 nicht erforderlich, weil eine solche Nebenbestimmung ein Vertrauen auf den Fortbestand des Verwaltungsaktes von vornherein ausschließt; der Betroffene darf sich in diesem Fall bei einem rechtswidrigen Verwaltungsakt nicht besser stehen als bei einem rechtmäßigen. Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 stellt lediglich auf einen ursächlichen Zusammenhang ab. „Erwirken“ setzt kein final ausgerichtetes Handeln voraus. Absatz 2 Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß die für Sozialleistungen zur Verfügung stehenden Mittel zweckentsprechend verwendet werden sollen, soweit nicht ein Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen ist.

Durch Absatz 3 werden die bisher im Sozialrecht geltenden unterschiedlichen Regelungen harmonisiert. Im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht ist die Rücknahme im Sozialrecht zur Zeit teilweise sehr beschränkt (vgl. § 1744 RVO, §§ 41, 42 KOVVerfG), jedoch nicht in allen Leistungsbereichen. Absatz 3 geht einen Mittelweg und bringt einen Ausgleich zwischen dem Interesse des einzelnen auf Aufrechterhaltung der ihm eingeräumten günstigen Rechtsposition und dem Interesse der Allgemeinheit an einer Durchsetzung des geltenden Rechts und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung. Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung soll in der Regel nach 3 Jahren ausgeschlossen sein, soweit nicht Wiederaufnahmegründe nach § 580 der Zivilprozeßordnung (ZPO) oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1, 3 oder 4 vorliegen, der Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 schuldhaft erwirkt worden ist oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn sich der Verwaltungsakt nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert (z. B. ein Verwaltungsakt, der den dauernden regelmäßigen Bezug von Sozialleistungen zum Gegenstand oder zur Folge hat). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß bei Anfechtung eines Verwaltungsaktes, der eine laufende Leistung herabsetzt oder entzieht, das Gericht nach § 97 Abs. 2 SGG auf Antrag des Klägers nach Anhörung des Beklagten anordnen kann, daß der Vollzug des Verwaltungsaktes einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Hervorzuheben ist auch, daß der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung in der Sozialhilfe keine Rolle spielt, da gemäß §§ 4 und 5 BSHG Sozialhilfe immer nur im Rahmen des jeweiligen Bedarfs zu leisten ist (vgl. auch Begründung zu X §§ 36 bis 41 SGB).

Absatz 4 entspricht § 48 Abs. 4 VwVfG mit der Maßgabe, daß nur die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeschlossen sein soll, wenn die Behörde innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt

15. **Zu Artikel I § 24 nach Absätzen 1, 4 Satz 3, Artikel II § 16 Nr. 1 (§ 36 VwVfG-KOV)**

- a) In § 24 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Akteneinsicht nur gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse an der Einsicht in die Akten besteht und gewährleistet ist, daß der Beteteiligte dadurch keinen Nachteil erleidet.“

- b) In § 24 Abs. 4 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Über die Gestattung der Akteneinsicht nach Absatz 1 a entscheidet der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter.“

- c) In Artikel II § 16 Nr. 1 ist das Zitat „bis 35“ durch das Zitat „bis 36“ zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Die notwendige wissenschaftliche Durchdringung des Sozialleistungssystems ist ohne Aktenauswertung größeren Ausmaßes nicht möglich. Dem soll die vorgesehene Verfahrensermächtigung dienen, die an eine Regelung im Bereich der Kriegsoferversorgung (§ 36 KOV-VerfG) anknüpft. Ein Mißbrauch wird einmal dadurch ausgeschlossen, daß gewährleistet sein muß, daß den Beteiligten kein Nachteil erwächst, außerdem dadurch, daß die Entscheidung dem Behördenleiter oder seinem allgemeinen Vertreter vorbehalten wird.

16. **Zu Artikel I § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2**

In § 24 Abs. 5 sind

- a) in Satz 1 nach dem Wort „Behörde“ die Worte „gegen Erstattung der Kosten“ einzufügen,
b) der Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Es ist kein Grund ersichtlich, der gebietet, abweichend von den in der Gesetzesbegründung angeführten Vorschriften den Ersatz der Aufwendungen der Behörde von einem zweifachen Ermessen abhängig zu machen. Die Verwaltungstätigkeit würde hierdurch unnötig erschwert und die Verwaltungskosten würden vermehrt. Wer einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, hat die Kosten hierfür zu tragen.

17. **Zu Artikel I §§ 25, 26**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge zur Lösung des folgenden Problems zu machen:

Es kommt nicht selten vor, daß ein Berechtigter in der Erwartung, auf Antrag bestimmte Leistungen (z. B. Erziehungsbeihilfe nach dem BfVG) zu erhalten, davon absieht, vorsorglich eine nachrangige Leistung (z. B. Ausbildungsförderung nach dem BAföG) zu beantragen. Wird der Antrag auf die vorrangige Leistung — möglicherweise nach einem längeren Verwaltungsverfahren — abgelehnt oder die bereits gewährte Leistung nachträglich entzogen, so sind häufig Antragsfristen versäumt, oder der Antragsteller wird auf eine zeitlich begrenzte Rückwirkung verwiesen (z. B. nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BAföG).

Andere Lösungswege scheiden gewöhnlich aus:

- Ein eindeutig auf eine bestimmte Leistung gerichteter Antrag kann nicht in einen Antrag auf eine andere Leistung umgedeutet werden.
- Eine Aufforderung an alle Antragsteller, vorsorglich auch nachrangige Leistungen zu beantragen, würde die Behörden auf unververtretbare Weise belasten.

Für einen Teilbereich ist eine gesetzliche Lösung in § 9 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz enthalten.

Die anzustrebende Regelung sollte auch die Fälle erfassen, in denen bei gleichem Leistungszweck verschiedene Personen antragsberechtigt sind (z. B. Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten auf Antrag des Beschädigten, Ausbildungsförderung nach dem BAföG für dasselbe Kind auf Antrag des Kindes).

18. **Zu Artikel I §§ 27 und 28**

Die §§ 27 und 28 sind zu streichen.

Begründung

Die §§ 33, 34 VwVfG und die diesen Vorschriften entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder verleihen den durch Verordnung näher bestimmten Behörden eine umfassende Beglaubigungsbefugnis. Diese erstreckt sich auch auf diejenigen Rechtsmaterien, welche vom Anwendungsbereich des VwVfG ausgenommen sind. Denn die Beglaubigung ist nicht Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Vollzugs bestimmter Rechtsmaterien, sondern eine eigenständige Service-Leistung der Verwaltung für den Bürger, die lediglich in einem gewissen allgemeinen Zusammenhang mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben stehen muß. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 33, 34 VwVfG oder der diesen Vorschriften entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ist daher nur, daß für die beglaubigende Behörde das VwVfG bzw. das entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes in irgendeinem Teilbereich überhaupt Anwendung findet.

Einer eigenen Regelung der Beglaubigungsbefugnis für den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches bedarf es unter diesen Umständen nicht.

Zu 8. (Artikel I § 13 Abs. 6 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel I § 16 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Prüfung zum Ergebnis gelangt, daß die vorliegende Fassung nicht weiter konkretisiert werden kann. Sie ist auch nicht neu, sondern z. B. bereits in § 116 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO im Gesetzestext verwandt. Die Regelung entspricht im übrigen einem Bedürfnis der Praxis und erhält einen bestehenden Rechtszustand aufrecht.

Zu 10. (Artikel I § 19 Abs. 2 und 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung stellt nicht in Frage, daß im Grundsatz die Amtssprache deutsch ist. Sie trägt vielmehr dem bisher in der Praxis der Sozialleistungsträger bewährten Verfahren Rechnung, daß die Bearbeitung von fremdsprachigen Anträgen und sonstigen Eingaben häufig bei den Sozialleistungsträgern konzentriert ist. Kann die Behörde Anträge oder Schriftstücke selbst verstehen, würde eine gesetzliche Pflicht, trotzdem vom Betroffenen eine Übersetzung verlangen zu müssen, eine beschleunigte Abwicklung des Verfahrens nicht fördern. Insbesondere in der Sozialhilfe — bei der Hilfe zum Lebensunterhalt — würde eine Verzögerung nicht vertretbare Folgen haben können. Schließlich berücksichtigt die vorgeschlagene Fassung auch, daß die Eingaben in fremder Sprache für die Sozialleistungsträger teilweise bereits ein Massengeschäft ist.

Zu 11. (Artikel I § 19 Abs. 2 und 4)

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu 12. (Artikel I § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag mit der Maßgabe, daß eine Pflicht zur Gutachten-erstattung nur für die in § 407 der Zivilprozeßordnung genannten Sachverständigen bestehen sollte.

Eine so normierte Pflicht zur Aussage und zur Erstattung von Gutachten ist erforderlich, damit Sozialleistungen stets nur an den wirklich berechtigten Personenkreis gelangen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten nur für den Fall normiert ist, in dem sie zur Ermittlung des Sachverhalts unabweisbar ist, d. h. wenn auf andere Art und Weise der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann.

Zu 13. (Artikel I § 21 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kann die Behörde selbst, z. B. der einzelne Versicherungsträger, eine Entschädigung vereinbaren. § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen überläßt die Vereinbarung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Erfordernisse der Praxis im Sozialleistungsbereich lassen die flexiblere Regelung des Regierungsentwurfs als sachgerecht erscheinen.

Zu 14. (Artikel I § 21 Abs. 4)

Die Bundesregierung ist bei ihrer Prüfung zu folgendem Ergebnis gelangt:

§ 31 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977 schließt nicht aus, daß die Finanzbehörden eigene Ermittlungen über den Sachverhalt durchführen müssen. Ihre Aufklärungspflicht ist gegenüber den Trägern der Sozialversicherung zum Zwecke der Festsetzung von Beiträgen weitergehend als die Regelung in § 21 Abs. 4 des Entwurfs, wonach die Finanzbehörden nur über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskünfte geben müssen, d. h. eigene Ermittlungen sind von den Finanzbehörden nicht anzustellen. Die Gegenseitigkeit ist durch die Regelung in den §§ 105 und 111 Abs. 5 AO 1977 gewahrt.

Zu 15. (Artikel I § 24 nach Abs. 1, Abs. 4 Satz 3, Artikel II § 16 Nr. 1 — § 36 -- KOV-VerfG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß zur wissenschaftlichen Durchdringung unseres Sozialleistungssystems auch eine Aktenauswertung größeren Ausmaßes möglich sein muß. Die hiermit zusammenhängenden Probleme sind jedoch recht vielfältig. Die Lösung bedarf deshalb sorgfältiger Vorbereitung, so daß sie in diesem Gesetzgebungsverfahren noch nicht verwirklicht werden kann.

Zu 16. (Artikel I § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Der mit der Einziehung der Kosten jeweils entstehende Verwaltungsaufwand wird häufig mit den erstatteten Kosten außer Verhältnis stehen.

Zu 17. (Artikel I §§ 25, 26)

Die Bundesregierung wird das vom Bundesrat aufgeworfene Problem prüfen.

Zu 18. (Artikel I §§ 27 und 28)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zwar ist es richtig, daß die amtliche Beglaubigung nicht Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Vollzugs bestimmter Rechtsmaterien ist. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß die Behörden im Sozialleistungsbereich auch die Befugnis zu amtlichen Beglaubigungen besitzen. Hierfür sind besondere Vorschriften, die

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Verwaltungsverfahren –
– Drucksache 8/2034 –**

A. Problem

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Sozialgesetzbuchs soll nach dem Allgemeinen Teil und den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammengefaßt und harmonisiert werden, um für den Bürger die Wahrnehmung seiner Rechte und für Verwaltung und Rechtsprechung die Anwendung des Rechts zu erleichtern.

Es hat sich gezeigt, daß die Vorschrift über das Sozialgeheimnis (§ 35 des Allgemeinen Teils) in der Praxis zu Schwierigkeiten und widersprüchlichen Entscheidungen geführt hat. Eine umfassende Neuregelung dieses Komplexes ist daher notwendig.

Regelungsbedürftig ist ferner die Verbesserung der nahtlosen Verbindung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz mit denen der Rentenversicherung und der Krankenversicherung. Neue medizinische Erkenntnisse gebieten zudem, in bestimmten Fällen das Alter für die Vorsorgeuntersuchungen im Bereich der Krankenversicherung zu senken. Die Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber für die Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle bei Arbeitsunfähigkeiten, für die nach Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechtes gehaftet wird, muß gesetzlich geregelt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

§ 26 a

Wiederholte Antragstellung

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Dritter Titel

Amtliche Beglaubigung

§ 27

Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

Dritter Titel

Amtliche Beglaubigung

§ 27

unverändert

Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 dient der Klarstellung. Sie beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 7 — Kosten der Amtshilfe —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 hat zum Ziel, daß nur im Bereich der Sozialversicherung eine Erstattung der Auslagen dann nicht erfolgen soll, wenn im Einzelfall 150 Deutsche Mark nicht überstiegen werden. Eine Anhebung der Grenze, bis zu der eine Erstattung der Auslagen nicht erfolgt, ist nur im Sozialversicherungsbereich, insbesondere wegen der dort erstellten Gutachten, gerechtfertigt.

Zu § 13 — Bevollmächtigte und Beistände —

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 und 3 trägt einem Bedürfnis der Praxis, insbesondere im Kriegsopfer- und Rentenrecht, Rechnung. Der vor allem von den Kriegsopfer- und Rentnerverbänden vertretene Personenkreis macht es notwendig, daß in jedem Falle der Bevollmächtigte unterrichtet wird. Einer Empfehlung des Innenausschusses, es bei der Regierungsfassung zu belassen, konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Durch die Anfügung nach Satz 3 in Absatz 3 wird sichergestellt, daß das Recht des einzelnen Sozialleistungsempfängers, sich durch die Behörde unmittelbar ohne Dazwischenschalten einer dritten Person unterrichten zu lassen, wegen der elementaren Bedeutung, die die Entscheidung von Sozialbehörden für das Leben des einzelnen hat, nicht beschnitten wird. Der Beteiligte muß, wenn er es will, auch selbst von der Behörde unterrichtet werden. Aus diesem Grunde ist der Empfehlung des Innenausschusses, es beim Regierungsentwurf zu belassen, nicht gefolgt worden.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 dient der Angleichung an § 14 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Wegen der Bedeutung der Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes für die Beteiligten ist die Änderung in Absatz 7 Satz 1 erforderlich. Der Empfehlung des Innenausschusses, es beim Regierungsentwurf zu belassen, ist deshalb nicht gefolgt worden.

Zu § 19 — Amtssprache —

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 und in Absatz 4 Satz 1 bringen im Interesse der Rechtsklarheit eine notwendige Übereinstimmung der Fristen. Die Änderung beruht auf einer Anregung des Bundesrates.

Die Änderung von Absatz 2 Satz 4 ist erforderlich, damit die Befugnis zur vertraglichen Regelung nicht von der Häufigkeit der Heranziehung der Dolmetscher und Übersetzer abhängig gemacht wird. Aus

Gründen der Flexibilität wird die bisherige Praxis aufrechterhalten.

Nach § 20

Die Einführung einer Vorschrift, wie sie in § 25 Satz 1 VwVfG (Beratung, Auskunft) besteht, ist im Zehnten Buch SGB nicht notwendig, weil die im VwVfG geregelte Hinweispflicht bereits durch §§ 14 und 16 Abs. 3 des Ersten Buches SGB geregelt ist.

Zu § 21 — Beweismittel —

Die Änderung von Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, damit die Pflicht zur Erstattung von Gutachten nicht über die in § 407 ZPO vorgesehene Pflicht hinausgeht.

Die Änderung von Absatz 3 Satz 4 ist aus den gleichen Gründen wie die Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 4 erforderlich.

Zu § 23 a -- Anhörung Beteiligter --

Diese Vorschrift entspricht § 34 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ist die Vorschrift nunmehr in das Verwaltungsverfahrenrecht eingestellt worden. Das entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 24 — Akteneinsicht durch Beteiligte —

Durch die Umstellung der Absätze 2 und 3 wird eine bessere Übersicht erreicht.

Die Änderung von Absatz 2 stellt sicher, daß der Beteiligte trotz Eröffnung durch einen Arzt selbst in die Akten einsehen kann, auch wenn diese weittragende Angaben über den Gesundheitszustand enthalten.

Die Änderung von Absatz 3 bringt eine notwendige Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der Sozialleistungsverwaltung. Auch eine auf Bitten des Innenausschusses vorgenommene Prüfung, ob nicht doch wie im Regierungsentwurf in Absatz 3 auch das Wohl des Bundes oder eines Landes berücksichtigt werden sollte, hat zu keinem Wegfall des Änderungsvorschlags geführt. Der Akteninhalt z. B. bei den Landesversicherungsanstalten, Ortskrankenkassen oder ähnlichen Trägern ist nicht geeignet, daß durch sein Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet werden könnte. Weder das Bundesarbeitsministerium noch das Bundesinnenministerium sind in der Lage gewesen, einschlägige Beispielfälle zu nennen.

Hinsichtlich der Auskunft für in Dateien gespeicherte Daten wird auf den neu eingestellten § 76 verwiesen, wodurch auch § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung findet.

Nach § 26 a — Wiederholte Antragstellung —

Aufgrund der Einfügung dieser Vorschrift sollen in Zukunft dann Rechtsnachteile vermieden werden,

wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt hat. Die Einfügung beruht auf einer Bitte des Bundesrates, zu dem hier geschilderten Problem einen Lösungsvorschlag zu machen.

Zu § 31 — Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes —

Durch die Ergänzung von Absatz 3 wird erreicht, daß für den Empfänger eines Verwaltungsaktes stets erkennbar ist, wer für den Verwaltungsakt verantwortlich zeichnet.

Zu § 32 — Zusicherung —

Die Änderung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 39 Abs. 1.

Zu § 33 — Begründung des Verwaltungsaktes —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 trägt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung, wonach eine Ermessensentscheidung, die die Gesichtspunkte für die Ausübung des Ermessens nicht erkennen läßt, aufzuheben ist. Aus diesem Grunde konnte der Empfehlung des Innenausschusses, es insoweit bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, nicht entsprochen werden.

Die Anfügung des Absatzes 3 trägt dem berechtigten Interesse des Bürgers an einer umfassenden Information über den Verwaltungsakt Rechnung.

Zu § 35 — Bekanntgabe des Verwaltungsaktes —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 war aus denselben Gründen wie die Änderung zu § 13 Abs. 3 Satz 1 und 3 erforderlich. Der Empfehlung des Innenausschusses, der in Absatz 1 Satz 2 die Regierungsfassung wiederhergestellt wissen wollte, konnte auch hier nicht gefolgt werden.

Absatz 1 Satz 3 ist wegen Entbehrlichkeit gestrichen worden. Dies entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Durch die Änderung von Absatz 4 Satz 1 ist der Text klarer gefaßt worden. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Vorschlag gemacht, dem die Bundesregierung auch zugestimmt hat.

Zu § 39 — Heilung von Verfahrens- und Formfehlern —

Die Anfügung von Absatz 1 Nr. 6 war aus folgendem Grunde geboten: Wenn die unterlassene Anhörung eines Beteiligten (Nummer 3) oder eine unterbliebene Mitwirkung einer anderen Behörde (Nummer 5) geheilt werden kann, ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch für die unterlassene Heranziehung eines Beteiligten gelten soll. Der Empfehlung des Innenausschusses, der sich für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs aussprach, ist deshalb nicht gefolgt worden.

Die Änderung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der Änderung von Absatz 1.

Mit der Anfügung von Absatz 4 wird sichergestellt, daß eine unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34) nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führt. Vielmehr ergibt sich die Rechtsfolge aus § 58 VwGO bzw. § 66 SGG, wonach bei Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs ein Jahr beträgt.

Zu § 40 — Folgen von Verfahrens- und Formfehlern —

Die Anfügung von Satz 2 trägt der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung (vgl. z. B. Urteil vom 31. Oktober 1978 — 2 RU 39/78 —, Urteil vom 2. Mai 1979 — 2 RU 9/79). Mit der gesetzlichen Festlegung (§ 34 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, nunmehr § 23 a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) des zum Grundrecht erhobenen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) im Verfahren der Sozialverwaltung ist der in Rechtsprechung und Rechtslehre vertretenen Auffassung Rechnung getragen worden, daß es mit Rücksicht auf das auch die Verwaltung verpflichtende Rechtsstaatsprinzip und damit im Kern zur Wahrung der Menschenwürde geboten ist, das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren jedenfalls dann zu geben, wenn in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll.

Zu § 41 — Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes —

Die Änderung beruht darauf, daß § 34 des Ersten Buches nunmehr in das Zehnte Buch als § 23 a eingestellt worden ist.

Zu § 42 — Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes —

Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, daß der Verwaltungsakt nur aufgehoben wird, soweit sich ergibt, daß die Behörde falsch gehandelt hat. Ansonsten bleibt der Verwaltungsakt bestehen.

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 dient der Vereinfachung. Es wird nunmehr nur noch der wichtigste Fall erfaßt.

Die Änderung von Absatz 2 bringt eine Klarstellung.

Die Anfügung von Satz 2 in Absatz 4 vereinfacht das Verfahren. Der neue Satz 3 von Absatz 4 bewirkt, daß sich bei einer Rücknahme aufgrund eines Antrags Verzögerungen nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten auswirken.

Zu § 43 — Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes —

Aufgrund der Änderung von Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 führt nur noch die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angabe zum Verlust des Vertrauensschutzes. Es wird zusammen mit Absatz 4 verhindert, daß im Sozialleistungsbereich ein nicht mehr

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB)

— Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —

A. Zielsetzung

Zielsetzung des Sozialgesetzbuchs ist es, das Sozialrecht zusammenzufassen und zu vereinfachen, um es so für Bürger, Verwaltung und Gerichte überschaubar zu gestalten. Nach dem Allgemeinen Teil, den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, dem Verwaltungsverfahren sowie dem Schutz der Sozialdaten soll nunmehr die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten übersichtlich und an einer Stelle geregelt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf wird das Dritte Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bilden. Im Ersten und Zweiten Kapitel sind bereits das Verwaltungsverfahren und der Schutz der Sozialdaten geregelt.

Das Handeln der Leistungsträger wird außer durch Vorschriften über Auftrag, Arbeitsgemeinschaften sowie Forschung und Planung insbesondere durch die systematische Neufassung ihrer Erstattungsansprüche untereinander gefördert. Regelun-

von vornherein keine Leistungsverpflichtung bestanden. Im Falle des § 108 ist dagegen die Leistungspflicht im Rahmen der Vorleistung bestanden geblieben, später also nicht entfallen. An dritter Stelle steht neben dem Anspruch nach § 109 auch der Erstattungsanspruch nach § 105 a Abs. 3 AFG, um den heutigen Rechtszustand aufrechtzuhalten. An vierter Stelle in der Rangfolge kommt der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers.

Das Ende der Rangfolge bildet der Erstattungsanspruch des unzuständigen Leistungsträgers. Dies ist gerechtfertigt, weil er eine Leistung erbracht hat, die bei richtiger Rechtsanwendung unterblieben wäre.

Absatz 2 trifft für den Fall eine Regelung, daß ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen treffen. Machen z. B. mehrere Leistungsträger Ansprüche nach §§ 108 oder 109 geltend, sind sie nach Absatz 2 Satz 1 anteilmäßig, d. h. entsprechend der von ihnen erbrachten Leistungen, zu befriedigen. Absatz 2 Satz 2 enthält eine davon abweichende Sonderregelung für Erstattungsansprüche nach § 110. Danach ist zunächst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 109 hätte. Dies bedeutet, daß derjenige nachrangig verpflichtete Leistungsträger in der Rangfolge zurücktreten muß, der gegenüber dem anderen nachrangig verpflichteten Leistungsträger vorrangig zur Leistung verpflichtet wäre. Ausgangsbasis ist, daß beide Träger im Verhältnis zum erstattungspflichtigen Leistungsträger zunächst nachrangig verpflichtet sind. Sodann ist das Verhältnis der beiden auf Grund von § 110 bestehenden Erstattungsansprüche zueinander danach zu untersuchen, wer von ihnen dem anderen gegenüber vorrangig zur Leistung verpflichtet wäre.

Absatz 3 legt fest, daß bei einer Vielzahl von Erstattungsberechtigten der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr zu erstatten hat, als er einzelnen zu erbringen hätte.

Zu § 113: Erfüllung

Die Vorschrift klärt im Interesse der Beteiligten das Verhältnis der durch den erstattungsberechtigten Träger erbrachten Leistungen zum Anspruch des Berechtigten gegen den eigentlich zur Leistung verpflichteten Leistungsträger. Besteht ein Erstattungsanspruch, wird kraft Gesetzes fingiert, daß durch die Leistung des Erstattungsberechtigten die Verpflichtung des endgültigen Leistungsträgers als erfüllt gilt. Der Leistungsempfänger kann insoweit nicht mehr gegen diesen Leistungsträger vorgehen. Damit werden Doppelleistungen ausgeschlossen.

Absatz 2 regelt den Fall, daß der Berechtigte nicht nur gegen einen, sondern gegen mehrere Leistungsträger einen Anspruch hat. In diesem Fall bestimmt der Leistungsträger, der Erstattung begehrt, welchen Anspruch er als erfüllt ansieht. Die Konkretisierung ist dem Leistungsempfänger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser weiß, welche Ansprüche ihm noch gegen die anderen Leistungsträger zustehen.

Zu § 114: Erstattung in Geld

Die Vorschrift bringt einen allgemein geltenden Grundsatz. Ein Anwendungsfall von § 114 ist z. B. § 20 Satz 1 BVG.

Zu § 115: Verwaltungskosten und Auslagen

§ 115 Satz 1 legt fest, daß Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) nicht zu erstatten sind. Diese sind von dem erstattungsberechtigten Leistungsträger selbst zu tragen. Hierdurch soll für die Zukunft vermieden werden, daß Streitigkeiten auch über oft geringe und nicht selten schwer feststellbare Beträge geführt werden.

Hat der erstattungsberechtigte Leistungsträger Auslagen (z. B. für Gutachten) gehabt, sind nach Satz 2 diese nur dann zu erstatten, wenn sie 200 DM im Einzelfall überschreiten. Ein „Einzelfall“ liegt nicht vor, wenn mehrere Fälle zusammen in einer Summe abgerechnet werden. Hierdurch werden die verschiedenen unter 200 DM liegenden Auslagen nicht erstattungsfähig.

Satz 3 gibt die Möglichkeit, die 200 DM im Laufe der Zeit den veränderten Verhältnissen entsprechend anzuheben und diesen Betrag zu runden.

Zu § 116: Pauschalierung

Mit dieser Vorschrift soll eine kostensparende Abwicklung von Erstattungen zwischen Leistungsträgern erreicht werden. Dem dient die pauschale Abgeltung von Erstattungsansprüchen. Deshalb ist eine pauschale Abgeltung von Erstattungsansprüchen vorgesehen, soweit eine solche zweckdienlich ist. Die pauschale Abgeltung ist sowohl für den Einzelfall als auch für eine Vielzahl von Fällen möglich.

Satz 2 soll das Erstattungsverfahren in Bagatellfällen generell dadurch vereinfachen, daß Beträge, die unter 50 DM liegen, nicht erstattet werden.

Nach Satz 3 können die Leistungsträger abweichende Vereinbarungen schließen, nach denen höhere Beträge als 50 DM nicht mehr zu erstatten sind.

Satz 4 gibt die Möglichkeit, den Betrag von 50 DM entsprechend den veränderten Verhältnissen anzuheben und diesen Betrag zu runden.

Zu § 117: Ausschlußfrist

Diese Vorschrift (vgl. zum bisherigen Recht z. B. § 1539 RVO) legt nunmehr generell fest, daß mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nicht unbegrenzte Zeit gewartet werden darf. Vielmehr müssen Ansprüche zwecks schneller Klarstellung der Verhältnisse möglichst bald, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Erstattungs-berechtigte beweispflichtig.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A. Problem und Ziel

Die Erfahrungen des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeigen, dass die Entscheidung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer bedarfsabhängigen, staatlichen Fürsorgeleistung zusammenzuführen, richtig war. Für fast 5 Millionen Menschen haben sich dadurch die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt deutlich verbessert. Konkret haben Ende 2005 4,96 Millionen erwerbsfähige Hilfebedürftige (davon 49,3 Prozent Frauen) Arbeitslosengeld II bezogen. Insgesamt 6,74 Millionen Personen (davon 49,1 Prozent Frauen) in 3,73 Millionen Bedarfsgemeinschaften hatten im Dezember 2005 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass das bestehende System fortentwickelt werden muss. Flexible Anpassungen und Veränderungen der Verwaltungspraxis bei der Vermeidung von Leistungsmissbrauch, bei den Eingliederungsleistungen, beim Leistungsrecht sowie beim Zusammenwirken des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit anderen Rechts- und Leistungssystemen sind erforderlich, um Kräfte und Ressourcen frei zu machen, damit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die erforderliche gezielte Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche effizient geleistet werden kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende um und trägt dazu bei, den gesamten sog. Hartz-IV-Prozess zu optimieren. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur

- Fortentwicklung des Leistungsrechts,
- Verbesserung der Verwaltungspraxis,
- Vermeidung von Leistungsmissbrauch sowie
- Einführung eines Wahlrechts zwischen befristetem Zuschlag und Kinderzuschlag.

Er enthält außerdem rechtstechnische Änderungen sowie Änderungen zur Verbesserung des Zusammenwirkens mit anderen Rechts- und Leistungssystemen.

tet wurden, das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld als Einkommen des Kindes die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche mindert (d. h. der Unterhaltsschuldner auf Kosten der Allgemeinheit entlastet wird). Intention des Gesetzgebers ist es jedoch, nach dem SGB II nachrangig Leistungen zu gewähren. Mit der Änderung wird deshalb klargestellt, dass eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes auf Unterhaltsansprüche durch die Unterhaltsleitlinien nicht mehr in Betracht kommt.

Mit der neuen Regelung geht der Anspruch zunächst kraft Gesetzes über, kann aber zur Geltendmachung des Anspruchs treuhänderisch an den Leistungsempfänger zurückübertragen werden. Dieser macht den Anspruch – ggf. mit Unterstützung der Jugendämter – geltend und tritt ihn wiederum an den Leistungsträger ab. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis der Sozialhilfe beim Übergang von Unterhaltsansprüchen.

Zu Nummer 30 (§ 34a)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 114 SGB XII.

Ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 SGB X setzt grundsätzlich voraus, dass Personenidentität zwischen dem Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung besteht (vgl. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 8. August 1990 – 11 Rar 79/88). Erstattungsansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen daher derzeit nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung – z. B. Rentenleistungen – um dieselbe Person handelt. In der Praxis können derzeit beispielsweise Leistungen nach dem SGB II für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten aus den Rentenzahlungen des Rentenleistungsberechtigten nicht erstattet werden.

Von dem Grundsatz der Personenidentität kann nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Diese gesetzliche Regelung wird mit dem neuen § 34a geschaffen.

Zu Nummer 31 (§ 36)

Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt bisher ausschließlich auf das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes ab. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass es Lebensumstände und dementsprechend Leistungsfälle geben kann, in denen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist oder nicht vorhanden ist. Gleichwohl sollen diese Menschen die Möglichkeit haben, an einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu partizipieren, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es handelt sich insoweit also um eine Regelungslücke, die adäquat geschlossen werden muss, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Menschen allein aufgrund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten aus dem Grundsatz des Förderns und Forderns ausgeschlossen werden. Im Zweifel muss sich die örtliche Zuständigkeit daher am tatsächlichen Aufenthaltsort orientieren.

Zu Nummer 32 (§ 36a)

Die Frage, ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt be-

gründet wird, kann im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Pflicht des bislang zuständigen Leistungsträgers zur Kostenerstattung sofort zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. Die Kostenerstattungspflicht gilt nur für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Mit § 40 werden von den generell geltenden Vorschriften des SGB I und SGB X für die Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichende Regelungen getroffen.

Der neu angefügte Absatz 3 verkürzt die nach § 28 SGB X für die wiederholte Antragstellung geltende Frist von sechs Monaten. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist künftig eine wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X nur wirksam, wenn der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Sozialleistung wirksam geworden ist. Damit wird insbesondere für die Fälle, in denen erfolglos die vorrangige Leistung des Kinderzuschlags beantragt wurde, klargestellt, dass Betroffene, bei denen der Kinderzuschlag nicht gewährt wird, weil die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt bzw. die Mindesteinkommengrenze nicht erreicht wird, unverzüglich den Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen müssen. Durch die Vorschrift wird erreicht, dass der Zeitraum, für den gegebenenfalls rückwirkend Leistungen nach dem SGB II erbracht werden, in der Regel überschaubar bleibt.

Zu Nummer 34 (§ 44a)

Absatz 1 Satz 1 regelt wie bisher, dass die Agentur für Arbeit für die Feststellung zuständig ist, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist.

Mit der neuen Formulierung von Satz 2 wird auch den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben, bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 anzurufen. Durch das Erfordernis der Begründung des Widerspruchs soll erreicht werden, dass die Träger die Einigungsstelle nur bei berechtigten Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit anrufen. Anlass für Zweifel an der Erwerbsfähigkeit können ärztliche Gutachten aber auch Umstände sein, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwerbsfähigkeit ausschließen. Die Neufassung berücksichtigt, dass von den finanziellen Folgen eines rechtswidrigen Bezugs von Arbeitslosengeld II aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit auch die Krankenkassen betroffen sind.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen ein anderer Leistungsträger leistungspflichtig ist, dieser den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend § 103 SGB X erstattungspflichtig ist. Satz 5 regelt, dass in den Fällen, in denen der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe leistungspflichtig anstelle des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von dem Tag der Anrufung der gemeinsamen Einigungsstelle an besteht.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält gemeinsame Regelungen für die Sozialversicherung, die regelmäßig der Anpassung bedürfen. Dieser Anpassungsbedarf besteht angesichts der zunehmenden Digitalisierungswege und -möglichkeiten in besonderer Weise für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Sozialgesetzbücher, Sozialgesetze und Verordnungen. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich beispielsweise aus Vorgaben der Rechtsprechung oder aus Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem sollen Ziele des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt und Anregungen der Praxis aufgegriffen werden. Die Neuregelungen dienen auch der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten. Schließlich müssen zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Ziele mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erreicht werden:

- Verbesserung bestehender Verfahren in der Sozialversicherung,
- Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Schließen von Lücken im Leistungsrecht,
- Schließen des Dienststörungsrechts (DO-Recht).

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen schlägt vor, für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 die Möglichkeit von Online-Wahlen gesetzlich vorzusehen. Dadurch soll die Attraktivität und damit die Wahlbeteiligung an den Sozialversicherungswahlen erhöht werden.

B. Lösung

Eine Vielzahl der bestehenden Verfahren in der Sozialversicherung soll effektiver gestaltet und im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung verbessert werden.

nehmernummer – soweit noch nicht vorhanden – sukzessive erhoben und zusammengeführt werden. Hierfür bedarf es eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs. Da § 136a am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ermöglicht die Ergänzung von § 224 die Datenverarbeitung bereits ab 1. Juli 2020.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 28

Ziel der Regelung des § 28 ist, die Situation desjenigen Leistungsberechtigten zu verbessern, der durch die (erfolgreiche) Beantragung einer anderen Sozialleistung von dem Antrag auf die ihm zustehende Sozialleistung zunächst abgesehen hatte. Durch die Einfügung eines neuen Satzes wird zur Klarstellung die Rücknahme eines Antrages vor Erlass einer negativen Entscheidung als eine weitere Tatbestandsalternative ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen.

Bislang sind die Fälle der Rücknahme des zuerst gestellten Antrages vor Erlass einer negativen Verwaltungsentscheidung nicht ausdrücklich vom Wortlaut der Vorschrift umfasst. Vom Sinn und Zweck der Vorschrift her darf es jedoch im Ergebnis keinen Unterschied machen, weshalb die antragstellende Person die zunächst beantragte Sozialleistung nicht erhält. Das bedeutet, dass es keine Auswirkungen haben darf, ob vor Beantragung der einschlägigen Sozialleistung eine negative Verwaltungsentscheidung ergeht, oder die antragstellende Person den Antrag vor Erlass einer negativen Entscheidung zurücknimmt.

Deshalb sind die Fälle der Rücknahme eines Antrages auf eine nicht einschlägige Sozialleistung den Fällen einer negativen Verwaltungsentscheidung gleichzustellen. Zumal im Falle eines voraussichtlich nicht erfolgreichen Antrages die Rücknahme durch den Antragsteller der Verwaltung den Aufwand einer negativen Entscheidung ersparen wird und dadurch Zeitverzögerungen vermieden werden.

Zu Nummer 2

§ 37

Mit dem neuen Absatz 2b werden die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Lage versetzt, im Rahmen eines Pilotverfahrens Erfahrungen mit den Auswirkungen einer Zugangsfiktion bei der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über Abrufverfahren in Portalen zu sammeln. Die gewonnenen Erfahrungen können bei der weiteren Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der insoweit zu erwartenden allgemeinen Regelung berücksichtigt werden.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

§ 74a

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Mit den Streichungen in Absatz 1 und Absatz 2 wird den Änderungen des § 755 Absatz 2 Satz 2 und § 8021 Absatz 1 Satz 2 der ZPO durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfvODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I, S. 2591) Rechnung getragen. In diesen Regelungen ist für die rechtmäßige Erhebung von Sozialdaten durch Gerichtsvollzieher unter anderem bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Forderungsmindesthöhe von 500 Euro entfallen. Mit der Streichung in Absatz 2 entfällt nun in der – für die gesetzlichen Rentenversicherungsträger maßgeblichen – korrespondierenden Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch ebenfalls die Forderungsmindesthöhe von 500 Euro als Voraussetzung für die Übermittlung der Sozialdaten an die ersuchenden Gerichtsvollzieher. Für die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Vollstreckungsbehörden wird mit der Streichung in Absatz 1 ein Gleichlauf mit den diesbezüglichen Sachaufklärungsbefugnissen der Gerichtsvollzieher geschaffen.

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

107. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 28. September 1978

Inhalt:

Mitteilung des Generalbundesanwalts betreffend Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Abg. Dr. Holtz	8411 A
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1978) — Drucksache 8/2116 —	8411 C
Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs — Drucksache 8/2130 —	8411 C
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuer- gesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979) — Drucksache 8/2118 —	8411 D
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) — Drucksache 8/2119 —	8411 D
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 8/2120 —	8411 D
Beratung des Sondergutachtens des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur wirtschaftlichen Lage im Juni 1978 — Drucksache 8/2069 — Dr. Graf Lambsdorff, Bundesminister BMWi Pieroth CDU/CSU Roth SPD Dr. Haussmann FDP	8412 A 8415 D 8418 C 8421 B

Gansel

(A) Da dies eine ziemlich wichtige Angelegenheit sein wird, halte ich es auch für notwendig, daß **Vorschläge der Fraktionen rechtzeitig an die Öffentlichkeit** gegeben werden, um die Diskussion mit Interessierten und Betroffenen in Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft und vor allem in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Es sollte in diesem Hause nicht Praxis werden, daß wichtige materielle Gesetzesänderungen die Öffentlichkeit erst dann erreichen, wenn der Ausschuß sie als Ergänzung zum Regierungsentwurf beschlossen hat.

Es hat gute Gründe, daß drei Lesungen vorgeschrieben sind. Vor allen Dingen zwischen der ersten Lesung und der Ausschußberatung besteht für die Öffentlichkeit die Chance, sich dazu zu äußern. Wir müssen der Öffentlichkeit diese Chance sichern.

Die SPD erwartet die konstruktive Mitarbeit der Opposition, damit der Regierungsentwurf zügig beraten werden kann. Über ein Anhörverfahren sollten wir uns einmal in Ruhe unterhalten. Ich bin bisher immer der Auffassung gewesen, Kollege Müller, daß der praktische **Sachverstand** durch den **Bundesrat** in die Gesetzesberatung einfließen sollte. Er hat ja immerhin 64 Anmerkungen zu dem Gesetz gemacht; wenn das nicht ausreicht, dann werden wir nach zusätzlichen Informationsmöglichkeiten suchen müssen. Aber die zügige Behandlung des Gesetzes sollte nicht daran scheitern.

Schließlich möchte ich die Bundesregierung aufordern, die Arbeit an den weiteren Buchentwürfen energisch fortzusetzen — trotz aller Schwierigkeiten, die es allein schon im Bereich der Kompetenzabgrenzung gibt —, damit das Sozialgesetzbuch in den nächsten Jahren vollendet werden kann. Es wäre eine große Leistung der Parlamente — es ist ja jetzt schon der zweite Bundestag, der sich mit dem Sozialgesetzbuch beschäftigt —, wenn es möglich wäre, am Ende der nächsten Legislaturperiode dieses für alle Bürger wichtige Vorhaben in unserem Lande abzuschließen.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen: Das Wort hat der Abgeordnete Hölscher.

Hölscher (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bewundere die Phantasie und die Flexibilität des Kollegen Gansel, der aus der Not, die uns der Ältestenrat durch seinen weisen Beschluß verursacht hat, zu einer sehr trockenen Materie eine rhetorisch einigermaßen akzeptable Rede zu produzieren, insofern eine Tugend gemacht hat, daß er über Kindergeld, Sozialhilfe und Rentenfinanzen gesprochen hat. Diese Zusammenhänge sind sicher auch zu sehen, aber ich will hier nicht als Plagiator auftreten und mich in einigen Sätzen mit dem befassen, was hier zur Beratung in erster Lesung ansteht.

Wir Freien Demokraten sehen in diesem dritten Paket, nämlich Regelung der Verwaltungsverfahren im Rahmen des Sozialgesetzbuches, eine Fortsetzung dessen, was bereits in den Regierungserklärungen der Jahre 1969 und 1973 versprochen wurde, näm-

lich die Kodifikation eines Sozialgesetzbuches, um das gesamte Sozialrecht grundlegend zu vereinfachen und für den Bürger überschaubarer und verständlicher zu machen. Wir haben ja im Jahre 1976 bereits den Allgemeinen Teil verabschiedet und im Jahre 1977 die gemeinsamen Vorschriften; jetzt liegt die dritte Stufe, die Regelung der Verwaltungsverfahren, vor.

Der FDP geht es darum, das in zahlreiche Einzelgesetze aufgesplitterte sozialrechtliche Verfahren zu vereinfachen, um 1. zu einem besseren Rechtsverständnis der Bürger beizutragen, 2. seine Rechtsstellung zu stärken, 3. die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und 4. die Rechtssicherheit zu fördern. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das geltende Verfahrensrecht bereinigt, modernisiert, vereinfacht und soweit wie möglich vereinheitlicht.

Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung sind für uns eine ständige Aufgabe der Politik. Die FDP-Fraktion wird sich dieser Aufgabe auch bei den weiteren Beratungen dieses Teils des Sozialgesetzbuches stellen.

Dabei werden wir Liberalen uns auch dafür einsetzen, daß der vorliegende Regierungsentwurf durch besondere **Datenschutzregelungen** für die genannten Sozialleistungsbereiche ergänzt wird. Ich bin dem Kollegen Gansel dankbar, daß er für seine Fraktion auch die Notwendigkeit, hier noch einiges einzufügen, angesprochen hat.

(Beifall bei der SPD)

Ein Verfahrensgesetz wäre nach unserer Auffassung unvollständig, wenn es nicht auch den Schutz der Bürger vor einem Datenmißbrauch gerade durch die Sozialleistungsträger sicherstellte. Bei der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes in der vorigen Wahlperiode hat die FDP einen ergänzenden Datenschutz für Spezialbereiche gefordert. Die Notwendigkeit ergänzender Datenschutzregelungen für den Bereich der Sozialversicherung, wo ja besonders sensible Daten anfallen, brauche ich — glaube ich — nicht näher zu betonen. Der Schutz unserer Bürger vor Eingriffen in die Persönlichkeitssphäre muß auch und gerade für den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches sichergestellt werden. Wir Freien Demokraten gehen davon aus, daß es uns bei den Ausschußberatungen gelingt — auch mit Hilfe der Opposition —, Lösungen für einen umfassenden Datenschutz in diesem Bereich zu erarbeiten, ohne den Einsatz technischer Mittel im Sozialleistungsbereich zu behindern.

Da wir aber, meine Damen und Herren, uns nicht nur um die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, sondern unserer eigenen Parlamentsarbeit ernsthaft bemühen sollten, will ich hiermit meine Ausführungen schließen; denn ich denke, alles Wichtige ist gesagt.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen: Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, die Vorlage zu überweisen an den Ausschuß für Arbeit und

Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen

- (A) Sozialordnung — federführend —, an den Rechtsausschuß, den Innenausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft — mitberatend — und schließlich an den Haushaltsausschuß — mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung. — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr die Punkte 18 bis 25 unserer Tagesordnung auf:

18. Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

— Drucksache 8/1937 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (federführend)
Ausschuß für Wirtschaft
Rechtsausschuß

19. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (**Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG**)

— Drucksache 8/2087 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Rechtsausschuß (federführend)
Ausschuß für Wirtschaft
Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO

- (B) 20. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

— Drucksache 8/2024 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Rechtsausschuß (federführend)
Innenausschuß
Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO

21. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu den **Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik**

— Drucksache 8/1998 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Wirtschaft (federführend)
Auswärtiger Ausschuß
Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

22. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

— Drucksache 8/2058 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

23. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. Mai 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der De-

mokratischen Volksrepublik Algerien **über den Luftverkehr** (C)

— Drucksache 8/1979 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

24. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait **über den Fluglinienverkehr**

— Drucksache 8/1980 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

25. Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 **über Soziale Sicherheit**

— Drucksache 8/1993 —

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Das Wort wird zu den Vorlagen nicht gewünscht. Ich bitte, die Überweisungsvorschläge des Ältestenrates der Ihnen vorliegenden Tagesordnung zu entnehmen. Ich frage, ob das Haus mit den vom Ältestenrat vorgeschlagenen Überweisungen einverstanden ist. — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Es ist dann so beschlossen.

Ich rufe nunmehr den Punkt 26 unserer heutigen Tagesordnung auf: (D)

Beratung des Antrags des Bundesministers für Wirtschaft **Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ — Wirtschaftsjahr 1977 —**

— Drucksache 8/2043 —

Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Der Ältestenrat schlägt Ihnen die Überweisung dieser Vorlage an den Haushaltsausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Wirtschaft — mitberatend — vor. — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen dann zu dem Punkt 27 unserer Tagesordnung:

Beratung der zustimmungsbedürftigen Verordnung der Bundesregierung zur **Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs** (Nr. 27/78 — Zollkontingent für Walzdraht — 2. Halbjahr 1978)

— Drucksache 8/2092 —

Das Wort wird nicht begehrt. Der Ältestenrat schlägt Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft vor. — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen nunmehr zu der Beratung des Zusatzpunktes:

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

218. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 22. Mai 1980

Inhalt:

Wahl des Abg. Dr. Althammer und des Abg. Dr. Schachtschabel zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank	17513 A	Zweite Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und zur Entlastung der Familien (Steuer- und Familienentlastungsgesetz 1981) — Drucksache 8/3666 —
Überweisung von Vorlagen an Ausschüsse	17513 B	Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung — Drucksache 8/4084 —
Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung	17513 C	Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses — Drucksache 8/4032 —
Überweisung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen nach § 96 GO an den Haushaltsausschuß	17557 A	in Verbindung mit
Erweiterung der Tagesordnung	17557 B	Zweite Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und zur Entlastung der Familien (Steuer- und Familienentlastungsgesetz 1981) — Drucksache 8/3902 —
Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981) — Drucksache 8/3701 —		Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung — Drucksache 8/4084 —
Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung — Drucksache 8/4083 —		Beschlußfassung und Bericht des Finanzausschusses — Drucksache 8/4032 —
Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses — Drucksachen 8/4021, 8/4031 —		in Verbindung mit
in Verbindung mit		

Vizepräsident Frau Renger

(A) CDU/CSU vor. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Wer Art. I § 69 in der Ausschlußfassung zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — § 69 ist in der Ausschlußfassung angenommen.

Ich rufe Art. I §§ 70 bis 82 und Art. II §§ 1 und 2 Nr. 1 bis 10 d in der Ausschlußfassung auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen.

Ich rufe den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/4042 unter Buchstabe a auf. Es wird beantragt, in Art. II § 2 nach der Nr. 10 d die Nr. 10 e bis 10 g einzufügen. Wer dem Änderungsantrag der CDU/CSU zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe Art. II § 2 Nr. 11 in der Ausschlußfassung auf. Wer dieser Vorschrift zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das ist so angenommen.

Ich rufe den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/4042 unter Buchstabe b auf. Es wird beantragt, in Art. II § 2 nach der Nr. 11 eine Nr. 11 a einzufügen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

(B)

Ich rufe Art. II § 2 Nr. 13 sowie §§ 3 und 4 Nr. 1 bis 6 in der Ausschlußfassung auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Dieses ist angenommen.

Ich rufe den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/4043 auf. Es wird beantragt, in Art. II § 4 nach Nr. 6 die neuen Nr. 6 a bis 6 f einzufügen und die bisherigen Nr. 6 a bis 6 d danach anzufügen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe Art. II § 4 Nr. 6 a bis 6 d und die Nr. 7 bis 15 a in der Ausschlußfassung auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das ist so angenommen.

Ich rufe den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/4044 auf. Es wird beantragt, in Art. II § 4 nach Nr. 15 eine Nr. 15 a einzufügen. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe Art. II § 4 Nr. 15 b, 16 und 17 sowie § 5 und § 6 Nr. 1 bis 3 a in der Ausschlußfassung auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — So angenommen.

(C) Ich rufe den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/4045 auf. Darin wird beantragt, in Art. II § 6 nach Nr. 3 a eine Nr. 3 a₁ einzufügen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe Art. II § 6 Nr. 3 b und 4, die §§ 7 bis 35 sowie Einleitung und Überschrift in der Ausschlußfassung auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — In zweiter Beratung angenommen.

Wir treten in die

dritte Beratung

ein. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetz als Ganzem zustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Gesetz ist in dritter Beratung einstimmig angenommen.

Wir haben noch über weitere Beschlußempfehlungen des Ausschusses abzustimmen.

Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4022 unter Ziffer 2 die Annahme einer Entschließung. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Unter Ziffer 3 empfiehlt der Ausschuß, die eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen. (D)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

— Drucksache 8/3664 —

a) Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung — Drucksache 8/4089 —

Berichterstatter:

Abgeordneter Hauser (Bonn-Bad Godesberg)

b) Beschlußempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) — Drucksache 8/4029 —

Berichterstatter:

Abgeordnete Gerstl (Passau)
Löher

(Erste Beratung 203. Sitzung)

Wünschen die Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Einzelberatung und zur Abstimmung in zweiter Beratung. Ich rufe die Art. 1 bis 3

12.4. Gerichtsentscheidungen

12.4.1. BFH, Beschluss vom 1.2.2006, X B 166/05, DStR 2006, 313

BFH: Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen nach dem AltEinkG: Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) nur beschränkt abziehbare Sonderausgaben DStR 2006, 313

Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen nach dem AltEinkG: Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) nur beschränkt abziehbare Sonderausgaben

EStG i. d. F. des AltEinkG § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, 2, 3, 4a, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, aa; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1; FGO § 69

Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass im zeitlichen Anwendungsbereich des AltEinkG (ab dem 1. 1. 2005) geleistete Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) als Sonderausgaben nach näherer Maßgabe der Überleitung in die sog. nachgelagerte Besteuerung (§ 10 Abs. 3 EStG) nur beschränkt abziehbar sind. Gegen diese gesetzliche Regelung bestehen bei summarischer Beurteilung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

BFH, Beschluss vom 1. 2. 2006 - X B 166/05

Sachverhalt:

I. Der im Jahre 1973 geborene Antragsteller und Beschwerdeführer (Ast.) ist Angestellter. In seinem das Streitjahr 2005 betreffenden Antrag auf Lohnsteuerermäßigung machte er geltend, die von ihm in diesem Jahr zu leistenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung von 3 510 € seien als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen. Auf der Lohnsteuerkarte sei ein Freibetrag von 1 888 € einzutragen. Diesen Betrag ermittelte der Ast. in der Weise, dass er den gesetzlichen Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung um einen nach seiner Darstellung als Altersvorsorgeaufwand bei den Sonderausgaben abziehbaren Betrag von 702 € und um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a EStG kürzte. Zur Begründung trug er vor, auf Grund der im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) vom 5. 7. 2004 (BGBl I 2004, 1427) getroffenen Regelung sei davon auszugehen, dass er bei einem unterstellten Renteneintritt im Jahre 2038 seine zukünftigen Renteneinnahmen zu 98 v. H. werde versteuern müssen.

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner (das FA) lehnte den Antrag ab. Über die hiergegen beim Niedersächsischen FG erhobene Sprungklage hat das FG nach Lage der Akten noch nicht entschieden. Den vom Ast. beim FA gestellten Antrag, den Freibetrag im Wege der Aussetzung der Vollziehung (AdV) vorweg auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, lehnte das FA ebenfalls ab. Hierauf stellte der Ast. beim FG den Antrag, den Betrag von 2 808 € (3 510 € Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 1 EStG abzüglich 702 € als Sonderausgaben gemäß § 10c EStG berücksichtigte Aufwendungen) im Wege der AdV auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

... nach den Grundsätzen über den Vorrang der spezielleren Norm aufzulösen ist

Andererseits qualifiziert § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG den steuerlich abziehbaren (End-)Betrag ausdrücklich als Sonderausgabe und ordnet damit den rechnerisch ermittelten Betrag der Vorsorgeaufwendungen den Sonderausgaben zu. Das widerstreitende Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG ist nach dem Grundsatz vom Vorrang der speziellen Norm in der Weise aufzulösen, dass die in § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG enthaltene spezielle Zuweisung zu den Sonderausgaben dem Einleitungssatz des § 10 Abs. 1 EStG vorgeht. Den gesetzgeberischen Willen, in der ab dem Jahr 2005 beginnenden Übergangsphase Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und andere Altersvorsorgeaufwendungen nicht in vollem Umfang als Werbungskosten, sondern prozentual begrenzt als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, belegt auch die in § 10 Abs. 4a EStG vorgesehene Günstigerprüfung: Auch diese hätte keinen sinnvollen Anwendungsbereich, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin in vollem Umfang als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar wären.

Eine andere Auslegung würde den Willen des historischen Gesetzgebers leer laufen lassen

...

b) Die von Teilen der Literatur befürwortete Auffassung, ein in § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG angeordneter Vorrang der Werbungskosten sei auch auf Aufwendungen i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu erstrecken (so z. B. Balke, FR 2005, 1143; Intemann/Cöster, DStR 2005, 1921, 1923; Kreft, GStB 2005, 279; Kulosa, in: H/H/R, a. a. O., § 10 Anm. J 04-8; Seifert, GStB 2005, 240, 241; ebenso Niedersächsisches FG, BeckRS 2005, 26018036, EFG 2005, 1184 zu der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Rechtslage) würde dazu führen, dass der Sonderausgabenabzug für solche Altersvorsorgeaufwendungen entgegen der erkennbaren Intention des Gesetzgebers insofern leer liefe, als für diese Regelung kein eigener Anwendungsbereich mehr verbliebe (in dieser Hinsicht zutreffend Intemann/Cöster, DStR 2005, 1921). Eine solche Auslegung würde den Willen des historischen Gesetzgebers missachten und der Regelungskonzeption des „schonenden“ Übergangs in die sog. nachgelagerte Besteuerung, welche im Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat, keinen relevanten Anwendungsbereich belassen. Dies widerspräche nicht nur dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG. Es würde auch das gesamte auf Erlass des AltEinkG gerichtete Gesetzgebungsverfahren desavouieren.

... der sich im Gesetzgebungsverfahren mittels „Entscheidung über politische Alternativen“ gebildet hat ...

aa) Es mag zweifelhaft sein, welcher Erkenntniswert etwa der Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes oder der persönlichen Stellungnahme eines Mitglieds eines parlamentarischen Gremiums beizumessen ist (vgl. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991, S. 428 ff., 449 ff.). Vorliegend kann indes nicht unberücksichtigt bleiben, dass - angestoßen durch den Auftrag des BVerfG zur Neuregelung des Steuerrechts der Altersvorsorge und Alterseinkünfte - auf der Grundlage von umfangreichen, u. a. durch die sog. Rürup-Kommission erarbeiteten Vorüberlegungen und im Rahmen einer vom Finanzausschuss des Bundestags durchgeführten Anhörung

BSG, Beschluss vom 24.09.2012 - B 14 AS 36/12 B

<p>Titel:</p> <p>Nichtzulassungsbeschwerde, Nachrangprinzip, Spontanberatung, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch</p> <p>Normenketten:</p> <p>SGG §§ 160 II Nr. 1, 160a II 3</p> <p>SGB X § 28</p> <p>WoGG §§ 1 Æ Nr. 1, 7</p> <p>Rechtsgebiet:</p> <p>Sozialrecht</p> <p>Schlagworte:</p> <p>Nichtzulassungsbeschwerde, Nachrangprinzip, Spontanberatung, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch</p> <p>Rechtskraft:</p> <p>rechtskräftig</p>
--

Text1

BUNDESSOZIALGERICHT

B 14 AS 36/12 B

Beschluss

L 9 AS 450/10 (Hessisches LSG)

S 12 AS 508/08 (SG Wiesbaden)

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. ...

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: ...

gegen

Landeshauptstadt Wiesbaden, Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat

am 24. September 2012

durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Udsching sowie die Richterinnen Krauß und Hannappel beschlossen:

Wohngeld) tatsächlich nicht erbracht worden ist („wenn diese erbracht worden wäre“). Dieses Ergebnis ist in der Literatur und Rechtsprechung nicht in Frage gestellt, wie auch die Kläger einräumen. Weitergehende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit sind nicht erfolgt.

6 Zudem setzen sich die Beschwerden nicht ausreichend mit der Rechtsprechung des Senats zu § 28 SGB X auseinander. § 28 Satz 2 SGB X gilt danach - wie sich ebenfalls aus dem Wortlaut ergibt - nur in den Fällen des Nachranges der zweiten Leistung (BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R - SozR 4-4200 § 37 Nr. 3 RdNr. 27). Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung (nunmehr § 7 WoGG) ergibt sich aber ein Nachrang von Leistungen nach dem WoGG gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit diesen Vorschriften sowie der zitierten Entscheidung des Senats und ausführlichen Darlegungen dazu, weshalb sich vor diesem Hintergrund gleichwohl noch die Rechtsfrage stellt, ob § 28 Satz 2 SGB X auch in anderen Fällen Anwendung finden könnte.

7 Auch hinsichtlich der zu den Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs formulierten Rechtsfrage,

ob und unter welchen Voraussetzungen eine Wohngeldbehörde bei erkennbarer Bedarfsunterschreitung beim Einkommen und erkennbarer Bestreitung des Lebensunterhalts aus Schonvermögen im Rahmen der Spontanberatung verpflichtet ist, einen Antragsteller auf die Möglichkeit von Leistungen nach dem SGB II trotz bestehendem Schonvermögens im Hinblick auf die Vermögensfreibeträge hinzuweisen,

sind die Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung nicht ausreichend. Zwar führen die Beschwerden aus, es sei nach der Rechtsprechung des BSG unklar, ob die Wohngeldstelle auch hinsichtlich klar zu Tage tretender Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf Ansprüche nach dem SGB II beraten müsse und auf einem entsprechenden Beratungsmangel ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch beruhen könne. Dies genügt angesichts der zu dieser Problematik bislang ergangenen Rechtsprechung des BSG aber nicht. Diese Rechtsprechung des BSG ist zwar in der Beschwerdebegründung - zumindest teilweise - zitiert. Die Beschwerden zeigen jedoch nicht auf, weshalb die dort aufgestellten Grundsätze zur Beantwortung der von den Klägern aufgeworfenen Frage nicht ausreichen und welche weitergehenden Fragen sich stellen. Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BSG SozR 4-1200 § 14 Nr. 5 RdNr. 17), wonach eine Pflicht zu einer sog „Spontanberatung“ durch eine andere Stelle zumindest voraussetzt, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der sinnvollerweise zu beantragenden Leistung und der eigentlich bearbeiteten Angelegenheit (hier also der

12.4.3. BSG, Urteil vom 30.1.1962, 2 RU 219/59, BeckRS 1962, 30808768

BSG, Urteil vom 30.01.1962 – 2 RU 219/59

BeckRS 1962, 30808768

BSG, Urteil vom 30.01.1962 – 2 RU 219/59

Titel:

BSG: Urteil vom 30.01.1962 - 2 RU 219/59

Schlagworte:

Abtretung des Anspruchs, Abtretungserklärung, Abtretungsurkunde, Arbeitsunfall, Ausgleichsanspruch, Behandlungskosten, Ersatzansprüche, Geschäftsführung ohne Auftrag, Heilbehandlung, Krankenbehandlung, Leistungspflichtiger, Leistungsverpflichteter, öffentlich-rechtliche Bereicherungsansprüche, Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, Öffentlich-rechtlicher Rechtsträger, Rechtsschutzinteresse, Rückforderung, Ungerechtfertigte Bereicherung, Versicherungsträger, Versorgungsverwaltung

Fundstellen:

BSGE 16, 151

FHOeffR 14, 4010a

FHOeffR 14, 2148

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 25.03.1962

Text1

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 1962 unter Mitwirkung von

- Senatspräsident Brackmann als Vorsitzendem,
- Bundesrichter Demiani und
- Bundesrichter Hunger als weiteren Berufsrichtern,
- Bundessozialrichter Lepinski und
- Bundessozialrichter Tiedt als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. August 1959 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

§§ 90, 93 des Reichsknappschaftsgesetzes, auch §§ 290 und 350 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG), zugrunde. In ihnen haben die Ansprüche der Versicherungsträger gegen Versicherte auf Erstattung zu Unrecht bewirkter Leistungen nicht ihre Rechtsgrundlage; sie werden aber vorausgesetzt und können deshalb, wie es in § 290 LAG sogar ausdrücklich normiert ist, nur auf den Rechtsgrundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts gestützt werden, daß öffentlich-rechtliche Leistungen, die zu Unrecht erbracht sind, zu erstatten sind.

Hiernach ist der Kläger für die Begründung seines Ersatzanspruchs gegen die Beklagte nicht auf die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) angewiesen. Tatbestände der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegenden Art bezeichnet Lassar in seiner oben angeführten, für die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bahnbrechenden Abhandlung als das Rechtsinstitut der „Abwälzung“. Danach soll der öffentlich-rechtliche Ersatzanspruch gegen den Leistungsschuldner davon abhängen, daß an der Ersatzleistung ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Dieses Erfordernis leuchtet ein. Es käme dem Fehlen des Rechtsschutzinteresses für einen Träger des öffentlichen Rechtes gleich, wenn er und seine Anspruchsgegner finanziell auf derselben Rechtstitel angewiesen wären und beide die Angelegenheiten desselben Personenkreises zu verwalten hätten. Für den Kläger und die Beklagte trifft dies jedoch nicht zu. Da die Leistungen in der Versorgungsverwaltung aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden, diejenigen der gesetzlichen UV grundsätzlich aus Beiträgen der Unternehmer, liegt das öffentliche Interesse an den vom Kläger begehrten Ausgleich der Leistung auf der Hand (vgl. Koch in BG 1957, 284).

Zu einer Prüfung der Frage, in welchem Umfange die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen zu ersetzen hat, gibt der vorliegende Streitfall keine besondere Veranlassung, zumal da die Beklagte gegen die Höhe des geforderten Betrages und dessen Entstehungsgrund keinen Einwand erhoben hat. Im übrigen wäre bei der aus § 81 b BVG zu entnehmenden Begrenzung der Aufwendungen, nämlich wie sie der Beklagten als Ersatzschuldnerin nach Gesetz oder Satzung oblagen, der geltend gemachte Betrag von 35,58 DM für die der Verletzten von dem Kläger gewährten ambulanten Krankenbehandlung auch nicht zu beanstanden.

Nach alledem mußte die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Zitiervorschlag:

BSG Urt. v. 30.1.1962 – 2 RU 219/59, BeckRS 1962, 30808768

12.4.4. BSG, Urteil vom 17.11.1970, 1 RA 233/68, BSGE 32, 60

BSG: Rückwirkung eines wegen falscher Auskunft verspäteten Rentenantrages NJW 1971, 822

Rückwirkung eines wegen falscher Auskunft verspäteten Rentenantrages

RVO § 1286 a.F.

Hat der Versicherungsträger der Witwe die falsche Auskunft erteilt, für den Versicherten bestehe kein Beitragskonto, und sie dadurch daran gehindert, die Hinterbliebenenrente innerhalb der Frist für den früheren Rentenbeginn (§ 41 Abs. 1 AVG a.F., § 1286 Abs. 1 RVO a.F.) zu beantragen, so gilt der erst nach Richtigstellung der Auskunft gestellte Rentenantrag als in dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei richtiger Auskunft vernünftigerweise gestellt worden wäre.

BSG, Urteil vom 17. 11. 1970 - 1 RA 233/68 (Schleswig)

Aus den Gründen:

... II. Nach einhelliger Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte muß die Auskunft, die eine Behörde dem Staatsbürger gibt, nicht nur richtig, sondern auch unmißverständlich sein, nämlich so klar und vollständig, daß der Empfänger entsprechend disponieren kann. Aufgrund der Fürsorge- und Betreuungspflicht hat der Beamte dem Staatsbürger, soweit er mit dessen Angelegenheiten befaßt ist, zu helfen, um das zu erreichen, was ihm zusteht oder was er im Rahmen des Möglichen und Zulässigen zu erreichen wünscht. Deshalb müssen Auskünfte eines Beamten richtig, eindeutig und vollständig sein, weil andernfalls bewirkt werden kann, daß der Empfänger der Auskunft über seine Rechte in einer Weise disponiert, die ihn benachteiligt (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 27. 4. 1970 in NJW 70, 1414 = MDR 70, 746 und die dort aufgeführten Entscheidungen). Den Beamten trifft sogar eine entsprechende

BSG: Rückwirkung eines wegen falscher Auskunft verspäteten Rentenantrages (NJW 1971, 822) 823

Aufklärungs- und Belehrungspflicht, wenn er bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erkennt oder erkennen muß, daß ein Bürger, der mit der Behörde durch die Stellung eines Gesuches verbunden ist, Maßnahmen beabsichtigt, deren Unterlassung für ihn nachteilige Rechtsfolgen haben oder haben können (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 17. 9. 1970 in BB 70, 1279). Die Nichtbeachtung dieser Pflichten führt in der Regel zur Haftung der Behörde mit dem Ziel, dem Bürger keine rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile daraus erwachsen zu lassen, daß er zur Wahrung seiner Rechte im Vertrauen auf die Richtigkeit der behördlichen Auskunft notwendige Handlungen unterlassen hat, die er bei richtiger Auskunft vorgenommen hätte. Diese Grundsätze haben in gleicher Weise im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zu gelten; denn hier gehört es in besonderem Maße zu den Pflichten der mit der Betreuung der zumeist sozial schwachen Volkskreise betrauten Stellen, den Betreuten zur Wahrnehmung und Erlangung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen.

Die Treuhandverwaltung der stillgelegten Sozialversicherungsträger - RfA - verwaltete im Jahre 1952 zusammen mit dem Gemeinschaftsbüro der westdeutschen Landesversicherungsanstalten die vorhandenen Beitragskonten der RfA und stellte auch Ersatzbescheinigungen aus; zudem oblag ihr die Auskunftserteilung an Behörden, Versicherungsträger und Versicherte über die bei der RfA zentral

geführten Akten und Konten der Versicherten (Koch-Hartmann-v. Altröck-Fürst, AVG, 2. u. 3. Aufl., Bd. 1, S. 572; Hoernigk, BArbBl. 53, 649). Die Treuhandverwaltung und das Gemeinschaftsbüro der westdeutschen Landesversicherungsanstalten waren also mit den Rentenangelegenheiten der Versicherten in der Angestelltenversicherung und deren Hinterbliebenen insoweit befaßt, als sie ihnen Auskünfte aus den Beitragskonten der RfA zu erteilen hatten. Die der Klägerin gegebene Auskunft hatte richtig, unmißverständlich und vollständig zu sein. Falls seitens der Treuhandverwaltung die Möglichkeit des Vorhandenseins von Unterlagen über ein Beitragskonto des Ehemannes der Klägerin nicht mit Sicherheit auszuschließen war, weil bei der Verwaltung von etwa insgesamt 9,5 Millionen Konten eine absolut richtige Auskunft nicht möglich gewesen sein sollte (vgl. Tannen, DRV 70, 68), so hätte in der schriftlichen Auskunft ein entsprechender Vorbehalt oder Hinweis aufgenommen werden müssen, um die Klägerin eindeutig und vollständig zu unterrichten und sie nicht zu einem für ihre Rechte nachteiligen Verhalten zu veranlassen, nämlich die Stellung der Hinterbliebenenrentenanträge zu unterlassen (vgl. hierzu BGH, BB 70, 1279).

Daß die Auskunft der Treuhandverwaltung falsch gewesen ist, hat das LSG unangefochten festgestellt, so daß das Revisionsgericht an diese Feststellung gebunden ist (§ 163 SGG). Ebenso hat das LSG für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß die falsche Auskunft ursächlich dafür gewesen ist, daß die Klägerin im Dezember 1952 ihren Antrag auf Witwenrente nicht gestellt hat. Um diesen Antrag innerhalb der für den früheren Rentenbeginn nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FremdRG vorgesehenen Frist als gestellt gelten zu lassen, kommt es aber des weiteren darauf an, ob die Treuhandverwaltungen durch ihre falsche Auskunft die Klägerin daran gehindert hat, den Witwenrentenantrag im Dezember 1952 zu stellen.

Der Rentenantrag sowohl nach § 1286 Abs. 1 RVO a.F. als auch nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FremdRG ist an keine besondere Form gebunden; er kann auch mündlich gestellt werden. Die Klägerin hätte zur Wahrung der Antragsfristen für den früheren Rentenbeginn trotz der ihr erteilten falschen Auskunft - also unabhängig von dieser Auskunft - bei dem zuständigen Versicherungsträger die Witwenrente im Dezember 1952 beantragen können. Gleichwohl ist sie durch die falsche Auskunft daran gehindert worden. Auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von der zuständigen Stelle schriftlich gegebenen Auskunft durfte sie vertrauen. Sie mußte deshalb davon ausgehen, daß für ihren Ehemann Beiträge zur AnV nicht entrichtet worden sind, ein Versicherungsverhältnis ihres Ehemannes in der AnV nicht bestanden hat und deshalb der Antrag auf Witwenrente aussichtslos sein würde. Die über die Kriegswirren erhaltenen Beitragsübersichten und Kontoauszüge der früheren RfA bieten auch sonst in aller Regel lückenlos Beweis über die Beitragsentrichtung (Koch-Hartmann-v. Altröck-Fürst, AVG 2. u. 3. Aufl., Bd. I, S. 364). Die Auskunft der das Kontenarchiv der früheren RfA verwaltenden Stelle, daß ein Beitragskonto für eine Person - für dessen Namen die Beitragsübersichten und Kontoauszüge erhalten geblieben sind - nicht besteht, erbringt in der Regel, also wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, auch für die Gerichte und die Versicherungsträger den Beweis, daß Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Nach den Feststellungen des LSG hat die Klägerin die Versicherungsunterlagen ihres Ehemannes durch die Kriegsverhältnisse verloren. Weder nach dem Vorbringen der Beteiligten noch nach den Feststellungen des LSG bestehen Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Klägerin trotz der ihr erteilten Auskunft der Treuhandverwaltung Anlaß hätte haben müssen, die Versicherung ihres Ehemannes in der AnV und das Vorhandensein von Beitragsunterlagen an anderer Stelle zu vermuten

und für deren Feststellung weitere Schritte zu unternehmen. Vielmehr hat die Klägerin als Hinterbliebene eines Versicherten durch die Anforderung eines Kontoauszugs von der dafür zuständigen Stelle die nach den Umständen des Falles gebotenen Vorkehrungen getroffen, um das Versicherungsverhältnis ihres Ehemannes zur AnV aufzuklären und die für einen Witwenrentenantrag unentbehrlichen Beitragsunterlagen zu erlangen.

Sie mußte zur Wahrung ihrer Rechte für den früheren Rentenbeginn den Antrag auf Witwenrente im Dezember 1952 auch nicht vorsorglich stellen. Die Klägerin befände sich allerdings in einer günstigeren Rechtslage, wenn sie trotz der ihr erteilten negativen Auskunft und ohne jede Beweisunterlagen im Dezember 1952 die Hinterbliebenenrenten aus der AnV ihres Ehemannes bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragt und sich den damals zu erwartenden ablehnenden Bescheid hätte erteilen lassen. Nach Auffindung der Beitragsunterlagen im Jahre 1964 hätte sie gegen einen solchen bindenden Bescheid nach § 1744 RVO die an keine Fristen gebundene neue Prüfung ihres Anspruchs beantragen und die Nachzahlung der Rente verlangen können, ohne dem Einwand der Verjährung begegnen zu müssen (vgl. hierzu BSGE 6, 283 = NJW 58, 687 = SozR Nr. 1 zu § 1744 RVO; BSG in SozR Nr. 5 zu § 1744 RVO und Nr. 5 zu § 1300 RVO). Hätte sie unter entsprechender Ausfüllung der üblichen Antragsformulare im Dezember 1952 den Witwenrentenantrag gestellt, so ist allerdings auch nicht auszuschließen, daß der damals für die Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung zuständige Versicherungsträger - die LVA - aufgrund der Angaben in dem Rentenantrag und der vom Versicherungsträger - von Amts wegen - durchzuführenden Ermittlungen andere Unterlagen über die Versicherung und Beitragsleistung des Ehemannes der Klägerin zur AnV in den Jahren 1932 bis 1934 herangezogen (z.B. Auskünfte von den Arbeitgebern eingeholt oder Zeugen vernommen) und sie für die Gewährung der Witwenrente als ausreichend erachtet hätte. In der Regel sind die Versicherten und ihre Hinterbliebenen aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, die entsprechenden Rentenanträge formgerecht zu stellen, damit der Versicherungsträger das förmliche Rentenfeststellungsverfahren durchführen und dabei selbst die erforderlichen Ermittlungen anstellen kann. Dem Versicherungsträger muß wenigstens durch den Rentenantrag angezeigt werden, daß Rente beansprucht wird und ihm muß die Möglichkeit der eigenen Ermittlung, Beurteilung und Feststellung eingeräumt werden. Diese Möglichkeit ist dem damals zuständigen Versicherungsträger durch die Unterlassung des Rentenantrages im Dezember 1952 nicht gegeben worden. Gleichwohl kann von einem einsichtigen und vernünftigen Betroffenen nicht erwartet werden, daß

BSG: Rückwirkung eines wegen falscher Auskunft verspäteten Rentenantrages (NJW 1971, 822) 824

er die Versicherungsträger mit Rentenanträgen befaßt, die deshalb von vornherein aussichtslos sein müssen, weil nach Auskunft der dafür allein zuständigen Stelle keine Beiträge entrichtet sind und deshalb überhaupt kein Versicherungsverhältnis bestanden haben kann.

Das LSG hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Klägerin vor oder nach Erhalt der negativen Auskunft der Treuhandverwaltung von sich aus irgendwelche weiteren Nachforschungen unternommen hat, um zu klären, ob nicht doch eine Versicherung ihres Ehemannes in der AnV bestanden hat und für ihn Beiträge entrichtet worden sind, und ob sie insbesondere bei den früheren Arbeitgebern ihres Ehemannes, der Personalabteilung seiner letzten Dienststelle oder bei seinen früheren Mitarbeitern Erkundigungen eingezogen hat. Selbst wenn die Klägerin derartiges unterlassen und nur im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft der Treuhandverwaltung

den Rentenantrag im Dezember 1952 unterlassen hat, ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie durch das pflichtwidrige Verhalten der Treuhandverwaltung daran gehindert worden ist, den Rentenantrag im Dezember 1952 zu stellen, denn es ist nicht erforderlich, daß dieses pflichtwidrige Verhalten die alleinige Ursache für das Unterlassen des Antrages gewesen ist. Es genügt, daß es dafür die wesentliche Bedingung gesetzt hat, also die Unterlassung der Antragstellung vorwiegend in den Verantwortungsbereich der Treuhandverwaltung fällt. Da dies der Fall ist, kommt es auch nicht mehr darauf an, daß die Klägerin in der Zwischenzeit bis zum Jahre 1964 nicht erneut eine Anfrage bei der BfA über das Vorhandensein eines Beitragskontos ihres Ehemannes gehalten oder einen neuen Rentenantrag gestellt hat.

Anm. d. Schriftltg.:

Vgl. in diesem Zusammenhang auch BSG in NJW 70, 726.

[12.4.5. BSG, Urteil vom 18.12.1975, 12 RJ 88/75, BeckRS 2011, 77260](#)

BSG, Urteil vom 18.12.1975 - 12 RJ 88/75

BeckRS 2011, 77260

BSG, Urteil vom 18.12.1975 - 12 RJ 88/75

Titel:

BSG: Zur Hinweispflicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wartezeit bei Altersruhegeld

Normenketten:

SGG § 51 I

RVO § 1418 I

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Altersruhegeld, Nachentrichtung, Hinweispflicht, Sozialgerichtsbarkeit, Wartezeit, Beratungspflicht

Fundstellen:

BSGE 41, 126

FHOeffR 28, 8824

FHOeffR 27, 5798

FHOeffR 28, 5689

FHOeffR 28, 5213

FHOeffR 27, 5100

FHOeffR 27, 9491

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

Bundessozialgericht

12 RJ 88/75

Im Namen des Volkes

spruch nur durch die Beeinträchtigung eines Freiheitsgrundrechtes oder eines gleichgestellten Anspruchs auf Unterlassung entstehen, nicht aber aus der Verletzung von Leistungspflichten (ebenso Rüfner a. a. O.; Maier/Hannemann, DAngVers 1975, 347, 552; vgl. auch BVerwG a. a. O.). Die Entscheidung dieser Rechtsfrage kann indessen auf sich beruhen. Der von der Klägerin geltend gemachte Herstellungsanspruch wegen unzureichender Beratung des Versicherten durch den Versicherungsträger während eines Rentenfeststellungsverfahrens ergibt sich nämlich in jedem Fall aus einer -vertragsähnlichen- Nebenpflicht nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB-) aus dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis (BSG SozR Nr. 5 zu § 1255 RVO; ferner für den Fall unrichtiger Auskünfte: BSGE 54, 124, 127).

Bei dem Streit um ein solches Begehren auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der Versicherungsträger pflichtgemäß verfahren wäre, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung, so dass der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (§ 51 Abs. 1 SGG). Dem steht § 40 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht entgegen. Nach ihrem Wortlaut eröffnet diese Vorschrift allerdings bei Schadensersatzansprüchen aus Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten den Rechtsweg vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit. Indessen wird mit dieser Regelung nur der Zweck verfolgt, den Rechtsweg vor den Zivilgerichten für solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu erhalten, in denen ein enger Sachzusammenhang mit der Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 des Grundgesetzes -GG-) schon bisher bestanden hat. Es sollen nicht alle Schadensersatzansprüche aus Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten den Zivilgerichten zugewiesen werden; dies war vielmehr nur für Ansprüche beabsichtigt, die bereits bisher vor die Zivilgerichte gehörten (vgl. BSGE 26, 129, 134; BSG SozR Nrn. 46 und 54 zu § 51 SGG; BGHZ 43, 269, 278; BGH JZ 1966, 443, 445; BVerwG DVBI 1971, 412, 413; Bettermann, JZ 1966, 445, 446; Jakumeit/Wilde, SGB 1971, 565 und Maier/Hannemann, a. a. O., S. 347, beide mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Da im vorliegenden Fall Streitgegenstand nicht der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO allein vor die Zivilgerichte gehörende Anspruch auf Schadensersatz in Geld nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG ist, sondern die Vornahme einer Amtshandlung, ist der ordentliche Rechtsweg „bereits wegen der traditionellen Unzuständigkeit der Zivilgerichte für solche Klagen ausgeschlossen (Eyermann/Frohler, VwGO, 6. Aufl., 1974, § 40 Anm. 80; Maier/Hannemann a. a. O. S. 354; RGZ 150, 143; 156, 140; BGHZ 5, 102; BGH DVBI 1961, 557).

Der Anspruch der Klägerin ist auch begründet.


Entgegen der Auffassung des SG hat die Beklagte bei der Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Altersruhegeld im Bescheid vom 11. August 1965 ihre sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebende Dienstleistungspflicht zur Beratung und verständnisvollen Förderung der Klägerin verletzt. Aus dem Inhalt des Ablehnungsbescheids ergibt sich, dass der Beklagten seinerzeit das Versicherungsverhältnis der Klägerin in allen Einzelheiten bekannt war. Da die Klägerin nach den von der Beklagten schon 1965 getroffenen Feststellungen lediglich eine Versicherungszeit von 171 Kalendermonaten zurückgelegt hatte, war zu erkennen, dass ihr sowohl für die Anrechnung dieser Versicherungszeit als auch für die Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten gemäß § 1248 Abs. 4 RVO in der 1965 geltenden Fassung noch neun Kalendermonate fehlten. Aus der Kenntnis der Gesetze und des Versicherungsverlaufes der Klägerin war für die Beklagte damals auch erkennbar, dass die Klägerin im Wege der freiwilligen Weiterversicherung nach § 1233 Abs. 1 RVO in seiner ab 1. Juli 1965 geltenden Fassung die noch fehlenden neun Monatsbeiträge nachentrichten konnte, um die Wartezeit sofort zu erfüllen. Eine solche Gestaltung war schließlich unverkennbar für die bereits damals 76-jährige Klägerin zweckmäßig. Die Beklagte war deshalb verpflichtet, die Klägerin anlässlich des 1965 eingeleiteten Rentenfeststellungsverfahrens auf diese Gestaltungsmöglichkeit ihres Versicherungsverhältnisses hinzuweisen (BSG SozR Nr. 3 zu § 1233 RVO). Indem sie dies unterließ, hat sie die ihr aus dem Versicherungsverhältnis obliegende Dienstleistungspflicht zur Beratung der Klägerin über die bestmögliche Gestaltung des Versicherungsverhältnisses verletzt und damit selbst eine wesentliche Ursache für die damalige Nichtentrichtung der zur Erfüllung der Wartezeit noch erforderlichen neun Monatsbeiträge gesetzt. Aus dieser pflichtwidrigen Unterlassung der der Beklagten obliegenden Beratung (vgl. für das ab 1. Januar 1976 geltende Recht: Art. I § 14 des Sozialgesetzbuches - SGB-) hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die Beklagte pflichtgemäß verfahren wäre. Wegen Verletzung der ihr aus dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis obliegenden Beratungspflicht ist die Beklagte mithin verpflichtet, die 1975 entrichteten neun freiwilligen Monatsbeiträge für die Monate Dezember 1964 bis August 1965 anzurechnen und der Klägerin bereits ab 1. September 1965 das Altersruhegeld zu zahlen. Die Revision der Klägerin muss deshalb Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Zitiervorschlag:

BSG Ur. v. 18.12.1975 – 12 RJ 88/75, BeckRS 2011, 77260

12.4.6. BSG, Urteil vom 31.5.1979, 11 RA 58/78, juris

Gericht:	BSG 11. Senat
Entscheidungsdatum:	31.05.1979
Aktenzeichen:	11 RA 58/78
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 80 AVG vom 09.06.1965, § 1301 RVO vom 09.06.1965, § 2 SGB 1 vom 11.12.1975, BAföG
Zitiervorschlag:	BSG, Urteil vom 31. Mai 1979 – 11 RA 58/78 –, BSGE 48, 190-193, SozR 2200 § 1301 Nr 11

Leitsatz

1. Wäre ohne Überzahlung eine andere Leistung aus öffentlichen Mitteln in etwa gleicher Höhe in Anspruch genommen worden, so muß der Versicherungsträger bei der Ermessensprüfung, ob er eine Rückforderung geltend macht (AVG § 80 S 1 = RVO § 1301 S 1), berücksichtigen, daß bei einer Rückforderung dem Empfänger eine Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse versagt bliebe, die ihm vom Gesetzgeber, wenn auch in anderer Form und zu Lasten eines anderen Leistungsträgers, zudedacht ist.

Fundstellen

BSGE 48, 190-193 (Leitsatz 1 und Gründe)
SozR 2200 § 1301 Nr 11 (Leitsatz 1 und Gründe)
RegNr 7843
Lauterbach UV § 628 (Nr 10788) (Leitsatz 1 und Gründe)
HVGBG RdSchr VB 198/80 (Gründe)
Verfahrensgang

vorgehend SG Hamburg, 17. Oktober 1977, 8 An 821/76
vorgehend Landessozialgericht Hamburg, 7. Juni 1978, III ANBf 60/77
Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BSG 9. Senat, 18. April 2001, B 9 VG 3/00 R
Vergleiche Landessozialgericht Berlin 16. Senat, 27. Juni 1983, L 16 J 9/83

Kommentare

Lilge/Gutzler, SGB I

- Stephan Gutzler, § 2 SGB 1 Soziale Rechte; 5.Absatz 2
- Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I*
- Voelzke, 3. Auflage 2018, § 2 SGB I

Tenor

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Ham-

- 16 Das LSG hat zum Verschulden des Klägers festgestellt, dieser habe aufgrund des Schreibens der Beklagten vom September 1971 gewußt, daß er ab August 1973 nicht mehr waisenrentenberechtigt sei. Bei dieser Sachlage hat das LSG die weitere Annahme der Waisenrente ohne Rückfrage zutreffend - wie zuvor schon das SG - als fahrlässig angesehen. Der Kläger wendet zu Unrecht ein, der Versicherte sei nicht Kontrolleur der Verwaltung. Ist einem Versicherten der Wegfall einer Leistung zu einem bestimmten Termin aufgrund vorangegangener Belehrung ohne weiteres erkennbar, so muß er bei Weiterzahlung auch ohne oder bei erfüllter Anzeigepflicht den Versicherungsträger hierauf hinweisen.
- 17 Soweit das LSG diese Fahrlässigkeit - anders als das SG - als grob gewertet hat, ist das angefochtene Urteil im Revisionsverfahren nur beschränkt nachprüfbar (vgl hierzu BSG Urteil vom 28. November 1978 - 4 RJ 130/77 - mwN) und läßt insoweit Rechtsfehler nicht erkennen.
- 18 Das LSG hat insbesondere den Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit nicht verkannt, wie schon sein Hinweis auf die einschlägige Entscheidung des BSG (BSGE 35, 108, 112) zeigt. Es hat bei der Beurteilung des Verschuldens weder gegen Rechtsvorschriften, noch gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, noch gegen Denkgesetze verstoßen. Die Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung ist in der Abwägung ausdrücklich genannt. Die Weiterzahlung des Kinderzuschlages wird im Tatbestand mitgeteilt. Im übrigen hat der Kläger auch nicht geltend gemacht, daß er sich wegen des Kinderzuschlages in einem Rechtsirrtum befunden habe; er hat vielmehr einen solchen Rechtsirrtum nur als möglich bezeichnet. Nach seiner Einlassung vor dem SG war er sich bei Wegfall des Anspruchs der im September 1971 erhaltenen Belehrung nicht mehr bewußt und hat deshalb keine weiteren Überlegungen angestellt. Wenn das LSG dies als grob fahrlässig ansah, so ist diese Schlußfolgerung jedenfalls nicht "handgreiflich falsch".
- 19 Soweit der Kläger mit der Revision erstmalig geltend macht, die Beklagte habe auch nach August 1973 noch Lebensbescheinigungen eingefordert, kann er damit in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.
- 20 3) Da die Beklagte im angefochtenen Bescheid von der Einziehung der Rückforderung abgesehen hat, hat das LSG die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Recht ungeprüft gelassen (vgl BSG SozR Nr 2200 § 1301 Nr 1).
- 21 Die Rückforderung war somit nicht nach § 80 Satz 2 AVG ausgeschlossen, sondern stand nach Satz 1 der Vorschrift im Ermessen der Beklagten.
- 22 4) Das angefochtene Urteil läßt jedoch nicht erkennen, ob die Beklagte ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Es ist nicht ersichtlich, ob die Beklagte genügend Raum für Fälle läßt, in denen Sinn und Zweck der Ermächtigung es nahe legen, von der Rückforderung abzusehen, und ob die Beklagte alle für die Ermessensausübung bedeutsamen Umstände berücksichtigt hat (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 31. Januar 1979 - 11 RA 30/78 -). Der Kläger hat geltend gemacht, bei rechtzeitiger Einstellung der Waisenrente würde er in nahezu gleicher Höhe Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten haben. Sollte das zutreffen, so könnte bereits das allein die Rückforderung als ermessensfehlerhaft erscheinen lassen. Wäre ohne Überzahlung eine andere Leistung aus öffentlichen Mitteln etwa in gleicher Höhe in Anspruch genommen worden, die nunmehr wegen Versäumung der Antragsfrist nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, so hätte eine

Rückforderung zur Folge, daß dem Empfänger eine Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse versagt bleibt, die ihm vom Gesetzgeber, wenn auch in anderer Form und zu Lasten eines anderen Leistungsträgers, zugedacht ist. Dies zu bedenken, ist die Beklagte schon nach dem Grundgedanken des § 2 Abs 2 Sozialgesetzbuch 1 gehalten.

- 23 Das LSG wird hierzu und zu sonstigen von der Beklagten berücksichtigten Ermessensgründen - auch soweit diese zulässigerweise nachgeschoben werden (vgl hierzu Urteil des Senats vom 15. März 1979 - 11 RA 34/78 -) - Feststellungen zu treffen haben.
- 24 Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

[12.4.7. BSG, Urteil vom 12.10.1979, 12 RK 47/77, BeckRS 1979, 160](#)

BSG, Urteil vom 12.10.1979 - 12 RK 47/77

BeckRS 1979, 160

BSG, Urteil vom 12.10.1979 - 12 RK 47/77

Titel:

Sozialgesetzbuch

Normenkette:

SGB I § 14

Rechtsgebiete:

Staats- und Verfassungsrecht, Sozialrecht

Schlagwort:

Sozialgesetzbuch

Fundstellen:

BSGE 49, 76

FHOeffR 31, 10662

FHOeffR 30, 11269

LSK 1981, 140040

SGb 1980, 546

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

Bundessozialgericht

12 RK 47/77

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am 12. Oktober 1979

... als Urk.Beamter d. Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

...

Kläger und Revisionsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: ...

gegen

...

vom 20. Juni 1979 - 5 RKn 16/78 - und vom 17. Juli 1979 - 12 RAr 15/78 -sämtlich zur Veröffentlichung bestimmt).

Soweit der Herstellungsanspruch allerdings damit begründet worden ist, dass der Versicherungsträger eine Pflicht zur Beratung des Versicherten verletzt hat (vgl. jetzt § 14 SGB I), ist der Anspruch auf Fälle begrenzt worden, in denen der Versicherungsträger nicht auf rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen hatte, die nach den dem Versicherungsträger bekannten tatsächlichen Umständen „klar zu Tage“ lagen und deshalb für den Versicherungsträger „erkennbar“ waren (vgl. insbesondere BSGE 41, 126, 128; 46, 124, 126; BSG, Urteil vom 4. September 1979 - 7 RAr 115/78 -). Eine „Garantiehafung“ ist für solche Fälle (allerdings auch begrenzt auf diesen Bereich) abgelehnt worden. Auch insoweit ist indessen allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen, ob eine Gestaltungsmöglichkeit „klar zu Tage“ liegt (BSG a. a. O.); deshalb besteht ein Herstellungsanspruch auch dann, wenn bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten nach der objektiven Rechtslage klar zu Tage liegen, der Versicherungsträger aber aufgrund eines Rechtsirrtums von einer anderen oder einer ungeklärten Rechtslage ausgegangen ist (vgl. hierzu auch Urteil des BSG vom 12. September 1979 - 5 RJ 126/77).

Handelt es sich, wie hier, jedoch nicht um die Unterlassung einer nach den Umständen des Falles gebotenen Beratung, sondern um die Erteilung einer unrichtigen Auskunft, dann hat der Versicherungsträger - wie auch sonst, wenn es um die richtige Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften geht - für die Richtigkeit der von ihm vertretenen Rechtsauffassung einzustehen. Dies gilt auch, wenn eine Auskunft zu einer objektiv ungeklärten Rechtsfrage erteilt wird. Der Versicherungsträger trägt auch in diesem Fall das Risiko für die Richtigkeit seiner Auskunft (s. besonders BSG, Urteil vom 20. Mai 1979 - 9 RV 20/78 -). Diesem Risiko kann er sich grundsätzlich auch nicht durch einen Vorbehalt oder einen (u. U. erforderlichen) Hinweis auf die Unsicherheit der Rechtslage entziehen. Es mag zwar Fälle geben, in denen solche Vorbehalte möglich oder gar geboten erscheinen. Ebenso wie im Leistungsrecht sind Vorbehalte aber nur zulässig, wo das Gesetz dies gestattet oder eine besondere Situation vorliegt, die eine endgültige Auskunft nicht zulässt (vgl. zum Vorbehalt im Leistungsrecht BSGE 7, 227, 228; 30, 218, 219; 37, 155, 158; 40, 23, 24 f; 42, 184, 189); denn es gehört zum Inhalt der Beratungspflicht, dem ratsuchenden Versicherten deutlich zu machen, welche Rechte ihm zustehen und in welcher Weise er sich verhalten muss, um seine Ansprüche verwirklichen zu können (BSG, Urteil vom 4. September 1979 - 7 RAr 115/78 -).

Die Unabhängigkeit des Herstellungsanspruchs vom Verschulden der Behörde ergibt sich aus dem System öffentlich-rechtlichen Nachteilsausgleichs. Der Herstellungsanspruch ist ein weiterer Baustein in diesem System, das neben dem Amtshaftungsanspruch Regelungen über die Enteignungsentschädigung, einen Ausgleich für enteignungsgleiche Eingriffe, den Aufopferungsanspruch, den Folgenbeseitigungsanspruch (evtl. auch eine Folgenbeseitigungslast)

sowie die Rücknahme belastender Verwaltungsakte und die Verpflichtung zur Neufeststellung bei fehlerhaften Leistungsbescheiden enthält. Dieses System kennt das Verschulden als Voraussetzung nur bei dem Schadensersatzanspruch nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese Besonderheit (die im Übrigen nach dem Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes - BT-Drucks. 8/2079 - weiter zurückgedrängt werden soll, vgl. dazu Janson, DÖV 1979, 696, bes. 700 ff), ist dadurch gerechtfertigt, dass im Rahmen von § 839 BGB voller Schadensersatz zu gewähren ist. Bei allen anderen Rechtsinstituten geht es hingegen um einen angemessenen Ausgleich für Verwaltungsunrecht - bei dem Herstellungsanspruch nur um die Herstellung (oder die Wiederherstellung) des dem Gesetz und seinen Zielen entsprechenden Zustandes. Der Aufopferungsanspruch und als Unterfall hiervon der Anspruch auf Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs (in Vermögenswerte eigentumsähnliche Rechte) haben ihre Grundlage darin, dass der Bürger durch Verwaltungsunrecht ungleich belastet worden ist (vgl. zum enteignungsgleichen Eingriff: BGHZ 32, 208, 211 f; zum Aufopferungsanspruch; BGHZ 66, 118, 119 f). Eine solche (ungleiche) Belastung liegt schon bei Rechtswidrigkeit des Eingriffs vor. Für das Erfordernis des Verschuldens ist deshalb hier kein Platz.

Die Verpflichtung und Befugnis der Behörde zur Rücknahme belastender Verwaltungsakte und zur (günstigeren) Neufeststellung von Leistungen knüpft ebenfalls allein an die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verwaltungsakts an. Die Eingrenzung dieser Pflichten und Befugnisse erfolgt nicht nach dem Grad des Verschuldens, sondern in erster Linie unter Abwägung mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit (wobei hier offen bleiben kann, ob Verschulden nicht im Rahmen eines Ermessens der Behörde auch zu berücksichtigen ist).

Ebenso beruht der Folgenbeseitigungsanspruch (Beseitigung der Folgen rechtswidrigen hoheitlichen Handelns mit hoheitlichen Mitteln) - unabhängig von seiner dogmatischen Begründung - auf dem Gedanken, dass der Staat eine widerrechtliche Beeinträchtigung zu beseitigen hat, soweit dies möglich ist, wenn er in Freiheitsgrundrechte eingreift oder gleichgestellte Ansprüche auf Unterlassen verletzt. (Weyreuther, Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages Band I B 91 und B 93; Bettermann MDR 57, 131; Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I § 54 II b; BVerwG DVBI 71, 858; BSGE 41, 126, 127 m. w. N.)

Die Parallele zum Folgenbeseitigungsanspruch bildet für den Bereich des Leistungsrechts der hier streitige Herstellungsanspruch. Er richtet sich ebenfalls auf eine Herbeiführung des Zustandes, der ohne das rechtswidrige Verhalten der Behörde bestanden hätte, soweit dies mit hoheitlichen Mitteln möglich ist. Der Unterschied zum Folgenbeseitigungsanspruch liegt lediglich darin, dass hier ein Verhalten zu beurteilen ist, das keinen hoheitlichen Eingriff

[12.4.8. BSG, Urteil vom 19.03.1986, 7 RAr 17/84, BeckRS 1986, 30716335](#)

BSG, Urteil vom 19.03.1986 – 7 RAr 17/84

BeckRS 1986, 30716335

BSG, Urteil vom 19.03.1986 – 7 RAr 17/84

Titel:

BSG vom 19.03.1986, 7 RAr 17/84

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Anspruchsvoraussetzungen, Anwartschaftszeit, Arbeitsentgelt, Arbeitsförderungsrecht, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung, Arbeitsverhältnis, Arbeitsvermittlung, Erwerbsunfähigkeit, Kostenentscheidung, kurzzeitige Beschäftigung, Maßgebender Zeitpunkt, Nahtlosigkeitsregelung, Pflichtverletzung, Rahmenfrist, Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, Voraussetzungen, Widerspruchsbescheid, Willenserklärungen

Fundstellen:

FHOeffR 38, 11309

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

Bundessozialgericht

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. März 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Januar 1984 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

I

Der Kläger begehrt Arbeitslosengeld (Alg). Er war seit Mai 1971 Arbeiter in einer Glashütte. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 28. Februar, 1979 einvernehmlich gelöst. Seit 27. Oktober 1978 war er arbeitsunfähig erkrankt und erhielt bis 7. Dezember 1978 Lohnfortzahlung und Arbeitsentgelt gezahlt wird, nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen. Die Rahmenfrist, die drei Jahre beträgt, geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem

die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg erfüllt sind oder, was hier nicht einschlägig ist, nach § 105 AFG als erfüllt, gelten (§ 104 Abs. 2 und 3 AFG). Die Rahmenfrist lief hier vom 29. Juli 1978 bis 28. Juli 1981. In dieser Zeit hat der Kläger nicht 180 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden. Das war nur in der Zeit vom 29. Juli 1978 bis 7. Dezember 1979, das sind 132 Kalendertage. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kann die Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses (28. Februar 1979) keine Berücksichtigung finden, weil der Kläger ab 8. Dezember 1979 kein Arbeitsentgelt mehr erhielt, sondern Krankengeld bezog.

Hieran ändert sich auch nichts, wenn man davon ausgeht, daß der Antrag des Klägers gemäß § 28 Satz 1 SGB 10 bis zu einem Jahr zurückwirkt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung überhaupt vorliegen. Selbst wenn dies der Fall wäre, hätte der Kläger die Anwartschaftszeit nicht erfüllt. Die für die Erfüllung der Anwartschaftszeit maßgebliche Rahmenfrist geht, wie § 104 Abs. 2 AFG ausdrücklich bestimmt, dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören nach § 100 Abs. 1 AFG die Arbeitslosigkeit des Antragstellers, seine Verfügbarkeit, die Arbeitslosmeldung und der Antrag auf Alg. Ob der Kläger am 29. Juli 1980 der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall hat er sich erst am 29. Juli 1981 wirksam arbeitslos gemeldet. Gemäß § 105 Satz 1 AFG erfordert die Arbeitslosmeldung i.S. von § 100 AFG, daß sich der Arbeitslose persönlich beim zuständigen Arbeitsamt meldet. Eine Vordatierung der Arbeitslosmeldung auf den 29. Juli 1980 ist nicht möglich. Zwar ist in der Regel in dem Antrag auf Alg die Arbeitslosmeldung zu sehen; jedoch handelt es sich nach ihrer rechtlichen Beurteilung und Auswirkung um verschiedene Handlungen. Während der Leistungsantrag eine Willenserklärung ist, ist die Arbeitslosmeldung nach §§ 100 Abs. 1, 105 Satz 1 AFG inhaltlich die Erklärung einer Tatsache, nämlich der Arbeitslosigkeit des Erklärenden. Sie soll dem Arbeitsamt die Kenntnis vermitteln, daß ein Leistungsfall eingetreten ist. Dies ist erforderlich, weil im Recht der Arbeitslosenversicherung der Grundsatz gilt, daß die (sachgerechte) Vermittlung in Arbeit den Vorrang vor der Gewährung von Leistungen besitzt (§ 5 AFG); deshalb gehört es zu den gleichwertigen Anspruchsvoraussetzungen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (§§ 100 Abs. 1, 103 AFG). Die Funktion der Arbeitslosmeldung besteht mithin darin, das Arbeitsamt tatsächlich in die Lage zu versetzen, mit seinen Vermittlungsbemühungen zu beginnen, um die eingetretene Arbeitslosigkeit und damit auch die Leistungsverpflichtung möglichst rasch zu beenden. Aus dem Umstand aber, daß das Arbeitsamt vor der Kenntnis vom Eintritt der Arbeitslosigkeit seiner Pflicht zur Arbeitsvermittlung tatsächlich nicht nachkommen kann, folgt zugleich die Bedeutung der Arbeitslosmeldung für

den Leistungsanspruch. Er kann wegen dieses inneren Zusammenhanges erst mit ihrem Vorliegen zur Entstehung gelangen. Dieser Sachlogik entspricht nicht nur die Ausgestaltung der Arbeitslosmeldung als materiell-rechtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg (§ 100 Abs. 1 AFG), sondern auch ihre gesetzliche Umschreibung als persönliche Meldung bei dem dafür zuständigen Arbeitsamt (§ 105 Satz 1 AFG). Der Senat hat daher schon zum Vorläuferrecht des AFG entschieden, daß die Arbeitslosmeldung als Tatsachenerklärung nicht den Gestaltungsmöglichkeiten einer Willenserklärung unterliegt, weil sie keine Willenserklärung ist (BSGE 9, 7, 12; 240, 243). Er hält hieran auch für das geltende Recht fest, weil sich insoweit an der gesetzlichen Systematik nichts geändert hat. Unterstellt man, daß der Antrag der Klägers bis zum 29. Juli 1980 zurückwirkt, fehlt somit von den Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg zu diesem Zeitpunkt zumindest das Erfordernis der Arbeitslosmeldung, so daß der Kläger schon aus diesem Grunde zu diesem Zeitpunkt die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben kann (vgl. hierzu auch das Urteil des Senats vom 19. März 1986 - 7 RAr 48/84).

Entgegen seiner Auffassung kann die Regelung des § 28 SGB 10 nicht dazu führen, daß davon auszugehen ist, außer der Antragstellung müßten auch die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Alg als am 29. Juli 1980 erfüllt angesehen werden. Dem steht schon der eindeutige Wortlaut des § 28 SGB 10 entgegen, dem zu entnehmen ist, daß lediglich der Antrag, nicht jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zurückwirken sollen. Auch die Begründung, die im Gesetzgebungsverfahren für die Einfügung dieser Vorschrift in das SGB 10 gegeben wurde, läßt keine andere Deutung zu. Der Bundesrat, auf dessen Anregung die Vorschrift in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, hat in seiner Stellungnahme Nr. 17 zu Art. 1 §§ 25, 26 (BT-Drucks. 8/2034 S. 48) u.a. darauf hingewiesen, es komme nicht selten vor, daß ein Berechtigter der Erwartung, auf Antrag eine bestimmte Leistung zu erhalten, davon absieht, vorsorglich eine nachrangige Leistung zu beantragen. Werde der auf die vorrangige Leistung gerichtete Antrag -möglicherweise nach einem längeren Verwaltungsverfahren - abgelehnt oder die bereits gewährte Leistung nachträglich entzogen, so seien häufig Antragsfristen versäumt oder der Antragsteller werde auf eine begrenzte Rückwirkung verwiesen. Auch hier spricht also nichts dafür, daß § 28 SGB 10 im Sinne des Klägers auszulegen ist. Abgesehen davon muß auch davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber, falls er mit einer Verfahrensvorschrift materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen bestimmter Vorschriften, die nicht nur die Antragstellung betreffen, Rückwirkung beimessen wollte, dies auch eindeutig zum Ausdruck gebracht hätte.

BSG, Urteil vom 24.11.1987 – 3 RK 11/87

Normenkette:

§ 54 SGG, § 66 Abs 1 SGB 1, § 123 SGG, § 150 Nr 2 SGG, § 54 Abs 1 SGG

Rechtskraft:

rechtskräftig

Tatbestand

1 In diesem Rechtsstreit verfolgt der Kläger das Ziel, von der beklagten Betriebskrankenkasse Krankengeld für die Zeit vom 19. November bis 18. Dezember 1984 zu erhalten. Die Beklagte hatte die Krankengeldzahlung nach § 66 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – (SGB I) versagt.

2 Der Kläger war aufgrund einer Beschäftigung als Zimmermann versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten. Nach wiederholtem Krankengeldbezug schrieb ihn sein behandelnder Arzt am 5. November 1984 wegen eines Schulter-Arm-Syndroms erneut arbeitsunfähig, und zwar zunächst bis 13. November und dann darüber hinaus. Einer mit Hinweis auf § 66 Abs 2 SGB I versehenen Aufforderung der Beklagten, am 12. November 1984 die Vertrauensärztliche Dienststelle (VäD) zu einer sozialmedizinischen Begutachtung aufzusuchen, kam der Kläger nicht nach. Als Entschuldigungsgrund gab der behandelnde Arzt in seinem Bericht vom 12. November 1984 an, (Kläger) "hatte eine akute Ischialgie und lag im Bett". Außerdem teilte er mit, die letzte Beratung habe am selben Tag stattgefunden und es hätten die Befunde "Neuralgien in den Armen, Kraftlosigkeit" vorgelegen. Nun bestellte die Vertrauensärztliche Facharztzentrale (VäFAZ) den Kläger mit Schreiben vom 12. November 1984 – ebenfalls unter Hinweis auf §§ 62 und 66 Abs 2 SGB I – zu einer Begutachtung seiner Arbeitsfähigkeit am 19. November 1984 ein. Auch zu diesem Termin erschien der Kläger nicht.

3 Mit Schreiben vom 26. November 1984 bat die Beklagte den Kläger, bis spätestens 30. November 1984 die Gründe seines Fernbleibens anzugeben und bei einer Verhinderung wegen seines Gesundheitszustandes eine ärztliche Entschuldigung einzureichen. Ferner teilte sie ihm mit, daß der Anspruch auf Krankengeld ab 19. November 1984 ganz versagt werde, falls der Kläger ohne wichtigen Grund ferngeblieben sei. Am 26. November 1984 ging bei der Beklagten ein Bericht des

nicht vorliegen, entspricht die Begründung derjenigen, mit der die Leistungsklage abgewiesen worden ist. Es kann deshalb dem Berufungsvorbringen des Klägers, soweit es sich gegen diese Begründung richten sollte, keine weitergehende Bedeutung als in Bezug auf die abweisende Entscheidung des SG über die Leistungsklage beigemessen werden.

21 Wenn auch, wie dargelegt, die vom Kläger bzw seinem Rechtsanwalt im Widerspruchs- und Klageverfahren gestellten Anträge der Annahme entgegenstehen, das SG habe § 123 SGG verletzt, bleibt die Frage zu beantworten, ob der Kläger mit seinem Berufungsvorbringen – retrospektiv – beanstanden wollte, das SG habe zu Unrecht über seine Leistungsklage in der Sache entschieden, statt sie als unzulässig zu behandeln. Eine Leistungsklage setzt in der Regel voraus, daß bereits eine Verwaltungsentscheidung über die geltend gemachte Leistung vorliegt; nur wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hat, kann eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, unmittelbar eingeklagt werden (§ 54 Abs 4 und 5 SGG). Die Entscheidung über die Versagung einer Leistung nach § 66 SGB I enthält aber keine Entscheidung über den Leistungsanspruch selbst. Es ist deshalb dem LSG zuzustimmen, daß eine Versagung grundsätzlich nur mit der isolierten Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Dennoch ist auch im Falle einer Versagung nach § 66 SGB I nicht stets ausgeschlossen, mit der Anfechtungsklage eine Leistungs- oder Verpflichtungsklage zu verbinden. So ist eine Versagung nach § 66 Abs 1 SGB I nur zulässig, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Daraus folgt, daß der Versicherungsträger die Leistung nicht wegen mangelnder Mitwirkung des Versicherten bei der Aufklärung des Sachverhalts versagen darf, wenn bereits alle Leistungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. In solchen Fällen wäre es aus prozeßökonomischen Gründen nicht sinnvoll und aus Rechtsschutzgründen nicht vertretbar, lediglich die Versagung aufzuheben – mit der Begründung, die Leistungsvoraussetzungen seien nachgewiesen – und den Versicherten im übrigen auf ein neu in Gang zu setzendes Verfahren zu verweisen. Der Kläger hat geltend gemacht, aufgrund der Bescheinigungen seines behandelnden Arztes stehe fest, daß er in der streitbefangenen Zeit arbeitsunfähig gewesen sei und ihm deshalb Krankengeld zugestanden habe. Er hat damit nicht nur die Voraussetzungen für eine Versagung bestritten, sondern auch das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen behauptet. Seine Leistungsklage war aus diesem Grund nicht bereits unzulässig.

22 Eine andere Frage ist es, ob das SG nach seiner Sachaufklärung den Kläger auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Beschränkung oder Änderung seiner Klage

[12.4.10. BSG, Urteil vom 30.09.1992, 11 RAr 73/91, BeckRS 1992, 30421207](#)

BSG, Urteil vom 30.09.1992 – 11 RAr 73/91 LSG Hessen vom 21.06.1991; BeckRS 1992, 30421207
SG Frankfurt a. M. vom 13.11.1989

BSG, Urteil vom 30.09.1992 – 11 RAr 73/91 LSG Hessen vom 21.06.1991; SG Frankfurt a. M. vom 13.11.1989

Titel:

BSG vom 30.09.1992, 11 RAr 73/91

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Anwartschaftszeit, Ausbildungsgeld, Ausbildungskosten, Beiladung, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Eingliederungshilfe für Behinderte, Ersatztatbestand, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Eingliederungshilfe, Lohnersatzfunktion, Lohnersatzleistung, Rehabilitanden, Rehabilitationsmaßnahmen, Rehabilitationsträger, Rückzahlungsverpflichtung, Sozialhilfeträger, Sozialrecht, Überbetriebliche Ausbildung, Übergangsgeld

Fundstellen:

br 1993, 118

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. September 1992 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n, die Richterin Dr. W e t z e l – S t e i n w e d e l und den Richter Prof. Dr. B ü r c k sowie die ehrenamtlichen Richter H a n e l und G ü n t h e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 1991 und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 13. November 1989 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

I

Ausgleich dafür, daß wegen des Bezugs der dort genannten Leistungen in der Regel nicht einmal die „kleine Anwartschaftszeit“ des § 134 Abs 1 Nr 4b AFG erworben werden kann, weil ohne die Teilnahme an der Maßnahme in solchen Fällen wahrscheinlich Beiträge entrichtet worden wären. Insoweit ergänzt § 134 Abs 3 AFG die in §§ 107 Nrn 5a und 5d, 186 AFG enthaltene Versicherung. Dabei wird § 134 Abs 3 AFG stets dann von den eben genannten Vorschriften verdrängt, wenn die beitragspflichtigen Zeiten beide Tatbestände zugleich erfüllen. § 134 Abs 3 AFG behält aber im Hinblick auf die einschränkende Regelung in § 186 Abs 1 AFG, daß die Bezieher von Ersatzleistungen wie Übergangsgeld unmittelbar vor dessen Bezugsbeginn entweder versicherungspflichtig beschäftigt oder eine Lohnersatzleistung nach dem AFG bezogen haben müssen, seine Bedeutung gerade auch für Leistungen der beruflichen Rehabilitation, weil es an diesen Tatbestandsvoraussetzungen in manchen Fällen fehlt (ebenso Gagel/Ebsen aaO, § 134 RdNrn 164 bis 166).

Die Beziehung der Vorschrift zu §§ 28, 29 Abs 1 Nr 4, 2 Abs 2 SGB I, 2 Nr 4 AFG und §§ 27 ff BSHG führt entgegen der Auffassung des LSG zu keinem anderen Ergebnis.

§§ 18 bis 29 SGB I enthalten lediglich eine Übersicht über die von den einzelnen Leistungsträgern zu erbringenden Sozialleistungen und geben jeweils den oder die zuständigen Leistungsträger an. Darin erschöpft sich zugleich die Funktion dieser Vorschriften (vgl Kasseler Kommentar-Seewald, Stand: 1991 Vor §§ 18 bis 29 SGB I RdNr 2). § 2 AFG enthält eine Beschreibung der Ziele des AFG. Wegen der Wichtigkeit der Eingliederung Behinderter fand diese Aufgabe in Nr 4 besondere Erwähnung. Subjektiv öffentliche Rechte begründet die Aufzählung nicht. Auslegungshinweise für die hier im Streit befindliche Vorschrift lassen sich weder aus dieser, noch aus den genannten Übersichtsvorschriften entnehmen.

Auch § 2 Abs 2 SGB I führt nicht zu der vom Kläger für richtig gehaltenen Auslegung des § 134 Abs 3 Nr 3 AFG. Die Vorschrift hat zum Inhalt, daß die in §§ 3 bis 10 SGB I aufgeführten sozialen Rechte bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbooks ... zu beachten sind und dabei sicherzustellen ist, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Diese ihrer dogmatischen Natur und ihrem Inhalt nach höchst umstrittene Vorschrift (vgl zB BSGE 63, 270, 272; Seewald aaO § 2 RdNrn 4 ff; Bürck, SGB 1984, 7 ff, 84 mwH) besagt jedenfalls nicht mehr, als daß Auslegungsspielräume bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen, die die in §§ 3 bis 10 SGB I genannten sozialen Rechte umsetzen sollen – §§ 3 bis 10 SGB I bilden, wie aus § 2 Abs 1 Satz 2 SGB I folgt, selbst keine Anspruchsgrundlagen –, mit dem normativen Gehalt des jeweils betroffenen sozialen Rechts gefüllt und dadurch möglichst weitgehend zur Geltung gebracht werden sollen.

12.4.11. BSG, Urteil vom 10.3.1994, 7 RAr 38/93, NZS 1994, 423

BSG: Anspruch auf Arbeitslosengeld – Beitragspflichtige Zeiten nach AFG-DDR NZS 1994, 421

Anspruch auf Arbeitslosengeld – Beitragspflichtige Zeiten nach AFG-DDR

AFG § 104 (Fassung: 15. 10. 1984), § 107 (Fassung: 22. 12. 1989), § 249c VIII (Fassung: 25. 7. 1991); AFG DDR § 249b III, IV, V, VI, § 168 I, § 107 S. 1 Nr. 5 Buchst. b, c; SGG §§ 77, 78, 84

1. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Fachschulausbildung in der ehemaligen DDR als beitragspflichtige Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem AFG DDR und damit als gleichgestellte Zeit nach dem AFG anwartschaftsbegründend für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist.

2. Zur Gleichstellung von Zeiten des Bezugs von Schwangerschaftsgeld, Wochengeld und Mütterunterstützung von Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR mit einer beitragspflichtigen Beschäftigung nach dem AFG.

3. Zur Auslegung von Anträgen und Rechtsbehelfen im Verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren.

BSG, Urteil vom 10. 3. 1994 - 7 RAr 38/93 (Bezirksgericht Erfurt Urteil 15. 2. 1993 L1 Ar 15/92)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. wendet sich gegen die Ablehnung von Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Die 1971 geborene Kl. ist ledig und Mutter eines Kindes (geboren 29. 7. 1990). In der Zeit vom 1. 9. 1987 bis 31. 8. 1990 wurde sie an der Medizinischen Fachschule in J. zur Kinderkrankenschwester ausgebildet. Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts erhielt sie in dieser Zeit ein Stipendium, das im dritten Studienjahr in Form eines Betriebsstipendiums gezahlt wurde. Vom 1. 9. bis 17. 12. 1990 bezog die Kl. Wochengeld und ab 18. 12. 1990 Mütterunterstützung bis einschließlich 28. 7. 1991; an diesem Tag schied sie nach den Ausführungen des Bezirksgerichts durch Aufhebungsvertrag aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis aus.

Am 18. 7. 1991 sprach die Kl. beim Arbeitsamt (ArbA) vor und beantragte Alg. Die Bekl. lehnte den Antrag ab, weil die Kl. innerhalb der letzten drei Jahre vor Arbeitslosmeldung nicht mindestens 360 Tage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden habe; gleichzeitig wurde die Zahlung von Alhi mit der Begründung verweigert, daß die Kl. im letzten Jahr vor Arbeitslosmeldung nicht mindestens 150 Tage beitragspflichtig beschäftigt gewesen sei (Bescheid vom 9. 10. 1991). Nach Erhalt des Ablehnungsbescheides stellte die Kl. am 29. 10. 1991 einen Antrag auf Alhi (Abgabe des Antragsformulars am 11. 11. 1991), den die Bekl. wiederum – allerdings wegen mangelnder Bedürftigkeit – ablehnte (Bescheid vom 15. 11. 1991). Gegen beide Ablehnungsbescheide legte die Kl. Widerspruch ein und beantragte hilfsweise eine erneute Überprüfung der Angelegenheit für den Fall, daß die Widerspruchsfrist bereits verstrichen sei. Die Bekl. verwarf den Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. 10. 1991 wegen Versäumung der

in § 104 AFG (hier i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. 10. 1984 – BGBl I 1277).

Zu den genannten Voraussetzungen enthält das Berufungsurteil in ausreichender Weise lediglich die Feststellung, daß die Kl. am 18. 7. 1991 überhaupt einen Antrag auf Gewährung von Alg gestellt hat. Auf die Feststellung und Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann nicht deshalb verzichtet werden, weil schon aus sonstigen Gründen feststünde, daß die Kl. keinen Anspruch auf Alg besitzt. Insoweit kann ihr nicht entgegengehalten werden, über den Anspruch sei durch abschlägigen Bescheid vom 9. 10. 1991 schon bindend (§ 77 SGG) entschieden worden. Die Kl. hat nämlich rechtzeitig Widerspruch eingelegt; der Widerspruch ist im Antrag auf Gewährung von Alhi enthalten. Da das Ziel der Kl. wie bereits ausgeführt, jederzeit und vorrangig die Gewährung von Alg war, kann nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung nicht angenommen werden, daß sie auf Alg verzichten wollte, als sie am 29. 10. 1991 einen Antrag auf Alhi stellt. Ein derartiger Wille ist nicht aus den Gesamtumständen völlig klar und eindeutig erkennbar (vgl. zu dieser Voraussetzung BSG SozR Nr. 1 zu § 514 ZPO m. w. Nachw.; BSG Breithaupt 1964, 531, 532 ff. m. w. Nachw.); es ist deshalb davon auszugehen, daß die Kl. die Verfahrenshandlung vornehmen wollte, die nach Lage der Sache erfolgversprechend war (vgl. BFH NVwZ 1988, 192 m. w. Nachw.). Das bedeutet, daß sie sich gegen die Ablehnung von Leistungen durch einen Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. 10. 1991 ohne jegliche Beschränkung zur Wehr gesetzt hat. Dem Erfordernis der Schriftform (§ 841 SGG) ist genügt. Schließlich ist der in der Stellung des Alhi-Antrags enthaltene Widerspruch innerhalb der Monatsfrist des § 841 SGG eingelegt, ohne daß es der Entscheidung bedürfte, ob der Widerspruch bereits am 29. 10. 1991 (Tag der Antragstellung) oder erst am 11. 11. 1991 (Tag der Abgabe des Antragsformulars) eingelegt worden ist. Die Monatsfrist lief zumindest bis 11. 11. 1991, einem Montag (§ 26 I und III SGBX), selbst wenn der Bescheid vom 9. 10. 1991 der Kl. am selben Tage zugegangen wäre. Es bedarf deshalb nicht der Prüfung, ob die Bekl. gemäß § 44 SGB X i. V. m. § 152 AFG verpflichtet wäre, den Bescheid vom 9. 10. 1991 zurückzunehmen und ob sich der Klageantrag der Kl. hierauf erstreckt. Mangels Verbindlichkeit des Ausgangsbescheids hat der Folgebescheid der Bekl. vom 17. 3. 1992 keine eigenständige Bedeutung, gleichgültig ob man ihn als Bescheid gemäß § 44 ansieht oder als Zweitbescheid. Er teilt das rechtliche Schicksal des Bescheides vom 9. 10. 1991, dessen Rechtmäßigkeit davon abhängig ist, ob die Kl. arbeitslos und verfügbar war und die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Insoweit ist bereits nicht festgestellt, zu welchem Zeitpunkt sich die Kl. arbeitslos gemeldet hat. Zwar ist sie am 18. 7. 1991 beim ArbA vorstellig geworden und hat einen Antrag auf Alg gestellt; darin ist grundsätzlich eine Arbeitslosmeldung zu sehen. Ob diese allerdings mit Wirkung zum 18. 7. 1991 erfolgen sollte, ist zweifelhaft, weil die Kl. bis 28. 7. 1991 Mütterunterstützung bezog und im Klageverfahren als gewünschten Leistungsbeginn den 30. 7. 1991 genannt hat. Diese Sachlage hätte genauere Feststellungen durch das Bezirksgericht erfordert, die außerdem zur Verfügbarkeit (§ 103 AFG) und auch dazu fehlen, ab wann Arbeitslosigkeit (§ 101 AFG) vorlag. Zwar wird im Berufungsurteil ausgeführt, ein Arbeitsverhältnis der Kl. sei zum 28. 7. 1991 beendet worden;

BSG, Urteil vom 09.12.1998 – B 9 V 41/97 R

Titel:

BSG vom 09.12.1998, B 9 V 41/97 R

Normenkette:

SGB X § 45

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Aufhebung des Bescheides, Ausländische Versorgungsleistungen, Begünstigender Verwaltungsakt, Belastender Verwaltungsakt, Bewilligungsbescheid, Ermessensausübung, Ermessensentscheidung, Interessenabwägung, Leistungsbewilligung, Leistungsvoraussetzungen, Rechtswidriger Verwaltungsakt, Rechtswidrigkeit, Rücknahmebescheid, SGB X, Versorgungsansprüche, Vertrauensschutzprüfung, Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, Widerspruchsverfahren, wiederkehrende Leistungen, Zweijahresfrist

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

BUNDESSOZIALGERICHT IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 41/97 R

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Land Hessen, vertreten durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales -Landesversorgungsamt-, Adickesallee 36, 60322 Frankfurt,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 9. Dezember 1998 durch den Vorsitzenden Richter Kummer, die Richter Dr. Kocher und Dau sowie die ehrenamtliche Richterin Szopinski und den ehrenamtlichen Richter Fiedler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. September 1997 aufgehoben.

Zwar beurteilt sich die "Rechtswidrigkeit" des zurückzunehmenden Bescheides iS des § 45 SGB X nach der Sach- und Rechtslage zZ seines Erlasses (vgl. Steinwedel, Kasseler Komm RdNr 24 zu § 45 SGB X). Dieser Zeitpunkt war hier derjenige, zu dem der Bescheid vom 31. Oktober 1991 (Altbescheid) dem Kläger zugegangen ist. Nach den Feststellungen des LSG hielt sich der Kläger damals noch in seinem Heimatstaat auf und besaß folglich noch ein rechtswidriger Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - wie hier - mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, so kann es der Leistungsträger bei der Ausübung des ihm in § 45 Abs 1 SGB X eingeräumten Ermessens nicht außer acht lassen, daß jedenfalls zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Rücknahme eines Dauerleistungsbescheids wirksam werden soll, inzwischen die Leistungsvoraussetzungen eingetreten sind. Das ergibt sich allerdings nicht schon daraus, daß der rechtswidrige Bescheid nur zurückzunehmen ist, soweit er rechtswidrig ist. Denn daraus folgt nicht, daß der rechtswidrige Bescheid mit Wirkung von dem Zeitpunkt an aufrechterhalten bleiben muß, zu dem er hätte neu erlassen werden müssen. Denn die (gänzliche) oder teilweise Unrichtigkeit, die er zum Zeitpunkt seines Erlasses aufwies, haftet ihm für alle Zukunft an und entfällt nicht etwa durch später eingetretene Tatsachen oder Rechtsänderungen (vgl. dazu Kopp, VwVfG, 6. Aufl, RdNr 24 ff zu § 48). Eine "isolierte" Rücknahme des rechtswidrigen Altbescheides in einem solchen Fall würde aber gegen Treu und Glauben und gegen die in § 2 Abs 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch aufgestellte Ermessensrichtlinie verstoßen, wonach bei der Ausübung von Ermessen sicherzustellen ist, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Diesem Grundsatz würde die Rücknahme eines Bescheides über eine langfristige wiederkehrende Leistung wie eine Versorgungsrente für einen Zeitraum, in dem dieselbe Leistung wegen der inzwischen eingetretenen Sach- und Rechtslage im selben oder gar weiteren Umfang doch gewährt werden müßte, so stark zuwiderlaufen, daß jede andere Art der Ermessensausübung als fehlerhaft angesehen werden müßte (vgl. Wiesner in Schroeder-Printzen, SGB X, 3. Aufl, RdNr 5 zu § 45 mwN; vgl. außerdem den in § 49 Abs 1 VwVfG zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken und Kopp, aaO, RdNr 24 und 36a).

Die Beachtlichkeit des inzwischen möglicherweise erfüllten Leistungstatbestandes ist hier nicht etwa dadurch entfallen, daß nach § 60 BVG bei (Wieder-)Eintritt der Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich ein Antrag des Leistungsberechtigten erforderlich ist. Für die Zeit vor Bekanntgabe des Bescheides vom 11. Januar 1993 ergibt sich das schon daraus, daß die Stellung eines neuen Leistungsantrages vom Kläger solange und insoweit nicht verlangt werden konnte, wie dieser noch Versorgungsleistungen vom Beklagten bezog, ohne Anlaß zu besitzen, derartige Leistungen noch zu beantragen. Für die Zeit nach Erhalt des Rücknahmebescheides besteht die Möglichkeit, daß der Kläger

BSG (2. Senat), Urteil vom 11.09.2001 – B 2 U 41/00 R

Titel:

Arbeitsunfall, Rente, Bescheid, Verletztenrente, Leistungen, Revision, Unfallversicherung, Berufskrankheit, Berufung, Widerspruchsbescheid, Verwaltungsakt, Minderung, Gemeinde, DDR, Bundesrepublik Deutschland, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Arbeitsunfall, Rente, Bescheid, Verletztenrente, Leistungen, Revision, Unfallversicherung, Berufskrankheit, Berufung, Widerspruchsbescheid, Verwaltungsakt, Minderung, Gemeinde, DDR, Bundesrepublik Deutschland, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung

vorgehend:

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.11.2000 - L 2 U 2157/96

SG Karlsruhe, Urteil vom 19.06.1996 - S 3 U 1929/95

Rechtskraft:

rechtskräftig

Tenor:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. November 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. Juni 1996 (Az: S 3 U 1929/95) sowie der Bescheid der Beklagten zu 1) vom 25. September 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1993 in vollem Umfang und das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. Juni 1996 (Az: S 3 U 271/95), soweit die Klage abgewiesen worden ist, aufgehoben. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, dem Kläger ab dem 1. Januar 1992 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vH zu gewähren. Die Beklagte zu 1) hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu einem Drittel, die Beklagte zu 2) zu zwei Dritteln zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

265, 269 f = SozR 3-5050 § 5 Nr. 2; BSG SozR 3-2200 § 1150 Nr. 3; BSG Beschluss vom 21. Januar 1997 - 2 BU 267/96 - HVBG-Info 1997, 974). Maßgebend ist daher nicht der Entscheidungserfolg bereits vor dem Stichtag, sondern das rechtzeitige Ingangsetzen des Verfahrens (vgl Raschke in Schulin, HS-UV, § 72 RdNr. 262). Andererseits kann ein nach dem 31. Dezember 1991 gestellter Antrag eines Übersiedlers aus der DDR nicht mehr zu einer Feststellung nach dem FRG und damit nicht zur Anwendung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO führen.

21 Ob das Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung nach dem Fremdrentenrecht auch auf den Kläger anzuwenden ist, hängt somit davon ab, ob sein vor dem 1. Januar 1992 gestellter Antrag und die darauf folgenden Schreiben in dieser Angelegenheit ein fristgerechtes Eingliederungsbegehren darstellen und auch nach wie vor wirksam sind. Nach den bindenden Feststellungen des LSG iVm den in Bezug genommenen Gerichtsakten und Verwaltungsakten der Beklagten hat der Kläger vor dem 1. Januar 1992 bei den Beklagten unmittelbar keinen Antrag auf Leistungen nach dem FRG gestellt und damit kein entsprechendes Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Ein fristgerechter Antrag in diesem Sinne ist auch nicht im Wege des § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I gestellt worden, wonach ein Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt gilt, in dem er bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I genannten Stellen eingegangen ist, nämlich bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Auf das Eingliederungsbegehren nach dem FRG ist zwar § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I anwendbar (BSGE 78, 265, 270 = SozR 3-5050 § 5 Nr. 2; BSG SozR 3-2200 § 1150 Nr. 3); ein solcher Antrag ist hier aber nicht bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I genannten Stellen eingegangen.

22 Bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer Antragstellung ist zu berücksichtigen, daß ein im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren gestellter Antrag eine einseitige, empfangsbedürftige, öffentlich-rechtliche Willenserklärung darstellt, auf die - sofern das Sozialrecht keine speziellen Regelungen trifft - die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere des § 133 BGB, Anwendung finden (BSG SozR 3-1200 § 16 Nr. 2 mwN; Hauck/Klattenhoff, SGB I, § 16 RdNr. 5; Jahn/Pierscianek, SGB I, § 16 RdNr. 3; Grüner/Dalichau, SGB I, § 16 Anm I; Mrozynski, SGB I, 2. Aufl, § 16 RdNr. 5). Maßgebend für die Auslegung eines Antrags ist daher der unter Berücksichtigung aller Umstände erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers (BSGE 35, 220, 221 = SozR Nr. 2 zu § 173a RVO; BSG SozR 3100 § 48 Nr. 7). Ein Antrag umfaßt ohne Rücksicht auf seine Formulierung im allgemeinen das Begehren, alle Leistungen

geltend zu machen, die dem Antragsteller zustehen (BSGE 49, 114, 116 = SozR 4100 § 100 Nr. 5; BSG SozR 3100 § 48 Nr. 7; BSGE 60, 43, 47 = SozR 4100 § 105 Nr. 2).

23 Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat der Kläger vor dem 1. Januar 1992 keinen Eingliederungsantrag nach dem Fremdrentenrecht gestellt. Dies ergibt die Auslegung seiner in dieser Sache vom LSG festgestellten Schreiben in Verbindung mit den damit zusammenhängenden Umständen. Zu dieser Auslegung ist der Senat auch befugt. Sie richtet sich nach den Grundsätzen, die allgemein für die Bindung des Revisionsgerichts an eine vom Tatsachengericht vorgenommene Auslegung einer privaten Willenserklärung gelten (vgl. BSGE 43, 37, 39 = SozR 2200 § 1265 Nr. 24; BSG SozR 1500 § 163 Nr. 2). Dabei ist regelmäßig zwischen einem den tatsächlichen Inhalt der Erklärung feststellenden und einem sie rechtlich würdigenden Vorgang zu unterscheiden. Die - vom Revisionsgericht nachprüfbar - Würdigung der rechtlichen Bedeutung einer Willenserklärung setzt die - grundsätzlich bindende (§ 163 SGG) - tatrichterliche Feststellung voraus, was der Erklärende sprachlich (mündlich oder schriftlich) erklärt hat (Erklärungswortlaut) und was er mit seiner Erklärung wirklich gewollt hat (Erklärungsinhalt). Dabei sind alle - auch die außerhalb der sprachlichen Erklärung liegenden - Umstände zu berücksichtigen, sofern sie gegenüber dem Empfänger der Erklärung in irgendeiner Weise Ausdruck gefunden haben (BSG SozR 5070 § 10a Nr. 3; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr. 2). Hat jedoch das Tatsachengericht die von ihm selbst festgestellten tatsächlichen Umstände nicht vollständig verwertet, hat das Revisionsgericht sie in die Rechtsanwendung einzubeziehen (BSGE 75, 92, 96 = BSG SozR 3-4100 § 141b Nr. 10).

24 So verhält es sich hier. Das LSG hat zwar unter ausdrücklichem Bezug auf die von der Stadtverwaltung C übersandten Unterlagen einschließlich der vom Kläger an die Stadt O und an den Landrat des damaligen Landkreises H gerichteten Schreiben im wesentlichen alle für die Ermittlung des wirklichen Willens des Klägers benötigten Tatsachen festgestellt. Es hat jedoch diese Feststellungen nur insoweit verwertet, als es aus ihnen geschlossen hat, der Kläger habe seinen Anspruch auf Weiterzahlung der Rente geltend gemacht. Diese Wertung spricht aber eher dafür, daß es dem Kläger allein um die Zahlung der Rente aus dem in der DDR erworbenen Rentenanspruch ging. Jedenfalls ergibt sich daraus nicht iS einer nach § 163 SGG bindenden Feststellung, daß der Kläger einen Eingliederungsantrag nach dem FRG habe stellen wollen.

25 Gegen eine solche Annahme spricht bereits der Wortsinn der Schreiben. In ihnen wird entweder die Zahlung und Rückzahlung der Unfallrente verlangt, die dem Kläger „durch das Regime der SED-FDGB enteignet worden ist,“ oder um Überprüfung

Anwartschaftsrecht auf Regelaltersrente - Hinweispflicht

SGB VI §§ 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 77, 89, 99, 109, 115, 236, 236a, 237, 237a; SGB I §§ 1, 2, 4, 13, 14, 15, 31, 37, 45; SGB X §§ 44, 48; GG Art 14

1. Der Rentenversicherungsträger muss die Eigentümer eines Anwartschaftsrechts auf Regelaltersrente schon vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf die verschiedenen Möglichkeiten des Übergangs in ein Vollrecht auf Altersrente, auf die damit jeweils uU verbundenen Vor- und Nachteile, auf die mit einer verspäteten Antragstellung verbundenen Rechtsnachteile sowie darauf hinweisen, dass er allein anhand der gespeicherten Daten die im Einzelfall angemessene Lösung nicht erkennen kann; er hat eine Beratung hierzu anzubieten.

2. Verletzt der Rentenversicherungsträger eine Informationspflicht, begründet dies nur dann ein Herstellungsrecht, wenn die Pflichtverletzung wesentliche, dh zumindest gleichwertige, Bedingung für die Beeinträchtigung eines sozialen Rechts war. Dies ist nicht der Fall, wenn der Versicherte wissentlich oder fahrlässig gegen sich selbst einen erforderlichen Antrag nicht gestellt oder Informationen nicht eingeholt hat.

3. Der einzelanspruchsvernichtende „Vier-Jahres“-Einwand aus § 44 IV SGB X enthält keinen allgemeinen Rechtsgedanken, der im Rentenversicherungsrecht ohnehin nicht anwendbar wäre.

BSG, Urteil vom 6. 3. 2003 - B 4 RA 38/02 R (LSG BadWürtt. Urteil 23. 5. 2002 L 10 RA 3507/01)

Der von der Klägerin begehrte frühere Rentenbeginn könnte sich nur auf Grund eines Herstellungsanspruchs ergeben, da die begehrte Rechtsfolge sich nicht aus Vertrag, Verwaltungsakt oder Gesetz ergibt. 1-8

Der Herstellungsanspruch setzt dabei 9-11

- ein bestimmtes soziales Recht, gerichtet gegen den befassten Leistungsträger,
- eine Beeinträchtigung dieses Rechts durch Verletzung einer Haupt- und Nebenpflicht sowie
- eine für die Rechtsbeeinträchtigung kausale Pflichtverletzung voraus.

Vorliegend ist ungeklärt, ob die Klägerin ein soziales Recht, bestehend hier in einem möglichen Beratungs- oder Auskunftsanspruch gemäß §§ 14, 15 SGB I hatte. 12, 13

Insbesondere kann § 115VI SGB VI entsprechend dem „erklärten Willen“ des Deutschen Bundestages nicht als Anspruchsgrundlage für Hinweisansprüche von Versicherten angesehen werden. 14-22

Es kommt vorliegend auch nicht darauf an, ob der Rentenversicherungsträger die vom BSG unter Hinweis auf § 115VI SGB VI geschaffenen Hinweispflichten beachtet hat. Denn es besteht keine generelle und abstrakte Pflicht der Rentenversicherungsträger, die Versicherungskonten der 60-65jährigen Anwartschaftsinhaber daraufhin zu überprüfen, ob bei Stellung eines Antrags eine Leistung erlangt werden kann. 23-28

Der Rentenversicherungsträger muss aber die Eigentümer eines Anwartschaftsrechts auf Regelaltersrente schon vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf die verschiedenen

-Der Anspruchsteller muss ein bestimmtes soziales Recht (oder ein bundesgesetzlich ausgestaltetes Verfahrensrecht) innehaben (oder innegehabt haben), das sich gerade gegen den Leistungsträger richtet, von dem er Herstellung begehrt;

-er muss in dem sozialen Recht dadurch beeinträchtigt worden sein, dass der verpflichtete Leistungsträger durch ein ihm sozialrechtlich zuzurechnendes rechtswidriges Verhalten (Eingriff, Behinderung oder Unterlassen einer gebotenen Förderung) eine Haupt- oder Nebenpflicht aus dem jeweiligen Sozialrechtsverhältnis verletzt hat, die ihm gerade gegenüber dem Anspruchsteller zum Schutz des Rechts oblag;

-die Pflichtverletzung muss die wesentliche, dh zumindest gleichwertige Bedingung dafür gewesen sein, dass das beeinträchtigte Recht (ggf für den jeweiligen Zeitraum) dem Rechtsinhaber nicht, nicht mehr oder nicht in dem vom Primärrecht bezweckten Umfang zusteht.

10 Insbesondere ist die Rechtsansicht des LSG mit Bundesrecht nicht zu vereinbaren, dass allein aus der Verletzung einer Nebenpflicht (hier: Hinweispflicht) bereits auf die Entstehung eines Herstellungsrechts geschlossen werden dürfte, ohne dass im Einzelfall im Sinne des Vollbeweises feststeht, dass sie zumindest gleichwertige Bedingung für die Beeinträchtigung des sozialen Rechts (oder Verfahrensrechts) gewesen ist (dazu näher unten).

11 7. Das Berufungsgericht wird hierzu Folgendes beachten müssen:

12 a) Derzeit ist ungeklärt, ob die Kl. vor 1996 ein soziales Recht gegen die Bekl. hatte, Altersrente (nach § 39 Satz 1 SGB VI aF) in Anspruch nehmen zu können.

13 b) Nach dem derzeitigen Stand der Feststellungen des LSG liegt kein Hinweis darauf vor, die Bekl. könne vor 1996 einen Beratungs- oder Auskunftsanspruch der Kl. aus §§ 14, 15 SGB I nicht oder schlecht erfüllt haben. Ein Beratungsbegehren der Kl. ist nicht festgestellt. Auf einer möglicherweise ungenügenden Aufklärung iS des § 13 SGB I kann kein Herstellungsrecht beruhen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein konkreter Anlass zur Beratung ohne Beratungsbegehren (so genannte Spontanberatung oder Spontanauskunft) vorgelegen haben könnte, ebenso wenig dafür, dass die Bekl. die Kl. unrichtig oder missverständlich informiert hätte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es damals oder zeitnah zum streitigen Zeitraum eine Sachbearbeitung durch die Bekl. gegeben hätte, bei der diese eine klar zu Tage liegende Dispositionsmöglichkeit der Kl. übersehen oder jedenfalls nicht auf diese hingewiesen hätte. Anhaltspunkte für eine sonstige Verletzung von Beratungs- oder Auskunftspflichten liegen nicht vor (stellv zum Vorstehenden: BSG, Urteil vom 30. 7. 1997, 5 RJ 64/95, HVBG-INFO 1998, 814ff; BSG, Urteil vom 6. 3. 2003, B 4 RA 15/02 R).

14 c) Darüber hinaus ist derzeit auch nicht ersichtlich, dass die Bekl. gegen Hinweisobliegenheiten aus den „Gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger gemäß § 115 VI 1 SGB VI “ (abgedruckt in DAngVers 1998, 449) verstoßen haben könnte, die (im Wesentlichen) mit Wirkung zum 1. 7. 1998 in Kraft getreten sind. Diese sehen einen Hinweis in Fällen der vorliegenden Art nicht vor. Schon deshalb ist nicht darauf einzugehen, dass diese Richtlinien Verwaltungsbinnenrecht verlautbaren, das nur die Rentenversicherungsträger bindet und Außenwirkung gegenüber den Versicherten allein auf Grund und in den Grenzen des Gebots der Gleichbehandlung aus Art 3 I GG erlangt. Sie unterliegen nicht gerichtlicher Überprüfung, weil der Deutsche Bundestag den Rentenversicherungsträgern (zur gesamten Hand) in einer Blankett-Ermächtigung die Aufgabe zugewiesen hat, in eigener Verantwortung nach geeigneten Fällen für eine Hinweisobliegenheit zu suchen und diese ggf in den Richtlinien auszugestalten.

15 d) Entgegen dem LSG ist nicht zu prüfen, ob die Bekl. eine parlamentsgesetzliche Hinweispflicht aus § 115 VI 1 SGB VI verletzt haben könnte; denn eine solche parlamentsgesetzliche Hinweispflicht existiert nicht.

16 aa) Der Deutsche Bundestag hat vielmehr („bewusst“) davon abgesehen, selbst in § 115 VI SGB VI solche Pflichten zu begründen und auszugestalten. § 115 VI SGB VI ist auf Grund einer

41 Vor diesem Hintergrund kann der Grundrechtsinhaber eines Anwartschaftsrechts auf Altersrente, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres zugeht, sich für die Folgezeit verantwortlich nur entscheiden, wenn der Versicherungsträger ihn zuvor in möglichst allgemein verständlicher (§ 17 I Nr 3 SGB I) Sprache auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen, ihre möglichen Vor- und Nachteile, auf die Möglichkeit, durch verspätete Antragstellung Rechtsnachteile zu erleiden, sowie auf das Recht, sich von ihm beraten und Auskünfte geben zu lassen (§§ 14, 15 SGB I), hingewiesen hat. Die sog Verfahrensgarantie des Art 14 I GG gebietet daher die vorgenannten Hinweise und das konkrete Beratungsangebot.

42 6. Falls das LSG zu dem Ergebnis kommen wird, es liege eine Verletzung dieser Hinweispflichten durch die Bekl. vor, wird es zu prüfen haben, ob diese die wesentliche, dh zumindest gleichwertige, Bedingung dafür gewesen ist, dass die Kl. ihr Gestaltungsrecht, ein Stammrecht auf Altersrente zu begründen, und die Zahlungsansprüche hieraus nicht schon in den streitigen Zeiträumen geltend gemacht hat. Denn die Verletzung der Hinweispflicht muss die wesentliche Bedingung für die Beeinträchtigung des sozialen Rechts (oder Verfahrensrechts) gewesen sein. Nur dann ist es nämlich im Rentenversicherungsrecht gerechtfertigt, die im Einwand der verspäteten Antragstellung gesetzlich ausgestaltete Wertung des § 99 SGB VI „herstellungsrechtlich“ zu verdrängen. Hat dagegen der Versicherte wissentlich oder „fahrlässig gegen sich selbst“ gehandelt, kann er die Herstellung des sozialen Rechts nicht verlangen, weil er die entscheidende Bedingung für seinen sozialrechtlichen Nachteil selbst gesetzt hat.

43 Unterstellt, die Kl. habe damals ein Gestaltungsrecht aus § 39 Satz 1 SGB VI aF gehabt und die Bekl. habe weder im Kontenklärungsverfahren noch in Rentenauskünften oder in sonstiger Weise die erforderlichen Hinweise mit

BSG: Anwartschaftsrecht auf Regelaltersrente - Hinweispflicht(NZS 156
2004, 149)

Beratungsangebot gegeben, bleibt also zu prüfen, ob dies oder ein wissentliches oder fahrlässiges Nichtnachfragen der Kl. die wesentliche Bedingung dafür war, dass diese im Jahre 1995 ihr Recht nicht ausgeübt hat. Das LSG muss klären, ob die Kl. das Recht damals bewusst nicht ausgeübt hat, obwohl sie es kannte und obwohl sie wusste, dass ihr dadurch Rechtsnachteile entstehen könnten. Dabei ist auch zu bedenken, dass der einzelanspruchsvernichtende Einwand der verspäteten Antragstellung, der seit 1992 in § 99 SGB VI geregelt ist, im Blick auf die hier fraglichen Gestaltungsrechte schon seit mehr als drei Jahrzehnten besteht und bei den Versicherten weithin bekannt ist. Hat aber die Kl. damals in freier Entscheidung darauf verzichtet, das Recht geltend zu machen, ist die Hinweispflichtverletzung der Bekl. rechtlich ohne Bedeutung. Dies gilt aber auch dann, wenn die Kl. sich damals (1995) entschieden hat, die erkannte Frage der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Rente letztlich ungeklärt zu lassen, obwohl sie von den grundsätzlichen Möglichkeiten eines vorzeitigen Altersrentenbezuges bei über 60-jährigen, von ihren Rechten auf Auskunft und individuelle Beratung und von der Möglichkeit wusste, dass es zu Rechtsnachteilen führen kann, wenn bestehende Rechte nicht geltend gemacht werden. Denn auch in diesem Fall war entscheidend das freie Verhalten der Kl., das zum Rechtsnachteil geführt hat. Auch diejenigen Versicherten, die jedenfalls die Möglichkeit von Rechtsnachteilen und ihr Informationsrecht gegenüber dem Versicherungsträger vor Augen haben, gleichwohl aber nicht einmal nachfragen, setzen selbst die entscheidende Bedingung dafür, dass sie die Rente nicht erhalten. In diesem Zusammenhang kann es auch auf die damaligen beruflichen, finanziellen und familiären Verhältnisse der Kl. hilfstatsächlich ankommen, soweit sie einen Rückschluss darauf zulassen, ob die Kl. sich in Unkenntnis über ihre mögliche soziale Rechtslage einschließlich ihrer Informationsrechte befand.

44 9. Im Blick auf die Erfüllung des Tatbestandes des Herstellungsrechts wird das LSG also zu klären haben, ob die Kl. die Voraussetzungen für ein Gestaltungsrecht aus § 39 Satz 1 SGB VI bereits vor 1996 erfüllt hatte, ob die Bekl. ihr vor Vollendung des 60. Lebensjahres die erforderlichen Hinweise in verständlicher Form (zB bei einer Kontenklärung oder Rentenauskunft oder in sonstiger Weise) gegeben hat, falls dies nicht geschah, ob die Kl. ihr

12.4.15. BSG, Urteil vom 27.3.2007, B 13 R 58/06 R, NZS 2008, 274

BSG: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

NZS 2008, 274

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

SGB X § 44 IV; SGB VI § 77 II Nr 2 Buchst b

Kann auf Grund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs eine Leistung rückwirkend verlangt werden, gilt in entsprechender Anwendung des § 44 IV SGB X eine Ausschlussfrist von vier Jahren (Fortführung von BSGE 60, 245 = SozR 1300 § 44 Nr 24; BSG SozR 1300 § 44 Nr 25; BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 25; BSGE 87, 280 = SozR 3-1200 § 14 Nr 31).

BSG, Urteil vom 27. 3. 2007 - B 13 R 58/06 R (LSG Berlin-Potsdam Urteil 22. 9. 2005 L 3 RJ 60/04)

Hat ein Berechtigter Anspruch auf rückwirkende Leistungen auf Grund eines Herstellungsanspruchs, werden diese längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren rückwirkend erbracht. 5 Die Vorschrift des § 44IV SGB X ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Zur Begründung stellt das BSG darauf ab, dass sowohl bei der nachträglichen Korrektur eines 6-bindenden belastenden Verwaltungsakts (§ 44 SGB X) als auch beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch eine vergleichbare Interessenlage besteht. 8

BSG: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch(NZS 2008, 274)

275

Der Herstellungsanspruch, der die Verletzung einer Nebenpflicht des Leistungsträgers (zB Be- 9, ratung) sanktioniert, kann nicht weiter reichen als der Anspruch nach § 44I SGB X als Rechts- 10 folge der Verletzung einer Hauptpflicht.

Für die Gleichbehandlung spricht auch, dass hiermit im Grenzbereich beider Rechtsinstitute 11, unterschiedliche Rechtsfolgen vermieden werden (zB Behörde erreicht Antragsrücknahme, 12 statt durch Verwaltungsakt zu entscheiden).

Kein Widerspruch liegt darin, dass dort, wo § 44IV SGB X tatbestandsmäßig nicht hinreicht, 13, nach wie vor die Verjährungsregelung des § 45 SGB I gilt. 14

Die gegen diese Auffassung vorgebrachten Argumente können nicht überzeugen. 15

Forderungen nach einer längeren Rückwirkung in den Fällen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist jedenfalls durch die seit 1. 8. 1994 erfolgte Ergänzung des § 48IV SGB X 17 um die Verweisung auf § 44IV SGB X der Boden entzogen.

Nicht zu überzeugen vermag auch die Argumentation, wonach die Übertragung der Rechts- 18-folge des § 44IV SGB X auf den Herstellungsanspruch in Fallkonstellationen wie der vorlie- 22 genden deswegen ausgeschlossen sei, weil es bereits durch § 99 SGB VI, § 44IV SGB X und § 45 SGB I ein in sich stimmiges und lückenfreies Regelungskonzept gebe.

Im Übrigen stehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dem aufgezeigten Ergebnis 23- entgegen. 28

Zum Sachverhalt:

Die Bekl. wendet sich gegen ihre Verurteilung, dem Kl. auch für den Zeitraum von Mai 1995 bis Dezember 1996 Regelaltersrente (RAR) zu zahlen.

Der Kl. ist am 27. 4. 1995 65 Jahre alt geworden. Auf seinen Antrag von April 2001 gewährte ihm die Bekl. RAR wegen Vollendung des 65. Lebensjahrs ab 1. 4. 2001 (Bescheid vom 2. 10. 2001).

vom 21. 1. 1987, SozR 1300 § 44 Nr 25 S 67f; BSG 14. Senat vom 28. 1. 1999, SozR 3-1300 § 44 Nr 25 S 60f; BSG 9. Senat vom 14. 2. 2001, BSGE 87, 280, 288f = SozR 3-1200 § 14 Nr 31 S 114f; auch in einer neueren Entscheidung – Urteil vom 16. 12. 2004 – B 9 VJ 2/03 R, am Ende, bekräftigt der 9. Senat des BSG in einem obiter dictum die Auffassung, dass sich die Rückwirkung des Herstellungsanspruchs „innerhalb des von § 44 IV SGB X gezogenen zeitlichen Rahmens“ bewegt).

6 a) Das BSG hat das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs im Wege richterlicher Rechtsfortbildung seit Anfang der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts zur „Schließung einer Lücke im Schadensersatzrecht“ (BSG 11. Senat vom 18. 8. 1983, BSGE 55, 261, 263f = SozR 2200 § 1303 Nr 27 S 81) entwickelt (vgl zB Adolf, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1991, S 19ff). Seither haben sich „Tatbestand“ und Rechtsfolgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mehr und mehr verfestigt, so dass insoweit innerhalb der Rechtsprechung der Sozialgerichte inzwischen weitgehend Rechtssicherheit herrscht.

7 Das BSG hat in seiner den Herstellungsanspruch begründenden Rechtsprechung zunächst keine Einschränkungen des Umfangs der Rückwirkung gesehen (BSG 1. Senat vom 17. 11. 1970, BSGE 32, 60ff = SozR Nr 15 zu § 1286 aF RVO zur Rückwirkung eines im Jahre 1964 gestellten Rentenantrags auf das Jahr 1952; ähnlich BSG 12. Senat vom 18. 12. 1975, BSGE 41, 126ff = SozR 7610 § 242 Nr 5 zur Rückwirkung von 1973 auf 1965; BSG 5. Senat vom 23. 3. 1972, BSGE 34, 124, 127 = SozR Nr 25 zu § 29 RVO BI Aa 27 Rs hielt in einem obiter dictum die Verjährungseinrede nach dem Grundsatz von Treu und Glauben für ausgeschlossen, wenn der Versicherte infolge einer erbetenen unrichtigen Auskunft an einem rechtzeitigen Rentenantrag gehindert wurde). Demgegenüber geht es seit dem Inkrafttreten des SGB X zum 1. 1. 1981 und damit seit nunmehr über 20 Jahren in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein Anspruch auf rückwirkende Leistungserbringung auf Grund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ebenfalls der Vier-Jahres-Frist des § 44 IV SGB X unterfällt (s die Nachweise bei

BSG: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch(NZS 2008, 274)

276

RdNr 13); die Annahme, es bestehe eine „gefestigte Rechtsprechung (des BSG), wonach Erstfeststellungsverfahren nicht in den Anwendungsbereich des § 44 IV SGB X fallen“ (Dankelmann, juris PR-SozR 9/2006 Anm 4 unter C), trifft nicht zu.

8 Zur Begründung stellt das BSG darauf ab, dass sowohl bei der nachträglichen Korrektur eines bindenden belastenden Verwaltungsakts (§ 44 SGB X) als auch beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch eine vergleichbare Interessenlage besteht. In beiden Fällen wird vom Leistungsträger das Recht unrichtig angewandt, und in beiden Fällen hat dies zur Folge, dass der Leistungsberechtigte nicht die ihm zustehende Leistung erlangt. Einen ins Gewicht fallenden Unterschied hat das BSG nicht darin gesehen, dass der Berechtigte einmal einen ablehnenden Verwaltungsakt erhalten, ein andermal dagegen schon im Vorfeld von der Anspruchsverfolgung abgesehen hat. Denn so oder so ist der Leistungsträger gleichermaßen zur Korrektur verpflichtet. Auf ein Verschulden des Leistungsträgers kommt es hier wie dort nicht an; auch der Umfang seiner Verpflichtung ist grundsätzlich der gleiche. Aus diesen Gründen kann es für den zeitlichen Umfang der rückwirkenden Leistung nicht wesentlich sein, ob der Leistungsträger eine Leistung durch Verwaltungsakt zu Unrecht versagt oder er aus anderen ihm zuzurechnenden Gründen den Berechtigten nicht in den Leistungsgenuss hat kommen lassen; der Berechtigte ist im letzteren Fall keinesfalls schutzwürdiger als im ersten. Die Rechtsähnlichkeit der Fallgruppen erfordert daher die Gleichbehandlung (BSG 11a. Senat vom 9. 9. 1986, BSGE 60, 245, 247f = SozR 1300 § 44 Nr 24 S 63f; zum großen Teil textidentisch ferner BSG 11a. Senat vom selben Tag – 11a RA 10/86; BSG 1. Senat vom 21. 1. 1987, SozR 1300 § 44 Nr 25 S 67f; für die Vergleichbarkeit beider Konstellationen schon zuvor zB BSG 9. Senat vom 9. 5. 1979, SozR 3100 § 44 Nr 11 S 28).

BSG: Anspruch eines Empfängers von Arbeitslosengeld II auf Kostenerstattung für Pflegeperson NVwZ-RR 2009, 287

Anspruch eines Empfängers von Arbeitslosengeld II auf Kostenerstattung für Pflegeperson

SGB XII §§ 19 III, 61 I, 65 I, 70 II

1. Der gegenüber dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II gestellte Antrag eines Empfängers von Arbeitslosengeld II auf Erstattung der angemessenen Kosten für eine Pflegeperson ist auch als Antrag gegenüber dem Sozialhilfeträger zu verstehen.

2. Leistungsansprüche gegen den Sozialhilfeträger können dann schon ab Eingang des entsprechenden Antrags bei dem Träger der Grundsicherung bestehen.

BSG, Urteil vom 26. 8. 2008 - B 8 - 9b SO 18/07 R

Zum Sachverhalt:

Die im Jahre 1976 geborene, psychisch kranke Kl. lebt allein. Im Januar 2006 zog sie sich bei einem Sturz zahlreiche, zum Teil erhebliche Knochenbrüche an Beinen und Füßen zu und ist seitdem gehbehindert. Ihre Krankenkasse bewilligte ihr vom 22. 8. 2006 bis zum 18. 9. 2006 Haushaltshilfeleistungen für jeweils zwei Stunden an fünf Tagen/Woche. Nachdem der Kl. die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe für einen (weiteren) Zeitraum von acht Wochen im

BSG: Anspruch eines Empfängers von Arbeitslosengeld II auf Kostenerstattung für Pflegeperson(NVwZ-RR 2009, 287) 288

selben zeitlichen Umfang ärztlich bescheinigt worden war, nahm sie auch in der Zeit vom 19. 9. bis 31. 10. 2006 in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 18,5 h Haushaltshilfeleistungen von einer „Fremdkraft“ in Anspruch. Dieser zahlte sie 10 Euro/h (Gesamtbetrag in Höhe von 185 Euro) und führte für sie Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 25,35 Euro ab. Der für die Stadt A. zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, von dem die Kl. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) bezog, lehnte den Antrag der Kl. auf Übernahme der Kosten mit Bescheid vom 13. 9. 2006; Widerspruchsbescheid vom 30. 10. 2006 für die Haushaltshilfe ab. Der danach am 22. 9. 2006 bei dem Bekl. gestellte Antrag auf Erstattung dieser Kosten blieb ebenfalls durch Bescheid vom 25. 9. 2006 und Widerspruchsbescheid vom 16. 11. 2006 ohne Erfolg. Das SG Aachen hat den Bekl. unter Aufhebung des Bescheides vom 25. 9. 2006 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 16. 11. 2006 verurteilt, der Kl. die für die Zeit vom 19. 9. 2006 bis 31. 10. 2006 entstandenen Kosten einer Haushaltshilfe in Höhe von 210,35 Euro zu erstatten. Mit seiner Revision rügt der Bekl. einen Verstoß gegen § 61 I 2 SGB XII und § 65 I SGB XII.

Auf die Revision des Bekl. wird das Urteil des SG Aachen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

[21] Dabei sind zusätzlich die im Haushaltsscheckverfahren für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt nach § 8a SGB IV entstandenen Aufwendungen der Kl., die Beiträge zur Krankenversicherung nach § 249b S. 2 SGB V und zur Rentenversicherung nach § 168 I Nr. 1c SGB VI, als angemessene und notwendige Auslagen zu übernehmen. Dem steht die Regelung des § 65 II SGB XII nicht entgegen. Diese sieht vor, dass bei Pflegebedürftigen, die Pflegegeld nach § 64 SGB XII erhalten, zusätzlich die Aufwendungen für die Beiträge einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten sind, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Das in dieser Regelung enthaltene Erfordernis einer fehlenden anderweitigen Absicherung beruht auf der Überlegung, dass mit der Zahlung des Pflegegeldes an den Pflegebedürftigen und dessen Weiterleitung an die Pflegeperson nicht automatisch die Versicherung der Pflegekraft verbunden ist und daher Bedarf für eine soziale Absicherung bestehen kann. Wird jedoch – wie hier – eine Pflegekraft von dem Pflegebedürftigen selbst beschäftigt, hat dieser auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Dann gehören die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung ebenso wie die sonstigen Beiträge des Arbeitgebers (Pflegebedürftigen) zur Sozialversicherung bereits zu den notwendigen Beihilfen, die von § 65 I 1 SGB XII erfasst werden.

[22] 8. Der Zeitraum vom 19. 9. 2006 bis zum 21. 9. 2006 wird von einer Zahlungsverpflichtung des Bekl. erfasst, obwohl er vor dem Zeitpunkt liegt, in dem die Kl. einen entsprechenden Antrag bei dem Bekl. gestellt hat (22. 9. 2006). Nach § 16 II 2 SGB I gilt der Antrag auf eine Sozialleistung, die von einem Antrag abhängig ist, als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in § 16 II 1 SGB I genannten – für die Bearbeitung des Antrags unzuständigen – Stelle eingegangen ist. § 16 II 1 SGB I bestimmt, dass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind. Diese Vorschrift gilt auch für die Sozialhilfe, obwohl diese nicht im eigentlichen Sinn antragsabhängig ist (BVerwGE 98, 248ff. = NVwZ-RR 1996, 93). Zu den unzuständigen Stellen gehört der für die Stadt Aachen zuständige Träger der Grundsicherung nach dem SGB II, bei dem der Antrag auf Übernahme der Kosten für die Haushaltshilfe jedenfalls vor dem 13. 9. 2006 (Datum des ablehnenden Bescheides) und damit vor dem hier streitigen Zeitraum eingegangen sein muss. In dem Antrag auf Übernahme der Haushaltshilfekosten bei dem Grundsicherungsträger für die Stadt A. liegt bei sachgerechter Auslegung des Begehrens der Kl. auch ein Antrag auf entsprechende Leistungen der Sozialhilfe. Insofern ist unter Berücksichtigung des „Meistbegünstigungsgrundsatzes“ im Zweifel davon auszugehen, dass ein Kläger ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags all die Leistungen begehrt, die ihm den größten Nutzen bringen können (vgl nur: Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. [2008], § 37 Rdnrn. 21ff.

BSG: Anspruch eines Empfängers von Arbeitslosengeld II auf Kostenerstattung für Pflegeperson (NVwZ-RR 2009, 287) 290

m.w. Nachw.). § 16 II 1 SGB I begründet dann eine Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung zur Weiterleitung des Antrags an den Beklagten. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 16 SGB I, wonach der Einzelne mit seinem Begehren nach Sozialleistungen gerade nicht an Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung scheitern soll (BSG,

Temporäre Bedarfsgemeinschaft und Berücksichtigung von Kindergeld

SGB II §§ 7 III Nrn. 1, 4, 11 I 3, 33 I, 38 S. 1, 41 I 2; BKGG § 6a

1. Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft besteht in der Regel für jeden Tag, an dem der Hilfebedürftige sich länger als zwölf Stunden in dieser Bedarfsgemeinschaft aufhält.

2. Kindergeld ist nur dann als Einkommen eines minderjährigen Kindes zu berücksichtigen, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Mitglied der temporären Bedarfsgemeinschaft ist.

**3. Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den sorgeberechtigten Elternteil für die Zeit der Wahrnehmung des Umgangsrechts bei einem anderen Elternteil gehen auf den Grundsi-
cherungsträger über und sind von diesem bei den Familiengerichten durchzusetzen.**

BSG, Urteil vom 2. 7. 2009 - B 14 AS 75/08 R (LSG Baden-Württemberg)

Zum Sachverhalt:

Die Bet. streiten über die Höhe des Anspruchs des am November 1996 geborenen Kl. zu 2 und der beiden am Oktober 1999 geborenen Kl. zu 3 und 4 auf Regelleistungen nach dem SGB II während ihres Aufenthalts bei ihrer umgangsberechtigten Mutter (Kl. zu 1). Dem Vater der Kl. zu 2 bis 4, mit dem die Kl. zu 1 nicht verheiratet war, wurde durch Beschluss des OLG Karlsruhe vom 19. 11. 2002 das alleinige Sorgerecht für die Kl. zu 2 bis 4 zuerkannt. Gemäß einer zwischen dem Vater und der Kl. zu 1 getroffenen und durch das Familiengericht bestätigten Umgangsrechtsvereinbarung vom 23. 9. 2003 hielten sich die Kl. zu 2 bis 4 alle zwei Wochen von Freitag, 17 Uhr, bis Sonntag, 18 Uhr, und weitere 14 Tage während der Sommerferien bei der Kl. zu 1 auf. Der Vater der Kl. zu 2 bis 4 erhielt keine existenzsichernden Sozialleistungen und leistete den Kl. zu 2 bis 4 Naturalunterhalt. Das Kindergeld für die Kl. zu 2 bis 4 in Höhe von jeweils 154 Euro monatlich wurde an ihn ausgezahlt. Die Kl. zu 2 bis 4 verfügten über kein Einkommen.

Die Kl. zu 1 bezog seit dem 1. 1. 2005 Arbeitslosengeld II. Am 3. 7. 2006 beantragte sie bei der Bekl. für die Aufenthalte der Kl. zu 2 bis 4 bei ihr Leistungen nach dem SGB II. Den anlässlich des bevorstehenden Besuchs vom 28. 8. bis zum 10. 9. 2006 gestellten Antrag lehnte die Bekl. ab. Auf Grund einer einstweiligen Anordnung des SG Freiburg vom 24. 8. 2006 hatte die Bekl. der Kl. zu 1 allerdings mit Ausführungsbescheid vom 6. 9. 2006 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 189 Euro ausgehend von einem Bedarf von 4,50 Euro pro Tag und Kind in der Zeit vom 28. 8. bis 10. 9. 2006 gewährt. Wegen der 14-tägigen Besuche an Wochenenden wurden in der Folgezeit weitere Darlehen bewilligt.

Auf die gegen den Bescheid vom 19. 7. 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. 11. 2006 erhobene Klage, die die Kl. zu 2 bis 4 in der mündlichen Verhandlung auf die Zeit vom 1. 7. 2006 bis 30. 9. 2007 beschränkt haben, hat das SG Freiburg die Bekl. verurteilt, den Kl. zu 2 bis 4 für diesen Zeitraum anteiliges Sozialgeld in Höhe von 6,90 Euro für jeden vollen Tag des bildeten den Vater für sie ausgezahlte Kindergeld fließe ihnen nicht zu und könne ihnen auch nicht zugerech-

net werden, weil es in der (zeitweisen) Bedarfsgemeinschaft tatsächlich nicht zur Deckung der Bedarfe zur Verfügung stehe. Ein Anspruch auf Barunterhalt gegen den Vater für die Aufenthalte bei der Kl. zu 1 bestehe nicht, weil dieser ansonsten Naturalunterhalt leiste. Die Revision der Bekl., mit der sie die Verletzung des § 11 I 3 SGB II rügt, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[9] II. (...) Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Kl. zu 2 bis 4 mit der Kl. zu 1 eine so genannte zeitweise Bedarfsgemeinschaft bilden und dass den Kl. zu 2 bis 4 für die Zeiten, in denen diese Bedarfsgemeinschaft besteht, pro Kalendertag ein Anspruch auf Regelleistungen in Höhe von 6,90 Euro zusteht. Das dem Vater für sie gezahlte Kindergeld ist nicht anteilig den Kindern (Kl. zu 2 bis 4) als Einkommen zuzurechnen.

[10] 1. Streitgegenstand sind die Ansprüche der Kl. zu 2 bis 4 auf anteilige Regelleistungen für den Zeitraum vom 1. 7. 2006 bis 30. 9. 2007 (Bescheid der Bekl. v. 19. 7. 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 28. 11. 2006). Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass der von der Kl. zu 1 gestellte Antrag auf ergänzende Leistungen zur Ausübung des Umgangsrechts der Sache nach ein – zeitlich unbegrenzter – Antrag der Kl. zu 2 bis 4 auf anteiliges Sozialgeld gewesen ist, den die Kl. zu 1 als Vertreterin ihrer Kinder gestellt hat.

[11] Das RevGer. ist berechtigt, den im Verwaltungsverfahren gestellten Leistungsantrag unter Berücksichtigung der vom LSG festgestellten Tatsachen selbst auszulegen (vgl. nur BSG, NZS 2009, 676 = NJOZ 2009, 1868 Rdnr. 15). Die Auslegung eines solchen Antrags hat sich danach zu richten, was als Leistung möglich ist, wenn jeder verständige Ast. mutmaßlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung angepasst hätte und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen (st. Rspr., vgl. BSGE 96, 161 = NZS 2007, 84 = SozR 4-2500 § 13 Nr. 8; jew. Rdnr. 14; BSG, SozR 4-2600 § 43 Nr. 5 Rdnr. 14; BSGE 74, 77 [79] = NZS 1994, 421 = SozR 3-4100 § 104 Nr. 11; vgl. auch BSG, SozR 2200§ 182 Nr. 57 S. 108f.). Der Antrag ist dabei so auszulegen, dass das Begehren des Ast. möglichst weitgehend zum Tragen kommt (sog. „Meistbegünstigungsprinzip“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft i.S. des § 7 SGB II (vgl. zur Auslegung von Klageanträgen in diesem Sinne BSGE 97, 217 [219] = NZS 2007, 328 m. Anm. Lauterbach = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1 S. 2f. jew. Rdnr. 11; vgl. auch Udsching/Link, SGB 2007, 513). Wegen der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten und daraus resultierenden Zweifel hinsichtlich der Bedarfsgemeinschaft sind die Leistungsanträge in Erweiterung der üblichen Auslegungskriterien danach zu beurteilen, wie die an einer Bedarfsgemeinschaft beteiligten Personen Leistungen beantragen müssen, um die für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt gewünschten höheren Leistungen zu erhalten. Flankierend ist die Regelung des § 38 S. 1 SGB II zu beachten, nach der vermutet wird, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen auch für die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen. Folglich war der von der Kl. zu 1 gestellte Antrag als zeitlich unbegrenzter Leistungsantrag der Kl. zu 2 bis 4 auf Sozialgeld auszulegen. Die Bekl. hat diesen Antrag auch gegenüber den Kl. zu 2 bis 4 mit dem Bescheid vom 19. 7. 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. 11. 2006 in vollem Umfang abgelehnt.

12.4.18. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 16/09 R, NZS 2011, 788

BSG: Rückwirkung eines späteren Antrages auf ALG II

NZS 2011, 786

Rückwirkung eines späteren Antrages auf ALG II

SGB X § 28 S. 1 u. 2; SGB II §§ 37 I, II 1, 40 III; SGB I § 16 I 1, II

Auch ein Antrag auf Arbeitslosengeld II kann bis zu einem Jahr zurückwirken, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines solchen Antrags zunächst abgesehen hatte, weil er einen Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III gestellt hat, der später abgelehnt wurde. Hierdurch werden jedoch nicht die sonstigen Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs ersetzt.

BSG, Urteil vom 19. 10. 2010 - B 14 AS 16/09 R (LSG RhPf Urteil 18. 3. 2008 AS 49/07)

Nach § 37I SGB II werden Leistungen der Grundsicherung erst ab Antragstellung erbracht, wobei auch die Stellung bei einer unzuständigen Behörde ausreicht.	15-18
Die Vorschrift des § 28 SGB X über die Zurückwirkung eines Antrags findet auch auf das Antragerfordernis nach § 37I SGB II Anwendung (vgl. § 40I 1 SGB II).	19-22
Ein Antrag auf eine andere Sozialleistung als Alg II wird auch dann i.S. des § 28 SGB X geltend gemacht, wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Bewilligung eines laufenden Anspruchs auf Alg begehrt wurde.	23-24

BSG: Rückwirkung eines späteren Antrages auf ALG II(NZS 2011, 786)

787

Denn nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 28 SGB X in allen Fällen Anwendung finden, in denen ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt hat.	25
Die Frist nach § 28 Satz 1 SGB X wurde vorliegend gewahrt; die Einschränkung dieser Frist durch § 40III SGB II gilt erst seit 1. 8. 2006.	26
Hinsichtlich des von § 28 Satz 2 geforderten Kausalzusammenhangs zwischen Nichtbeantragung der einen und Geltendmachung der anderen Sozialleistung und hinsichtlich der übrigen Anspruchsvoraussetzungen für Alg II fehlt es an Feststellungen des LSG.	27-29
Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch würde bei Anwendbarkeit des § 28 SGB X ausscheiden, da die Anwendung dieses richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts eine Regelungslücke voraussetzt.	30-31

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 28. 1. bis zum 5. 5. 2005.

Der 1965 geborene Kl. wehrte sich vor dem Arbeitsgericht (ArbG) gegen eine seitens seines ehemaligen Arbeitgebers zum 2. 2. 2004 ausgesprochene Kündigung. Er meldete sich aber gleichwohl am 3. 2. 2004 bei der beigeladenen Bundesagentur für Arbeit arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg). Ab dem 3. 2. 2004 bewilligte die Beigeladene dem Kl. Alg. für eine Anspruchsdauer von 360 Kalendertagen.

Mit Urteil vom 12. 10. 2004 stellte das vom Kl. eingeschaltete ArbG fest, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 2. 2. 2004 aufgelöst worden sei. Hiergegen legte der ehemalige Arbeitgeber des Kl. Berufung ein.

Mit Schreiben vom 17. 12. 2004 teilte die Beigeladene dem Kl. mit, sein Anspruch auf Alg. ende voraussichtlich am 27. 1. 2005. Zugleich enthielt das Schreiben den Hinweis, dass die bisherige

Arbeitslosenhilfe (Alhi) zum 1. 1. 2005 wegfallen und durch das Arbeitslosengeld II (Alg II) ersetzt werde, dessen Gewährung von einem Antrag abhängen. Es folgten Angaben darüber, wo der Antrag zu stellen sei und der Hinweis, dass weitere Informationen auf Anfrage von der Agentur für Arbeit zu erhalten seien. Mit Änderungsbescheid vom 2. 1. 2005 setzte die Beigeladene das Alg. des Kl. ab dem 1. 1. 2005 hinsichtlich der Höhe neu fest, hinsichtlich der Anspruchsdauer verblieb es bei der früheren Bewilligungsentscheidung.

Am 28. 1. 2005, dem Tag nach Erschöpfung des Alg-Anspruchs, wurde der Kl. bei der Beigeladenen vorstellig. Dort fand ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der Beigeladenen statt, das sich allein auf die Frage der Dauer des Alg-Anspruchs bezog. Ein evtl. bestehender Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II war nicht Gegenstand des Gesprächs.

Am 31. 1. 2005 stellte der Kl. wegen der Frage der Dauer seines Alg-Anspruchs einen Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf Änderung des bestandskräftigen Bewilligungsbescheids vom 1. 4. 2004. Diesen Antrag lehnte die Beigeladene mit Bescheid vom 24. 3. 2005 ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde am 23. 5. 2005 zurückgenommen.

Mit Urteil vom 12. 4. 2005 hob in dem parallel laufenden Arbeitsgerichtsprozess das Landesarbeitsgericht das Urteil des ArbG wieder auf und wies die Kündigungsschutzklage des Kl. ab.

Am 6. 5. 2005 stellte der Kl. bei der Bekl. einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, diese wurden ihm mit Bescheid vom 6. 6. 2005 ab dem 6. 5. 2005 bewilligt. Gegen den Bescheid vom 6. 6. 2005 legte der Kl. Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. 7. 2005 zurückwies. Die dagegen erhobene Klage ist vor dem SG und dem LSG ohne Erfolg geblieben.

Die Revision war im Sinn der Zurückverweisungen erfolgreich.

Aus den Gründen:

Der Senat konnte auf Grund der vom LSG festgestellten Tatsachen nicht abschließend¹⁵ entscheiden, ob der Kl. im Zeitraum vom 28. 1. bis zum 5. 5. 2005 einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hatte. Zwar haben SG und LSG zutreffend entschieden, dass der Kl. vor dem 6. 5. 2005 keinen Antrag auf solche Leistungen gestellt hat (dazu unter 1.). Sie haben aber nicht geprüft, ob der am 6. 5. 2005 gestellte Antrag nach § 28 SGB X zurückwirkt (dazu unter 2.). Dies bedarf der abschließenden Klärung, bevor auf das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zurückgegriffen werden kann (dazu unter 3.).

1. Der Kl. hat vor dem 6. 5. 2005 weder bei der Bekl. noch bei der Beigeladenen einen¹⁶ Antrag gestellt. Die Antragstellung wird aber neben den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für alle Leistungen nach dem SGB II vorausgesetzt.

Nach § 37 I SGB II werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf¹⁷ Antrag erbracht, nach § 37 II SGB II aber nicht für Zeiten vor der Antragstellung. Nach § 16 II Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, so gilt dieser als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der genannten Stellen eingegangen ist.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kl. auch bei der Beigeladenen, etwa anlässlich seines dortigen Vorsprechens am 28. 1. 2005, keinen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gestellt hat. Die Auslegung eines Antrags auf Gewährung von Sozialleistungen folgt dem Grundsatz der Meistbegünstigung (vgl. Urteile des Senats vom 6. 5. 2010 – B 14 AS. 3/09 R – und vom 2. 7. 2009 – B 14 AS. 75/08 R – SozR 4-4200 § 7 Nr. 13). Sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass der Leistungsbererechtigte die Sozialleistungen begehrt, die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen (vgl. Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 37 Rdnr. 21; Kretschmer in GK-SGB I, 3. Aufl. 1996, § 16 Rdnr. 17). Dabei kann in einem Antrag auf Gewährung von Alg. nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auch zugleich ein Antrag auf Gewährung von Alg II liegen. Ob dies bereits dann gilt, wenn der Betroffene nur deutlich macht, er begehre Leistungen bei Arbeitslosigkeit (so z.B. Oberverwaltungsgericht Bremen Urteil vom 8. 6. 2010 – S. 2 A 492/07 – im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG zur Alhi, vgl. etwa BSGE 44, 164, 166f = SozR 4100 § 134 Nr. 3) oder ob – wie das SG meint – zusätzlich erforderlich ist, dass der Antragsteller zumindest zu erkennen gibt, er sei wegen fehlenden Einkommens und Vermögens hilfebedürftig und deshalb auf Sozialleistungen angewiesen, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn nach den Feststellungen im angegriffenen Urteil beschränkte sich der Kl. zunächst allein auf die Beanspruchung von Alg. nach dem SGB III. Dies wird – wie das LSG hervorhebt – insbesondere vor dem Hintergrund des Überprüfungsantrags vom 31. 1. 2005 deutlich, mit dem er eine Weitergewährung des Alg. erreichen wollte, weil sein Anspruch noch nicht erschöpft sei. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Kl. vor dem 6. 5. 2005 bei der Beigeladenen als unzuständigem Leistungsträger einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gestellt hat.

18

2. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Antrag des Kl. vom 6. 5. 2005 nach § 28 SGB X zurückwirkt, insofern bedarf es weiterer Feststellungen durch das LSG.

19

BSG: Rückwirkung eines späteren Antrages auf ALG II(NZS 2011, 788 786)

§ 28 Satz 1 SGB X bestimmt, dass ein Antrag auf eine Sozialleistung bis zu einem Jahr zurückwirkt, wenn der Leistungsberechtigte von der Stellung eines Antrags auf diese Sozialleistung deshalb abgesehen hat, weil er einen Antrag auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht hat, die ihm „versagt“ (im Sinne von „abgelehnt“, vgl. Eicher in Eicher/Spellbrink, a.a.O., § 40 Rdnr. 106f) wurde oder die er zu erstatten hat. Dies gilt allerdings grundsätzlich nur, wenn der nachgeholte Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Zu einer solchen Rückwirkung nach § 28 Satz 1 SGB X kommt es gemäß § 28 Satz 2 SGB X auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzungen unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

20

§ 28 SGB X ist auch im Rahmen des SGB II anwendbar (dazu unter a). Der Kl. hat auch durch seinen Überprüfungsantrag einen Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht (dazu unter b und innerhalb der sich aus § 28 SGB X ergebenden Frist den Antrag auf die von ihm nunmehr beanspruchte Sozialleistung nachgeholt (dazu unter c). Es fehlen jedoch Feststellungen des LSG hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 28 SGB X und die Prüfung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II für den Zeitraum ab dem 28. 1. bis zum 5. 5. 2005 (dazu unter d).

21

a) Die Vorschrift des § 28 SGB X über die Zurückwirkung eines Antrags findet auch auf das Antragserfordernis nach § 37 I SGB II Anwendung (vgl. § 40 I 1 SGB II). Davon geht auch der Gesetzgeber aus, wie sich aus einem Umkehrschluss zu § 40 III

22

SGB II entnehmen lässt (vgl. BT-Drucks 16/1410 S. 27). Der dort eingefügten Einschränkung hätte es nicht bedurft, wenn § 28 SGB X ohnehin keine Anwendung im SGB II fände. Dagegen spricht nicht, dass der Antrag auf Leistungen nach § 37 I SGB II konstitutive Wirkung hat (BT-Drucks 15/1516 S. 62) und deshalb Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden (§ 37 II 1 SGB II, vgl. oben). § 28 SGB X befreit nämlich nicht von dem Antragserfordernis als solchem, sondern lässt nur den nachgeholtten Antrag zurückwirken. Die Anwendung des § 28 SGB X führt demnach nicht dazu, dass Leistungen vor Antragstellung erbracht werden.

b) Der Kl. erfüllt die Voraussetzungen des § 28 SGB X auch insofern, als er zunächst²³ einen Anspruch auf eine andere Sozialleistung, nämlich auf Alg. gemäß §§ 117ff SGB III geltend gemacht hat. Dagegen spricht nicht, dass der Kl. für den Zeitraum ab dem 28. 1. 2005 keinen (Neu-)Antrag auf Gewährung von Alg. gestellt hat, der sodann abgelehnt wurde, sondern seinen Leistungsanspruch ab dem genannten Zeitpunkt im Wege eines Antrags auf Überprüfung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids gemäß § 44 SGB X im Hinblick auf die bestandskräftig festgesetzte Anspruchsdauer verfolgt hat. Ein solcher Fall, in dem im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Bewilligung einer laufenden Sozialleistung begehrt wird, ist jedenfalls von § 28 SGB X mit umfasst.

Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut der Vorschrift, die hinsichtlich der²⁴ Anforderungen an die Geltendmachung der zunächst beanspruchten Sozialleistungen offen formuliert ist und weder einen Antrag i.S. von § 16 I 1 SGB I noch Personenidentität zwischen den Antragstellern der beiden Sozialleistungen voraussetzt (vgl. dazu Schneider-Danwitz, SGB X, § 28 Anm. 12; Eicher, a.a.O., § 40 Rdnr. 106d). Soweit die Überschrift zu § 28 SGB X in scheinbarem Widerspruch dazu von einer „wiederholten“ (und nicht nur von einer „nachgeholtten“) Antragstellung ausgeht, ist dies irreführend formuliert (vgl. Eicher, a.a.O., § 40 Rdnr. 106c; Schneider-Danwitz, a.a.O., Anm. 5a).

Für die Anwendbarkeit des § 28 SGB X im vorliegenden Fall spricht auch die Rege-²⁵lungsabsicht des damaligen Gesetzgebers. In dem Abschlussbericht zur Einfügung der Vorschrift heißt es, in Zukunft sollten dann Rechtsnachteile vermieden werden, wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt habe (BT-Drucks 8/4022 S. 81f). Der Wunsch, Mehrfachprüfungen zu vermeiden sowie den Leistungsberechtigten in einem gegliederten Sozialleistungssystem insoweit zu schützen, als seinem Anspruch auf eine weitere Sozialleistung ein erst später gestellter Antrag nicht entgegengehalten wird, zeigt, dass § 28 SGB X auch in Fällen wie dem vorliegenden gelten soll. Hierfür spricht auch, dass es oftmals von Zufälligkeiten abhängt, ob bei Beanspruchung einer laufenden Sozialleistung diese zunächst bewilligt und dann eingestellt wird, sodass die Weitergewährung durch einen Überprüfungsantrag geltend gemacht werden muss, oder ob ein neuer Antrag gestellt werden kann. Vor dem Hintergrund des offenen Wortlauts der Vorschrift kann zwischen beiden Fällen im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 28 SGB X nicht differenziert werden.

c) Der Kl. hat auch den erforderlichen Antrag nach § 37 I SGB II innerhalb der in § 28²⁶ Satz 1 SGB X genannten Frist nachgeholt. Danach ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist. § 40 III SGB II, der diese Frist insoweit einschränkt, als nur noch der unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung bindend geworden ist, nachgeholtte Antrag ausreicht, greift hier nicht, denn die genannte Vorschrift wurde erst mit Wirkung vom 1. 8. 2006 durch das Fortentwicklungsgesetz vom 20. 7. 2006 (BGBl I 1706, 1712) eingefügt und ist daher auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Im Übrigen hat der Kl. hier am 6. 5. 2005 und damit vor der am 23. 5. 2005 eingetretenen Bestandskraft des ablehnenden Überprüfungsbescheids, auf den hier konsequenterweise abzustellen ist, den Antrag auf Gewährung von Alg II gestellt.

d) Nach dem Wortlaut des § 28 Satz 1 SGB X („weil“) muss der Leistungsempfänger²⁷ aber deshalb von der Stellung eines Antrags abgesehen haben, weil er sich die Gewährung einer anderen Sozialleistung versprochen hat. Dies setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte bewusst von einer Antragstellung abgesehen hat und ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichtbeantragung der einen und der Geltendmachung der anderen Sozialleistung bestand (vgl. Schneider-Danwitz, a.a.O., Anm. 9). Allerdings kann nach § 28 Satz 2 SGB X auch Unkenntnis zu einer Antragsrückwirkung führen, wenn beide Sozialleistungen in einem Vor- und Nachrangverhältnis zueinander stehen, was beim Alg. und der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist (vgl. § 3 III, § 9 I, § 11 I Satz 1, § 12a Satz 1 SGB II).

Aus den Feststellungen des LSG kann nicht nachvollzogen werden, ob eine und ggf.²⁸ welche der genannten Varianten vorliegend tatsächlich eingreift, insoweit wird das LSG weitere Ermittlungen zu tätigen haben. Sollten diese – wofür viel spricht – zu einer Bejahung der Voraussetzungen des § 28 SGB X führen, so wäre Rechtsfolge der nachgeholtten Antragstellung vom 6. 5. 2005 ihre Rückwirkung bis zum 28. 1. 2005. § 28 Satz 1 SGB X begrenzt die maximale Rückwirkung des nachgeholtten Antrags auf ein Jahr. Die Rückwirkung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, zu

BSG: Rückwirkung eines späteren Antrages auf ALG II(NZS 2011, 789
786)

dem die abgelehnte oder zu erstattende Sozialleistung begehrt wurde. Dies ist in der Regel die erste Antragstellung, wobei es im Rahmen von § 28 Satz 1 SGB X ausreicht, dass eine Sozialleistung – auf welche Weise auch immer – geltend gemacht wird (vgl. oben). Im vorliegenden Fall, in dem durch den Überprüfungsantrag vom 31. 1. 2005 die nahtlose Weiterbewilligung des Alg. ab dem 28. 1. 2005 begehrt wurde, kommt eine Rückwirkung bis zu diesem Tag in Betracht, denn insoweit besteht die der genannten Norm zu Grunde liegende Deckungsgleichheit in zeitlicher Hinsicht zwischen der zunächst geltend gemachten und der später beantragten Sozialleistung.

Kann nach den genannten Maßgaben der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom²⁹ 6. 5. 2005 auf den 28. 1. 2005 zurückwirken, so besagt dies aber noch nichts bezüglich des Bestehens eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 28. 1. 2005 bis zum 5. 5. 2005, denn § 28 SGB X ersetzt nicht die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eines Leistungsanspruchs (vgl. BSG Urteil vom 19. 3.1986 – 7 RA 17/84 – SozR 1300 § 28 Nr. 1; Urteil vom 10. 10. 2002 – B 2 U 10/02 R –). Vorliegend fehlt es bislang insbesondere an Feststellungen hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit des Kl. gemäß § 7 I 1 Nr. 3 SGB II sowie §§ 9, 11 und 12 SGB II zum oben genannten maßgeblichen Zeitpunkt.

3. Ob neben der möglichen Anwendung des § 28 SGB X die Voraussetzungen für einen³⁰ sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vorliegen, kann nicht entschieden werden, solange die Anwendbarkeit des § 28 SGB X nicht geklärt ist. Das folgt daraus, dass das (richterrechtlich entwickelte) Rechtsinstitut des Herstellungsanspruchs subsidiär ist und eine Regelungslücke voraussetzt (vgl. BSG Urteil vom 15. 12. 1994 – 4 RA 64/93 – SozR 3-2600 § 58 Nr. 2; BSG Urteil vom 23. 7.1986 – 1 RA 31/85 – BSGE 60, 158ff = SozR 1300 § 44 Nr. 23; BVerwG Urteil vom 18. 4. 1997 – 8 C 38/95 – Buchholz 454.71 § 27 WoGG Nr. 2; speziell zu § 28 SGB X Werhahn in Estelmann, SGB II, Stand September 2010, § 40 Rdnr. 140).

Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens einschließlich des Revisionsverfah-³¹rens zu entscheiden haben.

BSG: Berücksichtigung von gepfändetem Einkommen bei Einkommensberechnung – Gewährung von Kinderzuschlag NJOZ 2012, 554

Berücksichtigung von gepfändetem Einkommen bei Einkommensberechnung – Gewährung von Kinderzuschlag

BKGG § 6a

Gepfändetes Einkommen bleibt ausnahmsweise dann bei der Einkommensberechnung nach dem SGB II unberücksichtigt, wenn die Rückgängigmachung der Pfändung aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne Weiteres realisiert werden kann.

BSG, Urt. v. 10. 5. 2011 – B 4 KG 1/10 R (LSG Bayern, Urt. v. 28. 1. 2010 – L 7 KG 8/08)

Zum Sachverhalt:

Streitig ist die Gewährung eines Kinderzuschlags nach § 6 a BKGG für die Zeit von September 2006 bis Januar 2007.

Der verheiratete Kl. bezog während seiner Erwerbstätigkeit einen Kinderzuschlag für seine drei Kinder in Höhe von monatlich 420 Euro. Nach Eintritt von Arbeitslosigkeit im Februar 2006 bewilligte ihm die Bekl. vom 10. 2. 2006–11. 2. 2007 Alg in Höhe von 1056,90 Euro monatlich. Er erhielt die Leistung zunächst in voller Höhe. Ab September 2006 wurde ihm wegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB) des AG K. vom 21. 8. 2006 zu Gunsten des Freistaates Bayern nur noch Alg in Höhe von 972,60 Euro monatlich ausgezahlt.

Nachdem die Bekl. die Gewährung von Kinderzuschlag ab Beginn der Arbeitslosigkeit bis September 2006 zunächst insgesamt abgelehnt hatte (Bescheid vom 18. 5. 2006; Widerspruchsbescheid vom 30. 11. 2006), bewilligte sie dem Kl. während des sozialgerichtlichen Klageverfahrens bis einschließlich August 2006 für seine drei Kinder einen Kinderzuschlag in Höhe von 415 Euro monatlich. Für die Zeit ab September 2006 lehnte die Bekl. die Zahlung eines Kinderzuschlags dagegen mit der Begründung ab, dass sein Einkommen unter der Mindesteinkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach in Höhe des für den Kl. jeweils maßgebenden Alg II (§ 6 a I Nr. 2 BKGG i. V. mit § 6 a IV 1 BKGG) in Höhe von 986,74 Euro liege (Änderungsbescheide v. 15. 10. 2007 und 29. 10. 2007).

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil v. 31. 3. 2008). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und den Bescheid der Bekl. vom 18. 5. 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. 11. 2006 sowie die Änderungsbescheide vom „15. 2. 2007“ (gemeint: 15. 10. 2007) und 29. 10. 2007 dahin geändert, dass dem Kl. auch für die Monate September 2006 bis Januar 2007 Kinderzuschlag in Höhe von 415 Euro monatlich bewilligt werde (LSG Bayern, Urt. v. 28. 1. 2010 – L 7 KG 8/08, BeckRS 2010, 67860). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Bekl. habe hinsichtlich des beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Einkommens zu Unrecht nur den tatsächlich auf das

ausreichend beachtet hat, dass nach § 850 f II ZPO mindestens der zur Erfüllung laufender gesetzlicher Unterhaltspflichten erforderliche Betrag verbleiben muss (Zöller/Stöber, ZPO, 28. Aufl. [2010], § 850 f Rdnr. 10; Smid, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. [2007], § 850 f Rdnr. 25 zum Vorrang von „unterhaltsberechtigten Gläubigern“; s. auch BGHZ 162, 234 = NJW 2005, 1279).

25 8. Ergibt sich unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze zur Feststellung des anrechenbaren Einkommens ein die Mindesteinkommensgrenze des § 6 a I Nr. 2 BKGG überschreitender Betrag, ist weiter zu prüfen, ob durch den Kinderzuschlag auch eine Hilfebedürftigkeit vermieden wird (§ 6 a I Nr. 3 BKGG). Besteht schon aus anderen Gründen kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, kann also (auch) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden, scheidet ein Anspruch nach § 6 a BKGG aus (BSG, Urt. v. 15. 12. 2010 – B 14 KG 1/09 R, BeckRS 2011, 69396). Dies erfordert eine individuelle Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II (Kühl, in: Hambüchen, BEEG/EstG/BKGG, § 6 a BKGG Rdnr. 24, Stand: Dez. 2009).

26 9. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird das LSG gegebenenfalls auch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. § 75 II 1 Alt. 2 SGG in das Verfahren einbeziehen müssen. Nach dieser Vorschrift sind Dritte beizuladen, wenn sich im Verfahren ergibt, dass bei Ablehnung des Anspruchs auf Kinderzuschlag dieser Träger als leistungspflichtig in Betracht kommt. Liegt kein rechtzeitiger Antrag auf SGB II-Leistungen vor (§ 37 SGB II), wird es dabei gegebenenfalls auch zu prüfen haben, ob in dem Antrag des Kl. gegenüber der Bekl. auf dem Formblatt für den Kinderzuschlag bei sachgerechter Auslegung seines Begehrens auch ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gesehen werden kann (vgl. zur weitgehenden Identität der Anträge für einen Kinderzuschlag und das Alg II Winkel, SozSich 2004, 402). Dabei ist unter Berücksichtigung des „Meistbegünstigungsgrundsatzes“ im Zweifel davon auszugehen, dass ein Hilfebedürftiger ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags all diejenigen Leistungen begehrt, die ihm den größten Nutzen bringen können (vgl. nur Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. [2008], § 37 Rdnrn. 21 ff. m. w. Nachw. zur Rspr.). Der 8. Senat des BSG hat bereits betont, dass dies in besonderer Weise im Bereich existenzsichernder Leistungen gelte, weil es dem Hilfebedürftigen regelmäßig nur darauf ankomme, die als notwendig empfundene Hilfe unabhängig von den für einen Laien kaum oder nur schwer durchschaubaren Abgrenzungsregelungen für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vom zuständigen Sozialleistungsträger zu erhalten; im Zweifel sei daher davon auszugehen, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem einen Gesetz wegen der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf) auch als Antrag nach dem anderen Gesetz zu werten sei (BSG, NVwZ-RR 2009, 287 = SozR 4-3500 § 18 Nr. 1 Rdnr. 22; vgl. auch NZS 2011, 786 Rdnrn. 18 ff., zur Veröff. in SozR vorgesehen, wonach in einem Antrag auf Gewährung von Alg nach dem SGB III zugleich ein Antrag auf SGB II-Leistungen liegen kann und ansonsten eine Rückwirkung des Antrags nach § 28 S. 1 SGB X in Betracht kommt). § 16 II 1 SGB I begründet dann eine Verpflichtung zur Weiterleitung des Antrags an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

BSG, Urteil vom 10.11.2011 - B 8 SO 12/10 R

Titel:

BSG: Zur Gewährung eines Mehrbedarfes vor Ausstellung des Schwerbehindertenausweises

Normenketten:

GSiS § 3 I Nr. 4

SGB XII § 30 I Nr. 2

Amtliche Leitsätze:

1. Bis 7.12.2006 bestand kein Anspruch auf einen pauschalierten Mehrbedarf wegen Behinderung, solange der Hilfeempfänger nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G" war. (amtlicher Leitsatz)

2. Ein tatsächlicher individueller Mehrbedarf rechtfertigte bis zum Besitz des Schwerbehindertenausweises lediglich unter den gesetzlichen Bestimmungen eine vom Regelsatz abweichende höhere Leistung. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiete:

Sozialrecht, Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht

Schlagworte:

Sozialhilfe, Grundsicherung, Mehrbedarf, Behinderung, Besitz, Schwerbehindertenausweis, Ausstellungszeitpunkt, Nachteilsausgleich

vorgehend:

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.02.2010 - L 8 SO 219/07

SG Hannover, Urteil vom 31.08.2007 - S 53 SO 197/07

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

Leitsatzdokument -----

Bekanntgabe des Feststellungsbescheides in Anspruch genommen werden könne (BT-Drucks 16/2711, S 11 zu Nr 8). Ob die vom Senat vorgenommene Auslegung nach der Änderung des § 30 Abs 1 SGB XII auch für die Zeit ab 7.12.2006 gilt, bedarf hier keiner Entscheidung (verneinend: Simon in jurisPK-SGB XII, § 30 SGB XII RdNr 44; Münder in Lehr- und Praxiskommentar <LPK> SGB XII, 8. Aufl 2008, § 30 SGB XII RdNr 6; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 3. Aufl 2010, § 30 SGB XII RdNr 11; bejahend: Coseriu in Kommentar zum Sozialrecht <KSW>, 2. Aufl 2011, § 30 SGB XII RdNr 3; nicht ganz eindeutig: Adolph in Linhart/Adolph, SGB II/SGB XII/AsylbLG, § 30 SGB XII RdNr 4, Stand Januar 2008).

23 Das in § 2 Abs 2 Halbsatz 2 SGB I enthaltene Gebot, bei der Auslegung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Die ihrer dogmatischen Natur und ihrem Inhalt nach umstrittene Vorschrift (vgl nur: Bürck, SGB 1984, 7 ff; ders, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 139 ff; Eichenhofer, SGB 2011, 301 ff und 511 ff) besagt allerdings nicht mehr, als dass Auslegungsspielräume bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen, die die in §§ 3 bis 10 SGB I genannten sozialen Rechte umsetzen sollen - §§ 3 bis 10 SGB I bilden, wie aus § 2 Abs 1 Satz 2 SGB I folgt, selbst keine Anspruchsgrundlagen -, mit dem normativen Gehalt des jeweils betroffenen sozialen Rechts gefüllt und dadurch möglichst weitgehend zur Geltung gebracht werden sollen (BSG SozR 3-4100 § 134 Nr 9 S 34 f). Die Vorschrift ist aber keine Korrekturvorschrift, die es erlauben würde, einen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers zu überspielen (Voelzke in jurisPK-SGB I, 2. Aufl 2011, § 2 RdNr 25). Selbst wenn danach ein Auslegungs- oder Entscheidungsergebnis anzustreben ist, das die sozialen Rechte zur Geltung bringt und optimiert (vgl Eichenhofer, SGB 2011, 301, 302; Voelzke, aaO, § 2 RdNr 24), setzt eine Konkretisierung der maßgeblichen Normen voraus, dass das bei der Auslegung nach den anerkannten Methoden (Wortlaut, Teleologie, Entstehungsgeschichte und Systematik) zu berücksichtigende Optimierungsgebot einen entsprechenden Interpretationsspielraum zulässt. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

24 Die auf die Tatbestandswirkung des Besitzes abstellende gesetzliche Regelung ist nicht verfassungswidrig. Insbesondere verstößt sie nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG). Art 3 Abs 1 GG ist nur dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 55, 72, 88; BVerfGE 117, 272, 300 f = SozR 4-2600 § 58 Nr 7 RdNr

BSG (4. Senat), Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 29/13 R

Titel:

Arbeitslosengeldantrag umfasst nicht Arbeitslosengeld II

Normenketten:

SGB II § 16, § 37

SGB X § 28

SGB I § 14, § 15

Amtlicher Leitsatz:

1. Mit einem bei der Agentur für Arbeit gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III können zwar unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes und der konkreten Umstände des Einzelfalls auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt worden sein, jedoch umfasst ein Antrag auf Arbeitslosengeld nicht grundsätzlich einen solchen auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. (amtlicher Leitsatz) (Rn. 19)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II unterscheiden sich in Anspruchsvoraussetzungen, Leistungssystem und -verantwortung grundlegend, so dass ein Antrag auf die eine Leistung nicht zugleich einen Antrag auf die andere Leistung enthält. (Rn. 19)

2. Die Fallkonstellation, dass eine andere Sozialleistung - Arbeitslosengeld I - nicht versagt, sondern bewilligt wurde, aber für den Lebensunterhalt einer Bedarfsgemeinschaft nicht ausreicht, unterfällt nicht § 28 SGB X. (Rn. 23)

3. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen unterlassener Spontanberatung verlangt eine Hinweis- und Beratungspflicht anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung, bei welcher eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit ersichtlich ist, die ein verständiger Leistungsberechtigter wahrnähme, so sie bekannt wäre. (Rn. 29)

Rechtsgebiet:

Bedarfsgemeinschaft geprüft und danach für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gesondert Alg II/Sozialgeld als Einzelanspruch gewährt, während der Anspruch auf ALHI im Wesentlichen von der Größe der Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft unabhängig war. Insofern stellt der 1.1.2005 eine auch vom Gesetzgeber so beabsichtigte rechtliche und tatsächliche Zäsur dar (BSG Urteil vom 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R - RdNr. 10).

22 Unabhängig davon hat sich die Situation im Verhältnis zur Rechtslage vor dem 1.1.2005 auch insoweit geändert, als nun nicht mehr ein und derselbe Leistungsträger für die Gewährung von Alg und Alg II/Sozialgeld Verantwortung trägt. Dies betrifft nicht nur den Fall, dass ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II ohne die BA die Aufgaben der Leistungsgewährung nach dem SGB II allein wahrnimmt, sondern gilt auch für die im hier streitigen Zeitpunkt noch tätigen Arbeitsgemeinschaften aus kommunalen Trägern und BA, in denen auch die Aufgaben der BA nach § 44b Abs. 3 S 1 SGB II die Arge als Leistungsträger wahrgenommen hat (vgl. hierzu Rixen in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 44b RdNr. 17; nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.12.2007 - 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04 - BVerfGE 119, 331 sollte § 44b SGB II bis zum 31.12.2010 in Kraft bleiben; aA Striebinger in Gagel, SGB II/SGB III, § 37 SGB II RdNr. 61, Stand XII/12, die für beide Leistungen die BA als zuständigen Leistungsträger ansieht).

23 4. Ebenso wenig können die Kläger § 40 Abs. 1 S 1 SGB II i. V. m. § 28 SGB X für sich nutzbar machen, um für den Zeitraum vom 1.1. bis 8.2.2009 zu einer Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Beklagten zu gelangen. Nach § 28 Satz 1 SGB X wirkt ein nachgeholtter Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen hat, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und diese Leistung versagt wird oder zu erstatten ist, wenn der nunmehr nachgeholtte Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Nach Satz 2 gilt dies auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wäre diese erbracht worden, nachrangig gewesen wäre. Die hier vorliegende Fallkonstellation, dass die andere Sozialleistung - das Alg nach dem SGB III - nicht versagt worden ist, sondern bewilligt wurde und nur nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen, unterfällt dieser Regelung nicht. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschrift.

24 Der Gesetzeswortlaut spricht in Satz 1 des § 28 SGB X von „versagen“, also dem erfolglosen Beantragen einer anderen Sozialleistung (Siefert in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 28 RdNr. 6) und ihrer „Ablehnung“ durch eine negative Verwaltungsentscheidung (vgl. BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R - SozR 4-4200 § 37 Nr. 3 RdNr. 20; s auch Franz in jurisPK-SGB X, § 28 SGB X, RdNr. 12, Stand 29.10.2013; Vogelsang in Hauck/Noftz, SGB X, § 28 RdNr. 5, Stand VI/12). Nichts Anderes gilt für Satz 2 des § 28 SGB X, der davon ausgeht, dass die vorrangige Leistung tatsächlich nicht erbracht worden ist (BSG vom 24.9.2012 - B 14 AS 36/12 B - Juris RdNr. 5). In der hier vorliegenden Fallkonstellation ist das Gegenteil dessen erfolgt. Die „andere Sozialleistung“, also das Alg nach dem SGB III, ist antragsgemäß von der Arbeitsagentur bewilligt worden.

25 Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die zuvor dargelegte Fallkonstellation scheidet ebenfalls aus. Es mangelt insoweit bereits an einer planwidrigen Lücke. Dies folgt aus der Gesetzesbegründung sowie dem Sinn und Zweck der Norm und systematischen Überlegungen. Zur Regelung des § 26a SGB X wird in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass durch die Vorschrift Rechtsnachteile vermieden werden sollten, wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt habe (BT-Drucks 8/4022 S 81 f). Wird seine Erwartung erfüllt, besteht mithin kein Bedürfnis, ihm zusätzlich die Vergünstigung des § 28 SGB X einzuräumen. Sinn und Zweck des § 28 SGB X ist es vielmehr Nachteile zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass die beantragte Leistung abgelehnt wurde und die Leistung von einem anderen Leistungsträger, die statt dessen hätte in Anspruch genommen werden können, wegen des Verstreichens der Antragsfrist oder des fehlenden Antrags nicht für einen abgelaufenen Zeitraum gewährt werden kann (Siefert in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 28 RdNr. 3). § 28 SGB X regelt insoweit zwei Spezialfälle der Wiedereinsetzung bei verspäteter Antragstellung auf eine Sozialleistung. Der Grundsatz, dass Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden - und auch nur dieser - wird durch sie durchbrochen (Franz in jurisPK-SGB X, § 28 SGB X, RdNr. 6, Stand 29.10.2013). Ziel der Vorschrift ist es hingegen nicht, wie vorliegend von den Klägern gefordert, materielle Gerechtigkeit unabhängig von dem Antragserfordernis herzustellen.

26 Zugleich soll die Regelung des § 28 SGB X verhindern, dass ein Betroffener zeitgleich mehrere Anträge auf verschiedene Leistungen stellen muss, um keinen Rechtsnachteil zu erlangen. Die Sozialverwaltung soll so von der Prüfung (unnötiger) Doppelanträge verschont werden (BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R -

BSG, Urteil vom 23.07.2014 - B 8 SO 14/13 R

Titel:

Maßgebliche Regelbedarfsstufe bei Bestehen einer nichtpartnerschaftlichen Haushaltsgemeinschaft

Normenketten:

GG Art. 3 I

SGB XII §§ 28, 30 I Nr. 1, 39 S. 1, 42 Nr. 2

Amtlicher Leitsatz:

1. Im Sozialhilferecht richtet sich der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein; die Regelbedarfsstufe 3 kommt demgegenüber bei Zusammenleben mit anderen in einem Haushalt nur zur Anwendung, wenn keinerlei eigenständige oder eine nur ganz unwesentliche Beteiligung an der Haushaltsführung vorliegt. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Bedarfsstufe, Haushaltsgemeinschaft

Fundstellen:

BSGE 116, 210

BtPrax 2014, 239 (Ls.)

FamRZ 2015, 407 (Ls.)

LSK 2015, 400182

Rechtskraft:

rechtskräftig

1.1.2011 (vgl. Art 14 Abs. 1 RBEG/SGB II/SGB XII-ÄndG) keine Änderung zulasten der S, sondern wegen der Erhöhung der Regelbedarfe für Alleinstehende um 5 Euro und damit des Mehrbedarfs für ältere Leistungsberechtigte mit dem Merkzeichen „G“ sowie der Einführung eines Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserbereitung zum selben Zeitpunkt eine Änderung zu ihren Gunsten eingetreten, der mit den angegriffenen Entscheidungen hätte Rechnung getragen werden müssen. Dieses Ziel (höhere Leistungen) kann nicht allein mit der Anfechtungsklage verwirklicht werden. Weder die verstorbene Klägerin noch deren Rechtsnachfolger haben den Streitgegenstand in der Sache beschränkt, so dass über die gesamten Grundsicherungsleistungen zu befinden ist.

12 Ob den unbekanntem Rechtsnachfolgern/dem unbekanntem Rechtsnachfolger in der Sache Ansprüche auf höhere Grundsicherungsleistungen gegen die kraft Heranziehung durch den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger in eigenem Namen handelnde Beklagte aus übergegangenem Recht zustehen, kann nicht entschieden werden. Das SG wird die bzw. den Rechtsnachfolger zu ermitteln haben und sodann ggf. die zur Akte gereichten Erklärungen der W auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen müssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 96, 18 ff), der sich der Senat anschließt, sind Sozialhilfeansprüche nach Maßgabe der §§ 58, 59 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) nämlich (nur) vererblich, wenn der Hilfebedürftige zu Lebzeiten seinen Bedarf mithilfe eines im Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten gedeckt hat, weil der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat. Dem Erben obliegt auch die Begleichung der Nachlassschulden, und die Sozialhilfeleistungen fließen ihm in solchen Fällen gerade deshalb zu, um ihn in den Stand zu setzen, die aus der Hilfe des Dritten entstandenen Schulden des Sozialhilfeempfängers zu tilgen. Ein entsprechender Sachverhalt ist hier vorgetragen worden. Ist jedoch der Fiskus der gesetzliche Erbe, kann dieser die Ansprüche von vornherein nicht geltend machen (vgl. § 58 Satz 2 SGB I). Bei der Tenorierung wird das SG zu beachten haben, dass eine Zahlung von Leistungen nur an die Rechtsnachfolger in Betracht kommt.

13 Es kann ebenfalls nicht abschließend entschieden werden, ob mit den zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen in den rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des (begünstigenden) Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, wie dies § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X voraussetzt, und ob diese in Bezug auf die Höhe der bewilligten Leistungen (ggf. ausschließlich) begünstigenden oder belastenden Charakter haben, weil

BSG, Urteil vom 02.12.2014 - B 14 AS 66/13 R

Titel:

BSG: Anspruch auf Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt

Normenketten:

BtMG § 35

SGB II §§ 5 II 1, 7 IV 3 Nr. 1, VII, 36, 37 II 2

SGG §§ 75 II, 163, 170 II 2

SGB XII §§ 18 I, 27, 27a, 28, 35: SGB I § 16

Amtlicher Leitsatz:

1. Ob wegen Krankenhausunterbringung ein Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II besteht, beurteilt sich nach den Umständen bei der Aufnahme ins Krankenhaus. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Lebensunterhalt, Rehabilitationsbehandlung, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Leistungsausschlusses, Krankenhausaufenthaltes, Existenzsicherung, Leistungssystem, Entlassungstag, Klinik, Rehabilitationseinrichtung, Sozialhilfe, Untersuchungshaft, Resozialisierung

Fundstellen:

BSGE 117, 303

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

BUNDESSOZIALGERICHT

B 14 AS 66/13 R

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am 2. Dezember 2014

24 a) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII kommen in Betracht, weil der Kläger i. S. des § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hatte. Er war auch nicht iS des § 21 Satz 1 SGB XII als Erwerbsfähiger dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Alt 1 SGB II schließt in diesem Sinne die Leistungsberechtigung nach dem SGB II dem Grunde nach aus (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl. 2014, § 21 RdNr. 5; Harich in ders, Handbuch der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2014, Stichwort „Einrichtung, stationäre“ RdNr. 9). Für Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII besteht ohnehin keine Sperrwirkung des SGB II.

25 b) Die nach § 18 Abs. 1 SGB XII (in der seither unverändert gebliebenen Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003/2003, BGBl I 3022) erforderliche Kenntnis des beigeladenen Trägers der Sozialhilfe setzte hier mit der Antragstellung des Klägers beim Beklagten am 22.10.2010 ein. Denn nach der Rechtsprechung des für das Sozialhilferecht zuständigen 8. Senats des BSG, der sich der 14. Senat anschließt, gilt § 16 SGB I, der Regelungen zur Antragstellung auf Sozialleistungen trifft, auch für die Sozialhilfe, obwohl diese nicht im eigentlichen Sinne antragsabhängig ist, und vermittelt die Antragstellung beim unzuständigen Leistungsträger die nach § 18 SGB XII erforderliche Kenntnis (vgl. BSG Beschluss vom 13.2.2014 - B 8 SO 58/13 B - SozR 4-3500 § 25 Nr. 4 RdNr. 8; BSG Urteil vom 26.8.2008 - B 8/9b SO 18/07 R - SozR 4-3500 § 18 Nr. 1 RdNr. 22 ff). Im Zweifel ist danach davon auszugehen, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wegen der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf) auch als Antrag nach dem SGB XII zu werten ist. Dass der Kläger die Bedarfslage nach dem SGB XII überstanden hat - auch durch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zugesprochene SGB II-Leistungen -, steht dem Anspruch aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes ebenfalls nicht entgegen (vgl. BSG Urteil vom 29.9.2009 - B 8 SO 16/08 R - BSGE 104, 213 = SozR 4-1300 § 44 Nr. 20, RdNr. 14 m. w. N.).

26 c) In Betracht kommen Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 35 SGB XII (in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2.12.2006/2006, BGBl I 2670, im Folgenden § 35 SGB XII a. F.) bzw. nach § 27b SGB XII (i. d. F. des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011/2011, BGBl I 453; im Folgenden § 27b SGB XII nF). Soweit es sich bei der Klinik um eine Einrichtung im

BSG (14. Senat), Urteil vom 09.03.2016 - B 14 KG 1/15 R

Titel:

Aufgehobenes Urteil im Streit um die Gewährung eines Kinderzuschlags

Normenketten:

SGG § 54 Abs. 1, Abs. 5, § 75 Abs. 5

BKGG § 6a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 S. 1

SGB II § 7 Abs. 3 Nr. 4, § 9 Abs. 1, Abs. 5, § 20, § 21 Abs. 3 Nr. 2

Amtlicher Leitsatz:

Die Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Prüfung des Kinderzuschlags erfolgt nur für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, hinsichtlich der anderen Haushaltsmitglieder jedoch nach Kopfteilen.

Redaktionelle Leitsätze:

1. Anders als bei der Regelung zur Mindesteinkommensgrenze in § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG ist das Kindergeld, auch wenn es sich um einen Kindergeldüberhang handelt, bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens im Rahmen der Höchsteinkommensgrenze in § 6a Abs. 2 Nr. 3 BKGG gerade nicht ausgenommen. (red. LS Andreas Hofmann)

2. Ein erforderliche Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II kann in der Stellung des Antrags auf Kinderzuschlag gesehen werden, da dieser nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz zugleich als Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ausgelegt werden kann. (red. LS Andreas Hofmann)

Rechtsgebiete:

Sozialrecht, Europarecht, ausl. Recht, Völkerrecht

Schlagworte:

Jobcenter, Kinderzuschlag, Hilfebedürftigkeit, Erwerbseinkommen, Bedarfsgemeinschaft, Meistbegünstigungsgrundsatz, Kindergeldüberhang

vorgehend:

Urteil vom 10.5.2011 - B 4 AS 139/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr. 38 RdNr. 24), was das LSG festzustellen haben wird, ist die Unterdeckung jedoch größer.

43 Offen ist auch, ob für die Klägerin und ihre Kinder Y und K die Möglichkeit besteht, das vorrangig in Anspruch zu nehmende Wohngeld (vgl. § 5 Abs. 1, § 12a SGB II) noch nachträglich zu erhalten. Das LSG wird aufzuklären haben, ob sie im Jahr 2010 für September 2010 einen Wohngeldantrag gestellt haben. Falls dies der Fall sein sollte, wird das LSG weiter ermitteln müssen, ob über den Antrag bereits eine bestandskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

44 Sollten die Klägerin und Y sowie K dagegen in 2010 noch keinen Antrag auf Wohngeld gestellt haben, könnte eine nachträgliche Antragstellung über § 25 Abs. 3 WoGG zu erwägen sein. Voraussetzung hierfür wäre die - bislang offenbar noch nicht erfolgte - Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II, die zu den in § 7 Abs. 1 WoGG genannten Leistungen zählen, für den Monat September 2010. Der erforderliche Antrag der Klägerin und ihrer Kinder auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II könnte in der Stellung des Antrags auf Kinderzuschlag gesehen werden, der nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz zugleich als Antrag der Klägerin (und über § 38 Abs. 1 SGB II auch ihrer Kinder Y und K) auf Leistungen nach dem SGB II ausgelegt werden könnte (vgl. zur Antragsfiktion über den Meistbegünstigungsgrundsatz BSG Urteil vom 10.5.2011 - B 4 KG 1/10 R - BSGE 108, 144 = SozR 4-5870 § 6a Nr. 2, RdNr. 26). Bei Ablehnung dieses Antrags könnte gemäß § 25 Abs. 3 WoGG noch nachträglich (innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Ablehnung) ein Antrag auf Gewährung von Wohngeld durch die Klägerin sowie Y und K gestellt werden (vgl. BMVBS-Erlass vom 30.12.2004 - SW 23-30 09 98 - 2, S 7), durch das die Bedarfsunterdeckung ausgeglichen werden könnte. Aus diesem Grund dürfte auch die Beiladung der zuständigen Wohngeldbehörde nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGG geboten sein. Zwar ist eine Verurteilung der Wohngeldbehörde nach § 75 Abs. 5 SGG zur Gewährung von Wohngeld ausgeschlossen, weil die Wohngeldbehörde kein in dieser Vorschrift genannter Leistungsträger ist, zumal für Streitigkeiten hinsichtlich des Wohngelds die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist (vgl. § 51 SGG i. V. m. § 40 Abs. 1 VwGO). Gleichwohl würde die Wohngeldbehörde über die Beiladung an die Ausführungen des LSG in dessen Urteil hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II mit möglichen Folgen für die Anwendung des § 25 Abs. 3 WoGG gebunden.

45 Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Zitiervorschlag:

BSG Urt. v. 9.3.2016 – B 14 KG 1/15 R, BeckRS 2016, 70032

Wegeunfall bei der Fahrt von einem dritten Ort

SGB VII § 8 II Nr. 1; SGB X § 44 I

Das objektive Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von einem dritten Ort steht bei einer entsprechenden subjektiven Handlungstendenz unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung, ohne dass es auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Wegstrecke, den Zweck des Aufenthalts am dritten Ort, die Beschaffenheit der Wege, das benutzte Verkehrsmittel, den Zeitaufwand, das Unfallrisiko oder weitere Kriterien ankommt.

BSG, Urteil vom 30.1.2020 – B 2 U 2/18 R

Zum Sachverhalt

Die Bet. stritten in einem weiteren Zugunstenverfahren darüber, ob der Kl. am 9.9.2004 einen versicherten Wegeunfall erlitten hat. Der Kl. war in der Wohnung seiner Eltern in D. polizeilich gemeldet. Dort bewohnte er ein Zimmer und hatte seine gesamte Habe untergebracht. Er war in D. als Auslieferungsfahrer beschäftigt. Nach Feierabend fuhr er in der Regel zunächst in die elterliche Wohnung und nahm dort eine Mahlzeit ein. Anschließend suchte er regelmäßig montags bis freitags seine Freundin in M. auf und übernachtete in ihrer Wohnung, um dann am Folgetag von dort aus mit seinem Pkw zu seiner Arbeitsstätte in D. zu fahren. Der Kl. nutzte über einen längeren Zeitraum die beiden Wohnbereiche und bewegte sich während der Werktage zwischen ihnen. Der Weg von der Meldeadresse zur Arbeitsstätte betrug 2 km, der Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung der Freundin 44 km. Am Unfalltag verunglückte der Kl. mit seinem Pkw auf dem direkten Weg von der Wohnung seiner Freundin, wo er übernachtet hatte, zu seiner Arbeitsstätte in D., wo er seine Tätigkeit als Auslieferungsfahrer aufnehmen wollte. Dabei zog er sich zahlreiche Verletzungen zu.

Die Bekl. teilte dem Kl. unter dem 7.7.2005 mit, sie habe Verletztengeld und Heilbehandlung eingestellt, weil der Unfall nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe, und gab ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern (Schreiben vom 7.7.2005 und Widerspruchsbescheid vom 16.8.2005). Nach Klageerhebung beschloss ihr Rentenausschuss, der Unfall werde nicht als Arbeitsunfall anerkannt und der Verwaltungsakt vom 7.7.2005 nicht aufgehoben (Beschl. v. 12.10.2005). Antragsgemäß hat das SG „unter Änderung des Verwaltungsakts vom 7.7.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 16.8.2005 ... festgestellt, dass der Kl. am 9.9.2004 einen Arbeitsunfall erlitten hat“ (Urt. v. 8.4.2008). Das LSG hat dieses Urteil aufgehoben und antragsgemäß „die Klage gegen den Bescheid vom 7.7.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 16.8.2005 und in der Gestalt des Beschlusses des

zuungunsten der Betroffenen oder von „gesetzesänderndem“ Charakter strenge Anforderungen gestellt (stellvertretend BSGE 56, 259 [265] = SozR 2200 § 385 Nr. 8 S. 32 = BeckRS 1984, 30711327). Die Rechtsprechung zum Angemessenheitsvergleich ist indes nicht über lange Zeit unumstritten gewesen (Heinz, Sozialrecht als Menschenrecht 2011, 273; Heinz, 25. Jahresarbeitsstagung Sozialrecht des DAI, 2013, 33 ff.; Knispel jurisPR-SozR 4/2019 Anm. 3; Ziegler in Becker/Franke/Molkentin, § 8 Rn. 219 ff.) und ihre konkrete Ausgestaltung war zugleich immer von gewissen Unsicherheiten begleitet (BSG Beschl. v. 6.1.2006 – B 2 U 372/05 B, BeckRS 2006, 139885 Rn. 5: „keine festen Vorgaben“, keine „mathematische Angemessenheitsformel“ und BSG NZS 2001, 549 = SozR 3-2700 § 8 Nr. 6 Rn. 16 = NJW 2001, 3654 Ls.: Beurteilung der Angemessenheit nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls; Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, Juni 2018, K § 8 Rn. 208: „Aus Sicht der Praxis wünschenswert wären konkretere Anhaltspunkte“; Knispel jurisPR-SozR 4/2019 Anm. 3: „Leerformel“; Krasney SGB 2013, 313). Dies hat auch das LSG eindrücklich dargelegt. Zudem führt die mit einem Angemessenheitsvergleich verbundene Kasuistik – wie dargestellt – zu Gleichheitsproblemen (Art. 3 I GG) zwischen Bewohnern und Besuchern, was die Gefahr willkürlicher Entscheidungen birgt, worauf das BVerfG im Rahmen geringfügiger Unterbrechungen bei Wegeunfällen bereits hingewiesen hat (BVerfG [Kammerbeschluss], NJW 2005, 816 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 8).

39 Schließlich ist der weite Wortlaut des § 8 II Nr. 1 SGB VII auch nicht im Rahmen der teleologischen Restriktion auf solche Wege zu reduzieren, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Arbeitsweg stehen, der vom Lebensmittelpunkt aus üblicherweise zurückgelegt wird. Die Methode der teleologischen Reduktion erfordert den Nachweis

BSG: Wegeunfall bei der Fahrt von einem dritten Ort (NJW 2020, 3339) 3344

einer verdeckten (Ausnahme-)Lücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des (Wegeunfall-)Rechts (vgl. dazu BSG Urte. v. 7.5.2019 – B 2 U 27/17 R, BeckRS 2019, 18764 Rn. 24 f [für BSGE und SozR 4 vorgesehen] und NJW 2020, 103 Rn. 29 f. sowie BSGE 126, 128 = SozR 4-2600 § 51 Nr. 2 Rn. 26 = BeckRS 2018, 14429; grdl. BSGE 118, 18 = SozR 4-2700 § 101 Nr. 2 = BeckRS 2015, 65568 Rn. 27 ff.; vgl. auch BVerfG [Kammerbeschluss], NJW-RR 2016, 1366 Rn. 54). Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die auszulegende Vorschrift (§ 8 II Nr. 1 SGB VII) nach ihrem Wortsinn auch Fälle (im Verhältnis zum üblichen Arbeitsweg auch unangemessene Wege von einem sog. dritten Ort) erfasst, auf die sie nach den erkennbaren Regelungsabsichten des Normgebers unanwendbar sein soll (BVerwG NVwZ 2014, 1170 Rn. 14), weil die Entstehungsgeschichte und der Sinn und Zweck der Norm sowie der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (dazu BSG Urte. v. 7.5.2019 – B 2 U 27/17 R, BeckRS 2019, 18764 Rn. 24 f. [für BSGE und SozR 4 vorgesehen] und NJW 2020, 862 R Rn. 29 f. sowie BSGE 118, 18 = SozR 4-2700 § 101 Nr. 2 = BeckRS 2015, 65568 Rn. 27; NZS 2014, 342 = SozR 4-2700 § 73 Nr. 1 Rn. 20 ff. und BSGE 109, 42 = NJOZ 2013, 83 = SozR 4-7837 § 2 Nr. 10 Rn. 27; BVerfG NJW 1997, 2230 [2231]; Spellbrink in KassKomm zum Sozialversicherungsrecht, § 31 SGB I Rn. 25).

BVerfGE 48, 246

Es ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar, daß die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht an Entscheidungen über Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 160 a Abs. 4 Satz 2 SGG nur dann mitwirken, wenn über die Begründetheit eines solchen Rechtsmittels zu befinden ist.

Beschluss des Zweiten Senats vom 09.05.1978 - 2 BvR 952/75 -
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn W..., gegen den Beschluß des Bundessozialgerichts vom 15. Oktober 1975 - 11 BA 88/75 -.

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob der Beschwerdeführer dadurch seinem gesetzlichen Richter entzogen worden ist, daß über seine bei dem Bundessozialgericht eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die

drei Berufsrichter entschieden haben, ohne die ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen.

I.

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. September 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. II § 12 Sozialgesetzbuch - gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), regelt die Nichtzulassungsbeschwerde in § 160 a SGG wie folgt:

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. In der Begründung muß die

Die für das Revisionsverfahren getroffene Unterscheidung in Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung mit unterschiedlicher richterlicher Beteiligung (§ 169, § 170 i.V.m. §§ 40, 33 SGG) gab es im Sozialgerichtsgesetz von Anfang an. Sie ist im Laufe der Zeit nie geändert worden. Auch während der Beratungen zu dem Änderungsgesetz vom 30. Juli 1974 ist nicht erwogen worden, die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter insofern auszudehnen, als sie an Entscheidungen über unzulässige Revisionen zu beteiligen sind. Das ist im Hinblick auf die

BVerfGE 48, 246 (09.05.1978 - 2 BvR 952/75)

257

Funktion, die den ehrenamtlichen Richtern in der Revisionsinstanz beigemessen wird, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Entscheidung materiell-rechtlicher Fragen können die ehrenamtlichen Richter ihre Kenntnis des sozialen Lebens einbringen. Dieser Gesichtspunkt tritt bei Beschlüssen nach § 169 SGG zurück.

Bei der systematischen Auslegung ist darauf abzustellen, daß einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, daß sie logisch miteinander vereinbar sind. Denn es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt hat, daß die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt. Die Vorschriften, die im Sozialgerichtsgesetz unter dem Abschnitt "Revision" zusammengefaßt sind, ergeben aber nur dann insgesamt eine einheitliche, in sich logische Regelung, wenn die ehrenamtlichen Richter an den Verfahren vor dem Bundessozialgericht jeweils in dem gleichen Umfang beteiligt sind. § 160 a Abs. 4 Satz 2 SGG hat danach aufgrund seiner Stellung im Gesetz eine engere Bedeutung als nach dem bloßen Wortlaut anzunehmen ist. Sein systematischer Standort im Rechtsmittelsystem spricht dafür, daß er sich nur auf zulässige Nichtzulassungsbeschwerden bezieht, über deren Begründetheit unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter zu entscheiden ist.

cc) Sinn und Zweck des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 war es, das Bundessozialgericht zu entlasten und eine schnellere Rechtsprechung des Revisionsgerichts zu erreichen (BTDrucks. 7/2024, S. 3). Dazu bedurfte es nicht einer Ausweitung der Mitwirkungsrechte der ehrenamtlichen Richter über die im Revisionsverfahren seit jeher geltenden Regelungen hinaus. Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter an sämtlichen Entscheidungen über Nichtzulassungsbeschwerden würde der Absicht, die Verfahren zu beschleunigen, sogar widersprechen. Wenn die Senate über die Nichtzulassungsbeschwerden nicht von Fall zu Fall ad hoc in

BVerfGE 48, 246 (09.05.1978 - 2 BvR 952/75)

258

der Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheiden können, sondern dafür erst Sitzungen anberaumen und die ehrenamtlichen Richter aus dem ganzen Bundesgebiet nach Kassel

Besserstellung von Ehegatten bei Zweitwohnungsteuer

GG Art. 2 I, 3 I, 6 I, 20 III; Zweitwohnungsteuersatzungen von München und Freising

1. Der besondere Schutz, unter den Art. 6 I GG die Ehe als besondere Verantwortungsbeziehung stellt, erlaubt es einem Satzungsgeber, bei der Zweitwohnungsteuererhebung – vorbehaltlich der Vermeidung anderweitiger Verstöße gegen höherrangiges Recht – nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten im Verhältnis zu ungebundenen Partnerbeziehungen besserzustellen, indem er sie von der Steuerpflicht ausnimmt.

2. Zu den Voraussetzungen richterlicher Rechtsfortbildung. (Leitsätze der Redaktion).

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 31.10.2016 – 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13

Zum Sachverhalt:

Die Bf. wandten sich gegen ihre Heranziehung zur Zweitwohnungsteuer für Wohnungen, die sie halten, um ihrer Berufstätigkeit an einem anderen Ort als dem Ort ihrer ehelichen Wohnung nachzugehen, ohne die Wohnung am Beschäftigungsort vorwiegend zu nutzen.

Der Bf. im Verfahren 1 BvR 871/13 (Bf. zu 1) ist Rechtsanwalt. Zusammen mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen – im maßgeblichen Zeitraum noch minderjährigen – Kindern hat er seinen Hauptwohnsitz in G. Zudem ist er Eigentümer einer Wohnung am Sitz seiner Kanzlei in Freising, wo er im Veranlagungszeitraum mit Nebenwohnsitz gemeldet war und sich durchschnittlich an zwei Tagen die Woche aufhielt.

Die Stadt Freising erhob in dieser Zeit auf der Grundlage ihrer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 18.10.2006 (ZwStS F) eine Zweitwohnungsteuer. Darin fand sich ua eine Regelung, wonach bestimmte Wohnungen nicht als Zweitwohnungen gelten. Diese lautete:

§ 2. Steuergegenstand.

(...)

2. Als Zweitwohnungen gelten nicht:

(...) c. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Stadt Freising innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Freising befindet.

Mit Bescheid vom 28.12.2010 zog die Stadt Freising den Bf. zu 1 für die Jahre 2007–2009 zur Zahlung einer Zweitwohnungsteuer in Höhe von insgesamt 1230 Euro heran. Die gegen den Bescheid und den Widerspruchsbescheid erhobene Klage wies das VG München ab (Urt. v. 18.10.2012 – M 10 K 11.3852, BeckRS 2013, 45508). Auf die Regelung des § 2 Nr. 2 Buchst. c ZwStS F könne der Bf. sich nicht berufen, da er die Nebenwohnung nicht vorwiegend nutze.

Folgen vorhersehbare Normen bemüht sein muss (vgl. BVerfGE 108, 52 [75] = NJW 2003, 2733 = NVwZ 2004, 89 Ls.; BVerfGE 129, 1 [22 f.] = NVwZ 2011, 1062; BVerfGE 133, 143 [158] = NVwZ 2013, 1004 Rn. 41). Ein Verstoß eines Gerichts gegen den Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung bei der Auslegung eines Steuergesetzes kommt dann in Betracht, wenn es einen gesetzlichen Steuertatbestand in verfassungswidriger Weise ausweitet (vgl. BVerfG [3. Kammer des Zweiten Senats], Beschl. v. 24.4.1990 – 2 BvR 2/90). Dementsprechend dürfen Steuerbegünstigungsvorschriften nicht in verfassungswidriger Weise einengend ausgelegt werden.

22 Das BVerfG beschränkt seine Kontrolle darauf, ob die rechtsfortbildende Auslegung durch die Fachgerichte die gesetzgeberische Grundentscheidung und dessen Ziele respektiert (vgl. BVerfGE 78, 20 [24] = NJW 1988, 1902 = NVwZ 1988, 819 Ls.; BVerfGE 111, 54 [82] = NJW 2005, 126 = NVwZ 2005, 436 Ls.) und ob sie den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung folgt (vgl. BVerfGE 96, 375 [395] = NJW 1998, 519; BVerfGE 113, 88 [104] = NJW 2005, 1927; BVerfGE 122, 248 [258] = NJW 2009, 1469; BVerfGE 128, 193 [210 f.] = NJW 2011, 836). Dabei umreißt die Auffassung, ein Richter verletze seine Gesetzesbindung gem. Art. 20 III GG durch jede Auslegung, die nicht im Wortlaut des Gesetzes vorgegeben ist, die Aufgabe der Rechtsprechung zu eng. Art. 20 III GG verpflichtet die Gerichte, nach Gesetz und Recht zu entscheiden. Eine bestimmte Auslegungsmethode oder gar eine reine Wortinterpretation schreibt die Verfassung nicht vor (vgl. BVerfGE 88, 145 [166 f.] = NJW 1993, 2861). Der Wortlaut des Gesetzes zieht im Regelfall keine starre Auslegungsgrenze (vgl. BVerfGE 118, 212 [243] = NJW 2007, 2977). Zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung gehört auch die teleologische Reduktion (vgl. BVerfGE 35, 263 [279] = NJW 1973, 1491; BVerfGE 88, 145 [166 f.] = NJW 1993, 2861). Sie ist dann vorzunehmen, wenn die auszulegende Vorschrift auf einen Teil der vom Wortlaut erfassten Fälle nicht angewandt werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (vgl. BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], NJW 1997, 2230 [2231]).

23 Eine verfassungsrechtlich unzulässige richterliche Rechtsfortbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie, ausgehend von einer teleologischen Interpretation, den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, ihren Widerhall nicht im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird (vgl. BVerfGE 118, 212 [243] = NJW 2007, 2977). Richterliche Rechtsfortbildung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen, wenn sie deutlich erkennbare, möglicherweise sogar ausdrücklich im Wortlaut dokumentierte gesetzliche Entscheidungen abändert oder ohne ausreichende Rückbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen schafft (vgl. BVerfGE 126, 286 [306] = NJW 2010, 3422). Auch darf sich der Rechtsanwender im gewaltenteilenden Rechtsstaat nicht über den klaren Wortlaut eines Gesetzes hinwegsetzen, um einem vermuteten Ziel des Gesetzgebers Wirkung zu verschaffen (vgl. BVerfGE 118, 212 [244] = NJW 2007, 2977).

24 Diese Maßstäbe gelten auch in Bezug auf Satzungen als Gesetze im materiellen Sinne (vgl. BVerfGE 65, 196 [210 ff.] = NJW 1984, 476).

BVerfG: * Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Verständigung im Strafprozess NJW 2013, 1058

*** Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Verständigung im Strafprozess**

GG Art. 1 I, 2 I, 20 III; StPO §§ 273 I a 1, 243 IV, 244 II, 257 c, 261

1. Das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichts schließen es aus, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen.

2. Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Hauptverhandlung, die dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze zusagen und eine Strafuntergrenze ankündigen, tragen das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Er muss jedoch zugleich durch hinreichende Vorkehrungen sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen hat der Gesetzgeber fortwährend zu überprüfen. Ergibt sich, dass sie unvollständig oder ungeeignet sind, hat er insoweit nachzubessern und erforderlichenfalls seine Entscheidung für die Zulässigkeit strafprozessualer Absprachen zu revidieren.

3. Das Verständigungsgesetz sichert die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise. Der in erheblichem Maße defizitäre Vollzug des Verständigungsgesetzes führt derzeit nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung.

4. Mit den Vorschriften des Verständigungsgesetzes hat die Zulassung von Verständigungen im Strafverfahren eine abschließende Regelung erfahren. Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende so genannte informelle Absprachen sind unzulässig.

BVerfG, Urt. v. 19. 3. 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11

NJW-Übersicht

NJW-Übersicht

Rdnrn.

dass dieses Vertrauen unterlaufen und damit das Recht auf eine effektive Verteidigung entwertet wird.

64 II. Nach diesen Maßstäben kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung der Verständigung im Strafverfahren nicht festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat Verständigungen im Strafprozess lediglich in einem begrenzten Rahmen zugelassen und sein Regelungskonzept mit spezifischen Schutzmechanismen versehen, die bei der gebotenen präzisierenden Auslegung und Anwendung erwarten lassen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Strafprozesses erfüllt werden (1 und 2). Eine das Verständigungsgesetz in nicht unerheblichem Umfang vernachlässigende Praxis belegt derzeit noch kein verfassungsrechtlich relevantes Regelungsdefizit (3). Der Gesetzgeber ist allerdings gehalten, die

BVerfG: * Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Verständigung im Strafprozess (NJW 2013, 1058) 1062

Wirksamkeit der zur Wahrung eines verfassungskonformen Strafverfahrens vorgesehenen Vorkehrungen zu beobachten und erforderlichenfalls erneut über die Zulässigkeit sowie die Bedingungen von Verständigungen zu entscheiden (4).

65 1. Das Verständigungsgesetz statuiert nach dem in seinem Wortlaut und Normgefüge zum Ausdruck kommenden objektivierte Willen des Gesetzgebers (a) kein neues, „konsensuales“ Verfahrensmodell. Vielmehr integriert es die von ihm zugelassene Verständigung mit dem Ziel in das geltende Strafprozessrechtssystem, weiterhin ein der Erforschung der materiellen Wahrheit und der Findung einer gerechten, schuldangemessenen Strafe verpflichtetes Strafverfahren sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass eine Verständigung als solche niemals alleinige Urteilsgrundlage sein kann, sondern das Gericht weiterhin an die in § 244 II StPO niedergelegte Amtsaufklärungspflicht gebunden ist und die rechtliche Würdigung nicht der Disposition der Beteiligten an einer Verständigung unterliegt (b). Das Verständigungsgesetz regelt die Zulässigkeit einer Verständigung im Strafverfahren abschließend; es untersagt damit die beschönigend als „informell“ bezeichneten Vorgehensweisen bei einer Verständigung (c). Der Gesetzgeber hat sein Regelungskonzept mit spezifischen Schutzmechanismen versehen, die eine vollständige Transparenz und Dokumentation des zu einer Verständigung führenden Geschehens sicherstellen und so die vom Gesetzgeber als erforderlich bewertete vollumfängliche Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit, die StA und das Rechtsmittelgericht ermöglichen sollen (d). Schließlich gewährleistet das Gesetz über eine Einschränkung der Bindungswirkung einer Verständigung die Neutralität des Gerichts und sieht mit der Pflicht zur Belehrung des Angeklagten über diese Einschränkung eine dessen Belangen dienende Sicherung vor (e).

66 a) Maßgebend für die Auslegung von Gesetzen ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist (vgl. BVerfGE 1, 299 [312] = NJW 1952, 737 L; BVerfGE 11, 126 [130 f.] = NJW 1960, 1563; BVerfGE 105, 135 [157] = NJW 2002, 1779; st. Rspr.). Der Erfassung des objektiven Willens des Gesetzgebers dienen die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung aus dem Wortlaut der Norm, der

Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte, die einander nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Unter ihnen hat keine einen unbedingten Vorrang vor einer anderen (vgl. BVerfGE 11, 126 [130] = NJW 1960, 1563; BVerfGE 105, 135 [157] = NJW 2002, 1779). Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift. Er gibt allerdings nicht immer hinreichende Hinweise auf den Willen des Gesetzgebers. Unter Umständen wird erst im Zusammenhang mit Sinn und Zweck des Gesetzes oder anderen Auslegungsgesichtspunkten die im Wortlaut ausgedrückte, vom Gesetzgeber verfolgte Regelungskonzeption deutlich, der sich der Richter nicht entgegenstellen darf (vgl. BVerfGE 122, 248 [283] = NJW 2009, 1469 – abw. M.). Dessen Aufgabe beschränkt sich darauf, die intendierte Regelungskonzeption bezogen auf den konkreten Fall – auch unter gewandelten Bedingungen – möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfGE 96, 375 [394 f.] = NJW 1998, 519). In keinem Fall darf richterliche Rechtsfindung das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlen oder verfälschen oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lassen (vgl. BVerfGE 78, 20 [24] = NJW 1987, 1902 m. w. Nachw.). Für die Beantwortung der Frage, welche Regelungskonzeption dem Gesetz zu Grunde liegt, kommt daneben den Gesetzesmaterialien und der Systematik des Gesetzes eine nicht unerhebliche Indizwirkung zu. Die Eindeutigkeit der im Wege der Auslegung gewonnenen gesetzgeberischen Grundentscheidung wird nicht notwendig dadurch relativiert, dass der Wortlaut der einschlägigen Norm auch andere Deutungsmöglichkeiten eröffnet, soweit diese Deutungen offensichtlich eher fern liegen. Anderenfalls wäre es für den Gesetzgeber angesichts der Schwierigkeit, textlich Eindeutigkeit herzustellen, nahezu unmöglich, sein Regelungsanliegen gegenüber der Rechtsprechung über einen längeren Zeitraum durchzusetzen (vgl. BVerfGE 122, 248 [284] = NJW 2009, 1469 – abw. M.).

67 b) Der Gesetzgeber hat eine gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren als notwendig erachtet, weil das in der Praxis entstandene und dort bedeutsame, aber stets umstritten gebliebene Institut der Verständigung zur Herstellung von Rechtssicherheit und der Gewährleistung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung dringend klarer gesetzlicher Vorgaben bedürfe. Dabei war dem Gesetzgeber bewusst, dass sich auf das Urteil bezogene Verständigungen des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten nicht ohne Weiteres mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Strafverfahren, insbesondere hinsichtlich der Erforschung der materiellen Wahrheit, der Schuldangemessenheit der Strafe und der Verfahrensfairness, würden in Einklang bringen lassen (vgl. GE der BReg., BT-Dr 16/12310, S. 1). Dementsprechend war es ausdrücklich sein zentrales Ziel, die Verständigung in einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werdenden Weise in das geltende Strafverfahrensrecht zu integrieren, ohne die den Strafprozess dominierenden Grundsätze der richterlichen Sachverhaltsaufklärung und Überzeugungsbildung anzutasten. Die Auslegung und Anwendung des Verständigungsgesetzes hat sich zuvörderst an diesem gesetzgeberischen Konzept zu orientieren. Das gilt auch für das BVerfG, das dann, wenn eine präzisierende Auslegung eines Gesetzes möglich ist, diese seiner Prüfung zu Grunde zu

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

GG Art. 20 I, 34; WoGG §§ 1, 2 I 1, 8, 11, 23, 27, 29, 31; SGB I §§ 1 Nr. 14, 4 III, 9 I 1, 13, §14, §15, §16, 17, 18 II Nr. 2 Halbs. 2, 26, 40Abs.I; SGBX §§ 27, 44; BGB §§ 162, 242, 276, 839; VwVfG § 32; VwGO § 60; ZPO §§ 233, 292 S. 1

1. Der auf Naturalrestitution gerichtete sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, daß der Sozialleistungsträger zur Gewährung der Naturalrestitution durch eine zulässige Amtshandlung rechtlich in der Lage ist (im Anschluß an die st. Rspr. des BSG in BSGE 49, 76 (80f.); 52, 145 (147ff.); 55, 261 (262ff.) m. w. Nachw., 60, 43 (48) = NZA 1986, 691; BSGE 65, 21 (26); 66, 258 (265) m. w. Nachw. = NZA 1990, 988; BSGE 73, 19 (25) = NZS 1994, 91).

2. Der richterrechtlich entwickelte Herstellungsanspruch ist mangels einer Regelungslücke voraussetzungsgemäß nicht gegeben, wenn der Gesetzgeber selbst die Rechtsfolgen einer Verletzung von Nebenpflichten des Sozialleistungsträgers in Richtung auf den Sozialleistungsanspruch des Betroffenen geregelt hat (im Anschluß an die Rspr. des BSG in BSGE 60, 158 (164)).

3. An einer der Ausfüllung durch Richterrecht zugänglichen Regelungslücke fehlt es namentlich dann, wenn das materielle Recht im einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde einen Leistungsantrag ausnahmsweise noch berücksichtigen darf, obwohl der Antragsteller die gesetzliche Antragsfrist versäumt hat. Eine solche gesetzliche Regelung, bei deren Anwendung auch ein Fehlverhalten der Behörde zu berücksichtigen ist, läßt keinen Raum für einen Herstellungsanspruch, der damit begründet wird, das Verhalten des Sozialleistungsträgers sei ursächlich oder mitursächlich dafür geworden, daß die Leistung nicht fristgerecht beantragt worden sei (im Anschluß an die Rspr. des BSG in BSGE 56, 266 (270); 73, 56 (59) = NJW 1994, 1550).

4. Die im Wohngeldverfahren bei schuldloser Versäumung der gesetzlichen Antragsfristen vorgesehene Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schließt einen Herstellungsanspruch aufgrund unrichtiger behördlicher Auskunft, Belehrung oder Beratung aus.

5. Die in den §§ 242, 162 II BGB enthaltenen Rechtsgedanken sind bei der Versäumung materiellrechtlicher Ausschlußfristen nur dann anwendbar, wenn eine Wiedereinsetzung von Rechts wegen als unstatthaft ausgeschlossen ist (im Anschluß an die Rspr. des BSG in BSGE 64, 153 (156f.); 73, 56 (59) = NJW 1994, 1550). Ein verspäteter Wohngeldantrag kann deswegen nicht nach dem Rechtsgedanken der §§ 242, 162 BGB als rechtzeitig behandelt werden, wenn die Wohngeldbehörde die Versäumung der Antragsfrist für die Bewilligung von Wohngeld durch eine falsche Rechtsbelehrung verursacht hat.

denfalls nach dem Rechtsgedanken der §§ 242, 162 BGB als rechtzeitig gestellt behandeln, weil sie die Versäumung der Antragsfrist durch ihre falsche Rechtsauskunft verursacht habe. Gegen dieses Urteil (NVwZ-RR 1996, 272ff..) richtet sich die vom VG zugelassene und mit Zustimmung des Kl. eingelegte Revision der Bekl. unter Übergehung der Berufungsinstanz.

Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht. Die Klage ist abzuweisen. Dem Kl. steht weder ein auf rückwirkende Wohngeldbewilligung gerichteter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegen die Bekl. zu, noch muß diese seinen verspäteten Wohngeldantrag nach den Rechtsgedanken der §§ 242, 162 BGB als rechtzeitig gestellt behandeln.

Allerdings hat ein Sachbearbeiter der Wohngeldstelle der Bekl. nach den im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die der Senat mangels beachtlicher Verfahrensrügen gebunden ist (§ 137 II VwGO), den Kl. durch eine unrichtige Rechtsbelehrung davon abgehalten, rechtzeitig die Weiterbewilligung des ihm für einen Drei-Personen-Haushalt zustehenden Wohngeldes zu beantragen. Die Auskunft, ein Wohngeldanspruch des Kl. entfalle, weil sein in G. studierender und dort mit Hauptwohnung gemeldeter Sohn wohngeldrechtlich nicht mehr zur Familie zähle, war rechtsfehlerhaft. Nach den im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen war der Sohn des Kl. im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt einer fiktiven Antragstellung nur vorübergehend abwesend i.S. des § 4 III WoGG und deswegen als Familienangehöriger zu berücksichtigen (vgl. BVerwGE 38, 18 (20); BVerwGE 69, 202 (203) = NJW 1985, 2965 und BVerwG, Buchholz 310 § 111 VwGO Nr. 1 S. 1 (11)), so daß sich ein Wohngeldanspruch in der vom VG angenommenen Höhe ergeben hätte.

Der im angefochtenen Urteil festgestellte Sachverhalt begründet jedoch keinen auf rückwirkende Wohngeldbewilligung gerichteten Herstellungsanspruch des Kl. Der vom BSG entwickelte und seither in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa BSGE 49, 76 (77ff.) m. w. Nachw.; 50, 12 (13f.); 55, 40 (43) = NZA 1984, 271; BSGE 58, 283 (284f.); 60, 43 (48) = NZA 1986, 691; BSGE 62, 179 (182); 63, 112 (114); 66, 258 (265) = NZA 1990, 988; BSGE 69, 85 (89); 71, 17 (22) = NZS 1992, 148; BSGE 73, 56 (59f.) = NJW 1994, 1550; BSGE 73, 204 (210)) bestätigte verschuldensunabhängige (vgl. BSGE 49, 76 (77) m. w. Nachw.; 73, 56 (59); st. Rspr.) Herstellungsanspruch knüpft zwar an die Verletzung behördlicher Auskunft-, Beratungs- und Betreuungspflichten im Sozialrechtsverhältnis an (vgl. etwa BSGE 65, 21 (26); 73, 56 (59) = NJW 1994, 1550; BSGE 73, 204 (210)) und soll "als Institut des Verwaltungsrechts eine Lücke im Schadensersatzrecht" schließen (BSGE 55, 261 (263f.)). Die Verletzung der aus dem Sozialleistungsverhältnis erwachsenen behördlichen Nebenpflichten soll auch namentlich zur Folge haben, daß versäumte Anträge und Erklärungen des betroffenen Bürgers als rechtzeitig und ordnungsgemäß gelten (vgl. etwa BSGE 62, 179 (182ff.)). Der Anspruchsinhalt ist aber auf Naturalrestitution in Gestalt der "Vornahme einer Rechtshandlung zur Herstellung desjenigen Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialleistungsverhältnis erwachsenen Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte" (BSGE 65, 21 (26)). Das richterrechtliche Institut des Herstellungsanspruchs ermöglicht dagegen "keine verkappte Verurteilung zum Schadensersatz in Geld" (BSGE 55, 261

(263)). Das ist besonders bedeutsam, wenn – wie im vorliegenden Fall – zur Herstellung eine Geldleistung verlangt wird (vgl. BSGE 55, 261 (263)). Darf die Behörde die Geldleistung, die als Naturalrestitution gefordert wird, von Rechts wegen nicht (mehr) gewähren, kommt nur noch ein vor den Zivilgerichten zu verfolgender Schadensersatzanspruch in Höhe der Geldleistung in Betracht. Ein Herstellungsanspruch scheidet aus, weil er auf eine gesetzlich unzulässige Amtshandlung gerichtet wäre (vgl. BSGE 55, 261 (264f.)).

Eine schadenverursachende Verletzung öffentlichrechtlicher Nebenpflichten – namentlich der auch den Wohngeldbehörden aufgrund der §§ 14, 15, 16 III, § 17 I, § 26 SGB I obliegenden Auskunfts-, Beratungs- und Betreuungspflicht – vermag keinen Anspruch zu begründen, den das materielle Fachrecht versagt (vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 1 BBauG Nr. 28 S. 20 (27) = NJW 1986, 1826 und BVerwG, Buchholz 454.11 WEG Nr. 7, S. 1 (16) = NJW 1997, 74). Als Naturalrestitution kann nur etwas verlangt werden, das nach dem jeweiligen sachlichen Recht zulässig ist, keinesfalls hingegen eine behördliche Handlung oder Gestaltung, die das Gesetz ausschließt oder nicht gestattet (vgl. BSGE 49, 76 (80f.); 52, 145 (147ff.); 55, 261 (262ff.) m. w. Nachw.; 60, 43 (48) = NZA 1986, 691; BSGE 65, 21 (26); 66, 258 (265) m. w. Nachw. = NZA 1990, 988; BSGE 73, 19 (25) = NZS 1994, 91; st. Rspr.). Der Herstellungsanspruch ist insofern wie der Folgenbeseitigungsanspruch als Sanktionsrecht an das jeweilige Fachrecht gebunden. Ebenso wie der Folgenbeseitigungsanspruch nur auf die Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes gerichtet sein kann (vgl. BVerwG, Buchholz 11 Art. 14 GG Nr. 280 S. 59 (66)) und nicht erlaubt, sich über gesetzliche Bindungen hinwegzusetzen (vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 107 S. 75 (81f.) und BVerwG, Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 99 S. 1 (2) = NVwZ 1988, 155), darf auch eine Verletzung behördlicher Auskunfts-, Beratungs- und Betreuungspflichten stets nur im Rahmen rechtmäßigen Verwaltungshandelns ausgeglichen werden (vgl. BVerwGE 79, 192 (194) = NVwZ 1988, 922; BVerwG, Buchholz 454.11 WEG Nr. 7 S. 1 (17) = NJW 1997, 74). Selbst eine offenbar rechtswidrig erteilte eindeutig falsche Auskunft kann eine Behörde nicht dazu verpflichten, sich gesetzwidrig zu verhalten (vgl. BSGE 73, 19 (25) = NZS 1994, 91).

Ein Herstellungsanspruch ist – wie das BSG hervorgehoben hat – vor allem dann schon voraussetzungsgemäß ausgeschlossen, wenn der Gesetzgeber selbst die Rechtsfolgen einer Verletzung von Nebenpflichten des Sozialleistungsträgers geregelt hat (vgl. BSGE 60, 158 (164)). Bereits an einer der Ausfüllung durch Richterrecht zugänglichen Regelungslücke fehlt es insbesondere dann, wenn das Fachrecht selbst im einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde einen nachträglich gestellten fristgebundenen Leistungsantrag ausnahmsweise noch berücksichtigen darf, obwohl der Ast. die gesetzliche Antragsfrist versäumt hat. Eine solche gesetzliche Regelung läßt – wovon auch die Rechtsprechung des BSG ausgeht – von vornherein keinen Raum für einen Herstellungsanspruch, der damit begründet wird, das Verhalten des Sozialleistungsträgers sei ursächlich oder mitursächlich dafür geworden, daß die Leistung nicht fristgerecht beantragt worden sei (vgl. BSGE 56, 266 (270); 73, 56 (59) = NJW 1994, 1550).

Eine den richterrechtlichen Herstellungsanspruch ausschließende fachrechtliche Regelung, bei deren Anwendung auch ein Fehlverhalten der Behörde zu berücksichtigen ist (vgl. BSGE 56, 266 (270); 73, 56 (59) = NJW 1994, 1550), hat der Gesetzgeber für das Wohngeldverfahren getroffen. Nach § 27 II 1 WoGG beginnt der Wohngeldbewilligungszeitraum in der Regel am Ersten des Monats, in

dem der Antrag gestellt worden ist. Der in § 27 II 1 WoGG festgesetzte Beginn des Bewilligungszeitraums verdeutlicht nicht nur die Antragsabhängigkeit des Wohngeldanspruchs. Begründet wird vielmehr zugleich für die Stellung des Wohngeldantrages eine gesetzliche Frist i.S. des § 27 I SGB X (vgl. Heise, in: Buchsbaum/Driehaus/Großmann/Heise, WohngeldR, Erl. WoGG § 27 Rdnr. 17; Stadler/Gutekunst/Forster, WoGG, § 27 Rdnr. 3). Gesetzliche Fristen im Sinne der Wiedereinsetzungsvorschriften sind Fristen, die kraft Gesetzes ohne besondere behördliche Festsetzung allein aufgrund eines bestimmten Ereignisses zu laufen beginnen und deren Dauer das Gesetz bestimmt (vgl. BVerwG, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 149 S. 49; BVerwG, Buchholz 436.36 § 46 BAföG Nr. 15 S. 7 (8) = NVwZ 1995, 75; BSGE 64, 153 (155)). § 27 II 1 WoGG enthält eine solche vom Gesetzgeber selbst bestimmte Frist für die Antragstellung. Diese Frist beginnt kraft Gesetzes mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des Monats, von dessen Beginn an Wohngeld begehrt wird (vgl. Nr. 26.01 WoGVwV). Denn um einen Wohngeldanspruch für einen bestimmten Monat geltend zu machen, muß der Wohngeldberechtigte innerhalb dieses Monats einen Antrag stellen. Entsprechendes gilt für den rückwirkenden Beginn des Bewilligungszeitraumes nach § 27 III WoGG i.V. mit § 29 II WoGG und in den Fällen des § 27 IV WoGG. In allen Fällen ist der Beginn des Bewilligungszeitraumes antragsabhängig und sind die Anträge innerhalb der gesetzlich bezeichneten Fristen zu stellen (vgl. BVerwG, Buchholz 454.71 § 29 WoGG Nr. 1 S. 1 (2ff.)).

Die Antragsfristen für die Bewilligung von Wohngeld sind materiellrechtliche Ausschlußfristen. Ihre Wahrung ist Anspruchsvoraussetzung. Die Nichteinhaltung der vom materiellen Recht

BVerwG: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch(NJW 1997, 2966)

2968

für Anträge auf Bewilligung von Wohngeld gesetzten Fristen hat von Gesetzes wegen den Verlust des Anspruchs auf Bewilligung von Wohngeld zur Folge. Materiellrechtliche Ausschlußfristen sind für Behörden und Beteiligte gleichermaßen verbindlich. Sie stehen nicht zur Disposition der Verwaltung oder der Gerichte (vgl. BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 6 S. 6 (7); BVerwG, Zeitschrift für den Lastenausgleich (ZLA) 1980, 122; BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 9 S. 5 (7); BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 11 S. 11 (13) = NVwZ 1987, 499 ; BVerwG, Buchholz 421 Kultur- und Schulwesen Nr. 111 S. 58 (60) = NVwZ 1994, 575 m. w. Nachw.). Der Ablauf einer materiellen Ausschlußfrist ist vielmehr von Amts wegen zu beachten (vgl. etwa BVerwG, Buchholz 435.12 § 111 SGB X Nr. 2 S. 1 (3)). Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch – ohne daß es auf die Ursache der Fristversäumnis ankommt – nicht mehr geltend gemacht werden, sofern und soweit das einschlägige Recht keine Wiedereinsetzung, Nachsichtgewährung oder sonstige Ausnahme gestattet (vgl. BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 6 S. 7 m. w. Nachw.; BVerwGE 60, 297 (309) = NJW 1981, 359; BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 9 S. 6f.; BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 11 S. 12f. = NVwZ 1987, 499 ; BVerwG, Buchholz 448.7 Art. 4 KDVG Nr. 2 S. 1f. m. w. Nachw. = NVwZ 1988, 1128; BVerwG, Buchholz 421 Kultur- u. Schulwesen Nr. 111 S. 60 = NVwZ 1994, 575; BGH, NVwZ 1985, 938 = LM § 190a BGB Nr. 36 m. w. Nachw.; st. Rspr.).

Die Verletzung einer behördlichen Auskunft-, Beratungs- oder Betreuungspflicht rechtfertigt es nicht, eine versäumte materielle Ausschlußfrist als gewahrt anzusehen und einen Anspruch zu bejahen, wenn dieser nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr besteht (vgl. BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 6; BVerwG, Buchholz 427.2 § 28 FG Nr. 9 S. 9; BVerwG, Beschl. v. 29. 12. 1987 – 3 B 64.87 – m. w. Nachw.; BVerwG, Buchholz 427.3 § 335a LAG Nr. 85 S. 6f. und BVerwG, Buchholz 427.3 § 243 LAG Nr. 3 S. 1f. m. w. Nachw.; BGH, NVwZ 1985, 938 m. w. Nachw.;

st. Rspr.). Bei der Versäumung materiellrechtlicher Ausschlußfristen kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine sonstige Nachsicht nur gewährt werden, wenn und soweit das einschlägige materielle Recht sie nicht versagt (vgl. BVerwGE 51, 80 (82); BVerwG, Buchholz 448.7 Art. 4 KDvNG Nr. 2 S. 1f. m. w. Nachw. = NVwZ 1988, 1128; BVerwG, Buchholz 436.36 § 46 BAföG Nr. 15 S. 7 (8f.) = NVwZ 1995, 75 und BVerwG, Buchholz 428 § 30a VermG Nr. 2 S. 2 (4) = DtZ 1996, 240; BVerwG, Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 133 S. 34 (35ff.); BSGE 64, 153 (156ff.); 73, 56 (58f.) = NJW 1994, 1550). Daß und unter welchen Voraussetzungen nach Versäumung der Antragsfristen für die Bewilligung von Wohngeld die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft ist, regelt § 27 SGB X (vgl. Nr. 26.01 WoGVwV S. 3; Heise, Erl. § 27 WoGG Rdnrn. 32–37; Stadler/Gutkunst/Forster, WoGG, § 27 Rdnrn. 7–10). Dessen Vorschriften sind auch auf Fristen des materiellen Sozialrechts anzuwenden (vgl. BSGE 64, 153 (155ff.) m. w. Nachw.). Nach § 27 V SGB X (§ 32 V VwVfG) ist die Wiedereinsetzung nur dann unstatthaft, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist (vgl. BSGE 64, 153 (156f.); 73, 57 (58f.) = NJW 1994, 1550 m. w. Nachw.). Ein solcher Ausschluß der Wiedereinsetzung muß dem Gesetzeswortlaut zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen sein. Es genügt, wenn nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ein verspäteter Ast. materiellrechtlich endgültig seine Anspruchsberechtigung verlieren soll (vgl. BVerwG, Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 133 S. 34 (35); BVerwG, Buchholz 436.36 § 46 BAföG Nr. 15 S. 7 (8f.) = NVwZ 1995, 75 und BVerwG, Buchholz 428 § 30a VermG Nr. 2 S. 2 (6) = DtZ 1996, 240; BSGE 64, 153 (156f.)). Das Fachrecht muß jedoch einen hinreichenden Anhalt für die Annahme bieten, der Gesetzgeber habe dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Frist gegenüber dem Interesse des Bürgers an deren nachträglicher Wiedereröffnung auch bei unverschuldeter Fristversäumnis schlechthin den Vorrang eingeräumt und deswegen die Wiedereinsetzung generell versagt (vgl. BSGE 64, 153 (157)). Ein solcher Anhalt ist den Fristbestimmungen des Wohngeldgesetzes für Wohngeldanträge nicht zu entnehmen (vgl. auch Stadler/Gutkunst/Forster, WoGG, § 27 Rdnr. 8; Heise, WoGG, Erl. § 27 Rdnr. 32).

Die Voraussetzungen, unter denen im Wohngeldverfahren bei Versäumung der Antragsfristen Nachsicht gewährt werden kann, regeln die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abschließend (vgl. auch BSGE 64, 153 (156)). Das folgt aus § 27 III und V SGB X. Der in § 27 III SGB X bestimmte Zeitraum von einem Jahr seit dem Ende der versäumten Antragsfrist, innerhalb dessen die Wiedereinsetzung beantragt und der versäumte Wohngeldantrag nachgeholt worden sein muß, außer wenn dies wegen höherer Gewalt unmöglich war, stellt eine "endgültige" Ausschlußfrist dar (vgl. Heise, WoGG, Erl. § 27 Rdnr. 36; ebenso zu § 60 III VwGO: BVerwGE 58, 100 (103); Kopp, VwGO, 10. Aufl. (1994), § 60 Rdnr. 21). Diese absolute Zeitgrenze für die Wiedereinsetzung (vgl. BGH, VerwR 1987, 1237) verfolgt den Zweck, Verfahren für vergangene Zeiträume angemessen zu beschränken. Insoweit dient sie der gerade im Rahmen einer Massenverwaltung besonders wichtigen Rechtssicherheit und Vereinfachung, weil der Säumige mit der Rechtshandlung ohne weitere Prüfung ausgeschlossen wird. Diese absolute Wirkung des Fristablaufs ergibt sich aus § 27 V SGB X. Ist ein Jahr seit dem Ende der versäumten Antragsfrist verstrichen, darf Wiedereinsetzung allein dann noch gewährt werden, wenn die Jahresfrist wegen

12.4.30. BVerwG, Urteil vom 7.5.2014, 4 CN 5/13, ZfBR, 2014, 694

BVerwG: Bebauungsplan, öffentliche Auslegung, erneute Bekanntmachung, Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen, Abwägung, Gebot der Konfliktbewältigung ZfBR 2014, 694

Bebauungsplan, öffentliche Auslegung, erneute Bekanntmachung, Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen, Abwägung, Gebot der Konfliktbewältigung

BauGB § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1, § 4 a Abs. 3 Satz 1 und 2 § 9 Abs. 7; Plan-UP-RL Art. 3, Art. 6

Wird in der erneuten Bekanntmachung der erneuten Auslegung eines geänderten oder ergänzten Entwurfs eines Bebauungsplans bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, braucht in der Bekanntmachung nur auf die Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen zu werden, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind.

BVerwG, Urteil vom 7. Mai 2014 - 4 CN 5.13 (OVG Hamburg)

Zum Sachverhalt:

[1] Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit des Bebauungsplans L. 53 der Antragsgegnerin.

[2] Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks Gweg ... in Hamburg-E. (Flurstück ... der Gemarkung L), auf dem sich straßenseitig ein Wohnhaus und im straßenabgewandten Bereich ein Gewerbehof mit einzelnen oder miteinander verbundenen gewerblich genutzten Gebäuden befinden. Das Grundstück war durch den Bebauungsplan L. 3 aus dem Jahr 1963 als Geschäftsgebiet „G 2 g“ nach § 10 Abs. 4 der Baupolizeiverordnung ausgewiesen und nahezu vollständig von Grundstücken umgeben, für die dieselbe Art der Nutzung festgesetzt war. Lediglich für das westlich gelegene Grundstück Llweg ... war eine Wohnnutzung „W 4 g“ vorgesehen.

[3] Im Bebauungsplan L. 53 ist das Grundstück der Antragstellerin als Mischgebiet festgesetzt. Ebenfalls als Mischgebiet ausgewiesen sind die nördlich gelegenen Grundstücke Gweg ... und Gweg ... a – d sowie die sich südöstlich an das Grundstück der Antragstellerin anschließenden, sich aneinander reihenden Grundstücke Gweg ... und S.Allee ... und ... Das süd-westlich gelegene, an das Grundstück der Antragstellerin angrenzende Hinterliegergrundstück mit dem Doppelhaus S.Allee ... und ... ist ebenso wie die westlich benachbarten Grundstücke zum allgemeinen Wohngebiet umgeplant worden. Zur Verbreiterung des Gwegs setzt der Plan auf dem Grundstück der Antragstellerin eine Straßenverkehrsfläche fest.

BVerwG: Bebauungsplan, öffentliche Auslegung, erneute Bekanntmachung, Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen, Abwägung, Gebot der Konfliktbewältigung(ZfBR 2014, 694) 695

[4] Die Antragsgegnerin hat den Bebauungsplan L. 53 mit dem Bedürfnis begründet, die bestehende Geschäftsgebietsfestsetzung zu ändern, weil sie sich als überholt erwiesen habe. Der Stadtteil L. sei ein beliebter Wohnstandort. Nachfragen und Anträge für den Wohnungsbau habe es bis in die Gegenwart hinein auch für das Plangebiet gegeben. Im nördlichen und südlichen Bereich des Geschäftsgebiets seien bereits drei- bis viergeschossige Wohngebäude errichtet worden.

nicht.

BVerwG: Bebauungsplan, öffentliche Auslegung, erneute Bekanntmachung, Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen, Abwägung, Gebot der 696
Konfliktbewältigung(ZfBR 2014, 694)

[14] Wenn eine Vorschrift nach ihrem Wortsinn Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll, sind Gerichte befugt, den Wortlaut der Vorschrift zu korrigieren, und ist eine überschießende Regelung im Wege der teleologischen Reduktion auf den ihr nach Sinn und Zweck zugedachten Anwendungsbereich zurückzuführen (BVerwG Urt. v. 1. 3. 2012 – BVerwG 5 C 11.11, BVerwGE 142, 107 Rn. 30). Die teleologische Reduktion gehört zu den anerkannten Auslegungsgrundsätzen (BVerfG, Beschl. v. 30. 3. 1993 – 1 BvR 1045/89 u. a., BVerfGE 88, 145, 167). Sie kann dazu dienen, eine Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut einschränkend auszulegen, wenn ihr Sinn und Zweck, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 7. 4. 1997 – 1 BvL 11/96, NJW 1997, 2230, 2231). Sie ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen sie sich auf Ausführungen in den Gesetzesmaterialien stützen lässt, sondern erfasst auch solche wie den vorliegenden, in welchen die Gesetzesbegründung keinen Hinweis darauf enthält, dass sich der Gesetzgeber der in Rede stehenden besonderen Problematik bewusst gewesen ist.

[15] Die Antragstellerin möchte aus den Gesetzesmaterialien herleiten, dass eine erneute Auslegungsbekanntmachung stets den Hinweis auf sämtliche Arten verfügbarer Umweltinformationen enthalten müsse. Sie verweist auf die sich aus den Gesetzesmaterialien ergebende Absicht des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung und Stärkung der planungsrechtlichen Verfahrensschritte auf hohem Umweltschutzniveau. Soweit sich diese Absicht aus dem Kapitel „Problem und Ziel“ ergibt (BT-Drs. 15/2250 S. 1), ist der Antragstellerin entgegenzuhalten, dass das Kapitel einen allgemeinen Programmsatz enthält. Aus ihm kann für einzelne Fragestellungen nichts Konkretes abgeleitet werden. Mit der beabsichtigten Vereinheitlichung des Verfahrens durch die Umweltprüfung (BT-Drs. 15/2250 S. 29) geht es dem Gesetzgeber um die Wiedergabe der Arbeitsschritte zur Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials für eine sachgerechte Abwägung zur Herbeiführung einer materiell richtigen Entscheidung. Ermöglichen die Verfahrensvorschriften eine Beschränkung des Gegenstands der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, ist ein Hinweis auf die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, die sich nicht auf die Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs beziehen, nicht dazu angetan, Abwägungsmängel bei den Änderungen oder Ergänzungen zu vermeiden.

[16] Unionsrecht steht der teleologischen Reduktion von § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 und § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht entgegen. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl EG Nr. L 197 S. 30) – Plan-UP-RL-, auf den sich die Antragstellerin beruft, ordnet an, dass die unter Absatz 2 fallenden Pläne, u. a. Pläne im Bereich der Bodennutzung, sowie deren geringfügige Änderungen einer Umweltprüfung bedürfen, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Die Vorschrift äußert sich zum Geltungsbereich der Richtlinie, also dazu, welche Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, nicht aber zu verfahrensrechtlichen Anforderungen an

LSG Baden-Württemberg (12. Senat), Urteil vom 26.06.2008 - L 12 AS 407/08

Titel:

Antragstellung, Arbeitslosengeld, Arbeitsuchende, Bedarfsgemeinschaft, Berufung, Bewilligungszeitraum, Erwerbsminderung, Fortzahlungsantrag, Grundsicherung, Herstellungsanspruch, Lebensunterhalt

Normenketten:

SGG § 96, § 124 Abs. 2, § 193

SGB II § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 37 Abs. 1, Abs. 2 S. 3, § 38, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 S. 4

BGB § 428

SGB IV § 102 Abs. 2 S. 3

Amtlicher Leitsatz:

Die Rückwirkungsfiktion für die Antragstellung nach § 28 SGB X hat als Schutzvorschrift nicht zur Voraussetzung, dass das Unterlassen der Stellung eines zweiten Antrags im Bewusstsein der Möglichkeit dieser weiteren Antragstellung erfolgt. Insoweit ist auch völlige Unkenntnis oder schlichtes Vergessen unschädlich, sofern nur der Antrag auf eine andere Sozialleistung gestellt worden ist.

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Antragstellung, Arbeitslosengeld, Arbeitsuchende, Bedarfsgemeinschaft, Berufung, Bewilligungszeitraum, Erwerbsminderung, Fortzahlungsantrag, Grundsicherung, Herstellungsanspruch, Lebensunterhalt

vorgehend:

SG Reutlingen, Urteil vom 13.12.2007 - S 3 AS 3000/07

ECLI:

ECLI:DE:LSGBW:2008:0626.L12AS407.08.0A

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2006 - L 10 B 134/06 AS ER -).

26 Auf diese bisher höchstrichterlich für das Arbeitslosengeld II noch nicht geklärte Rechtsfrage kommt es indes für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nach der Überzeugung des Senats nicht an.

27 Denn der Kläger zu Ziff. 2 hatte vor dem 30.11.2006 bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) die Weitergewährung der bis zum 30.11.2006 befristet gewährten Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe von zuletzt 570,30 EUR monatlich beantragt, wobei der Antrag auf Weitergewährung erst mit Bescheid vom 01.11.2007 abgelehnt wurde. Das Antragsverfahren bei der DRV umfasste damit den gesamten vorliegend streitbefangenen Zeitraum über die Gewährung von Alg II. Da zudem die Rentenhöhe den Anspruch auf Alg II (515,08 EUR für den Monat April 2007) überstieg, konnte der Kläger zu Ziff. 2 die berechnete Hoffnung hegen, zunächst nicht auf das Arbeitslosengeld II angewiesen zu sein.

28 Hinzu kommt, dass das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft darüber hinaus auch durch den Arbeitslosengeld (I) - Bezug ab dem 05.02.2007, der auch aufgrund eines Antragsverfahrens im streitgegenständlichen Zeitraum beruhte, zusätzlich gesichert erschien.

29 Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt nach § 28 Satz 1 SGB X der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.

30 Die Vorschrift des § 28 SGB X ist auch auf das Arbeitslosengeld II anwendbar, weil sie durch die Sonderregelung in § 37 SGB II nicht vollständig verdrängt wird, § 40 Abs. 3 SGB II. § 37 SGB II enthält auch keinerlei Regelung für den speziellen in § 28 SGB X geregelten Fall, dass ein Antrag bei parallel laufendem Antragsverfahren auf eine andere Sozialleistung nicht gestellt wird (Löschau in Estelmann, SGB II, Stand Februar 2005, § 37 Rdnr. 13; Schoch in Münder, SGB II, 2. Aufl. 2007, § 37 Rdnr. 21).

31 Die Vorschrift ist auch nicht einschränkend so auszulegen, dass bewusst in Erwartung einer anderen Sozialleistung der Antrag auf Arbeitslosengeld II nicht gestellt wurde. Das Bewusstsein, von einem Antrag auf Arbeitslosengeld II zunächst abzusehen, ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass aufgrund eines Antrags auf eine andere Sozialleistung diese andere Sozialleistung erwartet wird (BT-Drucks. 8/4022, S. 81 f.);

es reicht also auch aus, dass bei einem anderen laufenden Antragsverfahren der Antrag auf Arbeitslosengeld II schlicht vergessen worden ist. Der Schutzzweck des § 28 SGB X würde verfehlt, wenn von dem Sozialleistungsempfänger die Kenntnis dieser Vorschrift zu erwarten wäre, damit sie überhaupt greifen kann.

32 Die Voraussetzungen des § 28 Satz 1 SGB X sind vorliegend aufgrund der laufenden Antragsverfahren zur Erwerbsminderungsrente und zum Arbeitslosengeld (I) erfüllt. Die Klägerin zu Ziff. 1 hat auch die nach § 40 Abs. 3 SGB II erforderliche unverzügliche Antragstellung nachgeholt. Unschädlich ist, dass der Antrag am 21.03.2007 und damit bereits vor der Leistungsablehnung durch die DRV gestellt worden ist.

33 Der Senat kann es wegen des Eingreifens der gesetzlichen Regelung des § 28 SGB X auch offenlassen, ob der Anspruch der Kläger auch aufgrund der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als erfüllt anzusehen ist. Zwar ist anerkannt, dass die Schlechterfüllung einer Beratungspflicht zu einem Anspruch des Versicherten nach dem Institut des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs führen kann. Das außergesetzliche Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann jedoch nur eingreifen, sofern eine gesetzliche Regelung keine Abhilfe verschaffen kann (vgl. hierzu BSGE 49, 76 = SozR 2200 § 1418 Nr. 6; BSGE 50, 88 = SozR 5750 Art. 2 § 51 a Nr. 39; BSG SozR 3-2600 § 58 Nr. 2). Der Senat kann es daher auch offenlassen, ob das Verhalten des Beklagten, mit Bescheid vom 03.01.2007 entgegen der Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II das Arbeitslosengeld II nur für die Zeit vom 01.10.2006 bis zum 31.01.2007 statt für die Dauer von sechs Monaten zu gewähren, einen wesentlichen Beitrag zu der späten Antragstellung geleistet hat; insofern könnte jedenfalls die Belehrung, dass vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Fortzahlungsantrag zu stellen und aktuelle Belege über die wirtschaftliche Situation vorzulegen seien, unangemessen gewesen sein, weil ein Antrag anders als diese Formulierung es nahelegt wegen der erforderlichen Bearbeitungszeit sachgemäß bereits bei Zugang des Bewilligungsbescheides hätte gestellt werden sollen.

34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

35 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Zitiervorschlag:

LSG Baden-Württemberg Urt. v. 26.6.2008 – L 12 AS 407/08, BeckRS 2008, 56025

[12.4.32. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.2014, L 12 AS 4500/13, BeckRS 2015, 68839](#)

LSG Baden-Württemberg (Senat), Urteil vom 25.07.2014 - L 12 AS 4500/13 BeckRS 2015, 68839

LSG Baden-Württemberg (Senat), Urteil vom 25.07.2014 - L 12 AS 4500/13

Titel:

Grundsicherung, Antragserfordernis, Rentenantrag, Erwerbsfähigkeit, Einkommenssituation

Normenketten:

SGB II a. F. § 44a

SGB II § 37

SGB X § 28

Amtlicher Leitsatz:

1. § 28 Satz 1 SGB X setzt voraus, dass der Berechtigte in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf eine andere Sozialleistung nicht gestellt hat. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Grundsicherung, Antragserfordernis, Rentenantrag, Erwerbsfähigkeit, Einkommenssituation

ECLI:

ECLI:DE:LSGBW:2014:0725.L12AS4500.13.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

Text1

Normenkette:

Leitsatz:

Der 12. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2014 für Recht erkannt:

prozessökonomische Gesichtspunkte und will die Verwaltung vor einer Vielzahl nur vorsorglich gestellter Anträge bewahren (BT-Drucks 8/2034, S 48). § 28 SGB X ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch im Bereich des SGB II anwendbar (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 16/09 R - Soz-R 4-4200 § 37 Nr. 3), da er von § 37 SGB II nicht vollständig verdrängt wird.

Für die Anwendung des § 28 SGB X ist zunächst unschädlich, dass der Kläger den Rentenanspruch nicht selbst gestellt hat, sondern dass dieser durch die Umdeutung seines Antrags auf Rehabilitation durch die Krankenversicherung zu Stande kam; dies ergibt sich schon aus der passivischen Formulierung des § 28 Satz 1 SGB X „geltend gemacht worden ist“ (so im Ergebnis auch Mutschler, in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand 81. Ergänzungslieferung, SGB X § 28 Rn. 3a). Auch hat die DRV vom Kläger die Erstattung überzahlter Leistungen nach § 50 SGB X verlangt.

Jedoch setzt § 28 Satz 1 SGB X nach der Gesetzesbegründung voraus, dass der Berechtigte in Erwartung eines positiven Bescheides einen Antrag auf eine andere Sozialleistung nicht gestellt hat (BT-Drucks 8/4022, S. 81 f.; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 16/09 R - Soz-R 4-4200 § 37 Nr. 3; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juni 2008 - L 12 AS 407/08 - juris). Ein solcher positiver Bescheid der DRV lag jedoch gerade vor. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger von einer Antragstellung bewusst abgesehen hat und somit ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichtbeantragung der einen Sozialleistung und der Geltendmachung der anderen Sozialleistung bestand (so: BSG, a. a. O.; Siefert, in von Wulfen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, § 28 Rn. 10), oder ob ausreichend ist, dass der Kläger in Erwartung der geltend gemachten Leistung die Beantragung der anderen schlicht vergessen hat (so: LSG Baden-Württemberg, a. a. O.). Der Kläger hat im vorliegenden Fall jedenfalls keine positive Entscheidung über seinen Rentenanspruch erwartet und darauf vertraut, Rentenleistungen zu erhalten. Vielmehr ging er davon aus, dass die Rente zu Unrecht bewilligt worden war, da er erwerbsfähig gewesen sei. Er selbst hat die bewilligende Entscheidung angefochten, um nicht den Kündigungsschutz nach § 59 BAT zu verlieren. Die Situation der Unsicherheit, die der Gesetzgeber vor Augen hatte, bestand im Fall des Klägers somit gerade nicht. Er vertraute nicht auf eine bewilligende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, die dann letztlich ausblieb, sondern er ging genau gegen diese bewilligende Entscheidung vor und hat bewusst auf die bereits ausgezahlte Rente verzichtet. Insofern bedarf der Kläger - wie von der ersten Instanz zutreffend festgestellt - nicht des Schutzes des § 28 SGB X. Vielmehr wäre dem anwaltlich vertretenen Kläger zuzumuten gewesen, bereits vorher einen Antrag beim Beklagten zu stellen.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.02.2017 - L 2 SO 5175/15

Titel:

Sozialhilfeleistung, Einkommen, Bewilligung, Erwerbsminderung, Grundsicherung, Lebensunterhalt

Normenketten:

SGB I § 16 Abs. 2

SGB X § 28, § 31 S. 1

SGB XII § 18

SGG § 124 Abs. 2

Amtlicher Leitsatz:

§ 28 SGB X ist auf die Leistungen der Sozialhilfe, soweit sie antragsunabhängig ab Kenntnis des Sozialhilfeträgers einsetzen (§ 18 SGB XII), nicht anwendbar.

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Sozialhilfeleistung, Einkommen, Bewilligung, Erwerbsminderung, Grundsicherung, Lebensunterhalt

ECLI:

ECLI:DE:LSGBW:2017:0222.L2SO5175.15.0A

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 15. Oktober 2015 insoweit aufgehoben, als der Beklagte zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit vom 21. August 2013 bis 4. September 2013 verurteilt worden ist.

Außergerichtliche Kosten sind dem Kläger in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Anträge bewahren (BT-Drucks 8/2034, S. 48, vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.7.2014 – L 12 AS 4500/13 –, Rn. 20, juris).

33 Die Voraussetzungen könnten vorliegen, wenn man davon ausgeht, dass der Kläger bei Kenntnis vom Nichtbestehen des Anspruchs auf Alg I die nachrangige HLU bereits vor dem 5.9.2013 beantragt hätte. § 28 SGB X findet jedoch - anders als im Bereich der antragsabhängigen Leistungen des SGB II, für die das anerkannt ist (BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R –, juris Rn. 22) - im Bereich der Sozialhilfe keine Anwendung. § 18 SGB XII geht vom Kenntnisgrundsatz und anders als § 37 SGB II für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht vom Antragsprinzip aus. Die Vorschrift dient zwar zum Schutze von Leistungsberechtigten der Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zum Sozialhilfesystem. Es ist nicht vorrangige Aufgabe des § 18 SGB XII, Leistungen für die Vergangenheit auszuschließen, sondern ein rechtzeitiges Eingreifen des Sozialhilfeträgers auch ohne Antrag zu gewährleisten. Die Kenntnis braucht sich deshalb auch nicht auf die Höhe der zu erbringenden Leistung, sondern allein auf den Bedarf und die Hilfebedürftigkeit zu beziehen; der Sozialhilfeträger muss also lediglich Kenntnis vom Bedarfsfall als solchem haben (BSG, Urteil vom 10.11.2011 – B 8 SO 18/10 R –, juris Rn. 21 m.w. Nw.; Coseriu, in jurisPK-SGB XII, § 18 SGB, Rn. 15). Die Antragsunabhängigkeit der Sozialhilfe soll dazu dienen, dass sie ihre Funktion erfüllen kann, die Menschenwürde zu sichern.

34 Auf der anderen Seite kann sich der Kenntnisgrundsatz gegenüber dem Antragsprinzip aber auch nachteilig erweisen. Antragsabhängige Sozialleistungen werden regelmäßig rückwirkend ab Antragstellung (oder sogar weiterreichend rückwirkend) gewährt (siehe auch § 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII), während die Sozialhilfe frühestens mit der Kenntnis von den Voraussetzungen für ihre Gewährung einsetzt (Grube in Grube/Wahrendorf, 5. Aufl. 2014, § 18 Rn. 3). § 28 SGB X, der eine Antragstellung mit Rückwirkung unter bestimmten Umständen ermöglicht, ist in der Sozialhilfe nicht anwendbar (Grube in Grube/Wahrendorf, aaO., Rn. 9). Die Nichtanwendbarkeit beruht darauf, dass hier der abweichende Grundsatz gilt, dass Leistungen für die Vergangenheit nicht zu gewähren sind und die Leistungen gemäß § 18 SGB XII zudem frühestens mit dem Bekanntwerden des Bedarfs beginnen (Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl., § 18 Rn. 27; Grube in Grube/Wahrendorf, aaO., Rn. 9).

35 Kenntniserlangung ist zudem ein tatsächlicher Vorgang, der sich nicht für die Vergangenheit - wie bei einem Antrag oder der Versäumung einer Frist (§ 67 SGG) - fingieren lässt. § 28 SGB X bezieht sich nur auf die Rückwirkung eines wiederholten

Antrags, sie ist dagegen nicht auf die Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen anzuwenden, wie für die Arbeitslosenmeldung und die Arbeitsunfähigkeitsmeldung entschieden worden ist (BSG v. 19.3.1986 - 7 RAr 17/84, SozR 1300 § 28 Nr. 1: Arbeitslosenmeldung nach §§ 118 Abs. 1 Nr. 2, 122 SGB III; BSG v. 22. 2. 1989 - 8 RKn 8/88, SozR 2200 § 216 Nr. 11: Arbeitsunfähigkeitsmeldung nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Sie gilt auch nicht für Verfahren, in denen die Behörde von Amts wegen tätig werden muss und auch nicht für das Vorverfahren, weil hier lediglich Anträge behandelt werden, mit denen erstinstanzliche Verwaltungsverfahren beginnen (Vogelgesang in: Hauck/Noftz, SGB, 06/12, § 28 SGB X, Rn. 3).

36 Die gegenteilige Auffassung, dass § 28 SGB X trotz des Kenntnisgrundsatzes auch für das SGB XII gelten müsse, da durch diese Vorschrift Rechtsnachteile ausgeglichen werden sollen, die dadurch entstanden sind, dass der Hilfesuchende zuerst vorrangige Ansprüche geltend gemacht hat, überzeugt nicht (so Dauber in Mergler/Zink SGB XII, Stand November 2012, § 18 Rn. 19; ebenso Sartorius, Der Antrag im Sozialrecht, ASR 6/2014, 247, 253). Eine nähere Begründung wird hierzu nicht gegeben und lediglich auf die Rechtsprechung zum SGB II verwiesen (unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 19.10.2010- -B 14 AS 16/09 R). Die Leistungen sind jedoch, wie bereits oben dargestellt, insofern nicht vergleichbar, weil im SGB II der Antragsgrundsatz (§ 37 SGB II) gilt.

37 Zudem wäre es mit dem Wesen der HLU nicht vereinbar, dass je nach Dauer des Ausgangsverfahrens für Zeiträume bis zu einem Jahr zurück HLU geleistet werden müsste, ohne dass der Sozialhilfeträger die nach § 18 SGB XII erforderliche Kenntnis gehabt hätte.

38 Die Berufung des Beklagten hatte daher Erfolg.

39 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

40 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Zitiervorschlag:

LSG Baden-Württemberg Urt. v. 22.2.2017 – L 2 SO 5175/15, BeckRS 2017, 148245

12.4.34. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2014, L 34 AS 950/14, juris

Gericht: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 34. Senat
Entscheidungsdatum: 14.11.2014
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: L 34 AS 950/14
ECLI: ECLI:DE:LSGBEBB:2014:1114.L34AS950.14.0A
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen: § 37 Abs 1 SGB 2, § 37 Abs 2 S 1 SGB 2, § 40 Abs 3 SGB 2, § 28 S 1 SGB 10, § 28 S 2 SGB 10 ... mehr
Zitiervorschlag: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. November 2014 – L 34 AS 950/14 –, juris

(Grundsicherung für Arbeitsuchende - Antragserfordernis - Unterlassung wegen Beantragung von Arbeitslosengeld nach SGB 3 - rückwirkende Aufhebung der Arbeitslosengeldbewilligung - Beginn der Monatsfrist für die wiederholte Antragstellung bzw Nachholung der Antragstellung gem §§ 40 Abs 3 SGB 2, 28 SGB 10)

Orientierungssatz

1. Auch ein Antrag auf Arbeitslosengeld II kann bis zu einem Jahr zurückwirken, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines solchen Antrags zunächst abgesehen hatte, weil er einen Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB 3 gestellt hat, der später abgelehnt wurde (vgl BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R = SozR 4-4200 § 37 Nr 3). (Rn.21)
2. Wird Arbeitslosengeld nach dem SGB 3 zunächst bewilligt, die Bewilligung aber rückwirkend aufgehoben, so beginnt die Frist für die Nachholung der Beantragung von Arbeitslosengeld II gem § 40 Abs 3 SGB 2 aF iVm § 28 SGB 10 erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Erstattungsbescheid nach § 50 SGB 10 der Bundesagentur für Arbeit bindend wird. (Rn.23)

Verfahrensgang

vorgehend SG Berlin, 26. März 2014, S 204 AS 17240/11, Urteil
nachgehend BSG 14. Senat, 26. März 2015, B 14 AS 345/14 B, Beschluss
Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X

- Franz, 2. Auflage 2017, § 28 SGB X

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BSG 14. Senat, 19. Oktober 2010, B 14 AS 16/09 R

Tenor

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgericht

25 Hierfür spricht ganz maßgeblich schon der Wortlaut der relevanten Vorschriften. Denn während in § 28 Satz 1 SGB X auf eine (nachträgliche) Leistungsversagung bzw. –erstattung abgestellt wird, wird in § 40 Abs. 3 bzw. 5 SGB II die modifizierte Antragsfrist an die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung geknüpft. In keiner der Normen ist indes die Rede davon, dass es auf eine (alleinige) Leistungsaufhebung ankommen soll. Dass es sich hierbei um ein Versehen handeln könnte oder – wie der Beklagte meint - allgemein der Zeitpunkt maßgebend sei, zu dem die zunächst "beantragte Sozialleistung erfolglos" sei, mithin eine "negative Verwaltungsentscheidung" ergehe, ist zur Überzeugung des Senats insbesondere mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung auszuschließen. § 28 SGB X geht von dem im Sozialrecht vorherrschenden Antragsprinzip aus, also davon, dass in vielen Fällen die rechtzeitige Antragstellung eine Anspruchsvoraussetzung darstellt und ferner für den Beginn der Sozialleistung maßgebend ist. Die Norm dient dabei jedoch nicht allein der Vermeidung von Rechtsnachteilen auf Seiten der Hilfebedürftigen. Vielmehr verfolgt die Vorschrift gleichzeitig prozessökonomische Gesichtspunkte und will die Verwaltung vor einer Vielzahl nur vorsorglich gestellter Anträge bewahren (BT-Drucksache 8/2034, S. 48). Diesem Ziel liefe indes die letztlich hier vom Beklagten aufgestellte Forderung nach einem unverzüglichen Antrag im Falle des Eintritts der Bestandskraft einer – entgegen § 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X nicht sogleich mit der Geltendmachung der Erstattungsforderung verbundenen - Leistungsaufhebung zuwider. Denn solange die Erstattungsforderung nicht geltend gemacht worden und die ihm einmal zugeflossene Leistung beim Begünstigten verblieben ist, hätte dieser weiterhin keinen Anspruch nach dem SGB II. Weder nämlich die Kenntnis von der infolge der Aufnahme einer Beschäftigung entfallenen Leistungsberechtigung nach dem SGB III noch allein die Aufhebung der der Zahlung zugrundeliegenden Bewilligung durch die Bundesagentur führen dazu, dass das grundsätzlich als Einkommen anzurechnende Arbeitslosengeld I nach den §§ 117 ff. SGB III im Zeitpunkt seines Zuflusses nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen wäre (BSG, Urteil vom 23.08.2011 – B 14 AS 165/10 R – juris, Rn. 14, 21). Auch eine bestandskräftig gewordene Aufhebung einer Bewilligungsentscheidung hat im Verhältnis des Hilfebedürftigen zum Träger der Grundsicherung vielmehr lediglich die Bedeutung, dass der Hilfebedürftige von diesem Zeitpunkt an mit Schulden gegenüber der Bundesagentur belastet ist. Solche Verpflichtungen sind aber bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich unbeachtlich (BSG, Urteil vom 23.08.2011 – B 14 AS 165/10 R – juris, Rn. 25). Gleichwohl müsste in Konsequenz der Rechtsauffassung des Beklagten ein von einer Leistungsaufhebung Betroffener, von dem jedenfalls noch keine, möglicherweise aber auch niemals eine Erstattung der Leistungen verlangt wird, einen Antrag nach § 28 SGB X stellen, obwohl die ihm zugeflossenen Mittel als bloße Schulden keinen Einfluss auf seine Hilfebedürftigkeit hätten. Weder besteht dazu jedoch aus dessen Sicht Veranlassung noch kann der Grundsicherungsträger vernünftigerweise in dieser Situation ein Interesse an der Befassung mit der Sache haben. Im Gegenteil kann auf beiden Seiten letztlich ein Bedürfnis erst dann entstehen, wenn unzweifelhaft ist, dass die ursprünglich zugeflossenen Leistungen nachträglich tatsächlich zu erstatten sind und damit von vornherein kein anrechenbares Einkommen zugeflossen ist. Denn Einnahmen in Geld oder Geldeswert sind nur dann als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II anzusehen, wenn sie einen dem Hilfebedürftigen zur endgültigen Verwendung verbleibenden Zuwachs von Mitteln bedeuten. Erst mit der Geltendmachung der Erstattungsforderung wird jedoch deutlich, dass die einmal zugeflossenen Mittel gerade nicht einen verbleibenden Zuwachs und damit auch kein anrechenbares Einkommen – hier im November 2010 - darstellten.

26 Maßgebend war damit – wie das Sozialgericht angenommen hat – erst die hier mit

Landessozialgericht für das Saarland, Urteil vom 10.06.1999 – L 6 Kg 12/97

Titel:

Andere Sozialleistungen, Bkkg, Einkommensentwicklung, Einkommensgrenze, Einkommensminderung, Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuergesetz, Einkommensverhältnisse, Erhöhtes Kindergeld, Geringes Einkommen, Glaubhaftmachung, Kalenderjahr, Kindergeldanspruch, Kindergeldberechtigter, SGB X, Sockelbetrag, Steuerbescheid, Vorsorgeaufwendungen, Widerspruchsbescheid, Zu berücksichtigendes Einkommen

Normenkette:

§ 11 BKGG, § 27 SGB 10, § 28 SGB 10

Amtliche Leitsätze:

1. § 11 Abs 4 BKGG stellt eine Ausnahmenvorschrift zugunsten der Kindergeldberechtigten dar, die aufgrund ihrer Ausnahmestellung strikt einzuhalten ist.

2. Offen bleibt, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, wenn der Antrag auf Berücksichtigung des aktuellen Einkommens ohne Verschulden erst nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird.

Schlagworte:

Andere Sozialleistungen, Bkkg, Einkommensentwicklung, Einkommensgrenze, Einkommensminderung, Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuergesetz, Einkommensverhältnisse, Erhöhtes Kindergeld, Geringes Einkommen, Glaubhaftmachung, Kalenderjahr, Kindergeldanspruch, Kindergeldberechtigter, SGB X, Sockelbetrag, Steuerbescheid, Vorsorgeaufwendungen, Widerspruchsbescheid, Zu berücksichtigendes Einkommen

ECLI:

ECLI:DE:LSGSL:1999:0610.L6KG12.97.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

Tatbestand

70 Nach § 28 SGB X wirkt, sofern ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrags auf eine Sozialleistung abgesehen hat, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht wurde, und diese Leistung versagt worden oder zu erstatten ist, der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.

71 Die Vorschrift des § 28 SGB X erfaßt jedoch, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, nach ihrem Wortlaut sowie ihrem Sinn und Zweck nur Fallgestaltungen, in denen ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung gegen einen anderen Leistungsträger geltend gemacht wird (vgl. Hauck/Haines, Kommentar zum SGB X, § 28 Randnr. 1). Eine ausdehnende Heranziehung dieser Vorschrift auf Fallgestaltungen, in denen ein Anspruch auf dieselbe Sozialleistung gegen denselben Leistungsträger geltend gemacht wird, ist daher nicht möglich.

72 Ebensowenig kann der Klägerin wegen der Versäumung der Frist zur Glaubhaftmachung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG a.F. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand über die Vorschrift des § 27 SGB X gewährt werden.

73 Dies ergibt sich allerdings noch nicht daraus, daß es sich – wie die Beklagte meint – bei § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG a.F. um eine spezialgesetzliche Regelung handeln würde, die den Vorschriften des SGB X vorgeht.

74 Das BSG hat in diesem Zusammenhang bisher lediglich entschieden, daß die Regelungen des § 11 Abs. 3 Satz 3 bis 6 BKGG a.F. (vgl. BSG-Urteil vom 22.02.1989, Az.: 10 RKg 9/87 = SozR 5870 § 11 Nr. 2) sowie die Regelungen des § 11 Abs. 4 Satz 2 bis 4 BKGG a.F. (vgl. BSG-Urteil vom 08.12.1993, Az.: 10 RKg 2/93) als "lex specialis" den Regelungen des SGB X über die rückwirkende Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen vorgehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß bei einer Versäumung der in § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG a.F. vorgesehenen Frist auch die Wiedereinsetzungsregelung des § 27 SGB X ausgeschlossen ist.

75 Die Anwendung des § 27 SGB X ist auch nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil es sich bei der Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG a.F. um eine materiell-rechtliche Frist handelt, hinsichtlich derer eine Wiedereinsetzung von vornherein ausgeschlossen wäre. Denn es ist zwischenzeitlich weitgehend anerkannt, daß eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 27 SGB X nicht nur bei Verfahrensfristen, sondern auch bei materiell-rechtlichen Fristen zulässig ist. Dafür läßt sich der Wortlaut der Bestimmung anführen, der im auffälligen Gegensatz zur prozessualen Wiedereinsetzungsvorschrift des § 67 Abs. 1 SGG nicht die

[12.4.36. LSG Sachsen, Beschluss vom 17.7.2012, L 3 BK 1/09, BeckRS 2012, 74573](#)

LSG Sachsen, Beschluss vom 17.07.2012 - L 3 BK 1/09 NZB

BeckRS 2012, 74573

LSG Sachsen, Beschluss vom 17.07.2012 - L 3 BK 1/09 NZB

Titel:

Berufungszulassung, Kinderzuschlag, Grundsicherungsleistungen, anrechenbares Einkommen, Hilfebedürftigkeit, Berufungszulassung, Kinderzuschlag

Normenketten:

SGB II §§ 9, 37

SGG § 144 II

BKGG § 6a I Nr. 3

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Berufungszulassung, Kinderzuschlag, Grundsicherungsleistungen, anrechenbares Einkommen, Hilfebedürftigkeit, Berufungszulassung, Kinderzuschlag

ECLI:

ECLI:DE:LSGSN:2012:0717.L3BK1.09NZB.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

3. Senat

Hauptschlagwort: Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Bewilligung eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), hilfsweise von der Beigeladenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 28. April 2005.

Die 1962 geborene berufstätige Klägerin beantragte bei der Beklagten am 28. April 2005 die Bewilligung eines Kinderzuschlags für ihren 1987 geborenen Sohn rückwirkend zum 1.

Nr. 3 Rdnr. 20 = JURIS-Dokument Rdnr. 20 unter Verweis auf Eicher in: Eicher/Spellbrink, SGB II [2. Aufl., 2008], § 40 Rdnr. 106f) wurde oder die er zu erstatten hat. Zu einer solchen Rückwirkung nach § 28 Satz 1 SGB X kommt es gemäß § 28 Satz 2 SGB X auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzungen unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre (BSG, a. a. O.).

Dementsprechend hat die Beigeladene auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Kinderzuschlag bewilligt. Da aber nur Rechtsnachteile vermieden werden sollen, die entstehen würden, wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheids einen Antrag auf eine andere Sozialleistung stellt (vgl. von Wulffen, in: von Wulffen, SGB X [7. Aufl., 2010], § 28 Rdnr. 2), kommt eine weitergehende Rückwirkung als § 37 Abs. 2 SGB II vorsieht nicht in Betracht. Auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts befreit § 28 SGB X nicht von dem Antragserfordernis als solchem, sondern lässt nur den nachgeholtten Antrag zurückwirken. Die Anwendung von § 28 SGB X führt demnach nicht dazu, dass Leistungen vor Antragstellung erbracht werden (vgl. BSG, Urteil vom 14. Oktober 2010, a. a. O., jeweils Rdnr. 22). Andernfalls würde die Klägerin günstiger dastehen, als wenn sie sogleich am 29. April 2005 bei der Beigeladenen einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt hätte. Dies würde zu einer Umgehung dort geltenden Antragsprinzips führen.

Soweit die Klägerseite anstelle von § 28 SGB X die Norm vom § 75 Abs. 2 SGG für maßgebend erachtet, ist die Auffassung, dass § 28 SGB X nur im Verwaltungsverfahren gelte und im gerichtlichen Verfahren von § 75 Abs. 2 SGG verdrängt werde, nicht zutreffend. Während § 28 SGB X wie bereits oben näher ausgeführt eine Vorschrift zur Vermeidung von Rechtsnachteilen im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren ist, handelt es sich bei § 75 Abs. 2 SGG um eine rein prozessuale Norm, durch welche die notwendige Beiladung im sozialgerichtlichen Verfahren geregelt wird. Danach hat eine Beiladung unter anderem zu erfolgen, wenn ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als leistungspflichtig in Betracht kommt. Die formelle und materiell-rechtliche Fragen eines geltend gemachten Anspruches beantwortet hingegen § 75 Abs. 2 SGG ebenso wenig wie § 75 Abs. 5 SGG. Die zuletzt genannte Regelung ermöglicht, einen Versicherungsträger, einen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, einen Träger der Sozialhilfe oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land nach Beiladung zu verurteilen. Ob ein Anspruch besteht bestimmt sich vielmehr nach den im Einzelfall einschlägigen Regelungen des Sozialverwaltungsverfahrens und des materiellen Sozialrechtes.

SG Koblenz, Urteil vom 31.01.2007 - S 13 As 188/05

Titel:

Lebensunterhaltssicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bewilligungsbescheid, Anspruchsdauer

Normenketten:

SGB II § 37

SGG § 110

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Lebensunterhaltssicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bewilligungsbescheid, Anspruchsdauer

ECLI:

ECLI:DE:SGKOBLE:2007:0131.S13AS188.05.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

Text1

SOZIALGERICHT KOBLENZ

Aktenzeichen: S 13 AS 188/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 31.01.2007

..., Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

...

Kläger

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

...

Beklagte

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG] trotz Ausbleibens der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden konnte, da die Beigeladene in der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war, hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 28.01.2005 bis 05.05.2005; der Bewilligungsbescheid vom 06.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2005, mit dem Leistungen erst ab dem 06.05.2005 bewilligt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Gemäß § 37 Abs. 1 SGB II werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nur) auf Antrag erbracht; nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift werden die Grundsicherungsleistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Hiernach hat der Kläger für den Zeitraum 28.01.2005 bis 05.05.2005 keinen Grundsicherungsanspruch, denn er hat erstmals am 06.05.2005 einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II gestellt. Das Gericht hat nicht feststellen können, dass der Kläger bereits früher - bei der beigeladenen Bundesagentur für Arbeit - einen (formlosen) Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt hätte, auf den nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I] abzustellen wäre. Für einen formlosen Antrag auf Grundsicherungsleistungen wäre es nämlich zumindest erforderlich gewesen, dass der Kläger zu erkennen gegeben hätte, wegen fehlenden Einkommens und Vermögens hilfebedürftig und deshalb auf Sozialleistungen angewiesen zu sein. Hieran fehlt es aber. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt, mit dem Zeugen D. stets ausschließlich über seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III, nicht aber über seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II gesprochen zu haben. Eine formlose Beantragung von Grundsicherungsleistungen beim unzuständigen Leistungsträger lag daher nicht vor.

Das Gericht hat sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme auch nicht davon überzeugen können, dass der Kläger von dem Zeugen D. falsch oder unvollständig über seine leistungsrechtlichen Ansprüche auf Arbeitslosengeld II beraten wurde; es kann daher dahinstehen, ob ein solcher Beratungsfehler der Beklagten zuzurechnen wäre oder ob hierdurch die Beigeladene im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs leistungspflichtig würde. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt, der Zeuge D. habe ihm geraten, gegen die Einstellung des Arbeitslosengelds Widerspruch einzulegen und habe ihm erklärt, dass - da noch ein Arbeitsgerichtsverfahren gegen seinen früheren Arbeitgeber laufe - infolge des Widerspruchs das Arbeitslosengeld bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens des Arbeitsgerichts weitergezahlt werde. Unabhängig davon, dass der Zeuge D. - ohne

eine konkrete Erinnerung an den Kläger zu haben - ausgeschlossen hat, eine derartige Aussage getroffen zu haben, liegt hierin jedenfalls keine fehlerhafte Beratung hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II. Ein Beratungsfehler hinsichtlich dieses Anspruchs kann daher nicht festgestellt werden. Der Zeuge D. war entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht zu einer Spontanberatung hinsichtlich der Grundsicherungsansprüche verpflichtet. Insoweit ist nämlich zu sehen, dass der Kläger von der Beigeladenen mit Schreiben vom 17.12.2004 über den Grundsicherungsanspruch umfassend informiert wurde und dabei ausdrücklich auch auf das Erfordernis einer eigenen Antragstellung hingewiesen wurde. Angesichts dessen bestand keine Veranlassung zu einer weitergehenden spontanen Beratung des Klägers.

Nach alledem steht dem vom Kläger geltend gemachten Leistungsanspruch für die Zeit vom 28.01.2005 bis 05.05.2005 die fehlende Antragstellung entgegen, die - mangels Falschberatung - auch nicht nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geheilt werden kann. Es kann daher dahinstehen, ob der Kläger auch deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hatte, weil er in diesem Zeitraum nicht hilfebedürftig war. Insoweit weist das Gericht lediglich darauf hin, dass an der Hilfebedürftigkeit des Klägers deshalb Zweifel bestehen können, weil er erklärt hat, er habe in der Zeit nach Einstellung des Arbeitslosengelds seinen Lebensunterhalt dadurch sichergestellt, dass er selbst noch ein bisschen Geld gehabt habe und außerdem Unterstützungsleistungen von Freunden und Bekannten bekommen habe, die er auch nicht zurückzahlen müsse.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Zitiervorschlag:

SG Koblenz Urt. v. 31.1.2007 – S 13 As 188/05, BeckRS 2011, 68067

OVG Bremen (2. Senat), Urteil vom 08.06.2010 – S2 A 492/07

Titel:

Leistungen, Arbeitslosengeld, Bescheid, Berufung, Grundsicherung, Widerspruchsbeseid, Antragstellung, Arbeitslosigkeit, Arbeit, Arbeitslosenhilfe, Revision, Dienststelle, Leistungsanspruch, Arbeitsuchende, Arbeitslosengeld II, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Sicherung des Lebensunterhalts

Rechtsgebiete:

Verwaltungsverfahren und -prozess, Sozialrecht

Schlagworte:

Leistungen, Arbeitslosengeld, Bescheid, Berufung, Grundsicherung, Widerspruchsbeseid, Antragstellung, Arbeitslosigkeit, Arbeit, Arbeitslosenhilfe, Revision, Dienststelle, Leistungsanspruch, Arbeitsuchende, Arbeitslosengeld II, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Sicherung des Lebensunterhalts

vorgehend:

VG Bremen, Urteil vom 31.10.2007 - S2 K 3214/06

ECLI:

ECLI:DE:OVGHB:2010:0608.S2A492.07.0A

Rechtskraft:

unbekannt

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 2. Kammer für Sozialgerichtssachen - vom 31.10.2007 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheids vom 29.09.2006 in der Fassung des Widerspruchsbeseids vom 06.11.2006 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 19.07.2006 bis 21.09.2006 Leistungen nach dem SGB II in Form der Regelleistung und der Kosten für Unterkunft und Heizung dem Grunde nach zu gewähren.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Akten der Beklagten und der Agentur für Arbeit Bezug genommen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe:

15 Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

16 Der Kläger hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auch für die Zeit vom 19.07.2006 bis 21.09.2006. Der Antrag des Klägers ist, da die Beteiligten im vorliegenden Rechtsstreit lediglich darüber streiten, ob die Beklagte schon ab dem 19.07.2006 zur Leistung verpflichtet ist, als Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Leistung dem Grunde nach zu verstehen.

17 Der Kläger gehört zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach vorliegen, wird von der Beklagten auch nicht bestritten.

18 Die Auffassung der Beklagten, dass Leistungen auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II zwei verschiedene Leistungen sind und gesondert beantragt werden müssen, steht dem Anspruch des Klägers nicht entgegen.

19 Unstreitig hat der Kläger vor dem 22.09.2006 keinen Antrag bei der Beklagten gestellt. Er kann sich jedoch zu seinen Gunsten auf die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I berufen. Danach gilt ein Antrag auf eine Sozialleistung, die von einem Antrag abhängig ist, als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einem unzuständigen Leistungsträger eingegangen ist.

20 Mit dem von ihm am 15.06.2006 bei der Agentur für Arbeit gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld I hat der Kläger zugleich einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt. Das Bundessozialgericht hat für verschiedene Bereiche des Leistungsrechts entschieden, dass der Berechtigte, der aufgrund eines bestimmten Sachverhalts ein Leistungsbegehren an einen Sozialversicherungsträger richtet, im Zweifel die Ansprüche geltend macht, die ihm aus diesem Sachverhalt zustehen. Ohne Rücksicht auf seine Formulierung enthalte ein Antrag im Allgemeinen das Begehren, alle Leistungen geltend zu machen, die dem Antragsteller zustehen (BSG, Urt. v. 15.03.1989 - 5 BJ 358/88 - juris). Allen diesen Fällen sei gemeinsam, dass aufgrund eines bestimmten Sachverhalts zwar nicht die beantragte, jedoch eine andere, alternativ oder subsidiär zu gewährende Leistung in Betracht komme, auf die sich der gestellte Antrag hilfsweise erstrecken solle (BSGE 36, 120 ff. für einen Antrag gegenüber der Krankenkassen auf

Krankenhilfe; BSGE 49, 71 ff. zu einem Antrag auf Reha-Leistungen, der als Renten-antrag angesehen wurde; BSG, Urt. vom 26.08.2008 - B 8/9b SO 18/07 R - SozR 4-3500 § 18 Nr. 1 für das Verhältnis von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII; vgl. auch: BSG, Urt. 30.01.1980 - 12 RK 16/79 - SozR 5070 § 10a Nr. 3). Auch für das Verhältnis von Arbeitslosengeld und früherer Arbeitslosenhilfe hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass der Antrag auf Arbeitslosengeld den Antrag auf Arbeitslosenhilfe nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung einschlieÙe, falls eindeutig zu erkennen sei, dass der Antragsteller Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit begehre und keine Anhaltspunkte dafür gegeben seien, dass nur die ausdrücklich bezeichnete Leistungsart beantragt worden sei (BSGE 44, 164 ff. und Urteile vom 19.06.1979 - 7 RAr 77/78 und vom 21.05.1980 - 7 RAr 31/79 - juris; Urt. vom 15.11.1979 - 7 RAr 75/78 - juris zur Auslegung eines Antrages auf auf Alhi als Antrag auf Alg).

21 Diese Rechtsprechung ist auch auf das Verhältnis von Arbeitslosengeld I zu Arbeitslosengeld II zu übertragen (ebenso: SG Berlin, Urt. vom 25.11.2009 - S 160 AS 7256/08 - juris; offen gelassen: LSG Berlin-Brandenburg; Beschluss vom 12.04.2006 - juris; auch: Link in Eicher/Spellbrink, SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2005, § 37 Rz. 21; Striebinger in Gagel, SGB II/SGB III, § 37 Rz. 39; Schoch in LPK-SGB II § 37 Rz. 8). Diese Leistungen stehen in einem engen inhaltlichen und rechtlichen Zusammenhang. Bei dem Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine gegenüber dem Arbeitslosengeld I nachrangige Leistung an erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ergänzend nur gewährt wird, wenn das Arbeitslosengeld I zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Dem steht weder entgegen, dass das Arbeitslosengeld II materiellinhaltlich nicht eine einfache Fortsetzung der früheren Arbeitslosenhilfe ist (vgl. BSG, Urt. vom 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R - juris), noch dass die Regelung des § 198 Abs. 1 SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (vgl. auch: § 134 Abs. 4 AFG), nach der der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe als einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit gelten, entfallen ist. Das Bundessozialgericht hat zur Begründung seiner Auffassung nicht auf § 198 Abs. 1 SGB III bzw. § 134 Abs. 4 AFG abgestellt, sondern maßgeblich auf den Meistbegünstigungsgrundsatz, nach dem im Zweifel davon auszugehen, dass ein Antragsteller ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags all die Leistungen begehrt, die ihm den größten Nutzen bringen können. Dies schließt bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld I das Begehren auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II ein.

SG Dresden (32. Kammer), Urteil vom 23.07.2015 - S 32 AS 3422/13

Titel:

Ablehnungsbescheid, Arbeitslosengeld, unverzügliche Antragstellung

Normenkette:

SGB II § 37 Abs. 1 S. 1, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 5

Rechtsgebiet:

Sozialrecht

Schlagworte:

Ablehnungsbescheid, Arbeitslosengeld, unverzügliche Antragstellung

ECLI:

ECLI:DE:SGDRESD:2015:0723.S32AS3422.13.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

Text1

SOZIALGERICHT DRESDEN

S 32 AS 3422/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger

Prozessbevollmächtigter: ...

gegen

Landkreis B. Rechts- und Kommunalamt - Jobcenter, vertreten durch den Landrat, ...

- Beklagter

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Dresden auf die mündliche Verhandlung

vom 23. Juli 2015

in Dresden durch den Richter am Sozialgericht Dr. Leschka und die ehrenamtlichen Richter Frau L. und Herr R. für Recht erkannt:

Tenor:

I. Die Klage wird abgewiesen.

20 Vor diesem Hintergrund war es auch konsequent, dass die Bundesagentur für Arbeit den Antrag des Klägers auf Gewährung von ALG I nicht an das zuständige Jobcenter weiterleitete, sondern in dem ablehnenden Bescheid vom 22.08.2012 lediglich den Hinweis erteilte, dass der Kläger für den Fall, dass sein Lebensunterhalt nicht gesichert sei, ALG II beantragen sollte.

21 bb) Die beim Jobcenter Dresden und beim Beklagten gestellten Anträge auf Gewährung von ALG II wirken nicht weiter als bis zum 01.10.2012 zurück.

22 Der am 05.10.2012 beim Jobcenter Dresden gestellte Antrag auf Gewährung von ALG II dürfte zwar nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I als in diesem Zeitpunkt auch beim Beklagten gestellt gelten. Denn soweit dieser ALG II-Antrag dahingehend auszulegen wäre, dass er sich auf den streitgegenständlichen Zeitraum erstreckt, was das Gericht zugunsten des Klägers annimmt, wäre der Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I an den Beklagten als den für diesen Leistungszeitraum örtlich zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten gewesen.

23 Jedoch wirkt dieser Antrag nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur auf den Ersten des Monats Oktober 2012 zurück, nicht hingegen darüber hinaus auch auf die davorliegenden Monate August und September 2012. Die Voraussetzungen für die weitergehende Rückwirkung des Antrags nach § 28 Satz 1 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 5 SGB II liegen nicht vor. Gleiches gilt erst recht für die Antragstellung beim Beklagten am 18.10.2012, so dass dahinstehen kann, ob dieser Antrag durch die Mitnahme der Antragsunterlagen am 25.10.2012 zurückgenommen wurde.

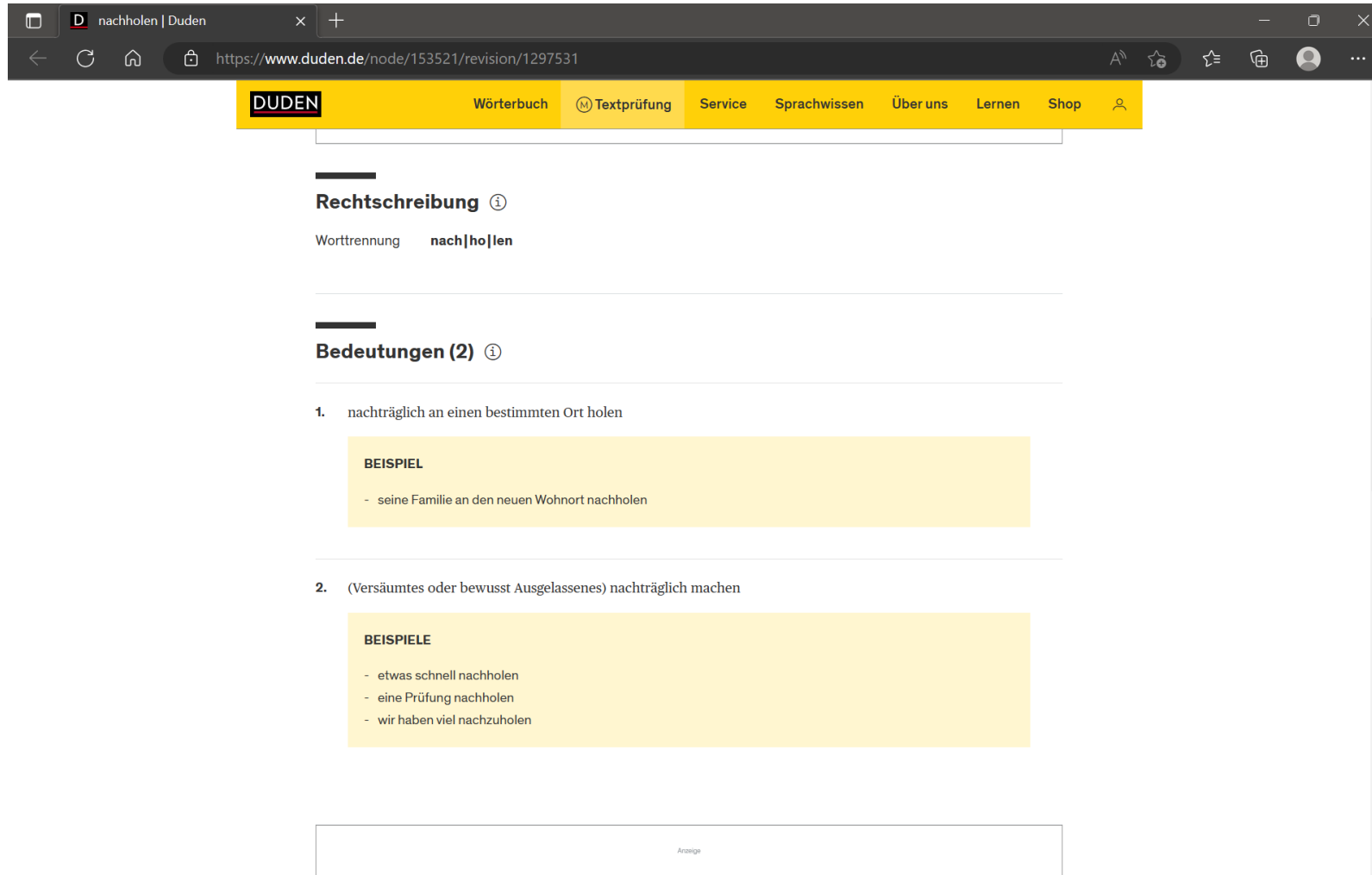
24 Nach § 28 Satz 1 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 5 SGB II wirkt ein nachgeholler Antrag auf Gewährung von ALG II bis zu einem Jahr zurück, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt worden ist, in dem die Ablehnung einer anderen Sozialleistung, wegen deren Geltendmachung zunächst von der Stellung des ALG-II-Antrages abgesehen wurde, bindend geworden ist. Hier ist der Ablehnungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 22.08.2012 dem Kläger vor Ende des Monats August zugegangen. Auch der Kläger geht davon aus, dass die einmonatige Widerspruchsfrist Ende September 2012 ablief (S. 3 der Klagebegründung vom 18.10.2013). Daher hätte der Antrag auf Gewährung von ALG II, um die Rückwirkung von einem Jahr nach § 28 Satz 1 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 5 SGB II herbeizuführen, unverzüglich nach Ablauf des Monats September 2012 gestellt werden müssen. Diesen Anforderungen wird die Antragstellung am 05.10.2012 beim Jobcenter Dresden nicht gerecht.

25 Nach Auffassung der Kammer ist das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ in § 40 Abs. 5 SGB II dahingehend auszulegen, dass der ALG II-Antrag grundsätzlich am

12.5. Online-Literatur und -kommentare

12.5.1. Onlinequelle 1: Dudenredaktion: „nachholen“ auf Duden online. <https://www.duden.de/node/153521/revision/1297531>

[3.1.2023/ 11:00]



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.duden.de/node/153521/revision/1297531>. The page features a yellow navigation bar with the DUDEN logo and menu items: Wörterbuch, Textprüfung, Service, Sprachwissen, Über uns, Lernen, and Shop. The main content area is titled 'Rechtschreibung' and shows the word 'nach|ho|len' with its syllable breakdown. Below this, the section 'Bedeutungen (2)' lists two meanings: 1. 'nachträglich an einen bestimmten Ort holen' with an example 'seine Familie an den neuen Wohnort nachholen', and 2. '(Versäumtes oder bewusst Ausgelassenes) nachträglich machen' with three examples: 'etwas schnell nachholen', 'eine Prüfung nachholen', and 'wir haben viel nachzuholen'.

DUDEN Wörterbuch Textprüfung Service Sprachwissen Über uns Lernen Shop

Rechtschreibung ¹

Worttrennung nach|ho|len

Bedeutungen (2) ¹

1. nachträglich an einen bestimmten Ort holen

BEISPIEL

- seine Familie an den neuen Wohnort nachholen

2. (Versäumtes oder bewusst Ausgelassenes) nachträglich machen

BEISPIELE

- etwas schnell nachholen
- eine Prüfung nachholen
- wir haben viel nachzuholen

Anzeige

[3.1.2023/ 11:02]

The screenshot shows a web browser window with two tabs: 'nachholen | Duden' and 'wiederholen | Duden'. The address bar shows the URL <https://www.duden.de/node/206710/revision/1316208>. The website header is yellow and contains the 'DUDEN' logo and navigation links: Wörterbuch, Textprüfung, Service, Sprachwissen, Über uns, Lernen, Shop, and a user profile icon. The main content area is white and features a section titled 'Rechtschreibung' with a help icon. Below this, it shows the word 'wiederholen' with its syllable breakdown 'wie|der|ho|len' and an example sentence: 'ich wiederhole; sie hat ihre Forderungen wiederholt'. A second section is titled 'Bedeutungen (4)' with a help icon. It lists two meanings: 1. a) nochmals ausführen, durchführen, veranstalten, and b) nochmals (an etwas) teilnehmen, nochmals absolvieren. Each meaning is followed by a yellow box labeled 'BEISPIELE' containing three bullet points of examples. The first meaning's examples are: 'ein Experiment wiederholen', 'das Fußballspiel muss wiederholt werden', and 'der Chorleiter ließ uns die letzte Strophe wiederholen (noch einmal singen)'. The second meaning's examples are: 'die Schülerin muss die Klasse wiederholen', 'die Prüfung kann bei Nichtbestehen [zweimal] wiederholt werden', and '(auch ohne Akkusativ-Objekt:) der Schüler hat schon einmal wiederholt (eine Klasse zweimal besucht)'. A third meaning, 2. a) nochmals sagen, vorbringen, aussprechen, is partially visible at the bottom of the page.

DUDEN Wörterbuch Textprüfung Service Sprachwissen Über uns Lernen Shop

Rechtschreibung ⓘ

Worttrennung **wie|der|ho|len**

Beispiele **ich wiederhole; sie hat ihre Forderungen wiederholt**

Bedeutungen (4) ⓘ

1. a) nochmals ausführen, durchführen, veranstalten

BEISPIELE

- ein Experiment wiederholen
- das Fußballspiel muss wiederholt werden
- der Chorleiter ließ uns die letzte Strophe wiederholen (*noch einmal singen*)

b) nochmals (an etwas) teilnehmen, nochmals absolvieren

BEISPIELE

- die Schülerin muss die Klasse wiederholen
- die Prüfung kann bei Nichtbestehen [zweimal] wiederholt werden
- (auch ohne Akkusativ-Objekt:) der Schüler hat schon einmal wiederholt (*eine Klasse zweimal besucht*)

2. a) nochmals sagen, vorbringen, aussprechen

12.5.3. Onlinequelle 3: Deutscher Bundestag: <https://dip.bundestag.de/vorgang/sozialgesetzbuch-sgb-verwaltungsverfahren-g-sig-00020199/213108> [1.2.2023/ 15:12]

Vorgangsablauf

Bundesrat

31.03.1978 BR **Gesetzentwurf**
Urheber: Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (federführend)
[BR-Drucksache 170/78](#)

Ausschüsse:
Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (federführend)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten
Ausschuss für Kulturfragen
Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
Rechtsausschuss

26.04.1978 BR **Empfehlungen der Ausschüsse**
Urheber: Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, Ausschuss für Innere Angelegenheiten, Ausschuss für Kulturfragen, Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen, Rechtsausschuss
[BR-Drucksache 170/1/78](#)

u.a. Änderungsvorschläge

12.05.1978 BR **1. Durchgang**
[BR-Plenarprotokoll 458, S. 128C-131A](#)

Rede: Dr. Reinhard Strehlke, Staatssekr., Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
[S. 128C-129B](#)

Rede: Dr. Georg Gölter, Stellv. MdBR (StMin Soz), Rheinland-Pfalz [S. 129B-130A](#)

Beschluss:
S. 131A - Stellungnahme: u.a. Änderungsvorschläge

12.05.1978 BR **Beschlussdrucksache**
Urheber: Bundesrat
[BR-Drucksache 170/78\(B\)](#)

12.5.4. Groh in Weber Rechtswörterbuch, Auslegung

Auslegung (Interpretation)	Gunnar Groh	Weber, 29. Edition 2022	Rechtswörterbuch
----------------------------	-------------	----------------------------	------------------

Auslegung (Interpretation)

1. Bei der Auslegung von Rechtsnormen (→ Verfassung, → Gesetz, Verordnung, → Satzung) können verschiedene Methoden – auch nebeneinander – angewendet werden.

a) Die grammatikalische Auslegung geht von der Ausdrucksweise des Gesetzgebers aus und sucht den Inhalt einer Norm aus der sprachlichen Fassung zu erkennen (zB „muss“ als zwingendes Gebot, „soll“ als nicht schlechthin verbindliche Weisung, „kann“ oder „darf“ iS von zulässig, aber nicht geboten). Hierbei ist vom allgemeinen Sprachgebrauch, von der üblichen Rechtssprache oder von der Ausdrucksweise des betr. Gesetzes auszugehen; die Besonderheiten technischer Ausdrücke sind zu berücksichtigen.

b) Die logische Interpretation sucht Sinn und Zweck des Gesetzes zu erfassen und aus dem Zusammenhang der Rechtssätze den Sinn der Einzelschrift und deren besonderen Zweck (teleologische Methode) abzuleiten. Das geschieht namentlich mittels der systematischen Methode, die von der Stellung der Vorschrift im Gesetz und der des Gesetzes innerhalb der Rechtsordnung ausgeht. Unter diesen Gesichtspunkten kann sich ergeben, dass die grammatikalische Auslegung nicht maßgebend sein kann, zB weil der Gesetzgeber sinngemäß statt „soll“ hätte „muss“ setzen müssen. Die logische Interpretation kann zu einer ausdehnenden (extensiven) oder einschränkenden (restriktiven) Auslegung führen, je nachdem, ob das Gesetz zu eng oder zu weit gefasst ist.

Hilfsmittel der logischen Interpretation sind: die historische Methode, die von der geschichtlichen Entwicklung des Rechtssatzes ausgeht und insbes. frühere ähnliche Gesetze und deren Änderung berücksichtigt, sowie die genetische Methode, die sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes stützt und zu diesem Zweck Reformvorschläge und Gesetzesmaterialien (Gesetzesvorlagen, Protokolle des Parlaments und seiner Ausschüsse usw.) heranzieht.

c) Nur iwS gehört zur Auslegung die Rechtsergänzung durch Ausfüllung von Lücken im Gesetz für Fälle, die der Gesetzgeber versehentlich nicht geregelt oder absichtlich offengelassen hat oder die sich erst aus einer Änderung der Verhältnisse ergeben haben (zB aus der Entwicklung der Kernenergie). Die Ausfüllung obliegt dem Richter, der das Gesetz im Wege der → Analogie auf gleichartige Tatbestände anwenden oder durch Gegenschluss (argumentum e contrario) die Anwendung der Rechtsnorm auf den neuen Tatbestand ausschließen kann, weil er vom Gesetz nicht erfasst werden soll. Man unterscheidet Gesetzesanalogie, das ist die Anwendung eines Rechtssatzes auf einen gleichliegenden Fall, und Rechtsanalogie, das ist die Ableitung eines Grundsatzes aus mehreren Rechtssätzen und dessen

Anwendung auf den nicht geregelten Fall. Ob zur Analogie oder zum Gegensatz zu greifen ist, muss im Einzelfall entschieden werden; doch ist im → Strafrecht eine Analogie sowohl hinsichtl. der Strafbarkeit der Tat als auch hinsichtlich der Strafdrohung nur zugunsten des Beschuldigten zulässig (§ 1 StGB). Die teleologische Reduktion schränkt den Anwendungsbereich einer Norm gegenüber dem Wortlaut ein. Von geltungserhaltender Reduktion spricht man, wenn eine mit diesem Inhalt ungültige Bestimmung (auch Vertragsklausel) mit gemindertem Bedeutungsgehalt Bestand haben kann. Vgl. auch → Rechtsanwendung, → Rechtsfortbildung.

d) Keine Auslegung ist die Legalinterpretation, bei der ein gesetzlicher Begriff im Gesetz selbst oder durch ein neues Gesetz erläutert wird.

e) Verfassungskonform nennt man die Auslegung einer im Rang unter der Verfassung stehenden Rechtsnorm (→ Gesetz) im Sinne der Verfassung. Das BVerfG hat diese Form der Auslegung in stRspr bei Rechtsnormen entwickelt, die ihrem Wortlaut nach unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich sind, die aber auch eine Auslegung im Sinne der Verfassung zulassen; mit dieser Auslegung sind sie dann gültig. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet allerdings dort, wo der Wortlaut einer Bestimmung eindeutig ist und nicht mehr im Sinne der Verfassung ausgelegt werden kann, die Grenzen einer Auslegung also überschritten würden.

f) Eine Norm, die im Vollzug einer EG-Richtlinie erlassen wurde, ist grundsätzlich richtlinienkonform auszulegen, dh im Zweifel der EG-Richtlinie entsprechend.

g) Der Grundsatz der europarechtsfreundlichen Auslegung verwehrt es den Gerichten, sich über Entscheidungen des EuGH hinwegzusetzen. Normen des EU-Rechts sind so auszulegen, dass sie ihre volle Wirkung entfalten. → *effet utile*.

2. a) Ist bei → Willenserklärungen der rechtlich bedeutsame Inhalt der Erklärung oder einer menschlichen Handlung völlig eindeutig, so erübrigt sich die Auslegung. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien übereinstimmend eine Erklärung in einem bestimmten Sinn auffassen und nur gemeinsam eine falsche Bezeichnung für den in Wirklichkeit gemeinten Gegenstand verwenden (→ *falsa demonstratio*) oder wenn in den Kreisen der angesprochenen Beteiligten die – an sich dem Wortlaut nach unklare – Willenserklärung eindeutig ist. Ist jedoch der objektive Inhalt einer Willenserklärung für die Beteiligten mehrdeutig, so ist ihr Sinn durch Auslegung zu ermitteln. Das Problem der Auslegung stellt sich insbes., wenn die Erklärung, so wie sie der Betroffene auffassen musste, nicht mit dem Willen des Erklärenden übereinstimmt. Das Gesetz geht an sich im Interesse des Rechtsverkehrs (Vertrauensschutz) von der Erklärung aus (Sondervorschriften für → geheimen Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzgeschäft) und lässt einen von der Erklärung abweichenden Willensmangel nur über die Bestimmungen der → Anfechtung von Willenserklärungen (wegen Irrtums, arglistiger Täuschung

usw.) beachtlich sein (s. a. → Dissens). Dennoch ist bei der Auslegung einer Willenserklärung nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen (§ 133 BGB). Wenn damit auch nicht – anders als bei der → Auslegung letztwilliger Verfügungen – der innere, nicht zum Ausdruck gekommene oder gar der bloß hypothetische Wille, sondern der wahre, erklärte Wille gemeint ist, so ist doch bei der Frage, inwieweit der Wille in der Erklärung zum Ausdruck gekommen ist, der Zweck der jeweiligen Willenserklärung zu beachten. Das Gesetz selbst stellt in verschiedenen Bestimmungen Auslegungsregeln auf, meist mit den Worten, „im Zweifel“ sei eine Erklärung in einem bestimmten Sinne aufzufassen. Fehlt eine solche Auslegungsregel, so kommt es bei den einseitigen oder an eine Vielzahl von Personen versandten Willenserklärungen (Anzeigen) darauf an, welchen Inhalt die Allgemeinheit einer solchen Erklärung gibt; bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist dagegen in erster Linie auf die dem Empfänger bekannten Umstände (Gewohnheiten des Erklärenden, übliche Ausdrucksweise, Sprachgebrauch) abzustellen. Je mehr eine Erklärung für eine Vielzahl von Personen bestimmt ist, umso mehr ist bei der Auslegung von dem Inhalt der Erklärung auszugehen, insbes. wenn hierdurch eine Haftung übernommen wurde (zB Akzeptierung eines Wechsels, Eintritt in eine offene Handelsgesellschaft, Handaufheben in der Versteigerung als Zeichen für ein Mehrgebot ua). Zur Revisibilität s. 2c, 3.

b) Bei der Auslegung von Verträgen ist zunächst der Inhalt jeder einzelnen Willenserklärung und der Abschluss eines → Vertrags nach den unter 2a genannten Grundsätzen festzustellen. S. ferner → Dissens, → Schweigen. Ist danach das Zustandekommen eines Vertrags zu bejahen, so ist dieser so auszulegen, wie es → Treu und Glauben mit Rücksicht auf die → Verkehrssitte erfordern (§ 157 BGB). Es ist daher auch hier zunächst vom übereinstimmenden Parteiwillen auszugehen, jedoch bei unterschiedlichen Auffassungen die Billigkeit maßgebend, dh das im Einzelfall objektiv nach den Umständen, den Verhältnissen der Parteien und ihren Erklärungen als angemessen Gewollte, an dem sie sich festhalten lassen müssen (über den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung → Rechtsmissbrauch). Ferner ist zu beachten, dass der Vertrag vielfach auf eine gewisse Dauer angelegt ist und deshalb inzwischen eingetretene Veränderungen bei der Auslegung des Vertrags nicht unberücksichtigt bleiben können (so ist zB ein vertragliches Fahrrecht über ein Grundstück, das 1900 begründet wurde, heute angesichts des erheblich angewachsenen Verkehrs unter Umständen einschränkend auszulegen). Bei Fehlen oder Wegfall der → Geschäftsgrundlage kann deshalb Wegfall oder Umgestaltung des Vertrags in Betracht kommen.

Reicht die Auslegung eines Vertrags nicht aus, zu einem nach dem Willen der Parteien und unter Abwägung ihrer Interessen gerechten Ergebnis zu gelangen, oder sind über be-

stimmte Punkte im Vertrag keine Regelungen enthalten, so greift die sog. ergänzende Vertragsauslegung ein. Der Richter hat die in dem gegebenen Vertrag vorhandenen Lücken durch sinngemäße Ergänzung des Parteiwillens auszufüllen und Widersprüche zu beseitigen. Auch bei der ergänzenden Vertragsauslegung kann der Richter jedoch nicht über den im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Parteiwillen hinausgehen; eine richterliche Vertragsumgestaltung ist – abgesehen vom Wegfall der → Geschäftsgrundlage – nur auf Grund gesetzlicher Regelung möglich.

c) Die Ermittlung der tatsächlichen Umstände für die Auslegung einer Willenserklärung oder eines Vertrags und die Auslegung als solche sind nicht revisibel; auf → Revision kann jedoch nachgeprüft werden, ob das Gericht bei der Ermittlung dieser Tatsachen gegen Verfahrensvorschriften oder bei der Auslegung selbst gegen allgemeine Erfahrungssätze, Denkgesetze und allgemeine Rechtsgrundsätze (s. o.) verstoßen hat.

d) Über Auslegung von Testamenten ua s. → Auslegung von Verfügungen von Todes wegen.

3. → Allgemeine Geschäftsbedingungen sind zwar keine gesetzlichen Bestimmungen und werden nur durch jeweilige Inbezugnahme Vertragsbestandteil (s. im Einzelnen dort, auch über die Grenzen ihrer Zulässigkeit). Wegen ihrer Rechtsnatur als praktisch vorgefertigter Vertragsentwurf, denen sich vor allem sozial schwächere Bevölkerungskreise weitgehend unterwerfen müssen (zB Mustermietvertrag, Allgemeine Versicherungsbedingungen), unterliegen sie aber der Auslegung wie Gesetze (s. o. 1) und der Revision, wenn sie in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk zur Anwendung kommen (vgl. § 545 I ZPO).

12.5.5. Heße in BeckOK SR, § 28 SGB X, Rn. 3, 4, 6

SGB X § 28 Wiederholte Antragstellung	Heße	BeckOK Sozialrecht, Rn. 1-7	Rn. 1-7
		ling/Udsching 67.	Edition
		Stand: 01.12.2022	

§ 28 Wiederholte Antragstellung

(1) ¹Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. ²Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Die Vorschrift ist am 1.1.1981 in Kraft getreten. Durch Art. 8 des Siebten Gesetzes zur ¹Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 12.6.2020 (BGBl. I 1248) wurde mWv 1.7.2020 der ehemalige S. 2 zu Abs. 2. Die Regelung schützt den Berechtigten vor Nachteilen einer verspäteten Antragstellung und gewährt ihm im Prinzip eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ausgehend von dem im Sozialrecht herrschenden Antragserfordernis zur Verfahrensein-²leitung bzw. als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist die rechtzeitige Antragstellung richtungsweisend für den Beginn der begehrten Leistung (bspw. § 99 SGB VI). Die Vorschrift des § 28 lässt die Nachholung einer Antragstellung mit Rückwirkung zu unter folgenden Voraussetzungen:

Der Berechtigte hat wissentlich und willentlich davon abgesehen, eine Sozialleistung zu ³beantragen, weil er eine andere Sozialleistung bei einem weiteren Leistungsträger beansprucht hat (Ursachenzusammenhang). Aus welchen Gründen der Berechtigte von der Antragstellung abgesehen hat, ist unerheblich.

Der zunächst angegangene Leistungsträger muss den Antrag negativ beschieden, dh, ⁴die Leistung versagt haben oder eine positive Entscheidung mit Erstattungsfolge zurückgenommen haben. Die Vorschrift greift nicht ein, wenn der Berechtigte seinen Antrag noch vor einer Entscheidung des Leistungsträgers zurücknimmt (aA Schütze/Siefert Rn. 8).

Holt der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit der Ent-⁵scheidung (bzw. nach Antragsrücknahme s. o.) den Antrag bei dem Leistungsträger nach, wirkt dieser auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung, maximal jedoch auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr zurück.

Ist zunächst eine nachrangige Leistung beantragt worden in Unkenntnis einer anderen ⁶Sozialleistung (Unterschied zu S. 1), kann der Berechtigte nach S. 2 ebenfalls den Antrag auf die vorrangige Leistung unter den weiteren Voraussetzungen des S. 1 noch nachholen.

12.5.6. Heße in BeckOK SR, § 50 SGB X, Rn. 28 f.

SGB X § 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	Heße	BeckOK Sozialrecht, Rofls/Giesen/Meßling/Udsching	67. Edition
		Stand: 01.12.2022	

§ 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) ¹Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. ²Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) ¹Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. ²§§ 45 und 48 gelten entsprechend.

(2a) ¹Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. ³Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden; Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind; § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. ²Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Abs. 3 unanfechtbar geworden ist. ²Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. ³§ 52 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 38 entsprechend.

Die Vorschrift regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen und die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs des Leistungsträgers gegenüber dem begünstigten Bürger infolge zu Unrecht erbrachter Leistungen. Die Regelung entspricht dem Rechtsgedanken nach wiederherstellender Gerechtigkeit (→ Rn. 3). Ansprüche des Bürgers gegen die Behörde oder der Leistungsträger untereinander werden nicht erfasst (→ Rn. 5). Der Betroffene

III. Vertrauensschutz nach S. 2

Da der Erstattungsanspruch in Anwendung von S. 2 davon abhängt, ob bei Vorliegen eines fiktiven Verwaltungsakts dessen Aufhebung nach §§ 45 oder 48 erfolgen könnte, schränken Vertrauensschutzgesichtspunkte ggf. den Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach ein. Insofern sind – anders als bei Abs. 1 – im Rahmen der Entscheidung über die Rückforderung Ermessenserwägungen anzustellen (KassKomm/Steinwedel Rn. 29; Schütze/Schütze Rn. 25). Die entsprechende Anwendbarkeit der in **§ 45** erfolgten Regelungen, die zu einer Rücknahme für die Vergangenheit führen würden (KassKomm/Steinwedel Rn. 33) ist zu prüfen, wenn die Leistung bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung zu Unrecht erbracht wurde. Die den Vertrauensschutz ausschließenden Tatbestände ergeben sich dabei aus § 45 Abs. 4 S. 1 iVm Abs. 2 S. 3 (LSG RhPf NZS 2004, 159 (160)). Ergibt sich die Rechtsgrundlosigkeit der Leistung aus einer Änd. der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, ist **§ 48** einschlägig.

Abs. 2 S. 2 ist nur anwendbar im Verhältnis zum Inhaber des Sozialleistungsanspruchs oder gegenüber „beteiligten“ Dritten im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses (KassKomm/Steinwedel Rn. 29; BSG BeckRS 2001, 41520). Dennoch kann das Vertrauen des Dritten schutzwürdig sein, sodass insofern eine S. 2 entsprechende Prüfung vorzunehmen ist. Der Vertrauensschutz bemisst sich nach den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn Leistungen an einen Dritten erfolgt sind, der kein Inhaber eines sozialen Rechts auf gerade die erbrachte Leistung ist und dies auch nicht sein könnte. Der darüber hinausgehende Vertrauensschutz nach Abs. 2 S. 2 soll nur den ungerechtfertigt Bereicherten zustehen, die möglicherweise ein soziales Recht auf das Geleistete haben könnten, das durch Verwaltungsakt hätte zuerkannt werden können (BSG BeckRS 2007, 41185). Der Empfänger einer Urteilsrente hat in der Regel keine schutzwürdige Rechtsposition inne, da wegen der Anfechtbarkeit des Urteils ein Vertrauen in den Bestand des bewilligenden Verwaltungsakts nicht entstehen kann (s. ausf. Schütze/Schütze Rn. 21; KassKomm/Steinwedel Rn. 39 mwN).

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Heße SGB X § 50 Rn. 28, 29

BeckOK SozR/Heße, 67. Ed. 1.12.2022, SGB X § 50 Rn. 28, 29

12.5.7. Kallert in BeckOGK SGB III, § 137 SGB III, Rn. 3

SGB III § 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit	Kallert	Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht 7. Auflage 2021
---	---------	---

§ 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

- 1. arbeitslos ist,**
- 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und**
- 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.**

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

A. Entwicklung und Zweck der Norm (Rn. 1)

B. Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg bei Arbeitslosigkeit (Abs. 1) (Rn. 2-6a)

C. Bestimmungsrecht über das Entstehen des Anspruchs (Abs. 2) (Rn. 7-9)

Zitiervorschläge:

Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Kallert SGB III § 137

Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Kallert, 7. Aufl. 2021, SGB III § 137

B. Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg bei Arbeitslosigkeit (Abs. 1)

Abs. 1 stellt einen Katalog von kumulativ zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen² auf. Der jeweilige Arbeitnehmer (→ § 136 Rn. 5 f.) muss arbeitslos sein (Nr. 1), sich bei der BA persönlich arbeitslos gemeldet (Nr. 2) und die Anwartschaftszeit erfüllt haben (Nr. 3). Im Merkmal der Arbeitslosigkeit ist das früher eigenständig geregelte Erfordernis der Verfügbarkeit aufgegangen (§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, § 139). Die Konkretisierung dieser Voraussetzungen erfolgt für das Merkmal der Arbeitslosigkeit in §§ 138 ff., für die persönliche Arbeitslosmeldung in § 141, für die Anwartschaftszeit in §§ 142, 143. Eine negative Tatbestandsvoraussetzung ergibt sich aus § 136 Abs. 2, wonach die dort gesetzte Altersgrenze nicht überschritten sein darf.

Die genannten Voraussetzungen müssen – selbstverständlich – im Regelfall tatsächlich^{2a} erfüllt sein. Eine umfassende, nicht nur auf einzelne Tatbestandsmerkmale bezogene Fiktion der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen findet sich für das Alg bei Weiterbildung in § 144 Abs. 2 (vgl. dazu BSG 27.6.2019 – B 11 AL 8/18 R, SozR 4–4300 § 144 Nr. 27, Rn. 18 und näher bei → § 144 Rn. 6). Dagegen kommt, da es sich um tatsächliche Umstände handelt, eine Fiktion im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht in Betracht, auch wenn im Einzelfall ein Beratungsverschulden der BA vorliegt (vgl. für die st. Rspr. BSG 27.6.2019 – B 11 AL 8/18 R, SozR 4–4300 § 144 Nr. 27, Rn. 21 mwN; außerdem Schweiger NZS 2019, 11).

I. Stammrecht

Bei der Entstehung des „Anspruchs auf Alg“ ist zu differenzieren zwischen dem sog.³ Stammrecht auf Alg und dem konkreten Einzelanspruch auf Zahlung der Leistung (BSG 8.12.1994 – 11 RAr 41/94, BSGE 75, 235; 21.6.2001 – B 7 AL 54/00, BSGE 88, 180 = SozR 3–4300 § 150 Nr. 1; 23.8.2011 – B 14 AS 165/10 R, SozR 4–4200 § 11 Nr. 43). Unter Einzelanspruch ist das Recht zu verstehen, von einem anderen ein bestimmtes – ggf. vollstreckbares – Tun, Dulden oder Unterlassen, hier die Zahlung, zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB). Das Stammrecht kennzeichnet demgegenüber die zu einem subjektiven öffentlichen Recht verfestigte Rechtsposition. Das Stammrecht entsteht, sobald alle gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 40 Abs. 1 SGB I, mit Abweichung in § 137 Abs. 2), also die in Abs. 1 genannten Umstände vorliegen und der Betroffene die Altersgrenze aus § 136 Abs. 2 einhält. Das Antragsverfahren mit seiner – im SGB III – rein verfahrensrechtlichen Bedeutung ist dagegen für die Entstehung ohne Bedeutung und nur für das Entstehen der Einzelansprüche relevant (Kallert in Gagel § 323 Rn. 19 mwN).

Der Bewilligungsbescheid bringt das Stammrecht nicht zum Entstehen, sondern erkennt dem Adressaten (nur) die jeweiligen Einzelansprüche zu (BSG 28.9.1993 – 11 RAr 69/92, SozR 3–4100 § 100 Nr. 5 S. 7); umgekehrt umfasst ein Bewilligungsbescheid nicht die bindende Zuerkennung eines Stammrechts, auf das sich der Betroffene über die Aufhebung der Bewilligung der (Einzel-)Ansprüche hinweg berufen könnte (BSG 8.12.1994 – 11 RAr 41/94, BSGE 75, 235). Dementsprechend erfassen rechtshindernde Einwendungen, wie das Ruhen des Anspruchs, nur den jeweiligen Zahlungsanspruch, während das Stammrecht hiervon unabhängig zu beurteilen ist. Für jeden Tag, für den der Arbeitslose den Zahlungsanspruch aus seinem Stammrecht in Anspruch nimmt, mindert sich die Dauer des Anspruchs (§ 148 Abs. 1 Nr. 1).

12.5.8. Kallert in BeckOGK SGB III, § 323 SGB III, Rn. 133

SGB III § 323 Antragserfordernis Kallert beck-online.GROSSKOMMENTAR (Gagel) Rn. 0, 1
GesamtHrsg: Knickrehm/Deinert
Stand: 01.05.2022

§ 323 Antragserfordernis

(1) ¹Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. ²Arbeitslosengeld gilt mit der Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. ³Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. ⁴Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) ¹Kurzarbeitergeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und ergänzende Leistungen nach § 102 sind vom Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. ²Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. ³Für den Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstattung ohne Stellungnahme des Betriebsrates beantragt werden kann. ⁴Mit einem Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. ⁵Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sollen bis zum 15. des Monats beantragt werden, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden. ⁶In den Fällen, in denen eine Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.

Sachverzeichnis

Antrag

SGB III § 323 Rn. 126 f.

SGB III § 323 Rn. 171

Anfechtung

SGB III § 323 Rn. 191

Antrag vor Leistung – Grundsatz

SGB III § 323 Rn. 135

SGB III § 323 Rn. 151

Auslegung

E. Der Leistungsantrag als Regelfall (Abs. 1)

Abs. 1 S. 1 wiederholt für das Arbeitsförderungsrecht den für das Sozialversicherungsrecht allgemein in **§ 19 S. 1 SGB IV**²³¹ vorgesehenen und auch in den sonstigen Sozialleistungsbereichen vielfach normierten Antragsgrundsatz. Dieser gilt nach der Formulierung von Abs. 1 S. 1 für alle Leistungen der Arbeitsförderung²³², wird tatsächlich in seiner Reichweite allerdings durch die in Abs. 1 S. 3 vorgesehene Möglichkeit, (alle) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von Amts wegen zu erbringen (→ Rn. 217 ff.), stark relativiert.

Das Antragserfordernis ist zentrales Moment der Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten (auch) in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Er ist insbesondere nicht gezwungen, einen Antrag zu stellen und Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn er damit (ggf. mittelbar) verbundene Rechtsfolgen verhindern will.²³³

Da ein fehlender Antrag – unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten –¹³⁵ grundsätzlich jederzeit mit heilender Wirkung nachgeholt werden kann (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)²³⁴, wird die zentrale Bedeutung der Vorschrift erst im Zusammenhang mit **§§ 324 f.** deutlich: § 324 schreibt den Grundsatz (und Ausnahmen hierzu) fest, wonach Leistungen der Arbeitsförderung nur erbracht werden, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind (§ 324 Abs. 1, vgl. zu dem Grundsatz „Antrag vor Leistung“ iE → § 324 Rn. 20 ff.). Auch bei Leistungen, bei denen eine verspätete Antragstellung aufgrund einer Ausnahmeregelung (wie zB § 324 Abs. 2 S. 1) nicht dazu führt, dass der Leistungsanspruch vollständig entfällt, sieht § 325 vor, dass sie nicht – so im Fall des Arbeitslosengeld – oder jedenfalls nur mit erheblichen Einschränkungen rückwirkend geleistet werden – so im Fall von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld – bzw. binnen einer dreimonatigen Ausschlussfrist zu beantragen sind (vgl. iE → § 325 Rn. 18 ff.). Kurz: Sogar dort, wo das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, einen ausstehenden Antrag nachzuholen, bewahrt dies die Betroffenen im Arbeitsförderungsrecht regelmäßig nicht vor einem zumindest teilweisen Anspruchsverlust. Wegen dieser einschneidenden Konsequenzen des Antragsgrundsatzes und der an die (fehlende) Antragstellung anknüpfenden Konsequenzen sind die diesbezüglich bestehenden Korrekturmöglichkeiten, namentlich durch die Regelungen über die nachträgliche Zulassung eines Antrags (§ 324 Abs. 1 S. 2), die Nachfrist für den Antrag auf Insolvenzgeld (§ 324 Abs. 3 S. 2) und, soweit sie durch die genannten Vorschriften nicht verdrängt werden, durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) oder das richterrechtliche Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs von zentraler Bedeutung.

Entsprechend einer für das Sozialrecht durchaus typischen Systematik gilt¹³⁶

12.5.9. Mutschler in BeckOGK SGB X, § 18 SGB X, Rn. 7, 11

SGB X § 18 Beginn des Verfahrens	Mutschler	beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar) GesamtHrsg: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs Stand: 01.12.2018
----------------------------------	-----------	--

§ 18 Beginn des Verfahrens

1Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. 2Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

- 1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,**
- 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.**

I. Geltende Fassung (Rn. 1)

II. Normzweck (Rn. 2)

III. Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen (Satz 1) (Rn. 3, 4)

IV. Pflicht zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens (Satz 2 Nummer 1) (Rn. 5-13)

V. Verbot der Verfahrenseinleitung (Satz 2 Nummer 2) (Rn. 14-15)

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Mutschler SGB X § 18 Rn. 1-15

BeckOGK/Mutschler, 1.12.2018, SGB X § 18 Rn. 1-15

IV. Pflicht zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens (Satz 2 Nummer 1)

§ 18 S. 2 Nr. 1 erfasst die Regelfälle des Sozialrechts, wonach von Amts wegen oder auf Antrag unter den in den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Voraussetzungen ein VerwVerf durchzuführen ist (Legalitätsprinzip). Neben dem förmlichen G können auch untergesetzliche Normen wie – Verordnungen, Satzungen oder Verw.-Vorschriften, nicht aber in Verwaltungs-Richtlinien, zur Durchführung eines VerwVerf verpflichten. Aus der Anwendung von Verwaltungs-Richtlinien und dem Gleichheitssatz kann sich aber eine Selbstbindung der Verwaltung ergeben, ein VerwVerf durchzuführen. Hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag ein VerwVerf eingeleitet, entfaltet § 18 eine Sperrwirkung für die Einleitung weiterer VerwVerf zu demselben Verfahrensgegenstand (vgl. Sächs OVG Ur. v. 7.4.2009 – 4 A 415/08, LSK2010, 200013).

Von Amts wegen (Alt. 1) sind z. B. die VerwVerf wegen Leistungen der GUV (§ 19 S. 2 SGB IV) oder der Sozialhilfe (§ 18 Abs. 1 SGB XII) einzuleiten.

Auf Antrag (Alt. 2) werden grundsätzlich die Leistungen der GKV, der GRV, nach dem Recht der Arbeitsförderung und in der sozialen Pflegeversicherung erbracht (§ 19 S. 1 SGB IV; auch § 115 SGB VI, §§ 320 SGB III). Auch ein Beitragsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt werden (BSGUrt. v. 27.7.2011 – B 12 R 19/09 R – BeckRS2011, 76919). In Fällen des S. 2 Nr. 1 Alt. 2 ist die Leistungspflicht des Trägers u. a. von dem entsprechenden Antrag des Versicherten abhängig (Antragsprinzip). Fehlt es an dem Antrag, besteht keine Leistungspflicht. Ist der verfahrensrechtliche Antrag aber gestellt worden, ist die Behörde verpflichtet, das VerwVerf durchzuführen, soweit kein Fall des S. 2 Nr. 2 vorliegt (dazu → Rn. 14).

Antragsteller ist derjenige, welcher bei der Behörde in eigener Sache den Erlass des VA oder den Abschluss eines Vertrages iSd § 8 begehrt (St/B/S VwVfG § 22 Rn. 17, 63). Zur Entgegennahme- und Weiterleitungspflicht von nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallender Anträge → SGB I § 16 Rn. 11f; → § 20 Rn. 7 f. Vom Antrag sind die Anregung oder die Anzeige zu unterscheiden, die nicht unmittelbar auf die Einleitung eines VerwVerf zielen.

Der Antrag kann im Sozialrecht doppelte Bedeutung haben (Finkenbusch WzS 1991, 193; BSG v. 27.6.2001 – B 6 KA 66/00 R, NZS 2002, 330; Roller in: von Wulfen/Schütze SGB X § 18 Rn. 6). Er kann sich auf die Einleitung eines VerwVerf beziehen. Neben dieser rein verfahrensrechtlichen Bedeutung kann der Antrag auch materiell-rechtliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch sein und insoweit auf das Entstehen des materiellen Rechts (§ 40 Abs. 1 SGB I) zielen. Allerdings beinhaltet der materiell-rechtliche Antrag auf Gewährung einer antragsabhängigen Leistung zugleich den Antrag, das hierzu erforderliche VerwVerf durchzuführen. Der verfahrensrechtliche Antrag kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis zur letzten Tatsacheninstanz eines Gerichtsverfahrens nachgeholt und sein Fehlen dadurch geheilt werden (→ § 41 Rn. 10 f.). Die Antragstellung als materielle Voraussetzung wird aber ggf. nur ex nunc geheilt (§ 325 Abs. 2 SGB III) oder kann im Falle der Verfristung sogar der Entstehung des Anspruchs entgegenstehen (§ 325 Abs. 3 SGB III).

Die Behörde führt ein VerwVerf durch, sobald sie eine nach außen wirkende Tätigkeit iSd § 8 entfaltet (→ § 8 Rn. 5f; BSG v. 27.7.2011 – B 12 R 19/09 – BeckRS2011, 76919). Ob das VerwVerf stets mit einem VA oder einem ö-r Vertrag abschließen muss

oder ob die Behörde aus bestimmten Gründen eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen braucht (z. B. bei ständig gleichlautenden Anträgen nach § 44 SGB X in ein und derselben Angelegenheit), ist eine andere Frage. So kann es in Fällen einer wiederholten Antragstellung z. B. nach § 44 SGB X, gerechtfertigt sein, die Durchführung eines VerwVerf trotz Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen, wenn eine unrichtige Rechtsanwendung oder das Ausgehen von einem unrichtigen Sachverhalt nicht dargetan ist (BSG v. 6.3.1991 – 9b RAr 7/90 – BSGE68, 180 = SozR3–1300 § 44 Nr. 1; BSG v. 26.10.1994 – 8 BH (Kn) 1/94 – SozR3–6610 Art. 5 Nr. 1). Ein VerwVerf muss trotz Antrags auch nicht durchgeführt werden, wenn das konkrete Anliegen sich nicht konkretisieren lässt (BSG v. 13.2.2014 – B 4 AS 22/13 R – BSGE115, 126, BeckRS2014, 69915; Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB X, § 18 Rn. 17). Der Antrag muss den Gegenstand der Antragstellung und damit den Umfang der Prüfpflicht der Behörde erkennen lassen oder jedenfalls auf Nachfrage der Behörde erkennbar werden, denn der Antrag bestimmt den Verfahrensgegenstand (Böttiger/Waschull LPK-SGB X § 18 Rn. 17). Bei Anträgen nach §§ 44, 48 müssen Antragsteller die zu überprüfenden VAe konkret benennen (BSG v. 13.2.2014 – B 4 AS 22/13 R – BSGE115, 126, BeckRS2014, 69915).

Der verfahrensrechtliche Antrag wird überwiegend als eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung verstanden, auf die – soweit sich nicht aus sozialrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt – die Regelungen des BGB Anwendung finden (→ SGB I § 16 Rn. 3 ff.; BSG v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R – SGB2010, 713; offengelassen von BVerwG Buchholz 316 § 22 Nr. 1 für Antragsrücknahme). Danach sind die Regelungen des BGB über die Auslegung aber auch die Anfechtung von Willenserklärungen (§§ 119 ff. BGB) auf den verfahrensrechtlichen Antrag entsprechend anzuwenden (St/B/S VwVfG § 22 Rn. 78).

Durch Auslegung des Antrags ist das Begehren oder Ziel eines Antragstellers zu ermitteln; dabei ist der Antrag so auszulegen, dass das verfolgte Ziel zum Tragen kommt (§ 2 Abs. 1 SGB I; BSG v. 10.3.1994 – 7 RAr 38/93 – BSGE74, 77, 79). Der Antragsteller kann mit einem bestimmten und konkreten Antrag Gegenstand und Ziel des VerwVerf bestimmen (SG Leipzig v. 29.5.2018 – S 7 AS 2665/17; Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB X § 18 Rn. 18). Werden mehrere Anträge mit verschiedenen Zielen gestellt, kann die Behörde hierüber mit getrennten Bescheiden entscheiden, die jeweils einzeln anfechtbar sind (LSG B-W v. 19.4.2018 – L 7 SO 2772/16, BeckRS2018, 9572).

Ein eindeutig auf eine bestimmte Leistung gerichteter Antrag umfasst grundsätzlich nicht noch einen Antrag auf andere Leistungen aus anderen Sozialleistungsbereichen. Das BSG hat zwar Kriterien dafür aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen der Antrag auf eine bestimmte Sozialleistung zugleich als Antrag auf eine andere Sozialleistung angesehen werden kann (sog. Meistbegünstigungsgrundsatz), es hat diesen Grundsatz zuletzt aber eng gefasst (BSG v. 2.4.2014 – B 14 AS 29/13 R – BSGE 115, 225, Rn. 17f = NZS 2014, 547).

Die Rücknahme eines Antrags kann bis zur Unanfechtbarkeit des VA erklärt werden (BSG v. 9.8.1995 – 13 RJ 43/94 – BSGE 76, 218 = Breith 1996, 40; BVerwG v. 3.4.1987 – 4 C 30/85 – NJW1988, 275; BSG v. 7.12.2004 – B 1 KR 6/03 R – BSGE 94, 26 = NZS 2005, 645; St/B/S VwVfG § 22 Rn. 70: bis zur Bekanntgabe der Entscheidung). Die Frage nach der Anfechtbarkeit von Anträgen hat in der Praxis kaum Bedeutung, weil verfahrensrechtliche Anträge (frei) zurückgenommen werden können (BVerwG v. 3.4.1987 – 4 C 30/85 – NJW1988, 275). Die Rücknahme eines Antrags führt dazu, dass die Voraussetzungen einer auf Antrag zu gewährenden Leistung nicht (mehr) vorliegen (zum Wegfall eines Rentenanspruchs durch Antragsrücknahme: BSG v. 9.8.1995 – 13 RJ 43/94 – BSGE76, 218 = Breith 1996, 40 mwN). Die Dispositionsfreiheit eines Berechtigten, einen Antrag zu stellen und ggf. wieder zurückzunehmen, wird durch § 46 Abs. 2 SGB I nicht eingeschränkt. Die Antragsrücknahme kann auf Teile eines Begehrens beschränkt werden, z. B. auf die Feststellung bestimmter rentenrechtlicher Zeiten (LSG Bln-Bbg v. 5.3.2009 – L 27 RJ 106/03). In den Fällen des S. 2 Nr.

1, Befugnis zum Tätigwerden von Amts wegen, kann die Behörde trotz Rücknahme des Antrags nach Ermessen entscheiden, ob sie das VerwVerf vom Amts wegen weiterführt. Antragstellung und -rücknahme schließen ein Tätigwerden vom Amts wegen nicht aus. Auch die in manchen Rechtsbereichen vorgesehene Antragsänderung (§ 7BEEG), ist als Antrag im verfahrensrechtlichen Sinne zu verstehen (SG Berlin v. 21.11.2012 – S 55 AS 2349/11, BeckRS2013, 67846).

Der Antrag ist grundsätzlich – d. h. vorbehaltlich besonderer Formvorschriften – an keine Form gebunden (BSG v. 27.6.2001 – B 6 KA 66/00 R – SozR3–2500 § 106 Nr. 53 S. 291; BSG v. 26.1.2000 – B 13 RJ 37/98 R – NVwZ-RR 2001, 107 mwN, Kopp/Ramsauer VwVfG § 22 Rn. 32). Er kann schriftlich, mündlich und sogar telefonisch gestellt werden. Es genügt u. U. sogar, dass aus Ausführungen (konkludent) ein Leistungsbegehren erkennbar ist (BSG v. 26.1.2000 – B 13 RJ 37/98 R – NVwZ-RR2001, 107; LSG NRW v. 12.10.2017 – L 9 SO 354/16, BeckRS2017, 134139). Lässt sich aber ein vom Beteiligten behaupteter Antrag nicht feststellen, geht dies nach Grundsätzen der objektiven Beweislast zu seinen Lasten (vgl. BSG v. 15.12.1983 – 12 RK 37/82, SGB1990, 29). Im Hinblick auf § 20 bedarf ein Antrag keiner Begründung. Sofern erforderlich, hat die Behörde auf die Antragstellung hinzuwirken oder den Betroffenen so zu beraten (→ SGB I § 14 Rn. 6f), dass für das Leistungsbegehren oder das sonstige angestrebte Recht erkennbare klare und sachdienliche Anträge gestellt werden (§ 16 Abs. 3SGB I). Nach § 20 Abs. 3 hat eine Behörde jeden Antrag anzunehmen, auch wenn dieser unzulässig oder unbegründet ist.

Formulare müssen Antragsteller nur gebrauchen, wenn dies durch Rechtsvorschrift¹³ vorgegeben ist. Die Pflicht zur Mitwirkung erfordert dies nicht (→ SGB I § 60 Rn. 35 f.). Entscheidend ist, ob der Antragsteller die zur Sachaufklärung notwendigen Angaben macht (→ § 9 Rn. 3). § 60 Abs. 2SGB I betrifft im Wesentlichen die Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung und nicht den verfahrensrechtlichen Antrag auf Durchführung eines VerwVerf. Der Antrag kann – wie andere Verfahrens-Handlungen auch – durch gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 13) gestellt werden. Aus den gesamten Umständen muss allerdings erkennbar sein, dass der Dritte für einen Vertretenen handeln will.

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Mutschler SGB X § 18 Rn. 5-13

BeckOGK/Mutschler, 1.12.2018, SGB X § 18 Rn. 5-13

12.5.10. Mutschler in BeckOGK SGB X, § 28 SGB X, Rn. 7, 8, 9, 10, 11, 12

SGB X § 28 Wiederholte Antragstellung	Mutschler	beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar) Gesamthrsg: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs Stand: 01.12.2020
---------------------------------------	-----------	--

§ 28 Wiederholte Antragstellung

(1) 1Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. 2Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

I. Geltende Fassung (Rn. 1, 1a)

II. Normzweck (Rn. 2-3)

III. Erfolgreiche Beanspruchung einer Sozialleistung (Absatz 1) (Rn. 4-12)

1. Voraussetzungen (Rn. 4-7)

2. Antragsfrist (Rn. 8-10)

3. Rückwirkung (Rn. 11, 12)

IV. Unkenntnis von der anderen Sozialleistung (Absatz 2) (Rn. 13)

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Mutschler SGB X § 28 Rn. 1-13

BeckOGK/Mutschler, 1.12.2020, SGB X § 28 Rn. 1-13

Das Geltendmachen einer anderen Sozialleistung muss der Grund dafür sein, dass der Antrag auf eine Sozialleistung unterblieben ist („abgesehen“) oder zurückgenommen worden ist (S. 2). Dies setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte von einer Antragstellung bewusst abgesehen hat und ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichtbeantragung der einen und der Geltendmachung der anderen Sozialleistung bestanden hat (für das Verhältnis von Alg und Alg II: BSG v. 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R – NZS 2011, 786). Dagegen kann die Anfechtung einer Rentenbewilligung nach Reha, die der Versicherte angreift, um auf die Leistung zu verzichten, nicht als „Absehen“ des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II verstanden werden (LSG Baden-Württemberg v. 25.7.2014 – L 12 AS 4500/13 – BeckRS2015, 68839). Ein Absehen iS des S. 1 liegt auch nicht vor, wenn die „andere Sozialleistung“, z. B. Alg I antragsgemäß bewilligt worden ist (BSG v. 2.4.2014 – B 4 AS 29/13 R – BSGE115, 225 = NZS2014, 547). Dies hat das BSG für Fälle der Aufstockung entschieden, in denen Alg nach SGB III bewilligt wurde, dieses aber zur Deckung des Bedarfs nach dem SGB II nicht ausreichte. Die bloße Unkenntnis oder das Vergessen der weiteren Antragstellung erfüllt die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 nicht (Franz in jurisPK-SGB X § 28 Rn. 15 mwN), wie sich aus **Abs. 2** der Vorschrift ergibt, der dazu eine spezifische Regelung trifft. War dem Betroffenen nicht bekannt, dass er eine andere Sozialleistung beantragen kann, findet Abs. 1 S. 1 auch keine Anwendung, weil in solchen Fällen von einer Antragstellung nicht wegen der ersten Leistung „abgesehen“ wird (BSGUrt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R – NZS 2011, 786; Timme in LPK-SGB X § 28 Rn. 8; Vogelgesang in Hauck/Noftz SGB X § 28 Rn. 6; zu S. 2 → Rn. 13).

Die Vorschrift erfasst nach Wortlaut, Sinn und Zweck nur Fallgestaltungen, in denen sich der Anspruch auf eine Sozialleistung gegen einen anderen Leistungsträger richtet. Eine erweiternde Ausdehnung der Vorschrift auf Fallgestaltungen, in denen ein Anspruch gegen denselben Leistungsträger geltend gemacht wird, ist nicht möglich (LSG SaarlandUrt. v. 10.6.1999 – L 6 Kg 12/97 BeckRS1999, 16788; Vogelgesang in Hauck/Noftz SGB X § 28 Rn. 5). § 28 betrifft nicht den Fall, dass ein unzuständiger Träger infolge falscher Auslegung eine Leistung bewilligt hat, statt den Antrag weiterzuleiten (BSGUrt. v. 1.4.1981 – 9 RV 49/80 – SozR3100 § 48 Nr. 7= Breith 1982, 321). Nach Auffassung des BRat (BT-Drucks 8/2034 zu § 26) sollte die Vorschrift auch die Fälle erfassen, in denen bei gleichem Leistungszweck verschiedene Personen antragsberechtigt sind. Diese Vorstellung des Gesetzgebers ist im Wortlaut des § 28 aber nicht zum Ausdruck gekommen, eine entsprechende Auslegung deshalb abzulehnen (str.).

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Mutschler SGB X § 28 Rn. 4-7

BeckOGK/Mutschler, 1.12.2020, SGB X § 28 Rn. 4-7

SGB X § 28 Wiederholte Antragstellung	Mutschler	beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar) GesamtHrsg: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs Stand: 01.12.2020	Rn. 8-10
---------------------------------------	-----------	--	----------

2. Antragsfrist

Der Antrag auf eine Sozialleistung, von dessen Stellung der Berechtigte abgesehen⁸ hatte, ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu stellen, d. h. nachzuholen, in dem die Ablehnung oder die Pflicht zur Erstattung der anderen Sozialleistung bindend geworden ist (Abs. 1 S. 1). Spezialgesetzlich können von § 28 abweichende kürzere Fristen für die Nachholung des Antrags gelten (§ 40 Abs. 7 SGB II, § 6a Abs. 2 Satz 5 BKGG; hieraus hat das SG Dresden – Ur. v. 23.7.2015 – S. 32 AS 3422/13 – BeckRS2015, 72176 – abgeleitet, der Antrag nach § 28 i. V. m. § 40 SGB II sei in dem Monat zu stellen, der auf den Zugang der Ablehnung folgt). § 28 befreit auch nicht von dem Antragserfordernis als solchem, sondern lässt nur den nachgeholtten Antrag zurückwirken (BSGUrt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R – NZS 2011, 786). Da die Ablehnung des Leistungsantrags oder die Anordnung der Erstattungspflicht durch VA geregelt wird, muss dieser VA dem Adressaten zunächst wirksam bekannt gegeben werden, was sich nach §§ 37, 39 beurteilt. Zu der Bekanntgabe des ablehnenden oder Erstattung anordnenden VA muss weiter hinzukommen, dass der VA dem Adressaten gegenüber bindend wird. Bindung erlangt ein VA, soweit er nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist mit Widerspruch, Klage usw. angefochten wird (§ 77 SGG). Ein rechtzeitig eingelegter Rechtsbehelf schiebt den Eintritt der Bindungswirkung und damit auch den Beginn der Antragsfrist hinaus.

Die Betroffenen haben nach § 28 eine großzügig bemessene Frist zur Nachholung des Antrags auf eine Sozialleistung. Soweit die Überschrift zu § 28 von einer „wiederholten“ und nicht „nachgeholtten“ Antragstellung spricht, ist dies irreführend formuliert (Eicher/Greiser in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013 § 40 Rn. 180). Beispiel: Am 30.4. gibt die Behörde einen ablehnenden VA auf den Postweg. Der VA gilt gem. § 37 Abs. 2 S. 1 am 3.5. als zugegangen. Der Adressat greift den VA nicht an, so dass dieser mit Ablauf der Widerspruchsfrist bindend wird, das ist am 3.6. Die Sechs-Monats-Frist beginnt erst nach Ablauf des Monats, d. h. am 1.7. und läuft am 31.12. ab. Wird die Antragsfrist von sechs Monaten verpasst, scheidet eine zeitliche Rückwirkung der Antragstellung. Es bleibt aber ggf. die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die Antragsfrist nach S. 1 zu beantragen (§ 27).

In Fällen des S. 2 (Rücknahme des Antrags) beginnt die Antragsfrist nach S. 1 mit dem¹⁰ Ende des Monats, in dem die Rücknahme des Antrags erklärt worden ist (Timme in LPK-SGB X § 28 Rn. 9; Franz in jurisPK-SGB X § 28 Rn. 20).

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Mutschler SGB X § 28 Rn. 8-10

BeckOGK/Mutschler, 1.12.2020, SGB X § 28 Rn. 8-10

3. Rückwirkung

Bei Einhaltung der Frist zur Nachholung des Antrags (→ Rn. 4) wirkt die nachgeholte Antragstellung für die andere Sozialleistung längstens bis zu einem Jahr zurück. Maßgebend ist der Zugang des nachgeholten Antrags beim zuständigen Träger. Wird der Antrag beim unzuständigen Träger gestellt, findet § 16 Abs. 2 SGB I Anwendung. Der Zeitraum kann kürzer sein, wenn die erste Antragstellung z. B. neun Monate vor der negativen Verwaltungsentscheidung liegt und nach deren Erlass der Antrag auf die andere Sozialleistung sogleich gestellt wird. Die Rückwirkungsfrist von bis zu einem Jahr kann aber auch kurz erscheinen, z. B. wenn die andere Sozialleistung zunächst bewilligt war und die Bewilligung erst nach längerer Zeit aufgehoben und Erstattung der Leistung verlangt wird. S. 1 lässt auch in diesen Fällen keine längere Dauer der Rückwirkung der Antragstellung als ein Jahr zu. Die Leistung setzt dann ggf. später ein, als dies materiell möglich gewesen wäre (Timme in LPK-SGB X § 28 Rn. 9; kein voller Ausgleich der Rechtsnachteile so: Siefert in von Wulffen/Schütze SGB X § 28 Rn. 14). Der nachgeholte Antrag wirkt zudem maximal bis zum Zeitpunkt des ersten Antrags zurück (BSG v. 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R – NZS 2011, 786; Fichte in K/K/W SozR § 28 SGB X Rn. 16; Franz in jurisPK-SGB X § 28 Rn. 26). Auch die Antragsfrist von sechs Monaten verlängert die Jahresfrist für die Rückwirkung des Antrags nicht. Die Jahresfrist für die Rückwirkung gleicht die großzügig bemessene Antragsfrist aus, die erst nach Eintritt der Bindungswirkung eines VA beginnt und danach sechs Monate läuft. Deren Lauf kann der Betroffene durch Einlegung von Rechtsbehelfen zwar verzögern, die Begrenzung der Rückwirkung auf (höchstens) ein Jahr wirkt dem Anreiz zur Verzögerung des VerwVerf sowie eines möglichen Klageverfahrens aber entgegen.

§ 28 ordnet nur die Rückwirkung der nachgeholten Antragstellung an, kann aber nicht die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Sozialleistung ersetzen (z. B. bei der Beantragung von Alg nicht die Arbeitslosmeldung: BSG v. 19.3.1986 – 7 RAR 17/84 – SozR1300 § 28 Nr. 1; BSGUrt. v. 10.10.2002 – B 2 U 10/02 R – SGB 2003, 29; BSGUrt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R – NZS 2011, 786; Siefert in von Wulffen/Schütze SGB X § 28 Rn. 20; Vogelgesang in Hauck/Noftz SGB X, § 28 Rn. 11). Liegen die Voraussetzungen einer rückwirkenden Antragstellung nach § 28 vor, sind Leistungen so zu gewähren wie sie dem Berechtigten bei frühzeitiger Antragstellung zustanden. Kann der Antrag nicht mehr so nachgeholt werden, dass der Berechtigte die Leistungen in dem gesetzlich möglichen Umfang erhält, ist alternativ die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27) zu prüfen (→ § 27 Rn. 3). Daneben kann auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht kommen, was aber einen Beratungsfehler der Behörde voraussetzt. Die bloße Unkenntnis des Berechtigten von der (zweiten) Leistungsart genügt für einen solchen Anspruch nicht (Timme in LPK-SGB X § 28 Rn. 10 mwN). Wird eine Sozialleistung über § 28 ohne Einbußen bezogen, kommt mangels Schaden kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht (BSG v. 19.10.2010 – B 14 AS 16/09 R – NZS2011, 786).

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Mutschler SGB X § 28 Rn. 11, 12

BeckOGK/Mutschler, 1.12.2020, SGB X § 28 Rn. 11, 12

§ 16 Antragstellung

(1) ¹Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. ²Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) ¹Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. ²Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

I. Geltende Fassung (Rn. 1)

II. Normzweck (Rn. 2-7)

III. Der Antrag iSd § 16 (Rn. 8-48)

1. Der Begriff des Antrags (Rn. 8-30)

a) Öffentlich- rechtliche Willenserklärung (Rn. 8-17)

b) Formerfordernisse (Rn. 18-20)

c) Pflicht zur Antragstellung? (Rn. 21-23)

d) Rücknahme/Verzicht (Rn. 24-26)

e) Rechtswirkungen des Antrags (Rn. 27)

f) Antragsunabhängige Verwaltungsverfahren (Rn. 28)

g) Analoge Anwendung des § 16 (Rn. 29, 30)

2. Meistbegünstigungsgrundsatz (Rn. 31-34)

3. Der Adressat des Antrags (Rn. 35-44)

a) Der zuständige Leistungsträger nach Abs 1 Satz 1 (Rn. 35-37)

b) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten weiteren Stellen (Rn. 38-44)

4. Zeitliche Fiktion des Antrageingangs nach Abs 2 Satz 2 (Rn. 45-48)

2. Meistbegünstigungsgrundsatz

Bereits aus § 16 Abs. 3 iVm §§ 14 ff. und § 2 Abs. 2 folgt, dass Anträge bzw. antrags-³¹ähnliche Handlungen des Bürgers zu dessen Gunsten großzügig auszulegen sind und nicht am bloßen Wortlaut einer Erklärung festgehalten werden darf (zur möglichst optimalen Sozialrechtsgestaltung vgl. → § 2 Abs. 2 und → § 14 Rn. 4). Darüber hinaus wird insbesondere im Rahmen des § 16 der sog. Meistbegünstigungsgrundsatz relevant. Dieses Prinzip ist zwar nicht genuin sozialrechtlich (zu ähnlichen Grundsätzen in anderen Rechtsgebieten eingeh Gutzler, ASR2018, 144 ff.) und im Sozialrecht auch nicht bloß auf die verwaltungsverfahrenrechtliche Auslegung und Behandlung von Anträgen durch die LeistungsTr beschränkt. Vielmehr ist auch die spezifische „Rechtskultur“ des SGG – Verfahrens generell durch Klägerfreundlichkeit und den Gedanken der Sozialrechtsoptimierung geprägt (hierzu Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem SGG, in Masuch u.a (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre BSG, Band 1, 2014, S. 437 ff.).

Das Meistbegünstigungsprinzip bei der Auslegung von Anträgen gem. § 16 bedeutet³² zunächst (grundl. BSG, Urt. vom 2.4.2014 – B 14 AS 29/13 R – = BSGE115, 225 = SozR4–4200 § 37 Nr. 6, Rn. 16), dass für die Auslegung eines Antrags – unter Berücksichtigung aller Umstände – der erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers maßgebend ist (BSGUrt. vom 1.4.1981 – 9 RV 49/80 – SozR3100 § 48 Nr. 7, Rn. 17; BSGUrt. vom 23.2.1973 – 3 RK 44/71 – BSGE35, 220, 221 = SozR Nr. 2 zu § 173aRVO, Rn. 18). Die Auslegung hat nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu erfolgen (vgl. BSGUrt. vom 6.5.2010 – B 14 AS 3/09 R – SozR4–4200 § 28 Nr. 3, Rn. 14). Danach ist, sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller alle nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt, unabhängig davon, welchen Antragsvordruck er hierfür benutzt oder welchen Ausdruck/Begriff/Formulierung er selbst gewählt hat (BSGUrt. vom 11.9.2001 – B 2 U 41/00 R – SozR3–2200 § 1150 Nr. 5, Rn. 24; BSG vom 1.4.1981 – 9 RV 49/80 – SozR3100 § 48 Nr. 7, Rn. 17; BSGUrt. vom 15.11.1979 – 7 RAr 75/78 – BSGE49, 114 = SozR4100 § 100 Nr. 5, Rn. 13). Ein beim Träger der GKV gestellter Antrag auf Versorgung mit Hörgeräten ist immer auch auf Leistungen der Teilhabe iS der §§ 1, 4, und 5 SGB IX gerichtet (zum Meistbegünstigungsgrundsatz in diesem Falle: BSG, Urt. vom 30.10.2014 – B 5 R 8/14 R – = BSGE117, 192 = SozR4 – 1500 § 163 Nr. 7).

Das Meistbegünstigungsprinzip wurde insbesondere im AFG/SGB III entwickelt.³³ Dort ging man zu Gunsten der Arbeitslosen davon aus, dass der Antragsteller auf Alg jeweils auch Alhi beantrage und umgekehrt, ohne dass der jeweilige Antragsteller dies ausdrücklich so benennen musste (BSG, Urt. vom 11.2.1993 – 7 Rar 52/92 = BSGE72,105 = SozR3 – 4100 § 169b Nr. 1; BSG, Urt. vom 4.2.1999 – B 7 AL 120/97 R = SozR3 – 6050 Art 71 Nr. 1; BSG, Urt. vom 29.6.2000 – B 11 AL 99/99 R = SozR 3- 4100 § 152 Nr. 10). Teilweise wurde sogar der Antrag auf Uhg bzw. Teil-Uhg als vom Antrag auf Alg/Alhi mitumfasst betrachtet (so BSG, Urt. vom 25.1.1996, 7 Rar 30/94 = BSGE77, 234 = SozR3 – 4100 § 44 Nr. 14; BSG, Urt. vom 11.2.1993, 7/9b RAr 10/92 = BSGE72, 100 = SozR3 – 4100 § 44 Nr. 9). Dies war umso bedeutsamer, als dass diesen Anträgen auch materiell- rechtliche Bedeutung zukam (vgl. Gutzler, ASR2012, 144, 146; zur materiell-rechtl. Bedeutung des Antrags vgl. → Rn. 27).

Das BSG hat das Meistbegünstigungsprinzip aber jetzt relativiert für das Verhältnis des³⁴ Alg nach dem SGB III zum ALG II nach dem SGB II (BSG, Urt. vom 2.4.2014 – B 14

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) ¹Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

I. Geltende Fassung (Rn. 1)

II. Normzweck und Anwendungsbereich (Rn. 2-9)

III. Tatbestandsvoraussetzungen des Absatz 1 (Rn. 10-19)

1. Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62 (Rn. 10, 11)

2. Erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung nach Absatz 1 Satz 1 (Rn. 12-16)

a) Kausalität (Rn. 12, 13)

b) Erheblich erschwert (Rn. 14)

c) Weitere Ermittlungen (Rn. 15, 16)

I. Geltende Fassung

§ 66 ist am 1.1.1976 in Kraft getreten (Art. II § 23 SGB I). Abs. 1 und Abs. 3 gelten seitdem¹ unverändert fort. ÄnderungsG zu Abs. 2 seither: Nr. 27. Hierdurch wurden in Abs. 2 die Begriffe „wegen Pflegebedürftigkeit“ und „Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung“ eingefügt. Zuletzt mWv 21.12.2007 durch Art. 20 Abs. 4 Nr. 2 Gv. 13.12.2007, BGBl. I 2904 (Nr. 66 der Übersicht vor § 1). Hierdurch wurde ebenfalls in Abs. 2 der Begriff „anerkannte Schädigungsfolgen“ in Folge der Neufassung des sozialen Entschädigungsrechts eingefügt.

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Spellbrink SGB I § 66 Rn. 1

BeckOGK/Spellbrink, 1.8.2019, SGB I § 66 Rn. 1

1. Versagung der Leistung

Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 vor, so kann der LeistungsTr³¹ eine Ermessensentscheidung treffen (→ Rn. 40) und die beantragte Leistung versagen oder eine bereits bewilligte Leistung entziehen (→ Rn. 34). Mit der Versagung einer Sozialleistung wird eine negative Entscheidung über einen Leistungsantrag des Antragstellers oder über eine von Amts wegen zu erbringende Leistung getroffen. Die Versagung ist strikt von der Ablehnung des Leistungsantrags in der Sache zu unterscheiden. Bei der Versagung wird über die materiell- rechtlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs selbst keine Entscheidung getroffen. Es kommt also zu keiner Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (weder im bejahenden noch im ablehnenden Sinne). Vielmehr stellt die Entscheidung über die Versagung einen eigenständigen Streitgegenstand dar. Der VA wird ausschließlich darauf gestützt, dass die Voraussetzungen des § 66SGB I wegen fehlender Mitwirkung vorliegen und genau diese Voraussetzungen (schriftlicher Hinweis, Fristsetzung etc. werden überprüft; grundl. BSG v. 10.3.1993, 14b/4 REg 1/91, BSGE72, 118 = SozR 3- 7833 § 6 Nr. 2). Folglich bleibt das Stammrecht auf die Leistung von der Versagungsentscheidung unberührt (Sichert in Hauck/Noftz, SGB I, K § 66 Rn. 25, Stand 11/11; Voelzke in juris PK SGB I, 3. Aufl. 2018, § 66 Rn. 58).

Voraussetzung für eine Versagung nach § 66 Abs. 1 ist es allerdings, dass die Ermitt-³²lungen und damit auch die Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen gerade im Hinblick auf die unterlassene Mitwirkung noch nicht abgeschlossen sind. Sofern die Voraussetzungen der beantragten Sozialleistung anderweitig vollständig nachgewiesen sind bzw. ihr Nichtvorliegen feststeht, darf der Leistungsträger die Leistung nicht versagen, sondern muss über den Anspruch selbst entscheiden (BSG v. 24.11.1987 – 3 RK 11/87). Bei einer auf § 66 Abs. 2 gestützten Versagung ist umgekehrt grunds. davon auszugehen, dass die übrigen Leistungsvoraussetzungen erkennbar vorliegen bzw. konkret einzutreten drohen, weil anderenfalls bereits eine Mitwirkungsobliegenheit zur Teilnahme an einer Heilbehandlung oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 63, 64 nicht angenommen werden könnte. Zielrichtung der Versagung ist es hier, den Antragsteller zu einem mit Wahrscheinlichkeit einen Schaden begrenzenden, verhindernden oder beseitigenden Verhalten zu veranlassen (Voelzke in juris PK SGB I, 3. Aufl. 2018, § 66 Rn. 60).

Die Versagung der Leistung wirkt ex tunc – d. h. von der Antragstellung an auch auf³³ zurückliegende Zeiträume (ebenso Sichert in Hauck/Noftz, SGB I, K § 66 Rn. 25, Stand 11/11; Voelzke in juris PK SGB I, 3. Aufl. 2018, § 66 Rn. 62;). Soweit die Rechtsprechung des BSG (v.18.9.1991, 10 RKg 5/91, SozR 3- 5870 § 20 Nr. 3 und v.26.5.1983, 10 RKg 13/82, SozR1200 § 66 Nr. 10) gelegentlich von einer Versagung ex nunc sprechen sollte, handelte es sich lediglich um eine semantische Unaufmerksamkeit (ähnlich Sichert in Hauck/Noftz, SGB I, K § 66 Rn. 25, Stand 11/11). Die Versagung wirkt grunds. unbegrenzt in die Zukunft. Eine zeitliche Zäsur tritt aber ggf. dadurch ein, dass der Leistungsberechtigte einen neuen Antrag stellt und dieser vom LeistungsTr materiell- rechtlich beschieden wird. Die Versagung der Leistung kann im Falle der zeitlichen Begrenzung auch wiederholt erfolgen. In diesem Fall müssen aber einer erneuten Versagung eine erneute Aufforderung und ein erneuter Hinweis nach Absatz 3 vorausgehen (BSG v. 23.8.1972, 5 RKnU 16/10, BSGE34, 255= SozR Nr. 3 zu § 624RVO).

12.5.13. Weber in BeckOK SR, § 104 SGB X, Rn. 2

SGB X § 104 Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

Weber

BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching
67.
Stand: 01.12.2022

Edition

§ 104 Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) 1Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. 2Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. 3Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. 4Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.

(3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 107 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.

Die Anwendung des § 104 kommt nur in Frage, wenn nicht die Erstattungsnormen der §§ 102–103 einschlägig sind (→ Rn. 2 ff.). § 104 regelt den Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (→ Rn. 11 ff.). Neben der Legaldefinition in § 104 Abs. 1 S. 2 kommt es – unter anderem als Abgrenzung zu § 103 – entscheidend darauf an, ob das Verhältnis zum vorrangig verpflichteten Leistungsträger durch eine System- oder Einzelfallsubsidiarität geprägt ist (→ Rn. 13 f.). Ein Erstattungsanspruch kommt nur dann in Frage, wenn die Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträger sich auf die Leistung ausgewirkt hätte. Dies ist eine Frage der Kausalität (→ Rn. 15 ff.). Gleichzeitig wird der Erstattungsanspruch durch die Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers begrenzt (→ Rn. 39 ff.). Der Erstattungsanspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn der

B. Normzweck des § 104

§ 104 ist nur dann richtige Anspruchsgrundlage, wenn nicht § 103 oder – über den Wortlaut hinaus – § 102 einschlägig ist. In den Fällen des § 102 und § 103 stehen sich zwei gleichrangige Leistungsträger gegenüber, bei denen die Gewährung der einen Leistung regelmäßig zum Wegfall der anderen führt. § 104 regelt hingegen den Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (vgl. § 104 Abs. 1 S. 2). In diesem Fall muss die Gewährung einer Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers nicht zum vollständigen Wegfall der Leistung des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers führen (vgl. § 104 Abs. 1 S. 3). Insofern besteht ein „Nebeneinander“ von zwei Leistungsträgern, die sich in einem Vorrang- / Nachrangverhältnis bzw. in einer sog. Systemsubsidarität befinden. Die in der Regel betroffenen Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung (§ 2 SGB XII sowie §§ 3, 5, 9 SGB II), Jugendhilfeträger (§ 10 SGB VIII) oder Träger der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 ff. BVG) erbringen in der Regel einkommensabhängige Leistungen, so dass die Gewährung anderer Leistungen auf ihre Leistung anzurechnen ist. Ein Vorrang- / Nachrangverhältnis ist auch dann anzunehmen, wenn zwei Leistungsträger um eine gleichartige Leistung konkurrieren. Ein typisches Beispiel hierfür wäre etwa das Konkurrenzverhältnis der Jugendhilfeleistungen einerseits und der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch andererseits (vgl. § 10 Abs. 4 SGB VIII).

Zum Verhältnis der verschiedenen Erstattungsansprüche → § 102 Rn. 9 sowie → § 103 Rn. 20 ff.; zur Frage, welche Einwendungen im Rahmen eines Erstattungsverhältnisses vorgenommen werden können → § 102 Rn. 10 ff.

Das Verhältnis zu den Aufhebungs- und Erstattungs Vorschriften der §§ 44 ff., 50 wird bei → § 103 Rn. 5 ff. thematisiert.

§ 104 verfolgt den Zweck, den nachrangig verpflichteten Leistungsträger so zu stellen wie er bei rechtzeitiger Leistungserbringung durch den vorrangig verpflichteten Leistungsträger von Anfang an gestanden hätte. Daher geht es auch im Fall des § 104 um die Wiederherstellung der materiell-rechtlich vorgesehenen Lastenverteilung, der Vermeidung von Doppelleistungen an den Leistungsberechtigten und einer vereinfachten administrativen Rückabwicklung der vom unzuständigen Leistungsträger erbrachten Leistung (→ § 102 Rn. 2 ff.).

Zu beachtende vorrangige spezialgesetzliche Regelungen zu den Kostenerstattungsansprüchen bestehen in §§ 106–112 SGB XII und in §§ 89–89h SGB VIII.

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Weber SGB X § 104 Rn. 2-6

BeckOK SozR/Weber, 67. Ed. 1.12.2022, SGB X § 104 Rn. 2-6

13. Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde. Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.²⁶⁵

Leipzig, den 14.2.2023

²⁶⁵ Nach Absprache mit der Betreuerin wird der Anhang aufgrund des Umfangs lediglich in der digitalen Version veröffentlicht.